Althaus
Jn
Anfangs-
gramma
1856.

J 2
50

Sitzung vom 15ten Januar 1856.

No 1.

Das Königliche Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken als Anklagekammer erkennend, und versammelt in seiner Rathskammer, hat in seiner Sitzung vom fünfzehnten Januar achtzehnhundert sechs und fünfzig, wo zugegen waren: Kaerner, Direktor, Mackel, Cotta, Serini, Hoffmann, Rüth, Kieffer, erster Staatsprokurator und Sartorius zweiter Untersuchungsrichter folgendes Urtheil erlassen:

Nach Einsicht der durch den Königl. Untersuchungsrichter für den Bezirk Zweibrücken geführten Untersuchung gegen

Nicolaus Odenwälder III, ledigen Bauersohn von Sindersfeld, acht und zwanzig Jahre alt, des Verbrechens der Kothzucht am fünften Dezember achtzehnhundert fünf und fünfzig beschuldigt;

Nach vernommenem Antrag des Kgl. Staatsprokurators Kieffer;

Eingehen insbesondere

1, den von diesem schriftlich abgegebenen Antrag also lautend:

„der Königl. Generalstaatsprokurator am Königlichen

„Appellationsgerichts der Pfalz.

„Nachdem der vom K. Untersuchungsrichter des Bezirks Frank-
„thal gegen Nikolaus Bernwaller den dritten, acht und
„zwanzig Jahre alt, Weinhauer aus Landerschthal im Nassau-
„schen wegen Nachzucht gepflogenen Untersuchung;

„Nach Einsicht der vom K. Bezirksgericht zu Frankenthal
„wegen dieses Verbrechens unterm achten Januar achtzehn-
„hundert sechs und fünfzig erlassenen Contumazialordonnanz

„In Erwägung, daß aus der gepflogenen Untersuchung
„hinreichend belastende Anzeichen dafür hervorgehen,
„daß der Beschuldigte am fünften Dezember achtzehnhundert
„fünf und fünfzig in der Mittagszeit auf einem Acker-
„acker unmittelbar neben dem von Eppstein nach Ruppert
„führenden öffentlichen Wege die bei Lemmerden lebende
„Ehefrau sechzig Jahre alt Magdalena Kuffler, Tochter
„von Anton Kuffler Tagnerin Eppstein, genothzüchtigt hat,
„daß diese Thathandlung ein Verbrechen bildet, welches
„durch Artikel 331. Code pénal vorgesehen ist;

„In Erwägung, daß der Beschuldigte sich während
„der Untersuchungsakten schon seit einigen zwei
„Jahren und bis zur Verkündung der ihm zur Last liegenden
„That, ohne bestimmten Wohnort, und ohne Unterstützungsmittel,
„zum Zeitvertreib und Verschaffung Lebensunterhalt, und im Be-
„sitze eines fremden Wanderbuchs betroffen wurde, daß

„derselbe somit als Landstreicher zu betrachten und auf
„Grund des Artikels 553 Code d'instr. cr. die Competenz des
„Spezialgerichts gegen ihn begründet sei;

„Hat den Antrag

„Es gefalle der Anklagekammer des k. Appellations-
„gerichts gegen den Beschuldigten wegen des bezüg-
„lichen Verbrechens Anklage zu erkennen, denselben
„zur Aburtheilung vor das Spezialgericht zu verweisen,
„und die Erhebung der weiteren einschlägigen ge-
„setzlichen Vorschriften zu verordnen.

„Zweibrücken den 10ten Januar 1856. gezeichnet:
„Kieffer, erster Staatsprokurator."

2. Die von der Rathskammer des k. Bezirksgerichts zu
Frankenthal unterm achten Januar achtzehnhundert
sechs und fünfzig wider den Beschuldigten erlassene
Contumazialordonnanz, also lautend:

„Das Kgl. Bezirksgerichtl Frankenthal, versammelt
„in seiner Rathskammer am achten Januar achtzehn-
„hundert sechs und fünfzig in Gemäßheit des Artikels 127.
„des Criminalprozeßgesetzbuches, wo zugegen waren:
„Möhl, Präsident; Hofmann, Untersuchungsrichter und
„Referent, Metzner, Richter, und Hammersdorf, Gerichts-
„gerichtsschreiber

„Nach Einsicht der Untersuchungsakten gegen

„Nicolaus Odenwälder der dritten, ledigen Rheinschiffer
„von Leimersheim wegen Roheit am fünften dezember
„achtzehnhundert fünf und fünfzig;

„Nach Anhörung des Staatsanwalts in seinem Vortrage, so-
„wie nach Anhörung des schriftlichen Antrags der kgl. Kreis-
„regierung vom siebenten Januar achtzehnhundert sechs und
„fünfzig;

„Nach gepflogener Berathung, und

„In Erwägung, daß nach der durch den kgl. Untersuchungs-
„richter geführten Instruction der beschuldigte Nicolaus
„Odenwälder der dritte, welcher schon einen bestimmten
„Wohnort inzuhalten, zweck- und beschäftigungslos,
„sowie ohne Subsistenzmittel herumzagirte, gravir-
„end indicirt ist, am fünften dezember achtzehnhundert
„fünf und fünfzig in der Zeit zwischen zwölf und ein
„Uhr des Mittags unmittelbar neben dem von Eggs-
„tein nach Rheinzabern ziehenden Wege, die bis kom-
„menden siebenten April siebenzehn Jahre alte
„Magdalena Kauffler, Tochter von Anton Kauffler,
„Tagner in Eggstein genothzüchtigt zu haben;

„In Erwägung, daß diese Handlung ein Verbrechen
„bildet, welches in dem Artikel 331 des Strafgesetz-
„buches vorgesehen und verpönt ist;

„Nach Inhalts der Artikel 133. und 134 des Cri-
„minalgesetzbuches;

„Auf diesen Gründen

„erklärt den Nikolaus Odenwälder der dritten, acht
„und zwanzig Jahre alt, ledigen Rheinschiffer aus
„Leimersheim, fünf Schuh, sechs Zoll groß; Haare und
„Augenbrauen: braun; Stirn: niedrig; Augen: braun;
„Nase und Mund: gewöhnlich; Bart: blond; Kinn: spitz;
„Gesichtsform: ovale; Farbe: gesund; Körperbau: schlank,
„besondere Kennzeichen: N. O. 1849. auf den rechten
„Arm tätowirt, genügend indicirt am fünften de-
„zember achtzehnhundert fünf und fünfzig in der
„Zeit zwischen zwölf und ein Uhr des Mittags, un-
„mittelbar neben dem von Eggstein nach Rheinzabern
„ziehenden Wege, die bis kommenden siebenten
„April siebenzehn Jahre alte Magdalena Kauffler,
„Tochter des Tagners Anton Kauffler von Eggstein
„genothzüchtigt zu haben, und

„erklärt diese Landwehrordonnanz gegen den Be-
„schuldigten Nikolaus Odenwälder der dritten,
„Verordnet, daß die Untersuchungsakten nebst
„einem Verzeichniß der Untersuchungsstücke und
„diese Ordonnanz dem k. Generalstaatsprokurator
„für die Pfalz in Zweybrücken eingesandt werden;

„sowie daß der genannte Beschuldigte Körperliche-
„griffen und in das jenige Gefängniß verbracht werde,
„welches das K. Appellationsgericht für die Pfalz zu
Zweibrücken bestimmen wird.

„Also beschlossen wie oben. Unterschrieben:
Möhl, Hasemann, Metzner und Hammerdorf."

Nach Verlesung der verschiedenen Aktenstücke und nach
gepflogener Berathung,

In Erwägung, daß der Beschuldigte durch die in der
bisher gepflogenen Untersuchung erhobenen Anzeichen
und Beweise hinreichend schwer dafür belastet erscheint,
daß er am sechsten dezember achtzehnhundert fünf und
fünfzig in der Mittagsstunde im offenen Felde auf
einem Abwege rechts des Verbindungsweges, der von
der Gemeinde Eppenstein nach dem Dorfe Rüssheim und über
die von Oggersheim nach Maxdorf führende Kunststrasse
führt etwa eine Viertel Stunde von Rüssheim entfernt
an der Person der fünfzehn Jahre alten
Magdalena Kaffler, ledigen Standes, ohne Gewerbe in
Eppenstein wohnhaft, Tochter des daselbst Tagelöhners Valen-
tin Kaffler den Beischlaf ohne und gegen die Einwilligung
dieses Mädchens unter Anwendung unstatthafter Gewalt:
etwas, wie mannichfacher Gewalt vollzogen, also ver-

zwungen habe, und zwar dadurch, daß er von der Chaussee
nach Oggersheim, welche sie einzuschlagen hatte, plötzlich
umkehrend auf das Magdalena Kaffler mit seinem Hunde in
der Richtung nach Rüssheim in den genannten Verbindungs-
weg nachfolgend, und nachdem sie die letztere zuerst um
den Hals gefasst, sie auf ihr Schreien aber wieder losge-
lassen hatte, die genannte Kaffler einen kleinen Strecke
weiter vor sinken am Hals und um den Leib packte
und zu Boden riss, dann unter der Drohung: „du musst
Halten, oder ich steche dich todt" nach Ablegung seines Hal-
tuches sich über das Mädchen schmiss, sich vorn auf sie
steckte, ihr Mark und Hand in die Hose schaffte, seinen
Harten öffnete, sein entblößtes Glied in ihre Schamspalte
und sie förmlich vergewaltigte, alles trotz ihres Sträubens
und Wehrens und ihr Bitten von ihr abzulassen, so
wie ihr Weinen und Geschrei unbeachtet lassend, und ihren
Hilferufe nach Vater und Mütter unter Beifügen auf den
Mund mit der Gegenrede: „deine Mütter und dein Vater
sind nicht da und so kann dir Niemand helfen"; beantwortete,
endlich nachdem einer halben Stunde, während welcher
Zeit er in obiger Weise mit der Magdalena Kaffler schon
gewesen, von dieser ablässt mit der Bemerkung: so! jetzt
kannst du gehen, das müsst ein End haben; und sich davon-
entfernte;

das also nach dieser kurzgedrängten Zusammenfassung der Fall in dem gegenwärtigen Verfahren eine Notzucht, also eine Handlung ist, welche durch den Artikel 331. des Strafgesetzbuches als Verbrechen vorgesehen und mit Arbeit und zehnjähriger Kette belegt ist, als Verbrechen vor das Forum des zuständigen Criminalgerichts gehört.

In Erwägung, was diese Competenz betrifft, darüber Zweifel walten, ob der Beschuldigte als Landstreicher, oder als solcher zu betrachten sey? in der gepflogenen Untersuchung liegen, zur Bejahung dieser Frage nicht genügen, dass dieser die von der k. General-Staatsprokuratur erhobene Anweisung vor das Special-Gericht in Gemäßheit des Artikels 553. des Strafgesetzbuches nicht Platz greift, wo immer der Fall ist, zur Anweisung vor das gewöhnliche Criminalgericht demnach vor die Assisengerichte einzuschreiten;

In Erwägung, dass dem Allem zu Folge gegen den obigen Verbrechens Anklage wider den Beschuldigten statt findet und dieser zur deßfälligen gesetzmäßigen Abhörung vor die Assisen der Pfalz zu verweisen, auf die Einleitung einer bezüglichen Anklageschrift gegen den Beschuldigten, sowie die Vollziehung der wider denselben seines Verbrechens halber durch die Rathskammer des k. Bezirksgerichts zu Frankenthal unterm ersten Januar achtzehnhundert sechs und sechzig erlassenen Untersuchungsbefehls mit obiger näherer Bedeutung anzuordnen ist;

Aus diesen Gründen

erklärt die Anklagekammer des kgl. Appellationsgerichts, dass gegen oben bezeichneten Verbrechens gegen den beschuldigten Nikolaus Schwaller acht und zwanzig Jahre alt, ledigen Bauersohn aus Friedelsheim in Anklage stand finde, verweise denselben, ohne der Anklage des k. Generalstaatsprokurators auf Verweisung vor das Specialgericht zu berücksichtigen, welcher Anklage nicht begründet erscheint, zur Aburtheilung vor die Assisen der Pfalz zu Zweibrücken;

Verordnet, dass durch die k. Kanzleybehörde eine Anklageschrift gegen denselben verfasst, und der von der Rathskammer des k. Bezirksgerichts zu Frankenthal unterm ersten Januar achtzehnhundert sechs und sechzig wider den beschuldigten erlassene Untersuchungsbefehl mit obiger näherer Bedeutung vollzogen werde

Verfügt zugleich, dass gegenwärtiges Urtheil sammt

der Anklageschrift dem Angeklagten abschriftlich zuzustellen und demselben sodann in der vier und zwanzig Stunden nach geschehener Zustellung in das Gefängniß zu Zweibrücken abzuführen werden soll;

In Gemäßheit der Artikel: 229. 230. 231. 233. 241. 242 und 243 der Strafprozeßordnung;

Also geschehen und gerichtet wie Eingangs.

Hermann
Marshall.
Otto
Servais
Hoffmann
Sartorius

Sitzung vom 18ten Januar 1856.

No. 2.

Das K. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken als Anklagekammer erkennend, und versammelt in seiner Rathskammer, hat in seiner Sitzung vom achtzehnten Januar achtzehnhundert sechs und funfzig zugegen gewesen: Haerner, Direktor; Marshall, Otto, Servais, Hoffmann, Räth; Kieffer, erster Staatsprokurator und Sartorius zweiter Gerichtsschreiber folgendes Urtheil erlassen:

Nach Einsicht der durch den Kgl. Untersuchungsrichter für den Bezirk Landstuhl geführten Untersuchung gegen

1. Georg Heinrich Berger, drei und dreißig Jahre alt, Bäcker in Landstuhl und

2. Catharina Kaufmann, zwei und dreißig Jahre alt, Ehefrau des vorgenannten Berger, beide der schweren Mißhandlung und Verwundung des Georg Wagner, Bäcker zu Landstuhl in der Nacht vom drei und zwanzigsten auf den vier und zwanzigsten August achtzehnhundert fünf und funfzig beschuldigt;

Nach vernommenem Antrage des Kgl. Staatsprokurators Kieffer;

Eingesehen insbesondere

1 der von diesem schriftlich abgegebene Antrag also lautend:

„ Der Kgl. General-Staatsprokurator am Kgl. Appellations-gerichte der Pfalz.

„ Nach Einsicht der Untersuchungsakten gegen Georg „ Heinrich Berger, drei und dreißig Jahre alt, Bäcker „ in Landstuhl, und Catharina Kaufmann, zwei und „ dreißig Jahre alt, dessen Ehefrau, beide der schweren „ Mißhandlung und Verwundung beschuldigt;

„ In Erwägung, daß hinreichend belastende Anzeichen dafür „ vorliegen, daß die Beschuldigten in Gemeinschaft mit

noch einer dritten Person – dem Beschuldigten Joseph Kaufmann zu Obergailingen – in der Nacht vom drei und zwanzigsten auf den vier und zwanzigsten August achtzehnhundert fünf und fünfzig den Bürger Georg Wagner von Lambsheim in der Ortschaft daselbst freiwillig mißhandelt und verwundet haben;

daß der Verwundete am dreizehnten Januar achtzehnhundert sechs und fünfzig, wie auf dem ärztlichen Zeugnisse von diesem Tage hervorgeht, von den Folgen dieser Mißhandlung und Verwundung noch nicht völlig hergestellt war, und wann auch sein Zustand jetzt zur Wiederherstellung Hoffnung gibt, bei weitem noch als zwanzig Tage in Folge der erlittenen Mißhandlung und Verwundung krank und zu jeder persönlichen Arbeit unfähig war;

daß somit ein Verbrechen vorliegt, welches durch Artikel 309. Code pénal vorgesehen und verpönt ist,

stellt den Antrag:

es gefalle der Anklagekammer des K. Appellationsgerichts gegen dieses Verbrechens Anklage gegen die Beschuldigten zu erkennen, dieselben zur Aburtheilung vor die Assisen zu verweisen, und die Festnehmung der weiteren gesetzlichen Vorschriften zu verordnen.

Zweibrücken den 16 Januar 1856. gezeichnet: Kieffer, erster Staatsprokurator."

2. Der von der Rathskammer des kgl. Bezirksgerichts zu Frankenthal unterm siebenundzwanzigsten Oktober achtzehnhundert fünf und fünfzig wider die Beschuldigten erlassene Beiverhaftsordonnanz also lautend:

„das k. Bezirksgericht zu Frankenthal, versammelt in seiner Rathskammer am siebenundzwanzigsten Oktober achtzehnhundert fünf und fünfzig in Gemäßheit des Artikels 127. Code d'instr. crim. wozugegen waren: Mikel, Präsident, Hofmann, Untersuchungsrichter und Referent, Müller, Richter und Hammersdorf, Gerichtsschreiber.

Nach Einsicht der Untersuchungsakten gegen 1. Georg Heinrich Berger, Bäcker in Lambsheim und 2. Katharine Kaufmann, Ehefrau des vorgenannten Berger wegen gemeinschaftlicher gegen Mißhandlung und Verwundung des Georg Wagner, Bürgers zu Lambsheim in der Nacht vom drei und zwanzigsten auf den vier und zwanzigsten August achtzehnhundert fünf und fünfzig allda;

Nach Anhörung des Referenten in seinem Vortrage, sowie nach Anhörung des schriftlichen Antrags der kgl. Staatsbehörde vom Gestrigen und dessen Ordonnanz vom zehnten Oktober dieses Jahres, wornach die beschuldigten Eheleute Berger auf den Grund des Artikels 311. Code pénal vors Zuchtpolizeigericht gewiesen wurden, hinsichtlich des mitbeschuldigten Joseph Kaufmann von Obergailingen aber Einstellung des Verfahrens bis zu dessen Aufgreifung verordnet ward.

Nach gepflogener Berathung und

in Erwägung, daß Angeschuldigter einer mehrfachen eingelaufenen Gutachten des Kgl. Kantonarztes dahier vom fünfundzwanzigsten dieses Monats die Krankheit des Inculpaten in Folge jener gemeinschaftlichen Mißhandlung und Verwundung, deren die Geschädigten zweifelsohne stark indicirt sind, jetzt nach zwei Monaten noch zweifelhaften fortdauert, daß eine Mißhandlung in Folge hat, welche ein Verbrechen bildet und im Artikel 309 Code pénal vorgesehen und verpönt erscheint, weshalb dem Antrage des Kgl. Staatsbehörde auf Haftverhängung gegen den Inculpaten Berger zu deferiren, bezüglich des Joseph Kaufmann jedoch dessen Verhaftung aufrecht zu erhalten ist.

Nach Einsicht der Artikel 133 und 134. Code d'instr. criminelle

Aus diesen Gründen:

Unter Beibehaltung Unserer Ordonnanz vom gestrigen dieses Monats bezüglich des Inculpaten Berger, erklärt:

1. den Georg Heinrich Berger, drei und dreißig Jahre alt, Bäcker in Landstuhl, Maaß: Fuß Pfälz. sieben Zoll; Haare und Augenbrauen: dunkelbraun, Stirne: niedrig; Augen: grau; Nase: spitzig; Mund: mittlerer; Kinn: rund; Gesichtsform: oval; Farbe: gesund; Körperbau: untersetzt; ohne besondere Kennzeichen; und

2. die Katharina Kaufmann, zwei und dreißig Jahre alt, Ehefrau des Bäckers Georg Heinrich Berger obgenannt; Maaß: fünf Pfälz. drei Zoll, Haare und Augenbrauen: schwarz, Stirne: niedrig; Augen: grau; Nase: mittlerer; Mund: mittlerer; Kinn: rund; Gesichtsform: oval; Farbe: blaß, Körperbau: untersetzt; ohne besondere Kennzeichen;

der gemeinschaftlichen grauen Mißhandlung und Verwundung des Georg Wagner, Bäcker zu Landstuhl in der Nacht von drei und zwanzigsten auf den vier und zwanzigsten August achtzehnhundert fünf und fünfzig flagrant stark beschuldigt;

Erklärt diese Haftverhängung gegen die beiden Beschuldigten,

Verordnet, daß die Untersuchungsakten nebst einem Verzeichniß der Ueberführungsstücke und diese Ordonnanz dem Kgl. Generalstaatsprokurator für die Pfalz in Zweibrücken eingesandt werden; sowie daß die weggenommenen beiden Beschuldigten Körperlich zugehörigen und in dasjenige Gefängniß verbracht werden, welches das K. Appellationsgericht für die Pfalz zu Zweibrücken bestimmen wird.

Erklärt endlich bezüglich des Joseph Kaufmann von Schwarzbach die frühere Ordonnanz aufrecht.

Also beschlossen wie oben.

gezeichnet: Möhl, Hofmann, Müller und Hammersdorf."

Nach Einsicht der vorstehenden Aktenstücke und nach gepflogener Berathung,

In Erwägung, daß die Anzeichen und Beweise, welche sich aber bis jetzt gegründeten Indicienbeweisung ergeben, die beiden Beschuldigten in Hinreichend schwerer Weise dafür

Lalassen, daß sie in der Nacht vom drei und zwanzigsten auf den vier und zwanzigsten August achtzehnhundert fünf und fünfzig zwischen zwölf und ein Uhr in der Gemeinde Lambsheim in einem Häuschen, welches zu der Behausung des Bäckers Georg Adam Wagner von Lambsheim gehört, unter wechselseitiger Hülfe und Beistand-Leistung in gemeinschaftlicher Verbindung mit noch einer dritten Person, den genannten Georg Adam Wagner durch Schläge und Fußtritte, insbesondere durch Schläge auf den Kopf freiwillig mißhandelt und verwundet, dadurch aber so schwere körperliche Verletzungen verursacht haben, daß der genannte Wagner in Folge dieser Verletzungen länger als zwanzig Tage krank und zur Verrichtung gewöhnlicher Arbeiten unfähig gewesen ist, und so fort noch ist;

daß sich diese summarische Darstellung des Sachverhalts nach in der gegenwärtigen Lage von einer durch Fußtritte, namentlich aber durch Schläge zugefügten freiwilligen Verwundung und Körperverletzung mit der schweren Folge einer mehr als zwanzig Tage andauernden Krankheit und Arbeitsunfähigkeit, also von einer That handelt, welche durch den Artikel 309 des Strafgesetzbuches als Verbrechen vorgesehen und mit Zuchthaus und entehrender Strafe belegt ist, als Verbrechen auch zur Zuständigkeit des Assisengerichts gehört;

daß daher diese Verbrechens halber Anklage wider die Beschuldigten statt hat, und dieselben zur deßfallsigen gesetzmäßigen Aburtheilung vor die Assisen der Pfalz zu verweisen sind, auch die Verfügung einer bezüglichen Anklageschrift gegen dieselben, sowie die Vollziehung der das obigen Verbrechens wegen durch die Anklagekammer des kgl. Bezirksgerichts zu Frankenthal am sieben und zwanzigsten Oktober achtzehnhundert fünf und fünfzig wider die beschuldigten erlassenen Ladungsbefehlsordonnanz ihrem ganzen Inhalte nach zu verordnen ist.

Aus diesen Gründen:

erklärt die Anklagekammer des kgl. Appellationsgerichts, daß gegen oben bezeichneten Verbrechens gegen die beschuldigten 1. Georg Heinrich Berger, drei und dreißig Jahre alt, Bäcker in Lambsheim wohnhaft, und 2. Katharina Kaufmann, zwei und dreißig Jahre alt, Ehefrau des Bäckers Georg Heinrich Berger obgenannt, Anklage statt finde, warmit dieselben zur Aburtheilung vor die Assisen der Pfalz zu verweisen;

Verordnet, daß durch die königl. Staatsbehörde eine Anklageschrift gegen dieselben verfaßt, und der von der Rathskammer des kgl. Bezirksgerichts zu Frankenthal unterm sieben und zwanzigsten Oktober achtzehn-

hundert sechs und sechzig wider die Beschuldigten wegen Verletzung der Eidesverfassungsformel seinen ganzen Inhalts nach vollzogen werde;

Demnächst zeigt sich, daß gegenwärtiges Urtheil sammt der Anklageschrift den Angeklagten abschriftlich zu: gestellt, und dieselben sodann in den vier und zwanzig Stunden nach geschehener Zustellung in das Gefängniß zu Zweibrücken abgeführt werden sollen;

In Gemäßheit der Artikel: 229. 230. 231. 233. 241. 242. und 243. der Strafprozeßordnung;

Also gesprochen und gerichtet in Sitzung.

Hummen

Marshal

Levin

Cotta

Hoffmann

Sartorius

Sitzung vom 21ten Januar 1856.

No 3.

Das Königliche Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken, als Anklagekammer erkennend, und versammelt in seiner Rathskammer saal in seiner Sitzung vom ein und zwanzigsten Januar achtzehn-

hundert sechs und fünfzig, wo gegenwärtig waren: Haerer, Direktor; Marshal, Cotta, Levini, Hoffmann, Rösch; Wenz zweiter Staatsprokurator und Sartorius, zweiter Gerichtsschreiber folgendes Urtheil erlassen:

Nach Einsicht der durch den Kgl. Untersuchungsrichter für den Bezirk Landau geführten Untersuchung gegen Margaretha Betz, acht und zwanzig Jahre alt, ledige Dienstmagd in Wörth wohnhaft mehrfacher Eidesverletzungen unter verschwerenden Umständen verübt, beschuldigt;

Nach vernommenem Antrage des Kgl. Staatsprokurators Wenz;

Eingesehen insbesondere

1. den von diesem Schlusse abgegebenen Antrag, also lautend:

„der Kgl. General-Staatsprokurator,

„nach Einsicht der Akten der gegen Margaretha Betz „von Wörth wegen criminellen Diebstahls geführten „Untersuchung;

„Nach Einsicht der Eidesverfassungsordnung des Kgl. Bezirks„gerichts Landau vom siebenten Januar achtzehnhundert„und fünfzig

„wegen, daß genügende Anzeigen gegeben sind, „dahin:

„1., daß Beschuldigte am fünf und zwanzigsten August

„achtzehnhundert fünf und fünfzig Kassmillags zwischen
„eilf und fünf Uhr zum Nachtheile des Weingartsmanns
„Ludwig Tuet zu Gebratheim, aus dessen Wohnhaus allda,
„in welches sie mittelst Einsteigens durch ein von der
„Hinterseite in die Wohnstube gehendes Fenster gelangt waren, folgende in dieser Wohnstube befindliche
„und stehende Gegenstände entwendet haben, nämlich: a. aus
„einer Kommode ein Geld, drei Schürzen, vier Halstücher,
„ein Waschhemd, ein Waschmützchen, ein weißes Tuch,
„etwa drei Bundhemdchen, ein Bundrockknöpfchen
„und ein paar Schuhe;
„daß dieselben ferner am ersten Septembre achtzehn-
„hundert fünf und fünfzig Kassmillags zwischen zwei
„und vier Uhr zum Nachtheile des Georg Wilhelm
„Forst, Ackersmann zu Wörschweiler, aus dessen Wohn-
„hause allda, in welches sie mittelst Erbrechung eines
„von rückwärts in die Küche hinausgehenden Fensters und
„hineinigens durch dasselbe gelangt war, folgende Gegen-
„stände entwendet haben, nämlich: a. aus einem in der
„Wohnkammer stehenden Schranke: einen baaren
„Geldbetrag von etwa ein und zwanzig Gulden nebst
„einem Päckchen; b. aus der Wohnstube: ein Portemonnaie,
„ein viertel Pfund Zucker und ein viertel Pfund Kaffé; c. aus
„der Schlafkammer ein halb Dutzend Wäsch, eine Schürze,
„ein Halstuch und zwey Fischleinen.
„eingehen die Artikel 381 Nro. 4. 384. Code pénal,

„Demnach

„das Kgl. Appellationsgericht als Anklagekammer wolle
„erklären, daß genügende Verdachtsgründe der beiden ob-
„bezeichneten Verbrechen gegen die Beschuldigte er-
„geben seien, und sie deßhalb vor die Assisen des Pfalz
„verweisen.

„Zweibrücken den 18ten Januar 1856. gezeichnet: Werner
„zweiter Staatsprokurator."

2. die von der Rathskammer des Kgl. Bezirksgerichts zu
Landau unterm zehnten Januar achtzehnhundert sechs und
fünfzig wider die Beschuldigte erlassene Untersuchungs-
Ordonnanz, also lautend:

„das Kgl. Bezirksgericht zu Landau, versammelt in
„seiner Berathschlagungskammer am zehnten Januar
„achtzehnhundert sechs und fünfzig in Gemäßheit des
„Artikels einhundert sechzehn und zwanzig des Verfah-
„rungsgesetzbuches, wo zugegen waren: Bombard, Präsident;
„Werner, Untersuchungsrichter und Referent; Schuler,
„Richter, und Mayer, stellvertretender Gerichtsschreiber,

„hat folgenden Beschluß erlassen:

„Nach Einsicht der Untersuchungsakten gegen Margaretha Betz, acht und zwanzig Jahre alt, ledige Dienst„magd in Wörth wohnhaft, wegen Entwendungen „unter erschwerenden Umständen vorläufig beschuldigt.

„Nach Anhörung des Referenten, kgl. Untersuchungsrichters „Werner in seinem Berichte, sowie nach Einsicht des schrift„lichen Antrags der kgl. Staatsbehörde vom heutigen Tage.

„Nach Anhalt der Artikel 379 und 384 des Strafgesetzbuches „und der Artikel 133 und 134 des Strafprozeßgesetz„buches;

„In Erwägung, daß nach dem Ergebnisse der von Staats„wegen geführten Untersuchung Margaretha Betz „Dienstmagd von Wörth genügend indicirt ist, nachste„hende Diebstähle verübt zu haben: 1., Entwendung „von circa zwölf Gulden an baarem Gelde, einer Kattun„nasen Schürze, einer Marinoschürze, einem schwarz seidenen Hals„tuche, einem rothseidenen Halstuche, zwei seidenen Hals„tüchern mit breiten Fransen besetzt, das eine schwarz, das andere „violett, einem Kattunnasen Unterjupen mit Bork, einem „weißen Tuche von Baumwolle, drei Leibchemdchen, einem „wollenen Kindsfallstuche, und einem Paar Schuhen, begange„nen am fünf und zwanzigsten Dezember achtzehnhundert fünf„und fünfzig des Nachmittags zwei Uhr mittelst Einsteigens „in das bewohnte Haus des Ludwig Sudt in Felsheim und zum „Nachtheile desselben; 2., Entwendung von ein und vierzig „Gulden sechs Kreuzer an baarem Gelde mit Geldstücken, „einer schwarzseidenen Schürze, einem violett seidenen Hals„tuche, zwei seidenen Tischtüchern, einem halben Dutzend „weißen Messer, einem blauen Baumwollentuche mit weißen Streifen, „einem viertel Pfund Zucker und ebensoviel Kaffee, begange„nen am zweiten Dezember achtzehnhundert fünf und fünfzig „mittelst äußern Einbruchs und Einsteigens in dem bewohn„ten Hause des Georg Michael Forst in Wörgheim und zum „Nachtheile desselben.

„In Erwägung aber, daß die beschuldigte Diebstahls zur Last ge„legten Diebstahls von drei und vierzig Gulden zum Nach„theile des Michael Wolf in Feyersheim nicht hinlänglich „bezeugt ist;

„Auf diesen Gründen

„erkennt das Bezirksgericht, daß Margarethe Betz, „acht und zwanzig Jahre alt, ledig, Dienstmagd von „Wörth, zurzeit indicirt ist, nachbeschriebene „Diebstähle begangen zu haben: 1. Entwendung „von circa zwölf Gulden an baarem Gelde, einer Kattun„nasen Schürze, einer Marinoschürze, einem schwarz „seidenen Halstuche, einem rothseidenen Halstuche

„zwey seidenen Halbtücher mit Franzen besetzt, das
„eine schwarz, das andere violett, einen Kattunen
„Mützchen mit Bork, einen weissen Tuch von Baum-
„wolle, drei Handschuhen, einen wollenen Kinderstrüm-
„pfen und einem Paar Schuhen, begangen am fünf und
„zwanzigsten August des Nachmittags zwei Uhr mittels
„Einsteigens in das Behausung Haus des Ludwig Judt in
„Ebersheim und zum Nachtheile desselben. 2. Entwend-
„ung von ein und vierzig Gulden sechs Kreuzer an
„baarem Gelde mit Geldsäckchen, einer schwarz seidenen
„Schürze, einem violett seidenen Halbtuche, zwey Sack-
„tuchen Tischtüchern, einem halben Dimmen weissen
„Flachs, einem blauen Barchentrock mit weissen Knöpfen,
„einem viertel Pfund Zucker und ebensoviel Kaffé,
„begangen am ersten September achtzehnhundert fünf
„und sechzig mittelst äussern Einbruchs und Einsteigen
„in das Behausung Haus des Georg Michael Forst, um
„zum Nachtheile desselben.
„Verordnet demnach unter Anwendung der Artikel 133,
„und 134 des Strafprocedurgesetzbuches, dass sämmtliche
„auf gegenwärtige Untersuchung sich beziehende Ver-
„handlungen nebst einem Verzeichnisse der bezüglichen
„Ueberführungsstücken an den Kgl. Generalstaats-
„prokurator für die Pfalz zu Zweibrücken gesendet werden
„sollen, damit weiter gegen, was Rechtens;
„Erlässt zugleich eine Leibesschaftsordonnanz gegen Max
„Barella Metz, acht und zwanzig Jahre alt, ledig, drech-
„sler, geboren und wohnhaft zu Worms, mehr fünf
„Fuss zwey Zoll gross, hat, blonde Haare, breite Stirne,
„braune Augenbrauen, graue Augen, gewöhnliche
„Nase, mittelmässigen Mund, breites Kinn, runde
„Gesichtsform, gesunde Gesichtsfarbe, untersetzten Körper-
„bau und als besonderes Kennzeichen ein linken Ober-
„arm ein Aderbein hat;
„Wonach dieselbe Körperlichergriffen und in das hiesige
„Gefängniss verbracht werden soll, welches das Kgl.
„Appellationsgericht bestimmen wird;
„Verordnet endlich gegen ermeldeten Inculpaten
„die Einstellung des Verfahrens bezüglich des Diebs-
„stahls von drei und vierzig Gulden zum Nach-
„theile des Michael Wolf in Ingenheim.
„Also beschlossen zu Landau am Tage wie oben.
„gezeichnet: Bomhard, Werner, Heuler und Mayer."

Nach Einsicht der verschiedenen Aktenstücke und
nach gepflogener Berathung;

In Erwägung, daß durch die Angaben und Aussagen, welche sich auf der bisher geführten Untersuchung ergeben haben, die Beschuldigte in hinreichender Stärke und Schwere dessen belastet wird, daß sie zu den Zeiten, an den Orten und unter den Umständen, welche unten angegeben sind, die nachstehend bezeichneten, benannten Gegenstände, welche das Eigenthum der genannt werdenden Personen waren, dem Besitze dieser Personen ohne deren Willen und Wissen, also zum Nachtheile dieser Personen mittelst Erbrechung der Behältnisse und mittelst eigenmächtiger Besitzergreifung der Gegenstände heimlich und arglistig in der widerrechtlichen Absicht, die Gegenstände sich zu diesen zu bringen, dann sie darum zu behalten, somit in fraudoloser Absicht entzogen, sohin entwendet habe, nämlich:

I. am Samstag den fünf und zwanzigsten August achtzehnhundert fünf und funfzig des Nachmittags zwischen ein und fünf Uhr in der Gemeinde Albesheim und zwar in dem daselbst an der Ecke nach Landwieler in einer Hofeinfahrt gelegenen Wohnhause des dortigen Weingärtners Ludwig Jost zu Nachtheil und seiner Familie Nachtheil und einem in dem Erdgeschosse jenes Hauses befindlichen Wohnzimmer, theilweise aus einem hier stehenden Schranke 1, etwa zwanzig Gulden an baarem Gelde; 2. einer Kattunen an Schürze, 3. einer Marino-Schürze, 4. einer wollenen Schürze, 5. ein schwarz seidenes Halstuch, 6. ein rothseidenes Halstuch, 7. zwei seidene Halstücher mit Franzen besetzt, das eine schwarz, das andere violett, 8. einen Waibrock, 9. ein Waibmützchen, 10. ein weißes Tuch von Battenwolle, 11. drei Kindshemdchen, 12. ein wollenes Kinderhalstüchelchen und 13. ein Paar Aermel; nachdem sie vorher zum Zwecke der Erbrechung dieser Behältnisse von der zum Wohnhause gehörigen Einfahrt durch ein in dieser Richtung in dem Wohnzimmer angebrachtes Fenster den Eintritt in das Wohnzimmer genommen;

II. am ersten September achtzehnhundert fünf und funfzig abends zwischen Samstag das Nachmittags zwischen zwei und vier Uhr in der Gemeinde Mörzheim und zwar in dem daselbst gelegenen Wohnhause des dortigen Rekrutenmanns Franz Michael Forst zu Nachtheil und seiner Familie Nachtheil, a. aus einem in einer Nebenkammer des Erdgeschosses jenes Hauses stehenden Schranke eine baare Geldsumme von etwa sieben und vierzig Gulden nebst einem Päckchen, b. aus der in demselben Geschosse befindlichen Wohnstube, ein blaues Packtuch mit weißen Streifen, 2. ein viertel Pfund Zucker und 3. ein viertel Pfund Kaffé; c. aus der Speisekammer 1. ein halb Dutzend weißes Glas, 2. eine schwarz seidene Schürze, 3. ein violett seidenes Halstuch, 4. zwei leinene Tischtücher;

nachdem sie vorher zum Zwecke der Ausübung dieser Entwendung in das Innere des Hauses eingebrochen, das Fenster gewaltsam zerbrochen und durch dieses also geöffnete Fenster von außen den Eintritt in jene Wohnung genommen hatte;

daß sich daher nach dieser gedrängten Zusammenstellung der thatsächlichen Verhältnisse in dem gegenwärtigen Verfahren von zwei Diebstählen, beide verübt unter und mittelst des erschwerenden Umstandes des Einsteigens in bewohnte Häuser und der unter II aufgezählte Diebstahl verübt außerdem unter und mittelst des weiter erschwerenden Umstandes des nächtlichen Einbruchs, als von Thaten handelt, welche durch die Artikel 384 und 381. Nro 4 des Strafgesetzbuches als Verbrechen vorgesehen und mit Zuchthaus und entehrender Strafe belegt sind, als Verbrechen also zur Zuständigkeit des Assisengerichts gehören;

daß daher dieser Verbrechen halber Anklage wider die Beschuldigte stattfindet, und dieselbe zur dießfallsigen gesetzmäßigen Aburtheilung vor die Assisen der Pfalz zu verweisen, auf die Fassung einer bezüglichen Anklageschrift gegen dieselbe sowie die Vollziehung der der obigen Verbrechen wegen durch die Rathskammer des Kgl. Bezirksgerichts zu Landau am zehnten Januar achtzehnhundert sechs und sechzig wider die Beschuldigte erlassenen Verhaftsordonnanz mit obiger Präcision zu verordnen ist;

Aus diesen Gründen:

Erklärt die Anklagekammer des Kgl. Appellationsgerichts, daß wegen oben bezeichneter Verbrechen gegen die Beschuldigte Margaretha Betz, acht und zwanzig Jahre alt, ledige Dienstmagd in Wörth wohnhaft Anklage statt finde, verweiset dieselbe zur Aburtheilung vor die Assisen der Pfalz zu Zuchthaus

Verordnet, daß durch die Kgl. Staatsbehörden einer Anklageschrift gegen dieselbe erwartet, und der von der Rathskammer des Kgl. Bezirksgerichts zu Landau unterm zehnten Januar achtzehnhundert sechs und sechzig wider die Beschuldigte erlassene Verhaftsbefehl mit obiger Präcision vollzogen werde;

Verfügt zugleich, daß gegenwärtiges Urtheil sammt der Anklageschrift der Angeklagten abschriftlich zugestellt, und dieselbe sodann in das hiesige

und zwanzig Kinder nach geschehener Zustellung in das Gefängniß zu Zweibrücken abgeführt werden sollen.

In Gemäßheit der Artikel: 229. 230. 231. 233. 241. 242. und 243 der Strafprozeßordnung;

Also geschehen und gerichtlich vorgelesen.

Hermann

Merkel

Cotta

Hoffmann

Sartorius

Sitzung vom 22ten Januar 1856.

No 4.

Das Königliche Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken, als Anklagekammer erkennend, und versammelt in seiner Rathskammer, hat in seiner Sitzung vom zwei und zwanzigsten Januar achtzehnhundert fünf und fünfzig wegen gegen warm: Kaerner, Direktor; Merckel, Cotta, Serini, Hoffmann, Käss; von Schmitt, Generalstaatsprokurator und Sartorius, gerichtlicher Gerichtsschreiber folgendes Urtheil erlassen:

Nach Einsicht der Akten des Kgl. Untersuchungs-

instruktion für den Bezirk Frankenthal geführten Untersuchung gegen Christoph Schneider vier und zwanzig Jahre alt, ledigen Bäcker in Haardt wohnhaft, des Mordes mit Vorbedacht und unmittelbar nach dieser That des Diebstahls unter Erschwerung, verübt zu Haardt am ersten Oktober achtzehnhundert fünf und fünfzig, beschuldigt;

Nach vernommenem Berichte des Kgl. General-Staatsprokurators von Schmitt;

Eingesehen insbesondere

1, den von diesem schriftlich abgegebenen Antrag; also lautend:

„Der königliche Generalstaatsprokurator der Pfalz,

„gerufen die Untersuchung gegen Christoph Schneider

„vier und zwanzig Jahre alt, Bäcker in Haardt wohn-

„haft, des Raubmords beschuldigt, und die Akten des

„königl. Bezirksgerichts Frankenthal unterm letzten

„laufenden Monats gegen den Beschuldigten ver-

„lassene Leibnerhaftsordonnanz. Und

„in Erwägung, daß der Beschuldigte genugsam über-

„führt erscheint, am ersten Oktober achtzehn-

„hundert fünf und fünfzig des Mittags zwischen

„lich und in der, zu Haarth, die Anna Barbara Wiede-
„mann, Wittwe von Johann Georg Naumer, in dem
„zu ihrem Wohnhause gehörigen, mit diesem zusam-
„menhängenden und ein Ganzes bildenden Acker-
„hause freiwillig und mittelst Vorbedachts durch
„Schläge getödtet und in unmittelbarer Verbindung
„mit diesem Todtschlage zum Nachtheile der ge-
„nannten Wittwe Naumer beziehungsweise ihrer
„Erben, gleichzeitig, unter Erbrechung und vorsätzlicher
„Erbrechung zweyer Schlösser in dem bezeichneten
„Wohnhause zu stehlen versucht und vorsätzlich
„1, eine unbestimmte Summe Geldes, mindestens
„aber achtzehn bis zwanzig Kreuzer;
„2. statt zu Gunsten der Wittwe Naumer aufgestellten
„Pfändsscheins, lautend auf Andreas Fenckel in Haarth
„im Gesammtbetrage von dreihundert dreissig Gulden
„auf Christoph Wentz daselbst im Gesammtbetrage
„von zweihundert Gulden und auf Adam Köhler allda
„im Gesammtbetrage von fünf und siebenzig Gulden
„geschossen zu haben;
„hinzufügend, dass diese Thatsachen criminaller Absichten
„entbehrten;
„Gesehen die Artikel 295; 296; 297; 302; 304, al. 1. 2; 384

und 401 des Strafgesetzbuches, dann 231 und folgende
der peinlichen Prozessordnung;

„Stellt den Antrag:
„gefalle es der Anklagekammer das königliche
„Appellationsgerichts gegen den Beschuldigten weg-
„en der ihm zur Last gelegten Thatsachlungen An-
„klage zu erkennen, sie vor das Assisengericht zu
„verweisen und das Weitere gesetzlicher Ordnung-
„nach zu verfügen.
„Zweibrücken den 19ten Januar 1856. gezeichnet:
„von Schmitt."

2, die von der Rathskammer des kgl. Bezirksgerichts
zu Frankenthal unterm ersten Januar achtzehnhund-
ert sechs und funfzig wider den Beschuldigten er-
lassene Anklageschlussordonnanz, also lautend:
„das Königl. Bezirksgericht zu Frankenthal, versam-
melt in seiner Rathskammer am ersten Januar
„achtzehnhundert sechs und funfzig, in Gemässheit
„des Artikels 127 des Criminalprozessgesetzbuches,
„wo zugegen waren: Möhl, Präsident; Hasemann
„Untersuchungsrichter und Referent, Metzner,
„Richter und Hammersdorf, Amtsgerichtsschreiber;
„Nach Einsicht der Untersuchungsakten gegen

„ Christoph Scheneider, ledigen Knecht von Haardt, wegen
„ Mords mit Vorbedacht und unmittelbar nach dieser
„ That verübten Diebstahls unter Erbrechung zu Haar
„ am ersten Oktober achtzehnhundert fünf und fünfzig,
„ Nach Anhörung des Advocaten in seinem Vortrage,
„ sowie nach Anhalt des schriftlichen Antrags der
„ kgl. Staatsbehörde vom siebenten Januar achtzehn-
„ hundert sechs und fünfzig.
„ Nach gepflogener Berathung, und
„ In Erwägung, dass nach der durch den kgl. Unter-
„ suchungsrichter gehörten Instruction der Be-
„ schuldigte Christoph Scheneider von Haardt: 1, des
„ mit Vorbedacht und zum Zwecke der Erlangung
„ verübten Mords der Anna Barbara Wiedemann,
„ Wittwe von Johann Georg Naumer, Bauersmann
„ daselbst und 2. des unmittelbar nach dieser That
„ verübten Diebstahls: a, einer Summe Geldes
„ und b. von Schuldscheinen lautend auf Andreas Sei-
„ del von Haardt ad dreihundert dreißig Gulden,
„ auf Christoph Weintz von da ad zweihundert Gul-
„ den und auf Adam Köhler von dort auf fünfund sieb-
„ zig Gulden unter Erbrechung verschiedener Behält-
„ nisse im Hause und zum Nachtheile der obgenannten Wit-
„ wen, respective deren Tochter mit einzigen Erbin Ja-
„ kobine Naumer, Wittwe von Johann Heinrich Exter
„ Bauersmann in Neustadt,
„ Alles dieß am ersten Oktober achtzehnhundert fünf
„ und fünfzig in der Zwischenzeit von acht bis ein Uhr des
„ Mittags loco Haardt genügend indicirt sind,
„ In Erwägung, dass diese Handlungen Verbrech-
„ en bilden, welche in den Artikeln 296. 297. 302. 304.
„ al. 1. und 384 des Strafgesetzbuches vorgesehen und
„ pönirt sind;
„ Nach Einsicht der Artikel 133 und 134. des Criminal-
„ prozess Gesetzbuches;

„ Aus diesen Gründen

„ erklärt den Christoph Scheneider, vier und zwanzig
„ Jahre alt, ledigen Knecht von Haardt; fünf Schuh,
„ sieben Zoll groß; Haare und Augenbrauen: blond;
„ Stirne: niedar; Augen: grau; Nase und Mund: pro-
„portionirt; Bart: ohne; Kinn: rund; Gesichtsform:
„rund; Farbe: gesund; Körperbau: unterseetzt;
„ seit einer Fontanelle am linken Arme;
„ 1. des mit Vorbedacht und zum Zwecke der Er-
„langung verübten Mords der Anna Barbara
„ Wiedemann, Wittwe von Johann Georg Naumer

„Bauknecht in Haardt und
„2. das unmittelbar nach dieser Post zu zahlen Diebstahls-
„a. einer Summe Geldes und b. von Schuldscheinen lautend
„auf Andreas Perchel von Haardt ad dreihundert dreißig
„Gulden, auf Christoph Weintz von da ad zweihundert
„Gulden und auf Adam Köhler von dort ad siebenund sieben-
„zig Gulden unter Erbrechung verschiedener Behältnisse
„im Hause und zum Nachtheile der obenerwähnten Wittib
„pro respective deren Forsterei und einzigen Erben Jakobine
„Naumer, Wittibe von Johann Heinrich Exter, Bauknecht
„in Neustadt.

„Alles dieß am ersten Oktober achtzehnhundert fünf
„und funfzig in der Zwischenzeit von acht bis neun
„Uhr des Mittags loco Haardt gerichtlich indicirt
„und

„Erläßt diese Untersuchungsordonnanz gegen Beschuldig-
„ten Christoph Schneider;

„Verordnet, daß die Untersuchungsakten nebst
„einem Verzeichnisse der Untersuchungsstücke in
„dieser Ordonnanz dem Kgl. Generalstaatsprokurator
„für die Pfalz in Zweibrücken einzusendet werden,
„sowie daß der genannte Beschuldigte körperlich
„ergriffen, und in das hiesige Gefängniß ver-
„bracht werde, welches das K. Appellationsgericht
„für die Pfalz zu Zweibrücken bestimmen wird.
„Also beschlossen wir oben. gezeichnet: Möhl,
„Hofemann, Metzner, Hammersdorf.“

Nach Einsicht der verschiedenen Aktenstücke und
nach vorgeschlogener Berathung;

In Erwägung, daß der Beschuldigte durch die Anzeigen und
Beweise, welche sich aus der bisher geführten Untersuchung
ergeben haben, hinreichend stark und schwer dafür belastet
erscheint: I. daß er auf Montag den ersten Oktober achtzehn-
hundert fünf und funfzig des Mittags zwischen elf und zwölf
Uhr in der Gemeinde Haardt und zunächst in einem zu
den daselbst gelegenen Wohn- und Oeconomiegebäulich-
keiten der Anna Barbara Wiedemann, Wittibe von Jo-
hann Georg Naumer von Haardt, die Bauknechtin allda,
gehörigen Behältnisse die genannte Anna Barbara
Wiedemann, Wittibe Naumer durch gewaltsame Oeffnung
mittelst einem stumpfen Werkzeug, dem der einen Hacke,
auf den Hof, durch gewaltsame Oeffnung die linke Pforte
des Scheidels zerschmettert worden, körperlich so schwer
verletzt und gemißhandelt habe, daß der unmittelbare

nach dieser Darlegung eingetretene Tod der Beschlagnahme die nächste, die alleinige und die unbedingt notwendige Folge jener Klage, diese sohin die einzige Ursache des beabsichtigten Todes gewesen.

Dass auch die erhobenen Indicien ebenso stark dafür sprechen, dass jene Klage in ihrer eben angegebenen Gewissheit von Seiten des Beschuldigten nicht nur aus seiner Selbstbestimmung, sondern einzig mit dem vor der Handlung gefassten Vorsatze, der Anna Barbara Wiedemann, Wilhelm Naumer, gewaltsam das Leben zu nehmen, zugefügt worden seien, dass dieser Letztere demselben insbesondere indicirt erscheint durch den in der Voruntersuchung dem Beschuldigten zu Last gelegten Umstand, aber missglückten Versuch zur Uebung der That eine andere Person gegen sich zu dingen, durch die Lage worin die Leiche des Wilhelm Naumer, die sich in dem Augenblicke der erhaltenen Verletzungen mit Kartoffelausklauben beschäftigte, sich befunden, durch das Abspringen des Hofthores am Hause des Wilhelm Naumer von Seite des Beschuldigten, welcher dasselbe zu der obigen Zeit durch jenes Thor in den Hof eingetreten gewesen, und durch die eigenen Erklärungen des Beschuldigten über den ganzen Hergang;

dass II, gleichfalls genügende Anzeigen und Beweise wider den Beschuldigten dafür vorliegen, dass derselbe zu der selben Zeit und an demselben Orte, nämlich gleichzeitig und alsbald nach der oben geschilderten That, also in unmittelbarer Verbindung mit derselben f. folgende der Anna Barbara Wiedemann, Wilhelm Naumer angehörig gewesene, beziehungsweise in dem Nachlass befindliche und diesen angehörige bewegliche Gegenstände in widerrechtlicher gewaltthätiger Absicht sich angeeignet, demnach diebischerweise entwendet habe, nämlich aus einem Wandschränkchen in einer Nebenstube des Todtenhauses des Wilhelm Naumer a. eine unbestimmte Summe baaren Geldes, mindestens aber achtzehn bis zwanzig Kreuzer; b. folgende neben zu Gunsten und auf den Namen der mehrerwähnten Wilhelm Naumer lautende Schuldscheine, ausgestellt von nachgenannten Einwohnern zu Sarod, nämlich der erste, zweite und dritten von Andreas Perkel für einhundert neunzig, neunzig und sechzig Gulden, zusammen für dreihundert und dreissig Gulden; der vierte und fünfte von Christoph Wendt, jeder für ein hundert Gulden, demnach

zusammen für zweihundert Gulden, und der erste
und siebente von Adam Köstler für fünfzig Gulden zu
fünf und zwanzig Gulden, zusammen für fünf und sieben-
zig Gulden, und 2, den Versuch gemacht habe, zum Nach-
theile der Wittwe Naumer, beziehungsweise deren Erben
andere zu dem Vermögen und dem Nachlasse der ersteren
gehörige Mobiliarvermögens-Gegenstände in widerrechtlicher
fraudulöser Absicht sich zuzueignen, dadurch diebischer
weise zu entwenden, und zwar dadurch, dass er in ein-
em Zimmer des obern Stockes desselben Wohnhauses
Kasserade verschlossene Schreibpult wirklich gewalt-
sam erbrochen, ohne etwas daraus zu entwenden, ein
in dem nämlichen Zimmer angebrachtes Wandschränk-
chen durch Anwendung einer gesetzbaren Erbrechungsgabe ge-
waltsam zu erbrechen unternommen habe;

dass sich daher nach dieser kurz gedrängten Zusam-
stellung und Gegeneinanderhaltung der thatsächlichen Ver-
hältnisse in dem gegenwärtigen Verbrechen fraudel
ad I. von einem heimtückig und mit Vorbedacht verübten
Todtschlage, dann eines von einem Raubmord, ad II. a
von einem einfachen Diebstahle und ad II. b. von einem
Versuche eines Diebstahls mittelst Einbrechungsarbeit

dann auch des vorsätzlichen und rechtswidrigen meinen Eigenthums,
welches Diebstahls-Verbrechen durch äussere Handlungen an
den Tag gelegt war, einen Anfang der Vollziehung er-
halten hatte, und nur durch zufällige und von dem Willen
des Beschuldigten unabhängige Umstände seine
Vollendung verfehlt hat – delictum manquè – sich durch die-
selben aufgehalten worden ist, welcher Diebstahl ad II. a.
und welcher Diebstahls-Versuch ad II. b. mit dem Raubmor-
de ad I. im Sinne der Artikel 226 und 227 des Ge-
setzbuches über die Verbrechen in Verbindung stehen und demselben unmittelbar nach-
folgten, der Raubmord denselben aber unmittel-
bar vorangieng; dass demnach die Acte ist von Thät-
lichkeiten, welche durch die Artikel 295. 296. 297. 302.
304. Absatz 1. Artikel 401. 2. 384. 381 Nr. 4. des Strafgesetz-
buches als Verbrechen beziehungsweise als Vergehen
vorgesehen, und mit Leibes und entehrenden beziehungs-
weise mit zuchtpolizeilichen Strafen belegt sind, als
Verbrechen und als mit den Verbrechen connexe Vergehen
auch zur Zuständigkeit des Assisengerichtes gehören;

dass daher dieser Verbrechen und des damit connexen Ver-
gehens halber Anklage wider den Beschuldigten stattfindet
hat, und dieser zur darthätigen gesetzmässigen

Abtheilung vor die Assisen der Pfalz zu verweisen, auf die Erhebung einer bezüglichen Anklageschrift, sowie die Vollziehung des obigen Arrêts gegen den Beschuldigten durch Beschluß der Rathskammer des kgl. Bezirksgerichts zu Frankenthal vom ersten Januar achtzehnhundert neun und fünfzig erlassenen Haftbefehls zu; demnach vorstehender näherer Disposition zu verordnen ist:

Aus diesen Gründen

erklärt die Anklagekammer des K. Appellationsgerichts das gegen obigen Verbrechen und das damit connexen Vergehens Anklage gegen den beschuldigten Christoph Schneider, vier und zwanzig Jahre alt, ledigen Bäcker in der Haardt wohnhaft, stattfindet, demselben zur Abtheilung vor die Assisen der Pfalz zu Zweibrücken;

Verordnet, daß durch die K. Staatsbehörde eine Anklageschrift gegen denselben errichtet, und der vor der Rathskammer des K. Bezirksgerichts zu Frankenthal unterm ersten Januar achtzehnhundert neun und fünfzig wider den Beschuldigten erlassene Haft- und Verhaftsbefehl jetzt mit vorstehender näherer Dis-

cision vollzogen werde;

Verfügt zuletzt, daß gegenwärtiges Urtheil sammt der Anklageschrift dem Angeklagten abschriftlich zugestellt, und derselbe sodann in der vier und zwanzig Stunden nach geschehener Zustellung in das Gefängniß zu Zweibrücken abgeführt werden soll.

In Gemäßheit der Artikel 229. 230. 231. 233. 241. 242. und 243. der Strafgerichtsordnung.

Also gesprochen und gefällt in Sitzung.

Hemmer

Marshal

Cotta Hoffmann Sartorius

Nº 5.

Sitzung vom 30ten Januar 1856.

Der K. Appellationsgerichtshof der Pfalz zu Zweibrücken, als Anklagekammer versammelt und zusammengesetzt in der Rathskammer, hat in seiner Sitzung vom dreißigsten Januar achtzehnhundert neun und fünfzig, an welcher gegenwärtig waren: Haerner, Director, Merckel, Cotta, Hoffmann, Kuhn, Bernz, K. Staatsprocurator, und Faber, Obergerichtsschreiber, folgendes Urtheil erließen:

Nach Einsicht der durch das k. Untersuchungsrichteramt für das Bezirksamt Kreisamtleutnant gepflogenen Untersuchung gegen

Abraham Goldschmidt,

siebenzehn und ein halb Jahre alt, ledigen Gemeinde, Sohn des Simon Goldschmidt, Handelsmann in Göllheim wohnhaft, des gemeldeten Angeklagten wegen der Übertretungsfähigkeit des Knaben Mädchen (unter) unter 15 Jahren beschuldigt;

Nach Antragnahme Einsicht der k. Staatsprokuratur, unterm Heute;

Eingesehen insbesondere das von dem denselben gegenständlich vorgenommenen Verhöre, also lautend:

" Das k. Kommissariat Amtsprokuratur des Kantons,

" Eingesehen die Akten der gegen Abraham,

" Goldschmidt von Göllheim wegen gemeldeten

" Angeklagten wegen der Übertretungsfähigkeit gepflogenen

" Untersuchung;

" Eingesehen besonders die Liebesgerichtsprotokolle

" des k. Bezirksgerichts Kreisamtleutnant vom 23. laufenden

" Monats;

" In Erwägung, daß gegenwärtige Anzeigen bestehen dafür,

" 1. daß der Beschuldigte Goldschmidt am Christtage

" 1855 einem gemeldeten Angeklagten wegen der Übertretungsfähigkeit des Knaben

" Jacobs alten Caroline Seibert, Tochter von Anton

" Seibert, Taglöhner und Witib zu Göllheim, wissentlich

" Leben, und Zwang, indem er sie in den Wald von Johann

" Kohlmann selbst zog, sie dort in einen Graben und

" von Dornen legte, sie entblößte, und sich mit ent-

" blößten Schamtheilen auf sie legte, und ihre Schamtheile

" in den Geschlechtstheilen gemeinschaftlich, eines selben

" mit Gewalt;

" 2. daß er im Herbste 1855 zu wiederholten

" Malen, zuletzt gegen Ende Dezember 1855 des

" gemeldeten Angeklagten wegen der Übertretungsfähigkeit

" desselben Mädchens gemacht habe, und Zeuge indem

" er in der Wohnung ihrer Eltern ihr unter die

" Röcke griffe und ihre Schamtheile betastete,

" sind selbe mit Gewalt;

" 3. daß er im Sommer 1851 einem gemeldeten

" Angeklagten wegen der Übertretungsfähigkeit der Margaretha

" Lützenberger, damals neunzehn Jahre und ein halb

" Jahre alt, Tochter des jetzt gemeldeten Zeugen,

" mittelst Hilfe Jakob Lützenberger zu Göll-

" heim, gemacht habe und Zeuge, indem er sie in

" das ihren Eltern gehörigen Scheune selbst seine

" Lustat hineinzog, auf den Stock trug, dort hinlegte,

" sie entblößte, sich gegenüber mit entblößten Scham-

" theilen auf sie legte und ihre Schamtheile betastete;

" sind selbe mit Gewalt;

" 4. daß er im Frühjahre 1855 in der Wohnung

" seiner Eltern einem gemeldeten Angeklagten wegen

" der Übertretungsfähigkeit von Maria Magd, damals

" neunzehn Jahre alt, Tochter des Ehepaars

" Philipp Magd von Göllheim, getrauten von Elisabetha

" Schmidt, damals neunzehn Jahre alt, Tochter

" des Ehepaars Jakob Schmidt selbst gemacht habe,

" und Zeuge, indem er die beiden Mädchen auf eine

„Krautegan Hob, seinen am die Ochsenthaler gerichtet,
„dabei seinen richtigen Ochsenthaler nachbleiben und
„sich rechts hin lagte; sind selbst mit Hamselt;
„5. Hest am im Sommer 1855 nachmittags Hamselt,
„seinen Augenzeugen rechts die Ochsenhaftigkeit des
„Kretzheimer Fuchs, damals Hahn und ein Halb Jahre
„alt, Tochter des Ochsenhändlers Michael Fuchs
„von Höllheim gemacht habe, und gesagt habe, er
„in der Wohnung ihrer Eltern sie niedergeworfen,
„ist die Kirche nachhob und ihre Ochsenthaler
„entfernte; sind selbst mit Hamselt;
„6. Hest am dieselbe Zeit einen Hamselt,
„seinem Augenzeugen rechts die Ochsenhaftigkeit
„der Maria Fuchs, damals sechzehn acht Jahre
„alt, Tochter desselben Michael Fuchs, gemacht
„habe, und gesagt habe, er sie niedergeworfen, ist
„die Kirche nachhob und ihre Ochsenthaler entfernte;
„sind mit Hamselt;
„Angesehen die Art. 331 und 332 des Strafgesetz-
„gesetzbuchs;
„beschlossen
„es wolle Angeschuldigten wegen begangenen
„Verbrechen in Anklagezustand versetzt und
„vor die Assisen verwiesen werden. –
„Zweibrücken den 29ten Januar 1856.
„Gezeichnet: „Wernz, k. Staatsprokurator."
2. die von der Rathskammer des k. Bezirksge-
richts zu Kaiserslautern am 23ten des laufenden
Monats Januar wider den Angeschuldigten erlassene
Endurtheilsordonnanz, also lautend:
„Das k. bezirksgerichtliche Bezirksgericht zu Kaiserslautern
„in seiner Eigenschaft Kammer, hat in der Sitzung
„vom drei und zwanzigsten Januar tausend achthundert
„sechs und fünfzig, wo zugegen waren: Damm,
„Präsident, Recht, Untersuchungsrichter, Sendele,
„Richter und Müller, stellvertretender Gerichtsschreiber,
„folgende Ordonnanz erlassen:
„Nach Anhörung des vom Untersuchungsrichter er-
„stellten Berichts in Betreff der Untersuchung
„gegen Abraham Goldschmidt, siebenzehn Jahre
„acht Monate alt, Hausirer, Sohn von
„Simon Goldschmidt, Handelsmann in Höllheim
„wohnhaft,
„I. des gemeldeten Angeschuldigten rechts die Ehe-
„sichtigkeit
„1. der vier Jahre und acht Monate alten Revo-
„kine Seibert, Tochter von Anton Seibert, Taglöh-
„ners, damals im Monate Mai, alt von zwölf
„Jahren, sämmtlich in Hornbach,
„2. der sechs Jahre und zehn Monate alten
„Katharine Lützenberger, Tochter der in Höllheim
„wohnhaften k. Bäckermeisters Philipp Jakob
„Lützenberger, und sich dermalen in Haft bei ihrer
„Mutter befindlich, im Januar 1851,
„3. der acht Jahre und sechs Monate alten Anna
„Maul, Tochter von Philipp Maul, Ackerer, und
„4. der vier Jahre und acht Monate alten Elisa-
„bethe Schmidt, Tochter von Jakob Schmidt, Eisen-
„schmied, in Lemberg der mutwilligen Brandstiftung,
„5. der acht Jahre alten Katharine Fuchs, sämmt-

„6. der acht Jahren und sechs Monate alten Marie
„Fuchs, dritte Tochter des Michael Fuchs, im Dorfe
„des letzten Sommers, alle diese in Hellheim wohnhaft;

„II. des Vergehens der öffentlichen Verletzung
„der Schamhaftigkeit und beziehungsweise der
„sodomitischen Verletzung der Jugend der Unzucht
„in den letzten drei Jahren beschuldigt.

„Nach genommener Einsicht der Prozeßschrift-
„en und der Anzeige der k. Polizeibehörde;

„Nach Ansicht der Artikel 133 und 134 des
„Strafgesetzbuches über die gerichtliche Verfolgung, und

„in Erwägung, daß die gegründete Anklage,
„durch Zeugen hinreichend Recht liefern gegen den
„Beschuldigten gelungen, daß er

„I. des Verbrechens der gewaltthätigen Un-
„zucht und die Schamhaftigkeit

„1. der oben genannten Karoline Seibert be-
„gangen hat, und zwar

„a) im Monate Mai vorigen Jahres dadurch, daß
„er sie mit Gewalt in den Hof des Johannes
„Kohlmann zerrte, sie dort unter
„einen Schoppen legte, sie auf sich entblößte
„und sich auch sie legte, und

„b) zur selben Jahreszeit des selben Jahres dadurch,
„daß er sie in der Wohnung ihrer Eltern ihre Kleider
„aufhob und ihre Schamtheile entblößte und Un-
„zucht mit ihr hat treiben wollen,

„2. der obangenannten Regine Lutzenberger dadurch,
„daß er sie im August 1851 in der Scheune ihrer
„Eltern eine Leiter hinaufgetragen, sie dort mit
„Gewalt auf das Heu gelegt, sie auf sich entblößte
„und sich mit seinem Schamtheile auf sie gelegt
„und sie zwar nach Hinwegnahme ihrer Kleider und auch den
„Hosen der Magd einiger Gewaltthätigkeiten hat;

„3. der obbezeichneten Anna Maul und Elisabetha
„Schmidt dadurch, daß er im Frühjahre vorigen
„Jahres in der Wohnung seiner Eltern diese Kinder
„auch Kleidungen hob, sie auf sich entblößte,
„ihre Schamtheile betastet und sich auch sie ge-
„legt hat, und

„4. der oben genannten Katharine und Marie
„Fuchs dadurch, daß er im Sommer vorigen Jahres
„mit Gewalt deren Röcke aufhob, sie
„entblößte und ihre Schamtheile betastet hat,

„somit

„II. des Vergehens der öffentlichen Verletzung
„der Schamhaftigkeit und beziehungsweise der
„Verübung der Unzucht

„1. dadurch, daß er vor zwei Jahren der blöd-
„sinnigen Christine Schaefer in öffentlicher Scheune
„gegen der Wohnung des Bernd Bohler in Hell-
„heim in Gegenwart mehrerer anderer Personen
„die Röcke und den Hemd aufhob und sie ent-
„blößte,

„2. dadurch, daß er im Sommer 1853 die beiden
„Kinder des obangenannten verstorbenen Philipp Jakob
„Lutzenberger, Christine und Eduard Lutzenberger,
„unter die Thüre des Glockenhauses der protestan-
„tischen Kirche in Hellheim zog, sich dort auch

„den Verletzten lachte, seinen Rechtsanspruch entblößte
„und die Hände der beiden Kinder an dieselben
„fesselte;

„3. dergleichen, daß sie im Sommer vorigen Jahres
„sich wegen öffentlicher Ärgernisse in Hallheim mit
„entblößten Schamtheilen gegen einen Person
„schwer vergangen, sowie dergleichen, daß sie in
„demselben Sommer bei Hilgenstadt, als sie gegen
„den Verletzten seine Absicht verfolgte, sich gegen
„mehrere vorübergehende Kinder mit seinen
„entblößten Schamtheilen geschändet hat und
„endlich

„4. dergleichen, daß sie drei Wochen vor Michaeli
„vorigen Jahres dem vier Jahre und acht Monate
„alten Kinde des Apothekers Daniel Rocher,
„Clemens Hermann Louis in dessen Hause die
„drei Finger-Glieder an der Schamtheile abgebissen
„hat;

„In Erwägung, daß die unter No. I. 1. 2. 3 und
„4. angeführten Thatsachen Verbrechen
„bilden, welche durch die Artikel 331 und 332 des
„Strafgesetzbuches vorgesehen und mit einer
„gemeinen und entehrenden Strafe belegt
„sind; während die unter No. II. 1. 2. 3 und 4.
„aufgeführten Thatsachen die durch die
„Art. 330 und 334 desselben Gesetzbuches vorge-
„sehenen Vergehen ausmachen;

„Auf diese Gründe
„beschließt, daß der Untersuchungsrichter
„Derek indicirte verfahre, die oben unter No. I.
„bezeichneten und durch die vorgeschriebenen Ehre-
„klagen vorgesehenen Verbrechen gerichtlich
„zu heben;

„Verordnet sodann unter Anwendung der Art.
„133 und 134 des Strafgesetzbuches, daß
„sämmtliche, auch gegenwärtige Untersuchungs-
„beziehende Akten an den Hr. Generalprocurator
„protokollarisch an Appellationsgerichtshof die
„Schwelz zu Hemmabrücken eingesendet werden sollen,
„damit weiter verfolge, wozu Rechtens;

„Befiehlt Endlich eine Leibesvisitation
„gegen den Abraham Goldschmidt von Hall-
„heim, Alter 17½ Jahre, Größe 5 Schuh 6 Zoll,
„Braune Haare, Stirn bedeckt, Augenbrauen
„schwarz, Augen grau, Nase und Mund gewöhnlich,
„Zähne gut, Kinn spitz, Gesicht gewöhnlich, ohne
„Bart, Haupthaar schwarz gelockt, Gesichtsfarbe blaß,
„Statur gebeugt, ohne besondere Kennzeichen –

„wonach dasselbe körperlich untersuchen
„und in derjenigen Hinsicht vernommen werden
„soll, welche der Hr. Appellationsgerichtsrath bestimmen
„wird;

„Verweist den Empfehlungsten Endlich für
„den Fall der Nichtvornahme wegen die Gründe
„oder der Vornahme welche bezüglich obigen
„Verbrechen, nach dem Sinne der Art. 330 und
„334 des Strafgesetzbuches vor der Hauptverhandlung
„gewicht.

„So gesprochen zu Kreisgerichtsrathen in Hemmabrücken
„gemeldet.

Gezeichnet: "Dienes, Benkert, Hendele und Müller."

Nach Einsicht der beigebrachten Akten, Zeugen und nach gepflogener Untersuchung:

In Erwägung, daß sich aus der bisher geführten Untersuchung Anzeichen und Beweise ergeben haben, welche in Hinsicht der Zeugen und mit genügender Gewißheit die Ueberzeugung begründen, daß die Angeschuldigte in der Gemeinde Göllheim und zwar

1. am Pfingsten des Jahres 1855 die Barbara Seibert, geborene zu Göllheim am 28sten Februar 1851, Tochter von Anton Seibert, Bauer und Wirth in Göllheim, in den Heu-Schuppen des Jakobus Kohlmann zu Göllheim hinterrücks Hose hinzogen, in seinem dort befindlichen Gewehr auf den Boden gelegt, sie entblößt, sich dann mit entblößten Schamtheilen auf sie hingelegt und ihr Schmerzen verursacht haben, so daß das Mädchen geschrieen;

2. im Herbste 1855 zu mehreren Malen, zuletzt etwa am 1ten Dezember 1855 der minderjährigen 1 Zeugen Karoline Seibert in der Wohnung ihrer Eltern unter die Röcke gegriffen und deren Schamtheile betastet haben;

3. im Sommer 1851, namentlich im Monat August 1851, zu welcher Zeit der am 16ten Februar 1838 zu Dreisen geborne Angeschuldigte noch nicht 16 Jahre alt gewesen, die Margarethe Lützenberger, geboren zu Kirchheimbolanden am 15ten März 1849, Tochter des ledigen Bauersmannes Philipp Jacob Lützenberger zu Göllheim, nachdem er das Kind in der ihren Eltern angehörigen Scheune eine Leiter hinauf auf den dort befindlichen Heu getragen, dort hingelegt, sie entblößt, sich dann mit entblößten Schamtheilen auf sie hingelegt und ihr Schmerzen verursacht haben;

4. im Frühjahre 1855 in seiner, der Angeschuldigten, elterlichen Wohnung, a) die Anna Maul, geboren zu Göllheim am 29ten Juni 1847, Tochter des Ackersmann Philipp Maul zu Göllheim und b) die Elisabetha Schmidt, geboren zu Göllheim am 5ten Mai 1851, Tochter von Jacob Schmidt, Schuhmacher zu Göllheim, auf ein Kanapee gehoben, den Mädchen die Schamtheile entblößt und sich auf sie gelegt haben;

5. im Sommer 1855 der Katharina Fuchs, geboren zu Alsenheim am 27ten Dezember 1844, Tochter des Ochsenhändlers Michael Fuchs zu Göllheim, in der Wohnung ihrer Eltern dieses Mädchen, nachdem er dasselbe betrunken gemacht, genöthigt, die Röcke aufgehoben und ihre Schamtheile entblößt haben;

6. im Sommer 1855 der Maria Fuchs, geboren zu Göllheim am 12ten August 1847, Tochter des unter Ziffer 5 genannten Ochsenhändlers Michael Fuchs zu Göllheim, in der Wohnung ihrer Eltern, nachdem er sie auf den Boden genöthigt, die Röcke aufgehoben und ihre Schamtheile betastet haben;

daß sich in dieser Handlungen der Angeschuldigten Anzeichen /: Akten-Beweis :/ auf die Schamhaftigkeit noch nicht zehnjähriger Mädchen und hierauf gegründete Anzeichen auf die Schamhaftigkeit dieser Mädchen hinreichend indicirt finden, da jene Handlungen an sich ihrer Beschaffenheit und Qualität in Hinsicht auf Absicht, sowie der Art ihrer Ausführung nach dem gesetzten Alter der angegriffenen Personen nach als unter Anwendung physischer Gewalt geübt dargestellen;

weist es sich also nach dieser kurzen Andeinandersetzung der thatsächlichen Verhältnisse in der gegenwärtigen Zeuge von sämmtlichen Angeklagten / : Abwesenheit : / auch die Zurechnungsfähigkeit aller Angeklagten unter gleichzeitigen Zeichen von Thatsachen enthalt, welche durch die Art. 331 und 332 der Strafgesetzbuch als Verbrechen anzusehen und mit Leibes- und entehrenden Strafen belegt sind, als Verbrechen auch zur Zuständigkeit der Assisen gehören;

Weil diese diese Verbrechen gegen Angeklagte wieder den Empfehlungsbrief steht, und derselbe zur das Schwurgerichtes gesetzmäßigen Absonderung vor die Assisen der Pfalz zu verweisen ist, auch die Einziehung einer bezüglichen Anklagebeschluß gegen den selben, sowie die Vollziehung der vor obigen Verbrechen wegen durch die Anklagekammer des k. Erziehungsgerichts zu Kaiserslautern vom 23ten des laufenden Monats wieder den Empfehlungsbrief erlassenen Leibesnachhaftsverordnung ihrem ganzen Inhalte noch zu verordnen ist;

Aus diesen Gründen

Erkläret die Anklagekammer des k. Appellationsgerichts zweifelt, daß wegen oben bezeichneter Verbrechen gegen den Empfehlungsbrief Abraham Goldschmidt, 17½ Jahren alt, Einwohnersohn von Simon Goldschmidt, Handelsmann in Göllheim wohnhaft, Anklage stattfinde, verweist demselben zur Abur-theilung vor die Assisen der Pfalz zu Zweibrücken;

Verordnet, daß durch die k. Staatsbehörde eine Anklageschrift gegen denselben verfasst, und dies von der Anklagekammer des k. Erziehungsgerichts zu Kaiserslautern vom 23ten des laufenden Monats wieder den Empfehlungsbrief erlassenen Leibesnachhaftsverordnung ihrem ganzen Inhalte noch vollzogen werde;

Verordnet endlich, daß gegenwärtiges Urtheil sammt der Anklageschrift dem Angeklagten abschriftlich zugestellt, und derselbe sofort in das nächste und sicherste Gefängniß nach geschehener Zustellung in das Justizgebäude zu Zweibrücken abgeführt werden solle.

Also sind in Anwendung der Art. 229, 230, 231, 233, 241, 242 und 243 der Strafgerichtsordnung.

Also geschehen und gesprochen in öffentlicher Sitzung.

Hermann

Weis — Wentzel — Hoffmann — Lieber

Sitzung vom 31ten Januar 1856.

No 6

Das kgl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken als Anklagekammer zusammen, und versammelt in der Rathskammer, hat in seiner Sitzung von ein und dreißigsten Januar achtzehnhundert sechs und fünfzig, wo gegenwärtig waren: Hermer, Direktor; Mackel, Cotta, Weis, Hoffmann Räthe; Wenz, zweiter Staatsprokurator und Sartorius zweiter Amtsanwaltschreiber folgendes Urtheil erlassen:

Nach Einsicht der durch den kgl. Amtsanwalt eingereichten

für den Bezirk Kaiserslautern geführten Untersuchung gegen

Joseph Schoeneck, Oelmüller in Kaiserslautern I, der

Verhaftung gegründeten Mobilien am achtzehnten Dezember

und 2, der Entlassung des Gendarmen Hettel zu Kaiserslautern

im Dienste am vier und zwanzigsten Dezember vorigen

Jahres beschuldigt;

Nach vernommenem Antrage des Kgl. Staatsprokurators Wenz

Eingesehen insbesondere:

a. den von diesem schriftlich abgegebenen Antrag also

lautend:

„der K. General-Staatsprokurator,

„eingesehen die Akten der gegen Joseph Schöneck von

„Kaiserslautern wegen Verhaftung eines gegründeten

„Tagdiebstahls und Dienstbeleidigung geführten Unter-

„suchung;

„eingesehen ferner die Rathskammerordonnanz des Kgl. Be-

„zirksgerichts Kaiserslautern vom achtzehnten, und die

„gegen dieselbe eingelegte Opposition vom nämlichen

„laufenden Monats

„zumalen, dass in den Worten, welche beschuldigter gegen

„den Gendarmen Hettel gebrauchte, namentlich mit Rück-

„sicht auf den Ton, in dem er sie sprach und auf die obwaltenden

„Umstände, nothwendig eine Beleidigung der Gendarmerie

„in specie und des Gendarmerie-Brigadiers von Kaiser-

„lautern bezüglich seines Dienstes zu erblicken ist;

„vermöge die Opposition als begründet angenommen, und unter

„Aufhebung der angegangenen Ordonnanz der beschuldigte

„zur Abbüssung wegen der indicirten Dienstbeleidigung

„vor ein gd bezirksrandes Zuchtpolizeigericht verwiesen werden.

„Zweibrücken den 25ten Januar 1836. gezeichnet: Wenz, k. Staats-

„prokurator."

β. die Ordonnanz der Rathskammer des k. Bezirksgerichts

zu Kaiserslautern vom achtzehnten laufenden Monats, wo-

durch die Einstellung des Verfahrens gegen Joseph Schön-

eck verordnet wurde;

c. die gegen diese Ordonnanz abgegebene Opposition-Er-

klärung des k. Staatsprokurators in dem gedachten

Bezirke vom nämlichen Januar laufenden Jahres;

Nach Einsicht der Aktenstücke und nach gepflogener

Berathung;

In Erwägung, dass die Rathskammer des Kgl. Bezirks-

gerichts zu Kaiserslautern in ihrem Beschlusse vom achtzehn-

ten Januar achthundert sechs und sechzig mit Recht

angenommen und dargethan hat, dass in den Er-

hebungen der bisher stattgehabten Untersuchung keine

genügende Anzeichen und Beweise liegen, um auf

dieser Grundlage eine Anweisung vor das Zuchtpolizei-

recht zum Zwecke der Abbüssung in Betreff der dem

Ehrfurchtigsten zur Last gelegten unerlaubten ärgerlichen Aeußerungen
Erledigung der K. Gendarmerie, namentlich des Gendarmerie
Brigadiers Baade zu Kaiserslautern in Ausübung der
Dienstverrichtungen mißbilligen lassen zu können,
das insbesondere, objektiv genommen, in den incriminirten
und gegen den Gendarmen Jakob Hettel gerichteten Worten
„die Bursche gehe der Polizey und Gendarmerie nichts an, sie
„Hettel“ solle seinem Brigadier sagen, derselbe könne
„diese Angelegenheit nicht zu Stande bringen, sie „schicke
„manche diese Bursche besser als der Brigadier“, ihrem
Gehalte, ihrem Amte und Standesehre nicht die Anzu-
griffen einer Erledigung – outrage – im Sinne des Ge-
setzes gereichen zu werden vermögen, und daß Beklagte
gegriffen, mit Rücksicht auf den näheren Grund und die
Veranlassung jener Aeußerungen jedenfalls seine Absicht, durch
die angeschuldigten Worte verletzen zu wollen, nicht
angenommen werden kann,
daß sonach die von der Kgl. Staatsbehörde am Königl.
Bezirksgerichte zu Kaiserslautern unterm neunzehnten
Januar achtzehnhundert sechsundfünfzig wider den
angeklagten die Einstellung des Verfahrens auf bezüglich
der Amtsehrenbeleidigung eines Gendarmerie in Aus-
übung seines Dienstes verbrauchenden Rathskammer-
beschlusses eingelegte Opposition als unbegründet

abzuweisen werden muß;

Aus diesen Gründen:

Weist die Anklagekammer des Kgl. Appellationsge-
richts die von der K. Staatsbehörde wider den Raths-
kammerbeschluß des K. Bezirksgerichts zu Kaiserslautern
vom achtzehnten Januar achtzehnhundert sechs und
funfzig eingelegte Opposition als nicht gerechtfertigt
ab.

Also geschehen und gerathen in Sitzung.

Sievers Mürkel

Otto Hoffmann

Sartorius

Sitzung vom 2ten Februar 1856.

No 7.

Das K. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken, als
Anklage Kammer erkennend und versammelt in der Raths-
kammer, hat in seiner Sitzung vom zweiten Februar
achtzehnhundert sechs und funfzig, wozu gegenwärtig waren:
Kammer Direktor; Merkel, Hetzfeld, Otto, Hoffmann, Rath
Kieffer, unter Staatsprokurator und Sartorius, zweiter Aktuar,

gerichtsschreiber folgendes Urtheil erlassen:

Nach Einsicht der durch den k. Untersuchungsrichter für den Bezirk Landau geführten Untersuchung gegen Friedrich Hermann, fünf und zwanzig Jahre alt, Perlenbut und gewesenen Gehülfen auf dem kgl. Landkommissariate in Speyer, der Fälschung einer öffentlichen Urkunde und des wissentlichen Gebrauchs derselben im Juni achtzehnhundert fünf und fünfzig beschuldigt,

Nach vernommenem Berichte des kgl. Staatsprokurators Kieffer;

Entgegen in Betracht

1. daß von diesem schriftlich abgegebenen Antrag also lautend:

„der kgl. Generalstaatsprokurator am Königlichen
„Appellationsgerichte der Pfalz.

„Nach Einsicht der vom k. Untersuchungsrichter zu Landau
„gegen Friedrich Hermann, fünf und zwanzig Jahre alt,
„Perlenbut aus Speyer wegen Fälschung und wissentlichen
„Gebrauchs einer gefälschten Urkunde geführten Unter-
„suchung;

„Nach Einsicht der vom k. Bezirksgerichte zu Landau
„gegen diesen Angeklagten unterm drei und zwanzigsten

IV.

Januar achtzehnhundert sechs und fünfzig gegen den Beschuldigten erlassenen Untersuchshaftbefehl;

„In Erwägung, daß hinreichend belastende Anzeichen dafür vorliegen, daß der Beschuldigte in der ersten Hälfte des Jahres achtzehnhundert fünf und fünfzig als dem Herr Adam Holländer, damals Soldat des k. bayer. ersten Infanterie regiments Wrede in Würzburg, bestimmten Militärmonatsbogen, die Unterschrift „Wilhelm Holländer" als die des Vaters des später verabschiedeten Adam Holländer, unter einer Quittung über Empfang eines Monatsgehaltes von sechs Gulden zwei und zwanzig Kreuzer, drei Heller, ohne Datum, aber legalisirt vom k. Landkommissariat Speyer unterm zwölften Juny achtzehnhundert fünf und fünfzig, in babangerischer Absicht, eigenhändig beigesetzt und gefälscht und von der also gefälschten Schrift, wissentlich daß sie gefälscht war, dadurch Gebrauch gemacht hat, daß er die Legalisation derselben bei dem k. Landkommissariat Speyer erschlichen und dann Einsendung an das angeführte Regiment bewirkt hat;

„daß diese Thatsachungen aber die Verbrechen der Fälschung und des wissentlichen Gebrauchs einer gefälschten öffentlichen Urkunde und ist vor das k. Bezirks-

„gericht Landau anmaßen einen Privatverkehr bilden und
„durch die Artikel: 147. 148 und 164. Code pénal vorgesehen
„und verpönt sind,

„stellt den Antrag:

„Es gefalle der Anklage Kammer des k. Appellationsgerichts
„rechts rheins gegen das bezeichnete Verbrechen unter Bezug
„nahme Abänderung der Untersuchungsordonnanz des k. b.
„Zweibrückischen Anklage gegen den Beschuldigten zu ver-
„kennen, denselben zur Aburtheilung vor die Assisen zu
„verweisen und die Feststellung der weiteren gesetzlichen
„Förmlichkeiten zu verordnen.

„Zweibrücken den 30ten Januar 1856. gezeichnet: Kieffer
„erster Staatsprokurator."

2., die Untersuchungsordonnanz des Kgl. Bezirksgerichts zu Landau
vom drei und zwanzigsten Januar achtzehnhundert sechs und fünf-
zig also lautend:

„das k. Bezirksgericht zu Landau, versammelt in seiner Be-
„rathschlagungs Kammer am drei und zwanzigsten Januar
„achtzehnhundert sechs und fünfzig in Gemäßheit des Artikels
„hundert sieben und zwanzig des Code d'instruction criminelle wo-
„rüber vorkam: Bonhard, Präsident, Werner, Untersuchungs-
„richter und Referent, Schuler, Ruffer und Mayer
Stellvertretender Gerichtsschreiber hat folgende Ordonnanz
erlassen:

„Nach Ansicht der Untersuchungsakten gegen Friedrich
„Hamann, fünfundzwanzig Jahre alt, Verheirathet und ge-
„wesener Gehülfe auf dem k. Landkommissariate in
„Speyer, der Fälschung einer öffentlichen Urkunde und
„des wissentlichen Gebrauchs derselben im Jahr achtzehn-
„hundert fünf und fünfzig beschuldigt.

„Nach Anhörung des Referenten, k. Untersuchungsrichters
„Werner in seinem Berichte, sowie nach Ansicht des schriftlichen An-
„trags der k. Staatsbehörde vom heutigen Tage;

„Nach Ansicht der Artikel 150. 151. und 147 des Strafgesetzbuches und
„der Artikel 133 und 134 des Strafverfahrensgesetzbuches;

„In Erwägung, daß der Beschuldigte flüchtig und
„gegenwärtig ist auf Artikel 3 des für den Soldaten Adam
„Holländer aus Edenkoben bestimmten Militärmonatur-
„buches, die Unterschrift „Wilhelm Holländer" unter einer
„Erklärung über ein Monturgeschäft im Betrage von sechs
„Gulden, zwei und zwanzig Kreuzer drei Heller in be-
„trügerischer Absicht eigenhändig nachgemacht und von der
„also gefälschten Schrift solchen Gebrauch gemacht zu haben,
„indem die Legalisation derselben bei dem k. Landkommissar-
„iate Speyer verübt und deren Einsendung an das zuständige
„Corps des k. Infanterieregimentes Würzburg bezweckt hat

In Erwägung, daß diese Anklage nur eine Privatschrift ist,
„und weder dadurch, daß sie auf einem von dem Angeklagten ein-
„gereichten Stempelbogen geschrieben ist, noch dadurch, daß
„das k. Landkommissariat die Unterschrift legalisirt hat, zu
„öffentlichen Urkunde geworden ist;
„daß demgemäß die Fälschung einer Privaturkunde mit dem
„gewöhnlichen Gebrauch gegen den Beschuldigten vorliegt, der
„dessen, welche nach den Bestimmungen der Artikel 150, 151
„und 147 des Strafgesetzbuches mit Zuchthaus und entehrender
„Strafe bedroht sind;
„In Erwägung, daß wegen dieser incriminirten Thatsache
„eine strafrechtliche Verfolgung gegen den Beschuldigten
„hier noch nicht stattgefunden hat;
„In Erwägung, daß bezüglich derselben gegen den
„Beschuldigten wegen Urkundenfälschung respective
„Urkundenklage von Laaren Seite zum Nachtheile des Jakob
„Huber von Oggersheim, der Beschluß der Anklagekammer
„des k. Appellationsgerichts von Unterpfalzen vom dreißigsten Dezember
„tausendachthundert fünf und fünfzig eine Verweisung der
„Competenz für den k. Untersuchungsrichter und die Raths-
„kammer des k. Bezirksgerichts Landau nicht rechtfertigt, auch
„aus einem sonstigen Grunde eine Zuständigkeit zur
„Aburtheilung dieser Thatsache für das hiesige Gerichtshof

vorliegt;

„Aus diesen Gründen:

„Erkennt das k. Zuchtpolizeigericht, ohne auf die Abwägung
„der von dem Beschuldigten zu Lust gelegten Urkundenfälschung
„respective Urkundenklage zum Nachtheile des Jakob Huber
„von Oggersheim einzugehen, wozu das Gericht nicht competent
„ist, daß Friedrich Hermanns fünf und zwanzig Jahre alt
„Weinbrod und gewesener Polizeidiener auf dem k. Landkommissa-
„riate in Speyer, zurzeit indicirt ist, in dem Jahre tau-
„sendachthundert fünf und fünfzig zu Speyer die Urkun-
„denfälschung. Weshalb Holländer" unter einer Privatanklage
„über ein Klagerecht gehabten besagten Collaborateur
„Adam Holländer im Betrage von fünfzig Gulden zwei und
„zwanzig Kreuzer drei Heller eigenhändig gefälscht und in be-
„trügerischer Absicht seinen Gebrauch gemacht zu haben.
„Verordnet demnach unter Anwendung der Artikel 133 und
„134 des Strafprozeßgesetzbuches, daß sämmtliche auf gu-
„tachtliche Urkundenprüfung sich beziehende Verhandlungen
„an den k. Generalstaatsprokurator für die Pfalz zu Zwei-
„brücken gesendet werden sollen, damit weiter versehen möge
„was Rechtens.
„Erklärt bezüglich eine Sühneverhandlungsordonnanz gegen
„Friedrich Hermanns, fünf und zwanzig Jahre alt Weinbrod
„und gewesener Polizeidiener auf dem k. Landkommissariate

„in Byrzyzx, gebürtig zu Kleinkostral Kgl. Landkommissariat
„Gunzenhausen, wohnhaft zu Byrzyzx, welcher fünf Fuß, acht
„Zoll und drei Linien groß ist, blonde Haare, hohe Stirne,
„blonde Augenbrauen, blaue Augen, stumpfe Nase, gewöhn-
„lichen Mund, stumpfes Kinn, ovale Gesichtsform, blasse
„Gesichtsfarbe, untersetzten Körperbau und keine besonderen
„Kennzeichen hat.

„Wonach derselbe körperlich ergriffen und in das hiesige
„Gefängniß verbracht werden soll, welches das K. Appell-
„ationsgericht bestimmt wird.

„So beschlossen zu Landau am Tage wie oben. gezeichnet.
„Bomhard, Werner, Schuler und Mayer."

Nachstehende der nachstehenden Aktenstücke und angeführten
Benennung;

In Erwägung, daß in der bisher geführten Untersuchung
Anzeigen und Beweise vorliegen, welche in genügender Stärke
den Beschuldigten dafür schuldig-scheinen belasten, daß er
in der ersten Hälfte des Jahres achtzehnhundertsechsundsechzig
4, unter eine Empfangsbescheinigung über sechs Gulden
zwanzig zwei Kreuzer drei Heller, Betrag des dem And-
reas Hollaender – soll heißen Adam Hollaender – zuge-
hörigen Soldaten des K. neunten Infanterieregiments
– Wrede – laut der der Empfangsbescheinigung voran-
stehenden und am Schlusse mit der Namensunterzeichnung

v. Schoenfeld, Hauptmann und Krug, Sergeant dieselben
vorgenannten Abzeichnung gebührenden und von der Kasse des
genannten Regiments an das K. Landkommissariat Byrzyzx, wo
der Beschuldigte zu der angegebenen Zeit als Pfründer gegen
Kost vorgemerkt war, zum Zwecke der Auslieferung an den
Bezugsberechtigten ausbezahlten Volontärgutshaben die
Namensunterschrift des Vaters des Soldaten Holländer
nämlich die Namensunterschrift „Wilhelm Hollaender" der
Vater seinerseits Johannes Hollaender – als angeblichen
Empfänger seines Vaterwegs selbst geschrieben, wissentlich,
demgemäß der Wahrheit zuwider als von dem Vater Holland-
er ausgegangen in der rechtswidrigen Absicht, den gewese-
nen Soldaten Hollaender bezüglichen wirklichen dessen Vater
um den gebührlichen Betrag respective um die nach Abzug von
sechzehn Kreuzer Portovorlage restirenden sechs Gulden
sieben Kreuzer drei Heller zu benachtheiligen betrüglich
angefertigt, sofern die Quittung selbst freiwillig gefälscht
habe,

2. vor der also geschehenen Leistung, weiters, daß sie in
der unter Ziffer 1. aber angegebenen Absicht gefälscht
war, dadurch Gebrauch gemacht habe, indem dieselbe zum
Zwecke der Bestätigung der Echtheit der Namens-
unterschrift „Wilhelm Hollaender" dem K. Landkommissär

Hausmann in Speyer vorlegte und nach Entfernung dieser am zwölften Juny achtzehnhundertsechsundsechzig verstorbenen Ehegattin, an das gemeinsame Regiment als den von Hollander über die Verwaltung des obigen Geldbetrages nöthig zur Tilgung der Regimentscasse ausgestellten und unterschriebenen Quittung nachkam;

Dass sich dieser kurz gefassten Thatsachen-Darstellung folgt in dem gegenwärtigen Verfahren ad 1, wonach Fälschung einer Privatschrift mittelst Nachmachung der Namen derselben stehenden Unterschrift, mithaber eyn in der vor uns errichteten Liebhaberey-Ordonnanz mit Recht - aufgenommen worden ist, vor der Fälschung einer öffentlichen Urkunde und ad 2 vor dem Gebrauche dieser also verfälschten Privatschrift, während diese gefälscht war, demnach von Thatsachen handelt, welche durch die Artikel 150. 151. 147. und 164 des Strafgesetzbuches als Verbrechen vorgesehen und mit Leibes und entehrenden Strafen belegt sind, als Verbrechen auch zur Zuständigkeit des Assisengerichts gehören,

dass daher dieses Verbrechen selbst Anklage-Platz greift wider den Beschuldigten, und dass dieser zur deshalbigen gesetzmäßigen Aburtheilung vor die Assisen der Pfalz

zu verweisen, auf die Aufertigung einer bezüglichen Anklageschrift gegen denselben, sowie die Vollziehung dessen der Rathskammer des k. Bezirksgerichts zu Landau binnen drei und zwanzig ersten Januar achtzehnhundert sechs und sechzig erlassenen Liebhaberhaftbefehles, seinem ganzen Inhalte nach zu verordnen ist;

Aus diesen Gründen

Erklärt das kgl. Appellationsgericht, das wegen obenbezeichneter Verbrechen gegen den beschuldigten Friedrich Hermanny, drei und zwanzig Jahre alt, Bortbaut aus dem k. Landkommissariate zu Speyer Anklage stelle sind, und verweist denselben zur Aburtheilung vor die Assisen der Pfalz zu Zweibrücken,

Verordnet, dass durch die königl. Staatsbehörde eine Anklageschrift gegen denselben gefertigt und der von der Rathskammer des k. Bezirksgerichts Landau unterm drei und zwanzigsten Januar achtzehnhundert sechs und sechzig wider ihn erlassene Liebhaberhaftbefehl seinem ganzen Inhalte nach vollzogen werde;

Verfügt zugleich, dass gegenwärtiges Urtheil sammt der Anklageschrift dem Angeklagten abschriftlich zugestellt, und dieser sodann in den vier und zwanzig Stunden nach geschehener Zustellung in das Gefängniss zu Zweibrücken abgeführt werden solle.

In Gemäßheit der Artikel 231. 233. 241. 242. 243 der Strafprozeßordnung.

Also geschehen und gemeinschaftlich vollzogen.

Hermann
Assessor.
Hoffmann
Stolla
Sartorius
Schiffer

Sitzung vom 9ten Februar 1856.

No 9.

Das Kgl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken, als Anklagekammer erkennend, und versammelt in der Rathskammer, hat in seiner Sitzung vom neunten Februar achthundert sechsundfünfzig, wo gegenwärtig waren: Kastner, Direktor; Merckel, Cotta, Serini, Hoffmann Räth, Wenz, gewesener Staatsprokurator und Sartorius, gewesener Untersuchungsrichter folgendes Urtheil erlassen:

Nach Einsicht der durch den Kgl. Untersuchungsrichter für den Bezirk Zweibrücken geführten Untersuchung gegen Johann Friedrich Hendrich, ein und siebenzig Jahre alt, geboren zu Rossla bei Weimar, zuletzt Kgl. bay. Polizeimann in Zweibrücken wohnhaft der Brandstiftung öffentlicher Gebäude im Beisatze von mehr als dreitausend Franken beschuldigt;

Nach vernommenem Berichte des Kgl. Staatsprokurators Wenz;

Erwägend insbesondere:

1. daß von diesem schriftlich abgegebenen Antrag also lautend:

„der Kgl. General-Staatsprokurator der Pfalz;

„gegen den Akten des gegen Johann Friedrich Hendrich Kgl. Polizeimann zu Zweibrücken wegen Brandstiftung öffentlicher Gebäude geführten Untersuchung;

„eingesehen ferner die Strafrechtsordnung des Königl. Bezirksgerichts Zweibrücken vom fünften Januar achtzehnhundert sechsundfünfzig;

„erwägend, daß genügende Anzeigen gegeben sind dafür, daß Beschuldigter vor dasjenigen öffentlichen Gebäude, welche er in seiner Eigenschaft als K. Polizeimann zu Zweibrücken verwaltete und zu bewachen hatte, nach Sonntag, die Nacht des Jahres achtzehnhundert sechsundfünfzig einer Gesammtbehörde von sechszehnhundert neunundneunzig Gulden fünfzehn neun und neunzig Kreuzer zum Nachtheile des K. Aerars beschädigt und unterschlagen hat;

„eine Handlung, welche unter den Gesichtspunkt des Artikels 169 Code pénal fällt;

„erwägend, daß wegen weiterer dem Beschuldigten allenfalls zur Last fallenden strafbaren Handlungen Absolu-

fall genauer wird

Beantragt

das k. Appellationsgericht wolle erklären, daß genügende Anzeigen des bezeichneten Verbrechens gegen den Beschuldigten vorliegen, denselben sofort deßhalb in Anklagestand versetzen und vor die Assisen verweisen.

Zweibrücken den 8ten Februar 1856. gezeichnet: Wenz, kgl. Staatsprokurator.

2. die Rathskammerordonnanz des kgl. Bezirksgerichts zu Zweibrücken vom sechsten Februar achtzehnhundert sechs und funfzig; also lautend:

das k. Bezirksgericht zu Zweibrücken, versammelt in seiner Rathskammer am sechsten Februar achtzehnhundert sechs und funfzig, wo gegenwärtig waren: Lang, Präsident, Loew Untersuchungsrichter, Hell, Richter, und Kipp stellvertretender Gerichtsschreiber, hat folgenden Beschluß erlassen:

In der Untersuchungssache gegen 1, Johann Friedrich Hendricht, vier und siebenzig Jahre sechs Monate alt, geboren zu Rohrbach bei Weimar, zuletzt k. b. Salzamtmann in Zweibrücken wohnhaft, und 2, dessen Bruder Ludwig Franz Hendricht, sechs und funfzig Jahre alt, geboren zu Meisenheim bei Kreuznach, zuletzt Salzmagazinverwalter beim k. Salzamte zu Zweibrücken, allda wohnhaft, beide der Untersuchung öffentlicher Gelder im Betrage von mehr als drei-

tausend Franken beschuldigt;

Nach Einsicht der Untersuchungsakten,

Nach Anhörung des Berichts des k. Staatsprokurators vom sechzehnten Januar und der Artikel 133 und 134 des Gesetzbuchs über das Strafverfahren,

Nach Anhörung des k. Untersuchungsrichters in seinen Berichten,

Nach vorgängiger Berathung, und

In Erwägung, daß genügende Anzeigen dafür vorliegen, daß der beschuldigte Salzbeamte Johann Friedrich Hendricht und der ihm angestellten Salzamtskasse den Betrag von fünfzehntausend neunhundert sieben und neunzig Franken fünfzehn und einen halben Kreuzer zum Nachtheile des k. Aerars unterschlagen habe;

daß diese That Verbrechen bildet, vorgesehen durch Artikel 169 des Strafgesetzbuches;

In Erwägung, daß dagegen kein genügender Anzeigegrund dafür vorliegt, daß der beschuldigte Magazinverwalter Ludwig Franz Hendricht an dieser Unterschlagung strafbaren Antheil genommen habe,

Aus diesen Gründen

Verordnet bezüglich des Ludwig Franz Hendricht die Freilassung des Verhafteten und dessen Entlassung, erklärt dagegen, daß bezüglich des beschuldigten Johann Friedrich Hendricht genügende Indicien des ihm zur Last fallenden oben näher bezeichneten Verbrechens vorliegen;

„Verordnet sonach, daß in Gemäßheit der Artikel 133 und 134 des „Gesetzbuches über das gerichtliche Verfahren sämmtliche darüber „schwebende Akten nebst einer Anzeigeschrift der Uebertretungs„stücke an den Herrn Königl. Generalstaatsprokurator „bei d. Appellationsgerichte dahier gesendet werden sollen, „damit weiter geschehen möge, was Rechtens.

„Verordnet ferner, daß der obgenannte Johann Friedrich „Herdrich, ein und siebenzig Jahre zehn Monate alt; fünf „Fuß, elf Zoll, neun Linien groß; Haare: grau; Augenbrauen „grau und buschig, Stirne: breit; Augen: blau; Nase: lang; „Mund: mittelmäßig; Gesichtsumrundschaft: oval; Bart: grau; Gesichtsfarbe: gesund; Kinn: kurz; Gesichtsform: rund und aufgedunsen; „Gesichtsfarbe: frisch und roth; Körperbau: beleibt, besonders Unterleibes: stark; wegen obigen (obigen) Uebertretens mittelst Zuwiderhandlung gegriffen und in das „jährige Gefängniß gebracht werden soll, welches das Kgl. „Appellationsgericht bestimmen wird.

„Gehalten und beschlossen an Tag, Monat und Jahr wie „eingangs. Gezeichnet: Lang, Loew, Zoll und Heist."

Nach Einsicht der verschiedenen Aktenstücke und gepflogener Berathung;

In Erwägung, daß sich durch die bisherige gerichtliche Untersuchung gegen den Beschuldigten Anzeichen und Beweise herausgestellt haben, welche mit hinreichender Belastung dafür sprechen, daß derselbe in seiner Eigenschaft als k. Polizeimann zu Zweibrücken und in dieser Qualität als Erheber und rechnungspflichtiger Abwesser der mit seinem Polizeiamte verbundenen dem Staatsschatze gehörigen Gelder, nach und nach bis Ende des Jahres achthundert fünfzig und fünf von diesen Geldern den Gesammtbetrag von fünftausend neunhundert sieben und zwanzig Gulden fünfzehn neun Kreuzer, welchen Gesammtbetrag der Beschuldigte zu heben und seine Kasse mit der ihm Kraft seiner Amtsverrichtungen in seinen Händen befindenden Gelder, namentlich aber in den letzten, dem Schlusse des Jahres achthundert fünf und fünfzig vorhergehenden zehn Jahren, sogar unmittelbar vor der Ende Dezember achthundert fünf und fünfzig bei dem Beschuldigten amtlich vorgenommenen Kassenrevision einen unter jenem Gesammtbetrage der fünftausend neunhundert sieben und zwanzig Gulden fünfzehn neun Kreuzer betragenden Betrag, der im mindesten Anschlage die Summe und den Werth von dreitausend Franken übersteigt, zur Kassirung des k. Ersatz bei Seite geschafft und retinirt habe, daß sich demnach, zufolge dieser klaren Entwickelung des Thatbestandes in der gegenwärtigen Phase der Untersuchung dem Staatsschatze gehörige, damals offenstehende Gelder in Betrage von fünftausend neunhundert-

art sieben und neunzig Gulden fünfzehn einen halben Kreuzer also und jedenfalls in einem den Betrag von dreihundert Franken übersteigenden Betrag, nämlich durch einen mit der Erhebung von der Staatsregierung beauftragten rechnungspflichtigen Einnehmer und Verwalter, welche Gelder sich in den Händen des letzteren durch seine Amtsverrichtungen befanden, sohin von Amtswegen, folglich von einer Polizeysache handelt, welche durch die Artikel 169 und 172 des Strafgesetzbuches als Verbrechen vorgesehen und mit Zuchthaus und entehrender Strafe belegt ist, als Verbrechen auf zur Öffentlichkeit des Assisengerichts gehört;

daß daher dieses Verbrechens halber Anklage wider den Beschuldigten Statt hat, und dieser zur deßfallsigen gesetzmäßigen Abhörung vor die Assisen der Pfalz zu verweisen, auf die Verlesung einer bezüglichen Anklageschrift, sowie die Vollziehung des obigen Verhaftbefehls gegen den Beschuldigten durch Beschluß der Rathskammer des k. Bezirksgerichts zu Zweibrücken vom fünften Februar achtzehnhundert sechsundfünfzig erlassen Haftbefehls jedoch mit obiger näherer Maßgabe zu verordnen ist:

Aus diesen Gründen

erklärt die Anklagekammer des k. Appellationsgerichts des Rheinkreises, daß wegen obigen Verbrechens Anklage gegen den beschuldigten Johann Friedrich Hendrich, ein und siebzig Jahre sechs Monat alt, geboren zu Kosel bey Steinau, zuletzt kgl. bay. Polizeikommissär in Zweibrücken wohnhaft daselbst hat, wegen desselben zur Aburtheilung vor die Assisen des Pfalz zu Zweibrücken;

Ferner, daß durch die k. Staatsbehörde eine Anklageschrift gegen denselben entwirft, und daß von der Rathskammer des k. Bezirksgerichts zu Zweibrücken unterm fünften Februar achtzehnhundert sechsundfünfzig erlassene Haftbefehl jedoch mit obiger näherer Maßgabe vollzogen werde;

Anbefiehlt zugleich, daß gegenwärtiges Urtheil sammt der Anklageschrift dem Angeklagten abschriftlich zugestellt und derselbe sodann in den vier und zwanzig Stunden nach geschehener Zustellung in das Gefängniß zu Zweibrücken abgeführt werden soll.

In Gemäßheit der Artikel: 229. 230. 231. 233. 241. 242. und 243. der Strafprozeßordnung;

Also geschehen und gefällt wie Eingangs.

Hermann

Winkel

Hoffmann

Otto

Sartorius

Sitzung vom 9ten Februar 1856.

No 9.

Das Königl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken, als Anklagekammer erkennend, und versammelt in der Rathskammer, hat in seiner Sitzung vom neunten Februar achtzehnhundert sechs und fünfzig, wozu gegenwärtig waren: Haerner, Direktor, Merckel, Cotta, Perini, Hoffmann, Räth, Kieffer, ersten Staatsprokurator und Sartorius, zweiten Gerichtsschreiber folgendes Urtheil erlassen:

Nach Einsicht der durch den k. Untersuchungsrichter für den Bezirk Zweibrücken geführten Untersuchung gegen Elisabetha Tolz, neunzig Jahre alt, ohne Gewerb in Hilst bei Homburg geboren und wohnhaft, Wittwe von dem allda verstorbenen Tagner Johann Lippert des Diebstahls beschuldigt;

Nach vernommenen Berichte des k. Staatsprokurators Kieffer;

Eingehen in's besondere

1. den von diesem schriftlich abgegebenen Antrag also lautend:

„Der k. General-Staatsprokurator am Königl. Appellations-Gerichte der Pfalz"

„Nach Einsicht der gegen Elisabetha Tolz, neunzig „Jahre alt, Wittwe von Johann Lippert gewesenen „Taglöhner zu Hilst bei Homburg durch den k. Untersuchungsrichter „zu Zweibrücken wegen Diebstahls geführten Untersuchung;

„Nach Einsicht der vom k. Bezirksgericht Zweibrücken unterm „fünften Februar achtzehnhundert sechs und fünfzig gegen „die Beschuldigte wegen dieses Verbrechens erlassenen Anklageschlußordonnanz;

„In Erwägung, daß durch der geführten Untersuchung hinreichend „belastende Anzeigen gegen die Beschuldigte dahin hervorgehen: daß dieselbe in der öffentlichen Sitzung des k. „Landgerichts Waldfischbach vom dreißigsten November „achtzehnhundert fünf und fünfzig in einem zwischen ihr „und Heinrich Becker, Kaufmann von Waldfischbach, an„hängigen Civil-Streit der ihr von letzterem zugeschob„enen schadtleistenden Eid, daß sie nicht bekannt sei, „daß ihr verlebter Ehemann am acht und zwanzigsten „April und fünfzehnten Mai achtzehnhundert vier und „fünfzig verschiedene Pfänder im Ganzen für die Sum„me von vier Gulden vier und fünfzig Kreuzer bei „dem Kläger gekauft habe. Wahrheitswidrig und wider „besseres Wissen abgeschworen hat;

„daß diese Falschaussage ein Verbrechen bildet, welches durch „Artikel 366 Code pénal vorgesehen und strafbar ist.

„Fällt der Antrag:

„Etwaigenfalls der Anklagekammer des k. Appellationsgerichts
„gegen das bezeichnete Verbrechen Anklage gegen die Beschuld.
„igte zu erkennen, dieselbe zur Aburtheilung vor die Assisen
„zu verweisen und die Erfüllung der weiteren gesetzlichen
„Förmlichkeiten zu verordnen.
„Zweibrücken den 9ten Februar 1866. gezeichnet: Keiffer, k.
„Saatsprokurator."
2. die Gerichtsordnung des kgl. Bezirksgerichts zu
Zweibrücken vom fünften Februar achtzehnhundert sechsund
fünfzig;
Nach Einsicht der verschiedenen Aktenstücke und gepflog-
ener Berathung;
In Erwägung, daß die bisher gerichtete Untersuchung
zwar einige Anzeichen und Beweise erbracht hat, welche
dafür zu sprechen scheinen, daß die Beschuldigte am dreißigsten
November achtzehnhundert fünf und fünfzig zu Waldfisch-
bach in der öffentlichen Sitzung des k. Landgerichts allda
von diesem Tage vor dem k. Landrichter Duy verbrieflandet
durch den Gerichtsschreiber Friedrich Salembacke den ihr in der
Civilrechtssache, welche Heinrich Tockert, Kaufmann in Wald-
fischbach, Kläger vermöge Ladung des Gerichtsboten Gasser
zu Waldfischbach vom dreizehnten November achtzehnhundert
fünf und fünfzig, in Betreff einer Waaren-Schuldforderung
von vier Gulden vier und fünfzig Kreuzer nebst Zinsen und
Kosten an dem genannten Landgerichte wider die Beschuldigte
als Beklagte anhängig gemacht hatte, von dem Kläger zuge-
schoben und dann deshalb jenes Gerichts vom drei und
zwanzigsten November achtzehnhundert fünf und fünfzig
zu beschwören aufgegebenen prozeßentscheidenden Eid
nachvorheriger Annahme des letzteren, also lautend: ich
„schwöre bei Gott dem Allwissenden und Allmächtigen, daß mir
„nichts davon bekannt ist, daß mein verstorbener Mann Johann Lipp-
„pert am acht und zwanzigsten April vorigen Jahres zwölf
„Ellen Druckkattun, wie auch eine halbe Elle schwarzen Kattun und
„ein Halstuch; dann am siebzehnten May darauf zwei Schurz-
„fleischzeugen und fünf Ellen Druckkattun beim Kläger
„gekauft hat; so wahr mir Gott helfe!" der Wahrheit und
besserem Wissen zuwider also falsch ausgeschworen habe, daß
jedoch diese Anzeichen und Beweise im Abgang genügender
Klarheit und Schwere nicht hinreichen, um dermalen eine Anklage
wegen des der Beschuldigten zu Last gelegten Verbrechens
des Meineids erheben und die Beschuldigte deßhalb vor das
Criminalgericht verweisen zu können, daß vielmehr wegen
Insufficienz der bis jetzt vorliegenden Indicien mittelst Ein-
stellung des Verfahrens das Geeignete weiters zu verfügen
ist;
Eingesehen den Artikel 229 des Gesetzbuches über das Verfahren
in Strafsachen;

Auf diesen Gründen

Erklärt die Anklagekammer des k. Appellationsgerichts, daß

in Betreff der der Beschuldigten zur Last gelegten Verbrechens des Meineids keine genügenden Anzeigen vorliegen, verordnet sofort, mittelst Aufhebung der durch die Rathskammer des Kgl. Bezirksgerichts zu Zweibrücken unterm fünften Februar achtzehnhundert sechs und fünfzig erlassenen Untersuchungsordonnanz die Einstellung des Verfahrens gegen die Beschuldigte, sowie deren sofortige Entlassung.

Also geschehen und gerathschlagt in Kaiserslautern.

Hermann

Marschal

Hoffmann

Sartorius

Scriii

Otto

Nr. 10.

Sitzung vom 27 Februar 1856.

Der kön. Appellationsgerichtsrath der Pfalz zu Zweibrücken, als Anklagekammer constituirt, und versammelt in der Rathskammer, hat in seiner Sitzung vom siebenundzwanzigsten Februar achtzehnhundert sechs und fünfzig, wo zugegen waren: Haerner, Director, Merckel, Hitzfeld, Cotta, Serini, Krieg, Kieffer, kön. 1r Staatsprocurator und Faber, Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

Nach Einsicht der durch die kön. Untersuchungsrichter pfälz. Landgerichte Zweibrücken, Frankenthal und Landau geführten Untersuchung gegen

Heinrich Hogrefe,

35 Jahre alt, Besitzer einer Druckerei und Redacteur des vom

---

wohnhaft in Mannheim, der Preßvergehens beschuldigt.

Nach vernommenem Berichte des kön. ersten Staatsprocurators, und Kieffer;

Eingesehen insbesondere

1. den von dem genannten kön. Staatsprocurator pflichtig abgegebenen Antrag, welcher lautet:

"Der kön. General-Staatsprocurator am kön. Appellationsgerichtshofe der Pfalz,

"Nach Einsicht der Untersuchung gegen Heinrich Hogrefe, "35 Jahre alt, Besitzer einer Druckerei und Redaction der "vormundschaftlichen Wochenblatts für die Pfalz, gebürtig aus "Bremen, wohnhaft in Mannheim, wegen Preßvergehen, welche "von den kön. Untersuchungsrichtern zu Zweibrücken, Frankenthal, "Thal und Landau durch die darüber geführten kön. Untersuchungsacten "geführt wurde;

"Nach Einsicht der Anklagekammer-Ordonnanzen dieser "Gerichte vom 21 Januar, 7 und 19ten Februar 1856;

"In Erwägung, daß diese drei gegen den nämlichen "Preßangeklagten gegen den nämlichen Angeschuldigten zu "führten Untersuchungen miteinander zu verbinden sind;

"In Erwägung die Sache selbst betreffend, daß in der "in den Monaten Januar und Februar d. J. in der Pfalz "verbreiteten und verbreiteten Nummer 1. vom 5ten Januar "1856 des in Mannheim erscheinenden p.z." Wochenblatts für "die Pfalz" durch den dritten und vierten Satz im Aufsatz "mit der Ueberschrift: "Ende einer Staatsprocuratur" "beginnend mit den Worten: "" Und Recht und die Rechts- "" pflege sind gar "" und am Ende der vierten Seite schließend "mit den Worten: "" Verschwendet nicht auch nicht eine Minute "" eurer Zeit "" enthalten ist, dessen zweiter Absatz folgende "eine Zusammenstellung von Beschuldigungen durch Beamte

„gesetzlichen Bestimmungen und Vorschriften, von Disciplinarstrafen,
„entehrenden und gesetzlichen Verlust gegen die Beamten
„und die Rechtsbeständigkeit des königl. Bezirksamts Landau,
„welches Verbrechen und Vergehen zu Zweibrücken,
„sich ereignet hat, und seiner Bestrafung nach und ausmacht
„haftbar sein kann, diesen Beamten und dessen rechtlichen
„Obliegenheit in den Augen des Publikums durch
„die bedeutendsten und gehässigsten Mittel zu verdächtigen
„zu suchen und herabzusetzen, dass dasselbe dadurch nach
„Abweisung des Beschuldigten dahin, der als verantwortlicher
„Redacteur des pfalzischen Zeitungsblattes zu setzen,
„dieser Vorschrift gemäss den besten Inhalt zu besorgen
„hat, das ihm zur Last gelegten Vergehen durch Nicht-
„nehmen eines Aufsatzes in jenes Zeitungsblatt, genügend
„entschuldigt erscheint;

„Nach Einsicht der Art. 1. 6. 31 und 33 des Gesetzes
„zum Schutz gegen den Missbrauch der Presse vom 17
„März 1850, der Art. 1 und 2 des Gesetzes über den
„Belagerungszustand vom 18 November 1849;

„In Erwägung, dass gegen den Beschuldigten Verhaft
„begründet befunden, dessen Aufnahmshaltung und Vollzug zu
„verordnen ist;

„Wird der Antrag

„Es genehmigt die Anklagekammer des k. Appellationshofes,
„nichtsdestoweniger die Verhaftung des von den k. Bezirksgerichten
„Zweibrücken, Frankenthal und Landau gegen den Be-
„schuldigten geführten Untersuchungen aufzuschieben und zu
„verbleiben, dass hinreichende Indicien vor Vorbezeichneten Ver-
„brechen gegen denselben vorliegen, verhaftet, oder Aufnahmshaltung

V.

„und Verordnung des Vollzugs des gegen den Beschuldigten zu
„Frankenthal und Landau erlassenen Haftbefehls, sowie
„zur Abtheilung von die Schwurgerichts-Session des II Quar-
„tals 1856 zu verweisen.

„Zweibrücken den 25 Februar 1856.

Unterzeichnet: „Kieffer, Generalprocurator.“

In der Rathskammer-Sessionen der k. Bezirksgerichte
zu Zweibrücken, Frankenthal und Landau vom 24 Januar,
7 und 19ten Februar 1856, also lautend:

„Das k. bayer. Bezirksgericht zu Zweibrücken, vor-
„sammelt in seiner Berathschlagungskammer vom 24 Januar
„1856, wo zugegen waren: Damm, Vorsitzer, Recht, Rather,
„Untersuchungsrichter, Seidel, Richter und Müller, Stellver-
„tretender Gerichtsschreiber.

„Nach Einsicht der Anzeige und vom Untersuchungsrich-
„ter aufgetragenen Gutachten in Betreff der Untersuchung gegen

„Heinrich Nogrese,

„35 Jahre alt, Redacteur einer Druckerei und Redacteur des
„Wochenblatts für die Pfalz, geboren und Examen, Ledigen und
„wohnhaft in Mannheim, des ihm Vorgeworfenen und im Laufe dieser
„Sache beschuldigt

„Nach genommener Einsicht der Gesetze Beschwerden und der
„Anträge der k. Staatsbehörde;

„Nach Ansicht des Art. 133 der Gesetzbücher über das Ver-
„fahren in Untersuchungen, und

„In Erwägung, dass der geführten Untersuchung zufolge den
„Anträgen der k. Staatsbehörde und den Akten zu entnehmen
„Gründen in allen Theilen beizutreten ist;

„Und diesen Gründen

„Entscheidet, dass der Beschuldigte Heinrich Nogrese hinreichend indicirt
„erscheint, sich der im bestehenden Anklagen der k. Staatsbehörden
„bezeichneten und auch dort angeführten Gesetzes-Fällen

„ bestellten Untersuchung des Strafgesetzbuch vom 17 März 1850
„ schuldig genug ist zu sein und verordnet sofort die Akten,
„ Führung der Akten an den Herrn k. Generalprocurator,
„ Procurator für die Pfalz zu Zweibrücken.

„ So geschehen zu Kreisgerichten wie Eingangs genannt.

Unterzeichnet: „Damm. Hecht. Gerdel. Müller. "

b) „ Das k. Bezirksgericht zu Landau, versammelt
„ in seiner Rathskammer vom siebenten Februar 1856, in Sa-
„ chen Rathsgerichts vom 127 des Strafgesetzbuch über das gerichtliche
„ Verfahren, wo zugegen waren: Mohl, Präsident, Rosemann,
„ Untersuchungsrichter und Assessor, Metzner, Richter, und
„ Kammerdorf, Untersuchungsschreiber. "

„ Nach Einsicht der Untersuchungsakten gegen:

„ Heinrich Hogrefe,
„ 35 Jahre alt, Besitzer einer Dreschmaschine mit Locomobile
„ des sogenannten „ Wochenblatt für die Pfalz ", gebürtig
„ und Bauern, Einsasse und wohnhaft in Mennheim, wegen
„ Preßvergehens durch Schmähung des k. Generalprocu-
„ reators für die Pfalz in Zweibrücken bezüglich
„ seiner Amtshandlungen durch Aussprechen des Artikels
„ „ Klage eines General-Procurators " in Nummer 1 des
„ neunzehnten Blattes vom 5 Januar 1856;

„ Nach Anhörung des Angeschuldigten in seinem Verhöre;
„ sowie nach Einsicht des schriftlichen Antrags der k.
„ Staatsbehörde vom 5ten Februar 1856;

„ Nach gepflogener Berathung und

„ In Erwägung, daß Hogrefe in gegebenem Falle nie
„ Strafgesetz, sondern nicht in Sinne des Artikel 31 sondern
„ in dem des Art. 33 des Preßstrafgesetzes vom 17 März 1850
„ gegen den Angeschuldigten Hogrefe, als verantwortlichen
„ Redacteur des obengenannten Blattes, anzuwenden ist;

„ daß aber Antrag der k. Staatsprocuratur vorliegt, indem mit ausdrücklich die neuen gegebenen
„ Thatsachen zum vorliegenden Gegenstande zeugen " dasselbe „ dem
„ Hogrefe gegen den verantwortlichen Redacteur eine Strafe,
„ Haft gegen den verantwortlichen Redacteur eine Strafe
„ Führung eingeleitet war mit durch Ordonnanz vom 24 Januar
„ welche die Einsendung der Akten an den k. Generalstaats-
„ procurator hier die Pfalz in Zweibrücken verordnet
„ wurde, sowie – die Anhörung bezüglich des Thatbestand und
„ seine wissentlichen Verbrechens und in verminderter Artikel
„ seine strafbaren Handlungen gegeben sind – nicht
„ weiteres anbringt, als die Widerlegung neuerdings Akten,
„ Führungsakten, bezüglich Verbindung mit den bereits vom
„ Kreisgerichten an den k. Generalstaatsprocurator
„ Zweibrücken, dorthin zu senden;

„ Auf diesen Gründen

„ Verordnet Einsendung der Widerlegung erwähnten Aktenstücke
„ an den k. Generalstaatsprocurator hier die Pfalz in
„ Zweibrücken behufs Verbindung mit den bereits von
„ Kreisgerichten dorthin gelangten, um sie denen, wozu
„ Anlaß.

„ Also beschlossen.

„ Unterzeichnet: „Mohl. Rosemann. Metzner. Kammerdorf.

c) „ Das k. Bezirksgericht zu Landau, versammelt in seiner
„ Rathskammer vom neunzehnten Februar 1856 in Sa-
„ chen Rathsgerichts vom 127 des Strafgesetzbuch, wo
„ zugegen waren: Bombard, Präsident, Metzner, Unter-
„ suchungsrichter und Assessor, Schmidt, Richter und Mayer,
„ stellvertretender Gerichtsschreiber, hat folgende Ordonnanz
„ erlassen:

„ Nach Einsicht der Untersuchungsakten gegen

„ Heinrich Hogrefe,

„35 Jahre alt, Kaufmann und Wechselbesitzer hier in Schwelz
„in Wohnung wohnhaft, der Ausschreibung und der Zeugenschaft
„Vorhaltung und Belehrung des k. Staatsanwaltschaftsverwalters,
„welcher die Schwelz bezüglich seiner Anklage vertheidigte.

„Nach Anhörung des Staatsanwalts, k. Untersuchungsrichters
„Werner in seinem Antrage, sowie nach Einsicht der schriftl.
„lichen Anzeige der k. Staatsbehörde vom 16 laufenden Monats;

„In Erwägung, daß es angezeigt sei, bei der Anklagekammer
„das k. Appellationsgerichtsgutachten über die Schwelz zu Herausbringung
„weiterer gesetzlicher Anhaltspunkte gegen den Vorgeschuldigten
„in demselben Betracht der Verbindung mehrer Zuwiderhandlungen
„anzuholen, gutzumessenden Falls weiter einzuschreiten;

„In Erwägung, daß der Vorgeschuldigte genugsam, den
„Wechselbrief und Einwendung des incriminirten Artikels,
„welches in den von ihm redigirten und publicirten, in
„Mannheim herausgegebenen und in den Residenzlocalen
„des Cafetier Brückl daselbst aufgelegten Probenummer 1.
„des Wochenblattes über die Schwelz de dato 5. Januar 1856
„welche Seite 3 angemerkt ist, zu nennen und die Verant-
„wortlichkeit über diesen Ausdruck über diesen Ausdruck
„zurückzuweisen sucht;

„Dass im gedachten Artikel unter der Ueberschrift
„„Baden und General-Procuratorat"" von mehreren
„Willen der k. General-Procuratorat-Sector der Schwelz
„bezüglich seiner jüngst den Eröffnungsbeschluß vom k. Appel-
„lationsgerichte in Heimbrechten, durch Herausbringung
„Veröffentlichung in Heimbrechten, durch Herausbringung
„Zeit und Einrichtung mehrfältiger Hemmungen und Stand-
„hinderungen durch die gehörige Instanz Beschwerde angebracht und
„angenommen wird;

„dass Vorsatz der Vorgeschuldigten genugsam indizirt erscheint

„sich dies in den Artikeln 26 und 31 des Gesetzes zum Schutz
„gegen den Missbrauch der Presse vom 17 März 1850 morgen,
„schuldig gemacht zu haben;

„Auf diese Gründe

„unter Strafverschärfung des Rückfalles und in Ab-
„wendung der Art. 1 und 3 des Gesetzes vom 18 November
„1849, der Art. 26 und 31 des Gesetzes zum Schutz gegen
„den Missbrauch der Presse vom 17 März 1850 sowie
„des Art. 133 des Strafgesetzbuches, erkennt der
„k. Bezirksgericht von Heinrich Hogrefe, 35 Jahre alt,
„Kaufmann und Wechselbesitzer hier die Schwelz, in Worms,
„sein wohnhaft, das ihm zur Last gelegten Vergehens
„und der Schuldigung, Vorhaltung und Belehrung des
„k. Staatsanwaltschaftsverwalters der Schwelz bezüglich seiner
„Anklage durch Verschlußnahme und Abstimmung der in
„Artikel 1 des Wochenblattes über die Schwelz vorkommenden Artikels
„„Baden und General-Procuratorat"" über genügend begründet;

„Demnach wurde dasselbe gesetzlich von der Anklagekammer
„des k. Appellationsgerichts der Schwelz zu Heimbrechten,
„wegen Zuziehung der Geschworenen des gegen den Vorgeschuldigten
„bei den Assisen bezüglich der Abwesenheit bei der Abwesenheit der
„Sache und verordnet, daß die Untersuchungsakten dem
„k. General-Prokuratorat der Schwelz einzusenden wären,
„damit weiter vorgehen könne und Rechtens.

„So beschlossen zu Landau am Tage wie oben.

Unterschrift: „Bernhard. Werner. Schmidt. Mayer."

Nach Lesung der Untersuchungsakten und vorgelegenen Be-
weisung;

In Erwägung, daß die drei um den k. Bezirksgerichten zu
Heimbrechten, Frankenthal und Landau wegen dasselben

Ordnung streng gehandhabten Untersuchungen der Hauptsache
erfolgen mit ersterer Ihr geschehen sind;

In Erwägung, daß auch der bei der angeschuldigten Autors-
schaft für sich hinreichende Anzeichen und Beweise dafür angeben
haben, daß die in Neustadt im Druck erscheinende Zeitschrift:
„Wochenblatt für die Pfalz" und insbesondere die 181. Probe-
blatt enthaltenen Nummern dieser Druckschrift vom
Samstag den 5ten Januar 1856 unter Verantwortlichkeit des
Verfassers redigirt und gedruckt, sämmtlich aber durch
denselben mittelst Versendung der gedruckten Exemplare
in den Monaten Januar und Februar 1856 in der Pfalz
verbreitet und veröffentlicht worden sei;

In Erwägung, daß in der angeschuldigten Nummer ein der gegen-
wärtigen Druckschrift auch Seite 3 und 4. ein Aufsatz mit-
folgen ist, überschrieben: „Recht eines Journal-Lesers,
verlangt" — anfangend mit den Worten: „Das Recht und
„die Rechtspflege sind Gegenstände so bedeutende Tagesfragen" und
so weiter und schließend mit den Worten: „dieses Mal nicht
„auch alle Fragen desselben gestreift habe", welcher Aufsatz
die von dem k. General-Staatsprocurator am k. Appella-
tionsgerichte der Pfalz zu Zweibrücken bei Gelegenheit
der gerichtlichen Wiedereröffnung der Sitzungen dieses Ge-
richtshofes in der öffentlichen Sitzung vom 5 November
1855 gehaltene Rede, sowie die von demselben Commissa-
rius bei Gelegenheit seiner Amtsentsetzung in der öffentlichen
Sitzung desselben königl. Appellationsgerichtes vom 19ten Juni
ac. respective Januar — 1852 gehaltene Rede besprich;

In Erwägung, daß sich auch diese Gegenstände sowohl Auf-
satzes, wie die besonderen und folgenden Stellen desselben, nämlich
sind

1. der Stelle Seite 3 Spalte 2, anfangend mit den Worten: „um
„so mehr erwünschlich ist und" und so weiter bis zu den Worten:
„aufgefaßt werden"

2. der Stelle Seite 3 Spalte 2, anfangend mit den Worten: „die
„jüngste Thronbesteigungsrede" und so weiter bis zu den Worten:
„nicht als seinen Grundsatz anerkennen wollen"

3. der Stelle Seite 3 Spalte 2, anfangend mit den Worten:
„Die Rede beginnt mit einer Reigierlen Assertion" und so
weiter bis zu den Worten: „d. h. ganz die Grundsätze der Legi-
„timist-Opposition."

4. der Stelle Seite 3 Spalte 2, anfangend mit den Worten:
„Die selbstgegebenen Institutionen der Pfalz" und so weiter
bis zu den Worten: „erwarten lassen" — und insbesondere
auch den Satz 4 Spalte 1 oben vorkommenden Worten: „und
„wird sich durch dasten Akt, Geschichte zu schreiben,"

5. der Stelle Seite 4 Spalte 1. anfangend mit den Worten:
„Im ersteren Absatze wird ein pferdemäßiges Vergnügen"
fortsetzt bis zu den Worten: „nicht einmal mit der bewußten
„Publication der Amtsentsetzlichkeit."

6. der Stelle Seite 4 Spalte 1, anfangend mit den Worten:
„Aber nicht alle Leute" und so weiter, wo die Rede ist von
der gewechselten Parlamentsschrift und andern Maßregeln
von Staatsbürgern.

7. der Stelle Seite 4 Spalte 1, anfangend mit den Worten:
„Nachdem so der Verfasser die Waffen der Wirklichkeit"
bis zu den Worten: „in Frage stellt."

8. der Stelle Seite 4 Spalte 1., anfangend mit den Worten:
„Es muß zu respektiren" und so weiter bis zu den Worten:
„diesen Hinweis-Empfehl in öffentlicher Weise anzuerkennen" und
so weiter

9. der Stelle Seite 4 Spalte 2, anfangend mit den Worten:
„Der Herr General-Prokurator sollte dessen sonst eingedenken
„Einsicht" und so weiter bis zu den Worten: „so wie in
„Mittel der Festsetzung Gewichtes, kommen wir nicht."

10. der Schlussstelle Seite 6 Zeile 2. einschließend mit den Worten: „Wird eine Theilung nicht verlangt“ und so weiter bis zu den Worten: „Dasselbe Recht nicht auch „rücksichtlich derselben festgestellt haben,“

hinsichtlich jedoch derjenigen, welche der Gemeinde, dichte in dem angeführten Rechtssatz der k. Generalstaatsprocurator und k. Appellationsgerichts-Rath der Schelz zu Zweibrücken bezüglich seiner Amtshandlungen und der von Gerichtsvollzieher gefertigten Verrichtungen nicht nur beizumessen und durch Gesetz und Verordnungsbeziehung bestimmt, sondern auch solche Handlungen beziehungsweise Gebühren beziehungsweise Gebühren, welche, in ihrer Thätigkeit vorausgesetzt, gewinnen mögen, die Personal- und königlichen Beamten der Verrichtung oder dem Dienste verdächtig Personen verdächtigen;

dass es sich nach dieser kurzen Rechtsverfolgung bei Thatsachen in der gegenwärtigen Sache von einer gerichtsmedicinischen Untersuchung verübten Verletzungen und Tödtungen und öffentlichen Beamten bezüglich seiner Amtshandlungen und seiner die Dienstverhältnisse betreffenden Verrichtungen, also von Thatsachen handelt, welche durch die Art. 1. 6. 7 Absatz 2, Art. 31 und 33 des Gesetzes zum Schutze gegen den Missbrauch der Presse vom 17 März 1850 als Verletzungen angesehen und mit Geld und Gefängnissstrafen belegt sind, nach Art. 1. des Gesetzes über den Verfahren bei Presseverbrechen in der Schelz vom 18 November 1849 eben zur Zuständigkeit des Schwurgerichtes gehören;

dass daher obigen Presseverbrechen wegen Anklagen gegen den Angeschuldigten stellt hat und denselben zur der Schelzischen zuständigen Abtheilung von des Schwurgerichte der Schelz zu verweisen, auch die Constituirung und Abhaltung der vom k. Untersuchungsrichter zu Zweibrücken und Landau 6 und 18 Januar 1856 wider den Angeschuldigten verhängten Haftbefehle bestätigt werde, ordnen ist. (Art 2 des angeführten Gesetzes vom 18. November 1849.)

Aus diesen Gründen

Indem die Anklageakten des k. Appellationsgerichtes der bei dem k. Bezirksgerichten zu Zweibrücken und Landau wider den Angeschuldigten geführten Untersuchungen mit einander verbindet, erklärt sie, dass hinreichende Anzeigen und Beweise gegen den Angeschuldigten in Betreff der ihm zur Last gelegten oben nächst bezeichneten Verbrechen vorliegen und weist, weist denselben sofort unter Aufrechthaltung der Constituirung des Schwurgerichts durch den k. Untersuchungsrichter zu den k. Bezirksgerichten zu Zweibrücken und Landau 6 und 18 Januar 1856 wider den Angeschuldigten erlassenen Haftbefehle respective unter Anordnung der Vollziehung dieser Haftbefehle, zur gesetzmäßigen Abtheilung in Anwendung der Art. 1. 6. 7. Absatz 2. Art. 31 und 33 des Gesetzes vom 17 März 1850 und der Art. 1 und 2 des Gesetzes vom 18 November 1849 vor den Schwurgericht der Schelz.

Also gesprochen und gerathen zum Eingang ausgegebenen Tage.

Hermes
Präsident
Schelz
Lieber

No 11.

Sitzung vom 27. Januar 1856.

Der k. Assessor Landgericht Rath Schelz zu Zweibrücken, als Anklagekammer votirend, und versammelt in der Rathskammer, hat in seiner Sitzung vom heutigen und dreyzehnten dato, dann acht zehnhundert sechzig und fünfzig, wo Zugegen waren: Haerner, Director, Merckel, Hitzfeld, Cotta, Serini, Koch, Wernz, k. 2ter Staatsprocurator und Faber, Obergerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

Nach Einsicht des durch den k. Untersuchungsrichter beim Bezirk Zweibrücken geführten Untersuchung gegen

Carl Gross,

35 Jahre alt, Maler, dann des verstorbenen Installateur und Künstler, in Heidelberg wohnhaft, der Brandstiftung beschuldigt, in Untersuchung und

Nach vernommenen Gutachten des k. 2ten Staatsprocurators Wernz;

Erwägend insbesondere

1. den von dem genannten k. Staatsprocurator pflichtlich beigegebenen Antrag, also lautend:

"Der kgl. General Staatsprocurator des Pfalz,

"Nach Einsicht der Akten der gegen Carl Gross, "Installateur zu Heidelberg, wegen Brandstiftung "geführten Untersuchung;

"Nach Einsicht ferners der Rathskammerbeschlüsse "des k. Bezirksgerichts Zweibrücken vom 24ten

"Januar 1856, dann in der Opposition der Klagsache des "k. Staatsprocurators gegen gedachten Gross;

"Erwägend, daß im Januar 1855, in Ausübung des "Lagerhalterdienstes ein kleines Druckgewicht vermißt, betroffen "ein Kreuzlicht wurde, das mehrere Jahre "(zuletzt im Jahre 1855)", welches gestand in einer grossen "Zahl von Exemplaren in der Pfalz verbreitet "worden;

"Erwägend, daß diese Schrift, in der Anklage zwar "gerügt und verbreitet, doch in der Pfalz begangene "Amtsverletzungsfälle, namentlich gegen die Amtsthätigkeit des k. Regierungspräsidenten v. Rohe, "Zurechtweisungen und Zu mißbilligungen, darin die öffentliche "Stimmung der Pfalz, in Betreff der meisten Expectanten zweifelhaft gemacht wollen "von Ernennungen, Beförderungen und Versetzungen "betrifft ist, welche unter die Gesichtspunkte "der Art. 19. 26 und 31 der Verfassungsurkunde "fallen; daß sie insbesondere Vorwürfen:

"1. Ernennungen durch Übereilung, Begünstigung, "Parteilichkeit, durch Übereilungen und Verfehlungen, namentlich "gegen die förmlichen Formen der Pfalz, und "besonders gegen die königl. Ernennungsurkunden "die Formen der königl. Verfassungsurkunde

"und endlich die Person des k. Regierungspräsidenten "Rohe, und zwar alle diese Momente "bezüglich ihrer Amtshandlung, und sind durch folgende

„Entschließungen:

„1. die Pfälzer Zeitung sei in ihrer Eigenschaft
„als Intelligenzblatt ihre amtliche Inserate
„der Aemter jener Cliquen, welche sich neuerdings
„selbst die Pfalz zu Grunde richten, selbst
„Zeitungen und schmutzigen Correspondenzen mit beständiger
„Anmaßung und gehässiger Parteilichkeit dominiren
„und ein Einschätzungs- und Verschleuderungs-System
„gutheißen hebe. (Seite 4.)

„2. die ganze Localeintheilung habe auch die
„Pfalz in drei Theile eingetheilt, der I monatliche
„Rötheichungen, Verificationen, Endeichungen und
„Eichung dieijenigen benutzt worden seien, die auf
„seinen höheren politischen konservativen
„Ansichten gestützt, Zuziehung der Obrigkeit und dem
„gehörigen Eifer die Instrumente gehörig und
„benutzt worden, - kurz als seine Anzeigen- und
„Amtsberichte ein zuverlässiges Einstehen auch
„die Pfalz gehabt worden; (Seite 5.)

„3. es haben die Steuerdirektivgehalte ihre Pflicht,
„insoweit sie Abschätzung des Gesetzes und Zu-
„theilung einzelner jeder Abschätzungsklasse benutzen
„für, wenigstens und die Schätzen nicht genau zu
„bleiben, welche für wirklich angemessene in einzelne
„Fällen hätten eingetragen können.

„4. es sei seine Leitung der Katasteranzeigen die ganze
„Localeintheilung in eine falsche Beurtheilung Stellung
„gebracht worden, diese bei den Einzeln- und

„Localcommissionen die Meinung oder Ansicht Platz
„greifen konnte und mußte, als seien die Commissäre
„nur noch da, sich als Vertheidiger der Steuer-
„zweig gegen das Volk und dessen Wohlbefinden zu-
„benehmen zu lassen; (Seite 8.)

„5. Man habe mit dem Abschätzen, welches nach
„der Regel der Katasteranzeigen-Instruction in so
„wenigsten Lagen und mehreren temporären Schätzen
„einzuschätzen, einen großen und folgenschweren Fehler
„wenn dies persönliche Ansicht sei, auch die ganze
„persönliche Existenz der Pfalz gefährdet. (Seite 9
„in fine.)

„6. die Beamten der Pfalz hat das besoldete Ver-
„einnahmt-System und Streben nichtsdestoweniger,
„mit Wissen der der Pfalz als Ganzen abtrag-
„lichsten Pfälzer Zeitung, durch Einschätzung
„jeglicher Art und verschiedenen der anderen
„mannigfachen Behörden hochpolizeilichen Anzeigen,
„und theils die öffentliche Stimmung zu beherr-
„schen und selbst dem Gesetzen zuwiderlaufen wieder-
„holten, und theils sich einen pfälzlichen Schein
„zu geben; (Seite 10 in fine.)

„7. es corrumpiren und demoralisiren dieselben
„Beamten das Land, indem unthätig, kleinstädtig
„die Pfalz und lose sie von allen Errungenschaften und
„Anhänglichkeit an die Krone Bayern bot. (Seite 11.)

„8. Man habe dem konstitutionellen Princip
„und dem Ansehen des Gesetzes zum Hohn von

„Verzierungs- und Abänderungen selbst Wegfälle an Einzelnheiten
„und Einrichtungen aufgeboten, um die Regierungskandidaten
„durchzubringen, – habe Zeugen einvernommen und kabalirt
„(Seite 12).

„9. Man habe ohne Scheu ungabenhafte und ungesetzliche
„Mittel zu demselben Zwecke aufgeboten. (Seite 13.)

„10. Man erzähle, es haben gegolten eine in Münchsen vorneh-
„mehmige und einflußreiche gemachte Zusicherung zu erfüllen
„und deßhalb sei die ganze Wahlkampagne selbst eine gro-
„ßartige, von vorn herein mit Einheitlichkeit, Vor-
„eingenommenheit, Starrheit und Einseitigkeit
„durchgeführt worden sein. (Seite 14.)

„II. Vorbereitung von thatsächlichen Umständen, welche zur
„Entwerfung der Urtheilsgründe, zur Prüfung des ob-
„gerichtlichen Verfahrens und zur Erwägung von Rechtsfra-
„gen geeignet sind, und hiezu durch die vorgebrachten und
„zugestandenen Behauptungen und vorliegenden Beweis-
„mitteln:

„11. Man habe sich gemüht, den Schein über die Schuld der
„Klage zu zerstreuen und die wahre Ursache derselben nachzuweisen. (Be-

„12. Die Schuld scheine sich sehr gemindert; ein großer Schmerz
„durchzucke das Land; sie scheine sich an einen Abgrunde und
„sage sich ein nach ein unglückliches; die Schuldner schmerz-
„ten unter einem Drucke, unter dem Mund und Herz verstum-
„mungslos und gedrückt verharrten.

„III. Erwägung der k. Regierungspräsidenten v. Rohe durch
„Entgegenhaltung solcher Thatsachen, welche, ihre Wahrheit
„vorausgesetzt, sie dem Streite seiner Behauptungen entsetzen
„müßten, und zwar durch die oben sub N=1. 6. 7. 8. 10 und 11 vorge-
„brachten, und durch die zugestandenen Behauptungen, in Zusammenhalt mit der gegen-
„standlosen Behauptung und dem übrigen Inhalte der Schmähschrift;

„Ermessend, daß der Angeschuldigte sich nicht mit Unkenntniß
„von Inhalt und Tendenz der Druckschrift entschuldigen könne,

„und Schuld sei es genug, wo einige Zeilen derselben geeignet
„sie Haß, um Verachtung klar zu machen, sie sogar der Tadel schon
„Verachtung gibt, wo durch Schuld des Angeschuldigten sich mehrere der
„Verletzten zu nennen, und sogar nach Einleitung der Untersuchung
„noch weitere Aufhetzungen der Schrift und weitere Schmähun-
„gungen verhaltet sind;

„Hingesehen die Art. 6. 19. 26. 31 und 33 des Preßgesetzes,

„beantragt

„die Anklagekammer des k. Appellationsgerichts wolle, unter
„Anzeigen der Verweisung der eingelegten Opposition, erkennen,
„daß genügende Anzeigen vorhanden seien gegen
„den Angeschuldigten gegeben seien, sofort denselben zur Ab-
„urtheilung des Falls vor die Assisen anweisen.

„Hienibunken den 23. Januar 1856.

Unterzeichnet: „Schmitz, Staatsprokurator."

2. Der Anklagekammer-Ordonnanz des königl. Bezirks-
gerichts zu Kreisstadtlauten vom 24. Januar 1856 also
lautend:

„Das königl. bayer. Bezirksgericht zu Kreisstadtlauten,
„Prozeßverwaltend in seiner Anklagekammer, bestehend aus
„Vize-Präsident Hirsch, Direktor Jenner und Assessor Hundt,
„mit Beiziehung des Gerichtsschreibers Hecht,

„in Sachen des Staatsanwalts gegen Damm, Privatier,
„Hecht, Untersuchungsrichter, Sendele, Richter und
„Müller, Polizeikommissär wegen Beleidigung,

„Nach Einsicht des vom Untersuchungsrichter ver-
„faßten Berichts in Hinsicht der Untersuchung gegen

„1. Carl Groß, 35 Jahre alt, Schreiner der verehe-
„lichten Altmeister und Bürger in Steudel,

„katholischer Religion,

„2. August Lutz, zweidienender königl. bayer. Ingeni-
„eur-Direktor, derzeitlen in Lorelbach wohnhaft,

"3. Reinhold Segnitz, Buchhändler in Memmingen
"wohnhaft,
"4. Philipp Reinhard Mahla, 41 Jahre alt,
"Buchhändler in Reutlingen wohnhaft,
"5. Carl Gustav Seidler, 26 Jahre alt, Commis
"bei Letzteren,
"sämmtliche des Preßvergehens im Sinne des Art.
"Post dann Jeder beschuldigt
"Nach genommener Einsicht der Prozeßschriften und
"des Antrages der k. Staatsbehörde;
"Nach Ansicht des Artikels 133 des Strafgesetzbuches über
"das peinliche Verfahren, und
"In Erwägung, daß der gepflogenen Untersuchung
"zufolge dem Antrage der k. Staatsbehörde und
"den darin aufgestellten Gründen in objectiver Be-
"ziehung beizutreten ist, mit der Restriction dieses
"Antrages jedoch, soweit er die Schlußnahme, die
"Zusammenhaft der Beamten, den k. Polizeibeamten und
"den k. General-Staatsprokurator zu Ellwangen,
"Landgerichte und die übrigen Beamten des Schulz,
"sowie einzelne Gemeinderathsglieder, als auch Ver-
"kündigung, beziehungsweise Beziehung mitbetroffe,
"soweit bezeichnet, indem in der incriminirten Schrift
"die im angezogenen Artikel 133 des Strafgesetzbuches
"Uebertretungen des Preßgesetzes vom 17 März
"1850 in Relation zu den genannten Beamten und
"Personen nicht zu finden sind;
"In Erwägung, daß die Untersuchung in objectiver
"Beziehung hinreichende Indicien gegen den Beschuld.
"Christian Carl Groß dahin ergeben hat, daß er die
"incriminirte Schrift in Hamburg gedruckt und sie
"in mehreren Exemplaren verbreitet hat, derselbe
"dadurch, daß er durch die angeführte Constituirung
"jene, die Buße bestrafende Thatsache rc.
"begangen hat, in Ermangelung der Strafmilderungs-
"Ursachen des Art. 1 und 6 des angezogenen Gesetzes über die
"Preßvergehen Jedem der Schuldigen verantwortet,
"daß mit dem Antrage der königlichen Staats-
"behörde dahin, damit er gegen Groß genehmigt,
"mit obiger Restriction zu übereinstimmen ist;
"In Erwägung, daß die übrigen Beschuld.
"dadurch entlastet, daß die Untersuchung gegen
"diese keine Indicien dagegen ergeben hat,
"daß sie sich in einer Preßsache Dasjenige von
"der Verhandlung der incriminirten Schrift oder
"von deren Veröffentlichung bekannt haben;
"Auf diesen Gründen
"erkannt, daß gegen den Beschuldigten Carl Groß
"hinreichend bestimmte Anzeigen bestehen, daß er
"sich dort im Antrage der königlichen Staatsbehörde
"angezogenen und auch einzelnen Gesetzes-Stellen
"bestimmten Uebertretungen des Preßgesetzes vom
"17ten März 1850, - daß sie nicht durch diese
"Ordonnanz vorläufig gerechtfertigt werden sind, - schuldig

„Hauptsache haben, und insbesondere sprechen die Urkunden,
„welche über die Rechte der Herren Königlichen
„Hauptzoll-Verwaltung über die Schalz-
„waarenlast in Urkunden die Einstellung des Ver-
„fahrens.

„Es geschehen zu Kreisamtsstatten am Eingangs
„genannten."

Unterzeichnet: „Ohnem. Rath. Pendele und
„Mueller."

3. die durch die Königliche Kreisregierung, Königlichen Bezirksgerichts zu Kreisamtsstatten vom Januar und zwanzigsten Januar achtzehn hundert sechs und fünfzig gegen vorstehende Kreisamts-Ordonnanz eingelegte Opposition.

Nach Lesung der Untersuchungsakten und zu
Protokoll gegebener Darstellung;

In Erwägung, daß aus der bisher geführten Untersuchung sich hinreichende Anzeichen und Beweise ergeben haben, daß der Angeklagte: „ein Ostreich-
„lich auf die Schmalzlichen Landstraßgewichten
„im Jahre 1855 von D. F. D., Heidelberg. Akademie
„per Anstalt für Literatur und Kunst. 1855. Druck
„von Georg Mohr in Heidelberg", enthaltend,
das Titelblatt nicht mitgerechnet, sieben Blätter, numerirend auch Seite 3 mit den Worten: „Die Kunst hat die jüngsten Wechsel zum
„Besitzlichen Landstraße" mit schließend auch Seite
16 mit den Worten: „Mit der Erwägung

„hinreichend gelungen sein", am Buchhandelsmarkt
und Buchhändlern zu Heidelberg erschienen und
in einer großen Anzahl von Exemplaren
verschleißlicht und in den Schalz verbreitet worden
ist;

In Erwägung, daß sich auf den Inhalt dieser Druckschrift und insbesondere auf folgenden Stellen derselben, nämlich auf

1. der Stelle, Seite 1, anfangend mit den Worten: „dieses Blatt": die Schalzer „Zeitung:" ebenso wie nicht minder als wie ein „richtiges Gesetz" bis zu den Worten: „ebenso nicht „in den Lichten Hinzugehen Exemplare sich zu „verschaffen sind"

2. der Stelle, Seite 5, anfangend mit den Worten: „Inmitten der einzelnen" bis zu den Worten: „und Interessen gezogen und benützt „werden"

3. der Stelle, Seite 6, anfangend mit den Worten: „Um so begreiflicher ist es" bis zu den Worten: „und zu neuster Erwägung „aufgefordert"

4. der Stelle, Seite 8, anfangend mit den Worten: „Andererseits dürften eine Abweichung, „Irrung" bis zu den Worten: „wohin eine solche „Confusion vollständig führt"

5. der Stelle, Seite 9, anfangend mit den Worten: „So dürfte dann auch mit Gewissheit"

bis zu den Worten: „und die Grenze östlich
„Existenz der Schulz geschützt werde."

6. der Stelle, Seite 10, zusammenzuziehen mit den Worten
„Denn die Summe der Wichtigkeit dieses Gegenstandes" bis
zu den Worten auf Seite 11: „und der Schulz Grenz mit
„zur wenigsten".

7. der Stelle, Seite 11, zusammenzuziehen mit den Worten
„Es kann mit Recht der Steuerverweigerung nicht gleich
„gültig sein" bis zu den Worten: „von der Steuer
„Einzug lediglich wurde".

8. der Stelle, Seite 12, zusammenzuziehen mit den
Worten: „Wenn organisirte neue künstliche"
bis zu den Worten: „und wie bestand neben
„diese Probe?"

9. der Stelle, Seite 13, zusammenzuziehen mit
den Worten: „Zweifel neue nun aber" bis zu
den Worten: „in Rücksicht gethan konnten".

10. der Stelle, Seite 14, zusammenzuziehen mit den
Worten: „In dieser Beziehung verdient neue"
bis zu den Worten: „und seine Grenzsteine den
„gehörigen Lauf."

11. der Stelle, Seite 12 unten, zusammenzuziehen mit
den Worten: „Es gab schwerlich ein mangelvolleres"
bis zu den Worten auf Seite 13: „die Schulz
„erweist sich wie noch nie unzulänglich."

Seite 13 weiter zusammenzuziehen mit den
Worten: „Wird wieder auf mit dem Hinzunehmen
zuberechnend" bis zu den Worten: „zweifelhaft und zu
„einfach verstanden".

Hinreichende Anzeichen und Beweise dafür angegeben,
daß in der preußischen Druckschrift zu den preußischen
Akten respective I. die königliche Staatsregierung
und die Beamten der k. Steuerverwaltung durch
Verwechselungen, Entstellungen, herabwürdigende Zusätze
sowie durch Einmischung unrichtiger Behauptungen
und Folgerungen beleidigt worden seien, II. daß
der königliche Regierung Präsident der Schulz
von Koke bezüglich seiner Amtshandlungen
und der seine Dienstverhältnisse betreffenden Verfügungen,
sowie Verrichtungen, Thatsachen beziehungsweise
erwähnt, welche denselben, ihrer Wichtigkeit nach,
nicht zugesetzt, der Kenntniß und dem Urtheile
competenter Personen nicht zugesetzen gewesen
wären, daß jedenfalls dieser königliche Beamte
richtige Momente seiner Amtsführung,
Ansichten und Erwägungsmittheilungen beigefügt,
welche beleidigende Worte unterdrückt und
Kenntniß davon ihm bezüglich worden sei,
III. daß Thatsachen unrichtig dargestellt worden
seien, welche geeignet wären, die Steuer-
einnahmen zu beeinträchtigen, daß öffentliche
Beamten zu stören und Ehrenrührigkeiten
zu verletzen;

In Erwägung, daß es sich nach den vorstehenden

gerichtlichen Voruntersuchung über Thatbestand
in der gegenwärtigen Preße Inhalt ad I. von
Beleidigungen öffentlicher Beamten und Behörden
durch Ehrenkränkung, Verspottung, Herabwürdigung
Zeit und durch Beimessung unwahrer Absicht,
bringen, ad II. von Ehrenkränkung einer öffentlichen
Beamten bezüglich seiner Amtshandlungen
und seiner dieses Verhältniß betreffenden
Thatsachen durch Behauptung falscher
Thatsachen, welche, ihre Wahrheit vorausgesetzt,
den Beamten der Verachtung und dem Hasse
verdienter Personen aussetzen würden, insbesondere
von Verspottungen, beleidigendem Tadel und
Bezweiflung von Redlichkeit, gewissenhafter Führung des,
selben öffentlichen Beamten bezüglich seiner
Amtshandlungen und Dienstverrichtungen und ad III.
von Absichtserregung offenbar falscher, zur Beruhigung,
Leitung der Staatsbürgerschaft, zur Sicherung der öffentlichen,
Ruhe Ordnung und zur Erregung von Haß, Zwietracht
klar angezeigter Thatsachen – Alles begangen in
einer Druckschrift, welche anonymisch und gewerbsmäßig
verbreitet ist; daß demnach die Klage in allen Theilen,
welche durch die Art. 26. 31. 33. 19 des Gesetzes
vom 17 März 1850 über Verletzung der Presse vom
17 März 1850 über Verletzung und Mißbrauch der Presse vom
polizeilichen Übertretungs- und Polizeistrafen belegt sind,
über Freisprechung und Art. 1 des Gesetzes über
das Verfahren bei Preßvergehen in der Novelle vom 18
November 1849 zur Zuständigkeit des Schwurgerichts gehören;

In Erwägung, daß der Angeschuldigte als Verleger der incriminirten Druckschrift, über den Inhalt derselben strafrechtlich verantwortlich ist, da er durch Herstellung jener Druckschrift und zu deren Verbreitung mitgewirkt und von den in obigem Sinne und in obiger Richtung beleidigenden, verspottenden, verhöhnenden und offenbar falsche Thatsachen darbietenden Inhalt der Druckschrift genügende Kenntniß gehabt zu haben, hinreichend indicirt erscheint, Art. 1 und 6 des vorgedachten Gesetzes vom 17 März 1850, und weil Anklagen, die Personen und den Umfang der Anklage und der Druckschrift zu beziehen, sich vereinigt hat;

In Erwägung, daß dem Klagen nach Einklagung gegen den Angeschuldigten obiger Anklagen selber Statt hat und derselbe zur durchgeführten gesetzmäßigen Abwendung [illegible] Theilung vor das Schwurgericht der Stadt zu verweisen ist;

In Erwägung, daß in Betracht der, nach der Anklage, stellung der k. Staatsbehörde, gegen die Angeschuldigte k. Appellationsgerichts-Präsidenten und des k. Stadtgerichts-Direktors in der angeklagten Druckschrift Seite 5 in den Worten: „Ja! ab jetzt von Stund zu Stund" bis zu den Worten: „und entsprechender Verantwortlichkeit" [illegible] Anklage nicht genügend begründet erscheint;

In Erwägung endlich, daß der angeklagte Anklagekammerbeschluß

den weiteren Entscheidung beziehungsweise Abänderung des zu, seinem Vertheidiger Advocat Schultz aufgetragenen Honorars gewährende Reduction der in criminalibus Kosten der Strafgerichts wegen der Disciplinarsache gegen den genannten Beamten mit Rücksicht darauf, daß die eingelegte Opposition sich auch nicht gegen die Aussprechung dieser Entsetzung gerichtet hat, so daß es dabei sein Verbleiben haben muß;

Aus diesen Gründen

Ohne die von der Königl. Generalbehörde auf den Instanzzug gegen den Rechtskammerbeschluß des Königl. Bezirksgerichts zu Zweibrücken vom 24 Januar 1856 unter'm 25 des selben Monats eingelegte Opposition, welche weder begründet angegeben noch erwiesen ist, zu beachten, verhilft die Anklagekammer des Kgl. Appellationsgerichts des Rheinkreises gegen den Angeschuldigten Hutzinger in Betreff der demselben zu Last gelegten oben näher bezeichneten Strafhandlungen vorliegen, gemäß den selben dargestellt, nach Anleitung der Art. 1. 6. 19. 26. 31 und 33 des Gesetzes vom 17 Merz 1850 und des Art. 1 des Gesetzes vom 18 November 1849, über Abschaffung gesetzwidriger Abtheilung von der Strafgerichtsbarkeit des Fiskus.

Also geschehen und gerathen zu Etz, Monat und Jahr, wie oben.

Hermann
Marshall
Kutzfeld
Levin
Schultz
Faber

Sitzung vom 1. Merz 1856.

Nr. 12.

Der kgl. Appellationsgerichts-Präsident des Rheinkreises zu Zweibrücken, als Anklagekammer verkündet; und gesammelt in der Rathskammer, hat in seiner Sitzung vom vierten Merz achtzehnhundert sechs und fünfzig, wobei gegenwärtig, die Herren: Haerner, Director, Marshall, Kutzfeld, Cotta, Levin, Schultz, und Faber, Obergerichtsschreiber, folgenden Urtheil verlesen:

Nach Einsicht in der Rathskammersitzung vom 20ten Januar letzthin der durch den kgl. Untersuchungsrichter zu Zweibrücken geführten Untersuchung gegen

Carl Froelich,

50 Jahre alt, Kaufmann, in Zweibrücken wohnhaft, der Verläumdung und der Amtsehrenbeleidigung beschuldigt.

Nach vernommenem Gutachten des Königl. Generalprocurators v. Schmitt;

Eingehen auf besondere

1. die von demselben schriftlich abgegebenen Anträge, also lautend:

„Der Königl. Generalprocurator beantragt,

„Es gefallen die Untersuchung gegen Carl Froelich,

„Kaufmann in Zweibrücken, wegen Amtsehrenbeleidigung

„und Verläumdung, die in dieser Untersuchung vorkommen

„Rathskammerordonnanz des Königl. Bezirksgerichts

„Zweibrücken vom 22 vorigen Monats und die von ihm

„seiner Zeit gegen diese Ordonnanz erklärte Opposition;

„In Erwägung, daß der Angeschuldigte bei der Kammer

„des Abtheilungsrathes des gedachten Landgerichts eine am

„4. September vorigen Jahres datirte Reclamationsschrift

„eingereicht hat, worin er sagt, er halte sich für beschimpft

„so auch als mehrjähriges Mitglied verpflichtet, die in Mainz

„wie vorigen Jahres in Wahlbezirken Zweibrücken-Birmasens

„stattgehabten Wahlen zum Landtage als nichtig anzufechten

„und zu dem Ende den Antrag stellt:

„„Hohe Kammer wolle die vom 30 März l. J. in Zweibrücken
„„vorgenommene Wahl von drei Abgeordneten und drei
„„Ersatzmännern, sowie die dieser Wahl vorausgegangenen,
„„dem Regierungs-Präsidenten des Wahlbezirks Zweibrücken-Bir-
„„kenfeld vom 21 März 1855 vorschriftsmäßig mit Protokoll, über
„„ordnungsmäßig vorgenommen erklären.“

„Der Antrag die Bemerkung beigefügt ist, es möchte zweckmäßig
„erscheinen, daß bei der Vorgehung, wie sie in der Schrift erzählt
„seien, mit einiger Reclament gegen die Gültigkeit der Wahl
„verfahren, daß aber der, welcher die verneinigen Umstände und
„Thatsachen, daß Einer zu thun – wo dann Klemens Zeit Schreiben
„der diesem Schritte rechtzeitig abhalten wollen, um nicht
„Verantwortung zu sein, daß sich jemand irgend welchen
„Unannehmlichkeiten wegen zurückziehe;

„In Erwägung, daß diese Reclamation worauf die vor,
„gehenden gesetzlichen Bestimmungen über die Wahlen,
„gehörig erfüllt und dem beigefügt, diese gesetzlichen Be,
„stimmungen sei durch „die vorgehörten öffentlichen Behörden in
„der Pfalz „wiederholt und genau in einer Weise aufgefaßt
„gehandelt worden, daß die Wahlen ganzheit nicht angefochten
„werden könnten, wenn der Wort „„Gesetzen und
„„Gesetzlichkeit““ nicht bloße Bezeichnung sein falle, in welcher
„Hinsicht unter anderem insbesondere ausdrücklich gesetzt ist:

„1. Insbesondere ist es der Regierungs-Präsident, der
„jede Gelegenheit benützte, die Obliegenheiten der Pfalz recht,
„zeitig, mit solche Personen zu Abgeordneten zu wählen,
„welche Treue in Treue mit der Regierung gehen, der Geist
„doch wohl solche, welche Allem, was die Regierung vorschlägt
„beistimmen.

„2. Der königl. Regierungs-Präsident erließ zweckmäßig an
„sämmtliche Verwaltungsbeamten Aufforderungen, sich
„die bestehenden Wahlen unmittelbar und mittelbar
„durch die ihnen untergebenen Personen selbst Akt in den
„ihnen vorgezeichneten Sinne einzuwirken. Wenn es die zum
„ihm notwendigen mündlichen Unterschreiben wollen, so liefen
„sich dessen annehmen, in wie weit die ihm untergebenen
„Behörden in ihrem Sitze, den Wünschen ihrer Vorgesetzten zu
„entsprechen, über diese Wünsche hinausgegangen sind.

„3. Es ist bekannt, daß die Vorstände der mehreren
„pfälzischen Behörden die pfälzischen ihnen untergebenen Beamten,
„selbst dringend und wiederholt aufgefordert, sich an den
„Wahlen zu betheiligen und diejenigen Personen zu erwählen,
„welche man der Verwaltungsbehörde bezeichnet wünsche.
„Also weit mehr bei dieser Gelegenheit der Eifer aller
„öffentlicher Diener, deren neben es sehr besonders Dienst,
„pflicht sei, stellte, forderte, zeigt sich deutlich,
„daß man solche Aufforderungen nicht blos an die Polizei,
„Polizeidiener, Wachtmeister, Feldschützen und ähnliche Beamten,
„sondern sogar an die Lehrer, Schulvorsteher, Pfarrämter
„der Lehrer daher u. s. w. erließ. Wenn ist die Inhalt
„der von dem Kön. Regierungs-Präsidenten verschiedenen
„Vorgehenden Aufforderungen nicht öffentlich bekannt,
„selbst es beweist sich noch Allem nennen.

„4. Der königl. Regierungs-Präsident bewirkte in der
„der Wahl zunächst vorhergehenden Zeit einen Theil
„und Bezirks und kam so namentlich fast oder ganz Tage
„vor der Wahl nach Zweibrücken, wo er sämmtliche
„Verwaltungsbeamten, Kreisräthe, Prozessoren und Schul,
„lehrer versammelte und denselben seine besondere Sorge
„über die Wahlen und die ihnen in dieser Beziehung ob,
„liegenden besonderen Pflichten hielt. Wobei der Inhalt
„dieser Rede gehen vorgehenden Zeugnisse, ob mehr oder
„sind Zeugnisse; klar die Thatsache entgegenstehen, weil sie in
„Verbindung mit den übrigen Vorgängen diese Behandlung eben

selbst zurückbezieht.

„5. Haben sie in gewissen Zwischenräumen, bis in die „nächsten Stadtbezirken und Weilern zu dem gleichen Zwecke „organisirten Thätigkeit der Steuerverwaltung, der Justiz und der „Polizei mögen mit Augen gesehen, ebenso der Ergänzungen „gemäß nach den z. z. Gemeindegesetzen das umbezeichnete „Recht übt, die Steuerbezirke ihrer Functionen zu entheben, „ihre Wechsel zu annulliren und die Ersatzmänner neben „setzen; unter mögen mit Augen gesehen, wie und in welchem „Umfange einzelne z. z. Theile bisher geübt worden ist, und unter „welcher bisher begründeten gesetzlich Maß von Deutlichkeit bei dem „ganzen Wechselgeschäfte übrig bleib, da wo nicht die Wahrheit „der Wechselbezeichneten Rechtheil und Vortheil, Anfassung „und Prozeß gestatten, sich annehmte, und selben mögen einen „einfachen und schnellen Zusammenhang geben kann.-

„6. Der Vorsteher des Ersatzes entsagen bestimmten der „Königl. Landcommissariat, dessen die Stadt Heranbezeichnen „mit seinen einzigen Steuerwechselbezirke bilden sollen. Von „diese durch Rechts zu machenden Verbesserung des „Ersatzes muß die Wechsel als wichtig angesehen werden. „Dass man sind neben rechtlich steht, weil neben eine recht „diese Wechsel seinen Inhaber erwerben zu können Hoffnung, dessen „Verkehr überhaupt die meisten Umstände.

„7. Dort am 18 Mai anlässig der Landcommissariat die Ver„pflichtung in Betreff der Bildung der Steuerwechselbezirke und der „Ernennung der Wechselkommissäre. Am nämlichen Tage wurde „das Zimmer durch Anzeige von der neuen Nummer des Stadt„hauses und der Feuerglocke, welche in Kurzem werden „diese bekannt gemacht, so daß man mit wenig Personen „Kenntniß davon erhalten. Die eigentliche Vollziehung „erfolgte erst durch das Wochenblatt, an welchem Wechsel „selbst vorhanden sein.

„8. Das Wechsellocal ist in diesem Ausschreiben der Local „des Stadthauses bestimmt. Wie es sich von Wechselbezirk „Zeichnung unter demselben nebst nicht der große Rathhaus„saal, sondern ein bezeichnetes Local, welches „von sehr wenigen Local benennt sind, indem es nicht „verändert und in genügendes großen Zimmer ist. „Eine Nothwendigkeit, ein so benanntes Local zu wechseln, „in welchem denn der 20te Theil der Steuerpflichtigen hören „sollen Platz hatte, dass dem durchaus nicht, da kein „Mangel von genügenden Localitäten vorhanden ist. „Es genügt auch sind obigenannten vollständig.

„9. Der Wechselbezirk selbst sondern auch jenen Wechsel„welche schon vor 7 Uhr anfangen, des bezeichnete Wechsel„local war dar, wie es gleich jedem Inhaber musste und „Inhaber war gleichgestellter Weise angezeigt wurde, zu sprechen „Ergänzungen speciell bezeichneten Steuerverwaltungsbeamten, Gemeinde„vorsteher und Ortsrichter, Polizeidienern, Feldschützen, Gerichts„dienern, Gerichtsdienern, 1 Hornist, Todtengräber und Stadt„thürmer, dessen Thore nach 7 Uhr, so angestellt dass es nur „einzigen Personen Eintritt in das Wechsellocal selbst zu kam, „nun.

„10. Der Wechselkommissär schenkte nun Aufmerksamkeit „Bildung des Steuerwechselbezirks diejenigen Wechsel, welche „bereits ausgefüllte Wechselzettel hatten, sorgte, dass selben „abgeschlossen. Dies geschah mit dem gleichzeitigen Durchstreichen „durch nun ausgefüllten Wechselzettel von die übrigen „Wechsel und den nun so ausgefüllten Wechselzettel soll „nachgeholt die Nummer 350 gestatten haben. Jenes „dessen ist der Inhaber Unterzeichnete selbst ausgesagt. „Vielmehr geschah musste die Bildung des Wechsel„bezirks, wie für den Wechselkommissär bestimmt, dass die „nebenstehenden Nummern der vor dem Wechselbezirk zum Theil „und nach Absonderung mit den 15 nebenstehenden Nummern be„schriebenen Wechselzettel von der größten Wichtigkeit sein,

„und festsetzt und bekennt sich dazu eins mit dem Inhalten. –

„11. Vor dem Wahltage nämlich, ja selbst vor dem

„18ten Mai, also vor dem Tage, an welchem die Stimmzettel

„zirka gedruckt werden, ist eine große Anzahl von

„Wahlzettel, etwa 250 verschiedenen Wahlen ein

„Kunstdruck der Land-Kommissär und Dingmann sind, die

„ja niemals noch selbst wissen konnten, welche in den Kreis

„Bezirksämtern in einer Wahl 15 Wahlnummern zu wählen

„seien, in's Haus geschickt worden. Ein großer Theil

„dieser Wahlzettel waren schon damals mit 15 Nummern und

„ihrer Wahlart bedruckt, so daß die Wähler blos ihre Unterschrift bei-

„zustellen, so daß die Wähler blos ihre Unterschrift bei-

„zusetzen hatten. Je nach unseren Lager von Wahlbezirk

„von einzelnen bearbeiteten Bezirksämtern einzelnen Dingmann sind,

„waren Wahlzettel mit Hand gebraucht mit der Unter-

„schrift versehen. Die Wahlzettel dieser in der Stadt

„schrift versehen. Die Wahlzettel dieser in der Stadt

„abstimmberechtigten Bürgschaft ergibt sich schon aus folgenden

„Thatsachen: Es lag einem Polizei mit der Nummer

„Hausnummer. Es lag einem Polizei mit der Nummer

„232 bezeichneten Wahlzettel hier vor, der einem Herr,

„empfehlend überschrieben, nun diesem aber nicht mitzuzählen

„war, sondern zurückbehalten wurde. Dieser Wahlzettel

„ist von der hier allgemein bekannten Hand eines Schreibers

„des Land-Kommissärs Namens Bohmann geschrieben

„und wenn die Namen sich die bei den Wahlacten befind-

„lichen Wahlzettel mitbringen lässt, so wird sie sich über-

„zeugen, daß eine große Anzahl von Wahlzetteln von

„demselben Hand geschrieben ist und dieselben 15 Nummern

„enthält. Bohmann selbst hat ausgesagt, daß er mit den

„übrigen Schreibern des Bureaus die Wahlzettel auch Behufs

„des Land-Kommissärs ausgefüllt habe.

„12. Diese vor der Wahl ausgegebenen Wahlzettel wurden

„von die öffentlichen und Gemeinde-Beamten und Bedienstete

„in den ausgegebenen ausgefüllten Linien, sowie die volle

„von den öffentlichen Behörden und Anstalten irgendwie

„abhängigen Personen, namentlich von jenen Gemeindebeamte, welche

„bei öffentlichen Gemeinde- und Stiftungsanstalten Arbeit

„und Verdienst haben, mit der Aufforderung, sie wenigs-

„tens einen zu wählen, aber auch nicht mehr als drei,

„hingegen jene der Fall, daß für diese Aufforderung nicht nur

„Personen, theils unmittelbar, theils mittelbar, so z. B. von der

„Stellbesitzer und übrigen Dienstleuten des Landschaftsrath durch

„den Direktor dieser Anstalt, Baron Graeff, von die in Ehe,

„persönliche beschäftigten Gemeindebeamte durch den Verwalter der

„dieser Anstalt, Müller, erhalten. Den Gemeindebeamten

„wurde namentlich mit Beziehung der Amtspflicht für den Fall

„gedroht, daß sie nicht so wählen wie es verlangt wurde.

„13. Wie in Erwägungen gezogen war ein Verzeichniß erstellt

„und dieses neue gedruckte sogar Tage mit den Unterschriften,

„die des Vorsitzes der Wahl und der Schätzung unterzeich-

„net werden sollte. Also und wie wurden während dieser

„Unterschrift die Stimmzettel aufbewahrt? Also ohne

„Controlle und ohnerem Verschluß, daß Unberufene Unter-

„schriften vollziehen konnten? Jedenfalls ist nebst den ge-

„gebenen Verhältnissen und in Hinblicke auf die obigen

„Thatsachen jeder Missbrauch auf das vollständigste

„gewährleistet. –

„14. Daß die verzeichneten Drohungen auch wirklich vorge-

„kommen waren, beweist der Umstand, daß sie bei

„mehren Personen, welche zur nicht aber mit in vorgezeich-

„neten Linien wählten, sondern wirklich in Vollzug ge-

„setzt worden sind. Ich begnüge mich damit, nur einige

„Fälle, die mir ganz neuerlich bekannt worden sind, hier

„anzuführen.

„a) der Steuermann des Müller, welcher vor und während

„der Wahl bestimmt einen Abdruck der ausgefüllten Wahlzettel

„ die sich fanden, um sie den ganzen ihnen Ehrenamtes Obliegenheiten
„ nachzukommen, zuerst am Tage vor der Wahl der Gemeinderäthe
„ in dem Sitzungslocale des Gemeinderaths Gustav Schimper
„ mit übergeben, da Schimper jemand nicht zu Hause war, dessen
„ Sohn im Auftrage des Ehrenamtes und mit Wahlkommissärs
„ Stengel einen solchen ausgefüllten Wahlzettel mit den
„ Namen, deren gemeindliche Obliegenheiten, welche ihre
„ des Ehrenamtes Arbeiten oder Einsammlungen zu machen
„ hätten, ersichtlich Wahlzettel bereits unterschrieben hatten
„ und deren Namen ein Gleiches thun mögen, jedoch
„ unbegreiflicher seiner Wahlschriftheit. Im Einzelnen
„ stellen sich durch die Einsammlung ergeben, was sie thun
„ haben. Da Schimper sich nicht fand, so sie ein Kind zum
„ Sohne, dass ihm die seit einer Reihe von 24 Jahren
„ von ihm besorgten Arbeiten sind die Stadt, Stadtrath
„ und Ehrenamt aufhoben annehmen.

„ b) Ehrenamt Claudt gehört unter diejenigen Einzeln,
„ welche wegen beschränkter Vermögens- und Familienverhältnisse
„ und die grosse Familienlast die Annahme seiner,
„ einfach, von der Einziehung des Schulgeldes sind
„ den Arbeiten ihrer Kinder in der Volksschule be-
„ freit zu sein. Er hatte nicht die 15 vorgeschriebenen
„ Wahlmänner gezählt. Gleich nach der Wahl wurde
„ ihm sind drei verschiedene Theile des Schulgeld wegen
„ gewandt. Er begab sich zum Wahlvorsteher wurde, dem
„ gegenüber Wahlkommissär Stengel und machte ihm
„ deshalb Vorstellungen. Er erhielt auf den Einwand,
„ dass auf diese fünf gültigste Wahl der Wahlakt
„ das Vorhandensein Aufsichtsrath sind seine Kinder wahlfrei
„ gegangen sei, und dass auf sich nur drei Männer, die
„ er gezählt, auch das Schulgeld bezahlen lassen mögen.

„ c) Dem Finanzer Kübel bemerkte Wahlvorsteher Stengel,
„ er habe seine Einzahlpflicht nicht erfüllt, wenn er sich
„ der Wahl enthalten. Als Kübel erwiderte, er habe
„ keinen Grund zu noch treten wollen, wurde er von
„ Herrn Stengel mit Beziehung der Arbeiter, namentlich
„ derjenigen von der in Rückstand gestellten Einnahme
„ nach Thomburg, bedroht, mit dem Zusatze, dass ihm
„ kein gutes Zeugniss ausgestellt werden könne,
„ wenn er sich der Wahl enthalten und nicht seine ein-
„ gezogenen Einnahmen gewissenhaft habe. Dem Ehrenamt
„ Waldi wurde die Pflichtgemäßheit mit Ernst vorgehalten,
„ gehorchen, um ihm zu helfen, dass er in der Ausübung
„ der gesetzlichen Einzahl nicht gehindert sei, mit der selbst
„ zu nehmenden Einnahme, er, Stengel, habe die Absicht
„ eingestanden, um nach den Wahlzetteln ein Ende machen,
„ sich dass man die guten Einzahl von den übrigen finden
„ scheiden könne.

„ d) Einem hiesigen Einzahl, dessen Einnahme Arzt ist,
„ stellte Stengel ebenfalls mit der Abgabe zur Strafe,
„ gegenüber Arzt dem nicht die 15 Einnehmen gezählt
„ haben und gesagt hatte: „ Soll denn Ihre Einnahme nicht
„ eine ordentliche werden? " – Ein Einnahme, dass mit
„ diesen Abstrafen die vorgeschriebenen 15 Personen
„ in einem Wahlakte und in einem Wahltermine von
„ 3 Stunden gezählt wurden, obgleich der Termin zwei
„ Tage dauerte.

„ 15. Endlich sein in Hermsbach einem Gast in selben
„ Ehrenamt das Einigkeit ausgehen, Natürlich die gültigen
„ beschlossen Ordnungen gegen den selben Ausschuss an,
„ gegen und Versammlungen selbe Ordnung der bürgerlichen

" mit gemeinschaftlichen Haushaltungsbuch bis in die zweite Instanz
" treten. Die Urwahlmänner sind nicht an Listen und
" (nach) Thätigkeit im Sinne der ihnen beigegebenen Wahlvor-
" schlag, welche überhaupt sich sorgen zu Aufrechterhaltung bezüglich
" (dem nicht zu setzen Ehrfurchtsbezeugungen) zum Hause zu
" Versammlung oder deren Fortsetzungen zu machen, und auch
" Einzelnen, welche nur mit gesetzlichen Worten Abänderungen
" vorschlagen, welche gegen ihr bisheriges Selbst hingehen, konnten
" dennoch nicht der Gehorsam sich ganz entschlagen um ihrer
" persönlichen Existenz willen.

" 16. Der Wahlgesetz verpflichtet, dass bei Bildung von
" Wahlbezirken die kleineren Gemeinden zu einem
" Wahlbezirke vereinigt oder einem benachbarten zuge-
" theilt Gemeinde zugewiesen werden sollen. Der Land-
" kommissär von Hennebergischen verpflichtete gemäß des
" Gesetzes. Er wendete der Vorsteher Ermangelung von
" 4 bis 500 Seelen sich an der gemeinschaftlichen Grenze
" zu einem Wahlbezirke und verordnete vorläufig bei einer
" Entfernung von 5/4 Stunden gelegenen Wahl die Stadt
" Hennebach mit 15 bis 1600 Seelen. Es lässt sich denken,
" dass unter grossen Anzahl, vielleicht die Mehrzahl
" der Hennebacher Bürger derselben vorbestraft, nicht an
" der Wahl sich betheiligten; vielmehr der Zweck
" solcher Anordnungen musste vereitelt werden. Darauf
" und Ordinariate mussten jedenfalls bei der Wahl
" anwesend und wählen die gewünschten Wahlmänner.
" Ebenso verordnet derselbe Landkommissär die Gemeinde
" Lautzweg nach dem eine gleiche Stunde entfernten Dorfe
" Kreisenberg ausser.

" 17. In der Gemeinde Lind soll, als nach dem ersten
" Scrutinium nur drei Wahlmänner die nötige Stimmen-
" zahl erhalten, dem meisten aber noch einige Stimmen

" zählten, der Landkommissär am dritten Tage von den
" noch Erwählenden einen Zweiten Wahlhandlung Ausgenommen
" durch Reclamation, wegen vorgenommen Wahlzahl der
" gemachten Wahlzettel, verzählt worden und die andere
" Zurückbleibenden Wahlen von Ablauf der Frist entlassen
" angezeigt worden sein. So wird die Abstimmung allgemein
" verzählt, die Durchsicht der Wahlzettel der Gemeinde
" Lind kann vielleicht Zweifel Aufklärung geben. In
" Kenntnis dieser Anzeigung muss kein Zurückbleibender
" Schulte kommen als die allgemeine Sorge zugetheilt,
" da die sonst loyalsten Leute solchen Aufregungen
" gegenüber Verstimmung oder Aufgebrachtsein schlagen,
" und Furcht. Dass neben Wahlen nach Entziehung der
" gesetzten Wahlhandlung nicht mehr zur Wahl zugelassen
" wurden, obgleich die Ausschliessfrist nicht verlassen war,
" wird von einem der Wahlen, der alten Glauben annimmt,
" bezweifelt.

" In Erwägung, dass der königl. Landkommissär Ottmann,
" der königl. Landkommissariatsdirektor Raab, Ausgang
" minister Stengel und der preußische königl. Gesandte,
" Direktor Graeff Schild nach dem Inhalte dieser Re-
" clamationsschrift und Schild nach den Verhandlungen,
" welche sie in der Session der Abgeordneten Kammer,
" welche sie als Commissarien Vorlesung und
" Aufbewahrungsbeschwerden gehoben haben und deshalb Unter-
" suchung eingeleitet wird;

" dass nicht gegen die Stimmen der Abgeordneten
" in ihrer Sitzung vom 6ten Oktober vorigen Jahres be-
" schlossen hat:

" " die für die vom 21. März 1855 zu Hennebach vorge-
" " nommene Wahl von 15 Wahlmännern wegen Ver-
" " letzung des Wahlgesetzes Art. XI Absatz I. zu

„„ erstreckt und demzufolge die vom 31 März 1855 zu
„„ Hannibrücken gepflogenen Rechtsverhandlungen
„„ selbst nichtig zu erklären, und die Klägerin
„„ verurtheilen zunächst die gehörige Exemplarzahl
„„ die Klageerhebung erwirkt die beklagte Partei
„„ Urkunden Art. 28 des Wechselgesetzes
„„ einer genauen ungestempelten Abschrift
„„ mitzutheilen und dem Exekutionsgericht die gehörige
„„ Folge geben."-

„Was die Verhandlungen anbelangt, worauf
„erster, dass der Theil der Exekutionsakten, der sich
„auf die Klageerhebung ohnmittelbar bezieht, welche
„mittelst Exploit, mit der Klägerin dem Exekutionsgesuche
„der Exekution, Theils nicht vorgelegen sind, Theils
„gemeldet als nachträglich nach den Verhandlungen
„sich darstellen und dass daher die Cassation der
„Urtheile in Hannibrücken und dem einzigen Grunde
„zu verfolgen sind, weil nur der Akt Hannibrücken
„nur nur Beweismittel enthalten worden sind;

„Was die diesen Verhandlungen, worauf in facto
„das erstandene ist, die Königl. Staatsanwaltschaft appellirt
„hat, nun den Cassationsantrag, welcher dem
„Königl. Tribunal der Cassation und insbesondere dem
„Königl. Tribunal der Cassation und dem Appellhofe
„mitgetheilt;

„Was bezüglich der Königl. Staatsanwaltschaft
„v. Reigersberg anklagte, die Staatsanwaltschaft wurde
„und musste die Klageerhebung nicht gehörig wurde und
„gemäss gehörigen Verfolgung der Gesetze nun selbst ihren
„Antrag stellen, bis in abschriftlicher Beweis
„des Exekutionsgesuches sein werde, dann die Staatsanwaltschaft
„Klage nun sind zu weiteren Anträgen nun der Klage und

VI.

„dem Rechte, als dass sie auch mündlichen Aufgaben die
„von Partei, die notorisch betheiligt sein, Dokumente oder
„irgend Jemand der Ehrlosigkeit, des Meineids überführt
„beschuldigen wolle. Die Staatsanwaltschaft wurde übrigens,
„wie sie bereits eingeleitet habe, die Wechselexekution
„nicht genauen Prüfung unterstellen und sie werde
„für ihr Theil nicht zu so sicheren Beweis gelangen,
„als gemeinliche Betheiligte gegen den Antrag Froelich
„nun gerichtliche Klage erheben Calumnie eingeleitet
„Letztem gemäss nur gerichtliches Urtheil als Beweis dienen
„werde. Annotz. Entsch pag. 77 & 78;-

„Was das Königl. Tribunal der Appellation Innsbruck
„v. d. Forsten bei derselben Ehrlosigkeit zu klären,
„die Aufgabe der Staatsverwaltung sein, somit die
„Aufgaben nicht zu beweisen, zu
„Anzeigen und zu schützen; selbstredend werde die
„Anzeigung die vorgebrachten Anschuldigungen nicht
„suchen lassen; selbstredend werde Meineid verfolgen,
„was die Anzeigung nun Untersuchung einleiten
„lasse über selbigen Ehrlosigkeit. Was die Dokumente
„in Hannibrücken betreffe, so habe die Anzeigung bis
„nicht gewisse genau Anschuldigte enthält und damit
„den nun den Beweis zur Untersuchung haben; die
„weitere Verfolgung dieser Untersuchung werde in
„nun eigentümliche Lage stehen; was nun den beiden
„letzten Dokumenten eingereichten Klage wegen Verletzung
„ihrer Ehre bei Gericht erhoben worden, jetzt werde es
„Aufgabe der schuldigen Gerichte sein, in selber Form
„Anklage zu untersuchen und ein Urtheil zu stellen; im

„ſchwerer und zeitraubender Umstand sind die meisten Ehe-
„trennungen der Ehrgeiz, welcher als Administrativsache angesehen
„nicht gehindert werden kann, als der Ausspruch der unab-
„hängigen Gerichte, dann wenn, bis dieser Ausspruch erfolgt ist,
„jede administrative Wirkung nicht stattfindet, erfolgen; l.c. pag.
„938 & 94.

„Dessen endlich noch, um jeden Mißverständnisse vorzubeugen,
„in der Sitzung vom 25 October 1855 der königl. Staatsminister
„der Justiz bemerkte, die Voruntersuchung, welche die Gerichte,
„zur Begründung eingeleitet werde, könne begrifflicher Weise nicht eine
„Voruntersuchung durch die Gerichte, sondern nur eine administra-
„tive sein; l.c. p. 133.

„In Erwägung, dass demnach feststeht, dass eine administra-
„tive Voruntersuchung wegen der Anschuldigungen, die gegen den
„abgeordneten Herr Königl. Commissar erhoben wurden, auf dem
„Verordnungswege, über die er sich hier benahm, gänzlich
„eingestellt und Verabredung, um die er sich hier handelt, gänzlich
„entbehrend ist und dieser Umstand einen Anlass geben sollte,
„In Erwägung, dass die eingeleitete Voruntersuchung nach den ge-
„setzlichen Bestimmungen über Verabredung und Amtsbehinderung,
„Einleitung zur endgültigen damit zu beschäftigen hat, ob 1. That,
„welche öffentlich angeklagt sind, welche, dann Widerhaft vorhand,
„welche öffentliche Ordnung, 2. ob der gesetzliche Beweis dieser
„Thatsachen erbracht ist, 3. ob Amtsbehinderabsicht vorliege;-

„In Erwägung

„I. dass Beleidigung der Verabredung bestehe;

„dass dieser vollkommen genügend indicirt ist, bezüglich der
„hingestellten wie sie oben unter Ziffern 9 und 10, 11, 12 & 14.-
„14. a. b. c. und 17 enthalten sind;

„dass namentlich

„ad 9 a. 10 dem Ehrgeiz des Stengel in seine Eigenschaft als

„Wahlcommissär vorgeworfen wird, er habe eine Reihe von
„Personen, die Zweifel in der gesetzlichen Weise zusammen-
„stellt wurden, zum freien Eintritt in das Wahllocale
„speciell bevorrechtet, um dadurch 1. die übrigen wißliebigen Wäh-
„lern von dem Wahllocale und der Bildung der Wahlvorsteher
„auszuschließen, zu welchem Ende man auch ein kleines enges
„nicht passendes Wahllocal bestimmt habe, und 2. um dadurch die
„Anwesenheit einer großen Zahl von der Wahl übrigen Per-
„sonen bei der Wahl und Abstimmung mit 15 anderen Personen
„abzuschneiden und nach Belieben mit 15 anderen Personen
„abzuwechseln und willkührlich durch den nach Belieben gebildeten
„und willkührlichen Wahlvorstand zu ersetzen, wie sich das nun
„auch dann anderen offenbart erklären;

„ad 11. 12 a. 14. dem Königl. Commissär Ottmann und dem
„Ehrgeiz des Stengel insbesondere ist diese Handlung von dem
„Wahlbezirke, die selbst von dem 18. Mai, also vor Bildung der
„Wahlbezirke, Amtsbezirk zur Vertheilung von etwa 350
„Wahlzettel an wenigstens Wähler hergaben, von welchen
„schon demnach ein großer Theil mit 15 Personen umgeben
„gewesen, von Wahlbezirke selbst hatten Einige bevorrechtet
„Individuen einzelnen Einigen umgebenen Wahlzettel und
„Stempel gebraucht zur Unterschrift dargeboten, damit
„diese sich nicht mit Wahllocal zu bemühen hätten; die von
„der Wahl und Ausschuss der Gemeinden ausgegangenen
„Zettel seien den öffentlichen und Gemeinde-Beamten, so wie
„allen Männern irgendwie wohlmeinenden Personen, namentlich
„jenen Eigenthümlichen, welche bei öffentlichen Ausschüssen
„Arbeit und Streben hatten, mit der Aufforderung wie
„vorgezeichneten Einen zu wählen, aber auch mit anderer Drohung
„für den Fall, dass sie dieser Aufforderung nicht entsprechen,
„Theil mittelbarer Theil unmittelbarer Zugangenen, welche Aufforderung
„und andere Drohung ebenfalls den genannten beiden Beamten im
„Allgemeinen und dem preußen königl. Gesandtschaftsrathe Graeff und
„besonders hinsichtlich der Gesandtschaftsmitglieder und übrigen Beamten

"Der Eingang dieses Antrag zurückzuweisen ist, - wobei den Angeklagten nämentlich mit Entziehung der Strafbefugniß für den
"Fall gedroht worden, daß sie nicht so verfahren, wie
"es gebeten sei;

"ad II.a. dem Untersuchungs-Sekretair Stengel nachgesagt
"ist, er habe dem Maschinenbauer Schumper die Arbeiten
"für die Stadt, den Apparat und das Werkzeug entzogen
"weil er nicht nach Vorschrift gearbeitet habe;-

"ad II.b. demselben Beamten Sekretair Stengel ist, er
"habe dem Zeugen Lundt gleich nach der Arrest der
"Schuldhaft für seine Kinder verschonen lassen, weil er nicht
"die vorgeschriebenen Strafgelder gezahlt habe.

"ad II.c. Derselbe Beamte dem Zeugen Rübel, weil
"er nicht gezahlt, mit Entziehung von Arbeiten, namentlich
"von der in Aussicht gestellten Lieferung von Fensterbänken
"nach Homburg gedroht, und nach der Strafgeldzahlung ihm gesagt,
"er habe auch angelogt haben soll, sie machen alle, die nicht
"nach Vorschrift oder gar nicht gezahlt, ausgetragen seien,
"damit man die guten Bürger von den übrigen unterscheiden
"könne; und endlich

"ad 17. dem Königl. Untersuchungs-Sekretair Raab in,
"gestützt ist, er habe als Strafkommissarius in einer Zeug-
"lassen, daß der 4te Strafbefehl, gegen Vorgeladenen Mann,
"bald ein Strafgeldzettel, mittelst Reclamation gezahlt
"worden, während die andern Fernbleibenden Strafbefehl nach
"Erfüllung der gestellten Strafgeldzahlung und vor Ablauf
"der Reclamationsfrist zurückgenommen worden seien, zwar
"absichtlich in der Absicht geschehen, dadurch auch die Strafe
"möglichst einzuschränken;

"In Erwägung, daß Angeschuldigter den ihm nach unzwei-
"deutiger Bestimmung des Gesetzes (Strf. 370 C.p.) obliegen-
"den Beweis weder erbracht noch erboten hat;

"daß er vielmehr bei seinen ersten Vernehmungen und in
"Vorprüfungen eingeräumt, der Königl. Untersuchungsrichter
"stelle, sie habe durch seine Eingabe die Verfügung,
"wegen Strafe aufgehoben, über die in derselben enge-
"schränkten Beschwerden habe nur die Regierung zu
"entscheiden, dann, wenn selbst die in jener Eingabe verschwiegenen
"Behauptungen sie anerwiesen, gewiß Grund von neuen Ord-
"nungsstrafen gab, wie z.B. Einnehmer Stengel
"habe von der Witwe sämmtliche Strafgelder wiederholt
"und eine dreifache Strafsumme sie gezahlt, sämmtlichen
"Beschwerden habe derselbe nachgestellte Strafgeldzettel mit
"den Worten hinzugefügt, sie hätten solche zu entrichten,
"indem er sie zu beschreiben habe, was sich augenscheinlich
"der Dienstes-Instruktion p.p. widerspreche, er sei auch nicht
"befugt die Ehe irgend einer Person anzuzweifeln und sie
"zu verläumden, seine Pflicht bestehe nur darin Thatsachen,
"die zu rügen wären, Vorstand, er handle sich in der
"Untersuchung nur darum, den Beweis über die in Frage
"stehenden Thatsachen zu ermitteln,
"zu welchem Ende er die Untersuchung in 3 Theilen
"führen und schließen, zu einer aufgeschobenen, dann
"durchführen, durchführenden, sie dadurch unmöglich zu machen
"suchte, daß er jetzt nur die Akten wieder, und welchen
"er seine Inspektionen vorgehalten hat, dagegen neue
"Akten, daß selbe Verwaltungsbeamte, oder gewisse
"Königl. Eigenthumsbeamte, alle Lehrer, Polizeidiener,
"Gerichtsvorsteher p. sie sogen alle Hospitalsleute als Zeugen
"gehört würden, um zu ersehen, ob der nicht vielleicht
"doch recht sei, weil er in seiner Verblendung und Leiden-
"schaftlichkeit als "Wahrheit" hinstellt, ohne den Beweis
"dieser Wahrheit übernommen und auch mit wenigen den
"Inhalten durch den Prozeß wahrheitsgetreu Beweis zu besitzen;

"In Erwägung, daß Angeschuldigtem Anzeichen der Art. 3

„das Gesetzbuch vom 25 Juli 1850 und Art. 8 der Gerichtsordnung
„über die Strafen der Übertretungen von 1851 ebenso wie jeder
„Strafrichter das Recht hat Strafmilderungen bezüglich der
„gesetzlichen Abgrenzungen zu erheben und über diese
„Strafmilderungen die Entscheidung der betreffenden Behörde
„zu treffen;

„dass aber eine solche Strafmilderung in den Grenzen des
„Falles und des Gesetzes Platz finden muss, dass sie durch die
„einzelnen Thatsachen und Thatumstände gerechtfertigt erscheint,
„allein abzusehen sind in Gemäßheit des Gesetzes
„und jede andere Eingabe der Gründen und Motiven, Erläuterungen,
„Einleitungen und Schlussbemerkungen enthaltene Äußerungen, welche
„Strafmilderungen vielmehr nach den bestehenden Gesetzen,
„gesetzlich nicht zu begründen sind;

„dass der Art. VII §. 27 des Strafgesetzbuches und eine
„Strafsache über wirkliche Strafmilderungsgründe nicht eine
„und die vollzogenen Strafgerichtsordnung Art. 84 vorgesehene
„ganz die Strafbarkeit der von ihnen vorgenommenen durch die
„Strafgesetze verbotenen Handlungen der Staatsdiener
„vorsätzlich aufhebt und Strafen entzieht;

„dass diese Begünstigten sich vorgeblich auch der Straf-
„milderung bedient, um die Strafbarkeit
„sich gesetzwidrig dieser Strafmilderung erlaubte gemeine
„Delicte neu sich abzuspielen und dass es begreiflicher
„Weise noch mit mehrerer Sicherheit thun können, indem sie
„gewiss Eingaben haben wie die Strafen zu entscheiden, die
„diesen entsprechend des Strafmaßes über die Gültigkeit
„der vorgebrachten Thatsache zu treffen, das sie erlassen hat,
„sind sie aber auch bezeugt wäre, indem die in jener
„Eingabe enthaltenen Äußerungen und Schlussbemerkungen mit
„Strafmilderung der allein zuständigen ordentlichen (ordentlichen)
„Gerichte in Widerspruch zu stellen;

„in Erwägung, dass bei einer Strafuntersuchung wegen
„Amtshandlung, welchem der Begünstigte den Eigenen Vorwand

„der ungesetzlichen Thatsachen nicht vorbereitet hat, die einfache gesetzliche
„Klagerhebung ist, den höheren oder niederen Grad der böslichen
„Absicht und damit der Strafbarkeit und zwar sowohl
„pro oder contra günstigen Umstände, ohne Zeugen,
„dass Zeugen Aussagen vorkommen müssten,
„dass dem Begünstigten jede einzelne Thatsache, die als neue,
„strafbarkeit gesetzlich ist, vorzuhalten, nach dem gesetzlichen
„Beweismittel zu führen war und wo er solche
„nicht vorlegen konnte, nach den Personen, von welchen er
„jene Thatsachen erfahren haben wollte, dass sodann mit
„wieder die Prüfung der vorgebrachten einzelnen Beweismittel
„oder die Annahme der Personen Platz zu finden hatte,
„welche die strafbaren Facta mitgetheilt, erhoben
„sich vorgeben müssten, ob der Begünstigte Einsicht und
„Gewissen bei den Thatsachen bei sich, welche solchen Insinuationen einen
„Grund zu geben schienen, in welchem Falle selbst es neu,
„genommene genommen wären, den vorgeblich oder wirklich
„strafbaren Beamten Gelegenheit zu geben, sich über
„die vorgebrachten Amtshandlungen auszusprechen, insofern
„ihnen dienstbezüglich sind gestattet;

„dass diese allein richtige Weg in der Untersuchung
„nicht eingehalten, dem Ansuchen des Begünstigten durch
„Vernehmung von Zeugen über die Wahrheit der incriminirten
„Thatsachen, einen gesetzlich unzulässigen Beweis herbei,
„Zeugen sichtbar entsprechen und über hundert Zeugen
„darüber vernommen worden, ob der, gegen Begünstigte
„in den incriminirten Schritt gethan, mehr oder nicht, sie
„dass Vorgesetzte gesetzlich unzuständig solche Zeugenvernehmungen und
„über Punkte von den Begünstigten vorgebrachten Thatsachen
„Protokolle, die gar nicht Gegenstand der Untersuchung waren,

„noch übrig bleibt, so muß eine zweifelhafte Wahl,
„welche nun kommen;
„daß daher jedes Beweismittel, welches zu diesen
„Feststellungen zu Gunsten des Angeschuldigten ge-
„macht werden könnte, selbst dann keine genügende
„Berücksichtigung finden würde, wenn überhaupt
„eine Zeugenvernehmung gesetzlich statthaft, sowie überhaupt
„ein Zeugenbeweis über verläugnete facta Zulässig wäre;
„daß aber auch in diesen Zeugenvernehmungen selbst
„keine neue rechtliche Klagbarkeit, auch nicht
„enthalten ist, daß die Angeschuldigten zu
„strafen ist, daß sie Mehreres die absolute Unmöglichkeit
„seiner Klagbarstellungen und ebenso gänzliche Leugnung
„gewisser Thatsachen und Handlungen der Angeschuldigten,
„sowie deren Zeugen sowohl hinsichtlich der Glaubwürdigkeit,
„als auch hinsichtlich der neuen Inquisitionsacten, die Be-
„schuldigten in seinen Vorhören angeben hat, welche
„letzteren mehrfach nicht genügend, gänzlich neue
„Beweise zu bringen;

„daß nämlich ad 9 und 10, abgesehen davon, daß es ohne-
„natürlich als gesetzlich unstatthaft ist, daß ein Angeschuldigter
„die Zeugen einlade, rechtzeitig zu erscheinen, um dadurch den
„Eingang der Akten mittelst Bildung des Angeschuldigten zu
„verzögern, und abgesehen davon, daß die Angeschuldigten
„Gelegenheit ihre Aussagen in den Protokollen zu ändern suchen,
„wird sie auch der Angeschuldigte mit seiner Genehmigung versuchen
„ob nach der Publikation der vernommenen Zeugen gänzlich
„ungenügend ist, daß die Amtsgehilfen, Gemeindsvorsteher,
„Lehrer, Polizeidiener, Feldhüter, Forstbediente, Bade-
„knechte, Thürmer, Todtengräber und Abdecker zum gewöhnlichen
„Lebensgang in Pfaffloch bekannt waren und daher nicht
„noch weniger noch sein kann, daß eine solche Bekanntschaft
„zu dem Zwecke Statt gefunden, dadurch seine willkührigen

„Beschuldigungen als wahrheitsgetreu erscheinen zu lassen;
„daß endlich ad 9 und 10, abgesehen davon, daß die Angeschuldigten
„selbst nicht einmal behaupten, daß ihre Beschuldigungen
„wahrheitsgetreu seien, daß sie auch nicht einmal behaupten,
„daß sie Mehreres die absolute Unmöglichkeit ihrer Klagbarstellungen
„und ebenso gänzliche Leugnung gewisser Thatsachen und Handlungen
„der Angeschuldigten, sowohl hinsichtlich der Glaubwürdigkeit
„als auch hinsichtlich der neuen Inquisitionsacten, die Be-
„schuldigten in seinen Vorhören angeben hat, welche
„letzteren mehrfach nicht genügend, gänzlich neue
„Beweise zu bringen;

„daß nämlich ad 11. 12 und 14 die seine neuerlich stellten Thatsachen
„nämlich durch die abgehörten Zeugen in Abrede gestellt,
„und mithin bezeichnet waren;

„daß nämlich nicht schon von dem 18 Mai Beschlußtheil an-
„stellt werden seine können, weil dessen Druck erst am 19.
„Mai, Mittags zwischen Zwei und drei Uhr beendigt und die
„Zahl abgeschlossen wurden. Zeugen Nro 1. a. 36. 110 und 115.

„daß wenn auch, wie gesagt, der neuerdings stellten Beschluß-
„theil abgegeben worden sein mögen, wenn nicht angeboten ist,
„daß seine einzigen neuerdings, d. h. mit Namen der zu

„Beschlußtheil zu vernehmen, d. die Zeugen Nro 1. a. 1. 2. 3. 4. 7. 8. 9. 10.
„11. 12. 13. 14. 15. 16. 18. 19. 20. 21. 22. 25. 26. 27. 28. 29. 30. 31. 32. 35. 36. 37. 38
„49. 54. 74. 79.

„daß abgesehen davon, daß die Zeugenbeweise
„deswegen nicht in Betracht kommen, weil der Thatbestand
„die Thäterschaft, welche der Angeschuldigte Graf
„Graf in Abrede stellt, sowie der Angeschuldigte Graf
„Graf gemeinschaftlich begangen, so ebenso unmöglich ist, daß jener Graf
„zu seinen Gunsten, die Folgen die Abstimmung bei der Stich-
„probe durch Zusammentreffen der Gewehren Kraft haben
„und Zeugen ihnen nach seinem Thun bleib und daß daher
„auch der angebliche Zweck der Abstimmung dieses Graf Graf
„nicht erreichen ist, d. Zeugen Nro 1. a. 2. 4. 6. 8. 11. 12. 24. 46.

„daß wie sich schon angeben wird, so ebenso unmöglich ist,
„daß durch die Vernehmung des Beschlußtheils die Annahme
„einer großen Zahl von der Beschlußtheil Mehrheit und auch
„Abgeschossen mit 15 aufgeschossenen Thieren beschreibenen Zahl
„bezweifelt werden sollten, und wie sich mit den Worten des
„Angeschuldigten unzufrieden geben läßt, wie sich das eine
„und dem andern Schuß erklärt, daß dabei
„selben nicht allein keinen bezielen Zweck über diese Zeugen-
„vernehmen hat, sondern daß ihm auch der versuchte Zusatz
„widrigen Zweck ganz und gar nicht beleuchten, durch diesen Beweis,
„mehr die Unmöglichkeit seiner Behauptung dargethan werden;

„daß ad 11. 12 und 14 die seine neuerlich stellten Thatsachen
„nämlich durch die abgehörten Zeugen in Abrede gestellt,
„und mithin bezeichnet waren;

„daß nämlich nicht schon von dem 18 Mai Beschlußtheil an-
„stellt werden seine können, weil dessen Druck erst am 19.
„Mai, Mittags zwischen Zwei und drei Uhr beendigt und die
„Zahl abgeschlossen wurden. Zeugen Nro 1. a. 36. 110 und 115.

„daß wenn auch, wie gesagt, der neuerdings stellten Beschluß-
„theil abgegeben worden sein mögen, wenn nicht angeboten ist,
„daß seine einzigen neuerdings, d. h. mit Namen der zu

„wechselnden Personen beschriebenen Wechselstempel verdächtig gegeben
„worden, dass alle Zeugen, welche nach Angabe des Ex-
„pertise solche Stempel erhalten haben sollen, dieses zwar
„meinen mit dem Bemerken abweichende Angaben über Art
„Erhaltung solcher Stempel gegeben haben kann; v. die
„Zeugen No 1. a. 1. 2. 3. 4. 6. 7. 8. 9. 10. 11. 12. 13. 14. 16. 19. 21. 22. 25.
„26. 28. 29. 30. 31. 32. 35. 36. 40. 41. 42. 44. 45. 46. 47. 48. 52. 53. 54, 65.
„66. 69. 71. 82. 83. 84. 99. 111 und 112. –

„Dass indessen nach Angabe ist, dass der königl.
„Landkommissär solche Wechselstempel durch seine Schreiber resp.
„dem Bureau oder persönlich selbst ausfüllen liess; Zeugen
„No 46. 111. 112. 118. (dem) Bericht des Obersteueramts in den Akten
„Faszikel Amtskammer, Beilage XIII. pag. 331. Gefälte 1. und Zeugen-
„verhör Bericht pag. 56 und 57. sowie die vorliegenden Wechselstempel.
„Die Zeugen No 111 und 112 bekunden sogar von einer durch
„Drohung und Überredung versuchten Anleitung zu
„falschen Zeugnissen in dieser Hinsicht;

„Dass Abweisung des k. Oberstadtdirektors Graeff sich
„einzig auf eine Drohung gegen seine Aktuargehilfen gründet
„hat, v. seine Depositionen und die Depositionen der Zeugen
„No 21. 22 und 54.

„Dass ad III. a. ad unrichtig ist, dass dem Blecharbeiter
„Schimper ein ausgefüllter Wechselstempel übergeben worden
„ist, dass der Kaufmann, Schwiegersohn Müller, dabei
„gewesen sein soll, dass eine solche Drohung vollzogen worden und
„dass Schimper, der Blecharbeiter sein die Wahrheit gesprochen
„habe; v. die Depositionen der Zeugen No 1. a. 56. 58. 63 und
„109.

„Dass ad III. b. ad absurde unrichtig ist, dass dem Ehemann
„Clundt die Verweigerung zum Schulgeld für seine Kinder
„wegen seiner Abstimmung bei der Wahl durch Zwangsmittel
„Stengel entzogen worden ist, dass dazu allein nicht einmal die
„hierzu nöthige Gewalt hatte; dass diese Erscheinung vielmehr durch
„die bekannte Commission erfolgte und Stengel mit dem ein-
„zigen Grunde, weil Clundt inzwischen ein Haus und mehrere
„Immobilien erworben hatte; Zeugen No 10. a. 86; dass der Ehefrau
„nicht die Unwahrheit der bezüglichen Angabe Schuldzeichen
„selbst zugibt und sie durch ihren Ehemann, dass er einen Wechsel,
„denn, der freilich nicht gefunden werden konnte, ausgestellt;
„dass ad III. c. die aufgestellte Behauptung von gewaltsa-
„men Drohungen und Nötigung einer sog. schweren Busse
„absolut widersprochen und nicht bewiesen sind; v. die Zeugen
„No 1. a. 88. 90 und 91.

„Dass ad 17. die totale Unwahrheit dieser Behauptungen
„durch die amtlichen Akten sowohl als durch die Lokalbesichtigung
„der Zeugen No 95. 118. 119 und 120 dargethan und besonders auch
„bewiesen ist, dass kein Mangel an Wechselstempeln thatsächlich
„vorgekommen sei, dass keine Wechsel auf Wechselstempeln thatsächlich
„und dass nach wenigstens vier einzigen Wechseln von Abbruch
„der Exekutionspreis zur Ausübung seiner Rechte gehindert
„worden;

„Dass im Allgemeinen hier noch zu bemerken ist, dass
„Schuldigkeit in seinem Verfahren zeigt, seine Behaup-
„tungen beweisen muss Thatsachen; die angeführten worden
„können und damit selbst zugesteht, dass sie zur Zeit
„nicht und damit selbst Zeugschaft nicht nur von selbigen,
„sondern Wahrnehmungen abzugeben nicht nur von selbigen,
„sondern legal ausgesagt werden;

„In Erwägung, dass ad seinem Hauptantrag unterliegt, dass
„die von Gegnern nicht Beweise angebotene Thatsachen,
„wenn sie wahr wären, keinen Gesetzwidrigkeiten
„constituirten, dass durch sie eine gesetzliche Verletzung
„der beschworenen Amtspflichten bewirkt worden wäre und
„dass jene Beweise sich überdies auf Thatsachen und die Wer-
„thung Beweis gegeben hätten;

„In Erwägung, daß ebenso nothwendig jene Art,
„Strafverfahren öffentlich vorgenommen werden.
„Art. 24. 41. 48. 50 und 108 der Verfassungsurkunde der Kammer
„der Abgeordneten, die Eingaben an diese abgesandt und
„durch diese Absendung ebenso zu einer öffentlichen werde,
„wie dies bei Prozeßschriften nach Art. 377 Cp. der Fall
„ist;

„In Erwägung, daß die gesetzliche Absicht der Oeffent-
„lichkeit verfehlt, daß deren Zweck Verminderung von
„Wiederholungen Verbrechen sein soll;

„In Erwägung
„II. die Verhandlung der Amtsehrenbeleidigung be-
„strafbar,
„daß solche Beleidigung ohne alle Strafe in den oben
„unter den Ziffern 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 15 und 16 und der
„Proclamation der Verhafteten ausgeschlossen Fällen
„geahndet werden muß;

„In Erwägung hierüber, daß der Verhaftete
„1. die Amtsehrenhaftigkeit des königl. Regierungspra-
„sidenten anerkennend, sowohl ihn in seiner dienstlichen Sphäre
„bei Vollziehung einer Verhaftungsverfügung nicht für eine
„rechtlose Person ansieht, als auch, daß er von ihm
„nichts Ungesetzliches erwarte, so weit geht, daß er von ihm
„sagt:
„a) er habe befohlen, daß Abgeordnete verhaftet würden,
„obgleich Allem, wenn die Regierung vorschlage, beistimmten;
„b) der Inhalt der von dem königl. Regierungspräsidenten
„aufgenommenen verzeichneten Aktenstücken sei Jenem
„nicht bekannt, allein er halte sich nach Allem nöthi-
„genfalls;
„c) die Handlung des königl. Regierungspräsidenten, daß
„er in den Tagen vor Eröffnung der Kammer in Hausarrest
„den Abgeordneten eine Wache gehalten, gerade
„seinen Sitz in Verbindung mit den übrigen Vorgängen von selbst;
„d) neben der in gereizter Stimmung zu schnellem Handeln
„erregten Thätigkeit der Behörden müsse man die Ruhe
„stehen, wie und in welchem Maße der königl. Regierungs-
„präsident sich bei p. z. Arrest der Entfernung von Ge-
„meindewahlen p. von ihrer Sanctionirung steht, um zu
„begreifen, welches Maß von Besonnenheit da geblieben,
„also sich

„e) die Wahrzahl der Wahlberechtigten nicht, Vortheil
„und Nachtheil, Verheißung und Drohung gewechselt, er
„mennte und allen ungehörigen Einflüssen und fremden
„Stimmungen widerstanden habe; s. v. oben Ziffern 1. 2. 3.
„4. 5.:/

„daß in allen diesen Aufstellungen dem königl.
„Regierungspräsidenten eine so ungünstige, verdächtige,
„Lage und Gesetzeswidrige Handlungsweise angedichtet ist,
„daß diese Imputation die Amtsehre und Delicatesse
„nothwendig verletzt;

„daß Zudem diese Imputationen sich durch nichts stützen,
„als durch einen amtlichen Erlaß des königl. Regierungs-
„präsidenten vom 29 März 1855, durch dessen Kunde bei Er-
„öffnung der Landwehr der Pfalz vom 1. Mai 1855. Amtsbl.
„S. 487 p. und durch die Aktenmittheilungen der Vorgeladenen;

„daß zwar den Inhalt jener Aktenstücke bestreitet,
„aber der königl. Minister vorgetragen bei der bezüglichen
„Kammerverhandlung erklärt hat, daß er diesen eine
„Beweisverhandlung nicht geben könne, daß in Gegen-
„wart der Oeffentlichkeit und Entscheidungsrecht der Kammer
„über die Ehrenhaftigkeit und Entscheidungsrecht der Kammer
„über den besten Beweis für den Ungesetzlichkeit der Vorgeladenen
„habe, daß bei einem verdächtigten Handlungsweisen ein
„solches derselben Factum als wirklich vorgebracht und Thatsache
„behauptet worden wäre; Moniteur. Beilage pag. 911.–

„daß bei derselben Verhandlung wiederholt und präcise von

„allen Zeiten anerkannt worden, daß es ein Recht und
„zugleich eine Pflicht der Obrigkeit und ihrer Organe
„sei, bei den Wahlen nicht die Hände in den Schoos zu legen,
„sondern darauf zu sehen, daß die gesetzlichen Bestimmungen gehörig
„seien, die Wahlen ordentlich zu halten, sowie auch die Ver-
„pflichtung nach seinem Gewissen an den Wahlen theil zu nehmen
„sind zu genügen. Beilage XIII. pag. 331. 332 und
„Zeugen-Verhör pag. 71. 73. 77. 86 und 94.

„daß durch Art. 25 der Wahlgesetze und zwar zwei
„Abtheilungen bestehe, von welchen die erste den
„Wahlkommissären beschränkt die Wahlen mit Pflicht-
„gemäßer und rücksichtsloser Unparteilichkeit zu
„leiten und die letzteren ihre allgemein gute Ordnung
„der Freiheit der Wahl und jede Einmischung einer obrigkeitlichen Be-
„fugniß von den Wahlen bei Strafe verbietet, während weiter Art.
„26 cit. die Berufung der Wähler anordnet;

„daß Aufstellung und Einreichung von Vorschlägen
„Wahlbeeinflussungen, Wahlumtriebereien, Aufreizun-
„und Einladungen dazu gesetzlich sind; Instruction
„von 1855 IV. und Zweck nicht einmal Freiheit allein,
„sondern allen Wählern unter sich und mit Männern
„jedes Vertrauens;

„daß Beamte nicht gehindert werden können, jede Ein-
„wirkung der Organe der Staatsgewalt sei gesetzlich
„unzulässig und Staatsdiener sollten „mit Hinzufügung
„Wunde „den Wahlverhandlungen beiwohnen, daß gleichzeitig
„das Gesetz jedem Wähler gleiche Rechte einräumt,
„daß Vorsteher der Abstimmungsbezirke mit denselben
„Rechte ausgestattet werden können, wie die einer jeden
„anderen Partei, und daß diese Gleichheit, Freiheit
„nun wie sie wollen, keine Kraft haben, darum für gleichen

„wenn Beamte mit seine als rechte Beamte, das Abstimmen
„an den Wahlen unterstützen, ohne alle Drohungen oder
„Versprechungen Männer der Ordnung und nicht Männer einer
„strengen und verderblichen Opposition anzustellen;

„daß auch der Thatsache, daß eine Partei dieses Recht
„bisher lange Zeit allein und selbst mit den schändlichsten
„Excessen und Frevel sich, kein Verlust dieses Rechtes gleich
„Anderen folgt;

„daß daher der königl. Abstimmungsbezirk in seinem vollen Rechte war und einer Pflicht entsprochen
„hat, wenn er die Auswahlung von Männern für Wahl
„vorlief nahmen der ersten Wahl des Landes am Herzen
„liegen, die nicht nur die Verfassung, sondern auch den
„guten, gesetzen Willen hatten, diesen Wahl glorreich zu
„halten – die Treue in Treue mit der Abstimmung unserer
„„verliehenen Monarchen gehen werden; „„

„daß Jeder gleichstand in seinem vollen Rechte war, wenn
„er die ihm übertragenen Beamten zur Entheiligung von
„den Wahlen ernannte und ihnen die verletzten Vorschrift-
„punkte und Ziele lagte;

„daß der Chef des Bezirks, wenn die Beamten von selbst
„dahin gehen mußte, daß sich keine Abstimmung ihres
„Einflusses durch die Beamten begraben kann noch begaben
„darf und für dem Vorwurfe von jener Treue zu nennen
„ist, mit der eine Pflicht ist; v. Hinüber Bluntschli
„allgem. Staatsrecht pag. 432 und 433 sowie die dort ange-
„führten Ansichten von Washington und Stein;

„daß Hinweis der Abgeordneten der Oppositionsblätter gegen
„die amtliche Freundlichkeit des königl. Abstimmungsvorstandes
„der sich jeder Beeinflussung enthalte und daß er nicht Flug-
„schriften verbreitet oder amtliche Handlungen ausübt, sondern ohne

„allen Gesetzen gehorsam beobachtet, warum er und die sonstigen
„mit gebührender Achtsamkeit, Verehrung, Entschädigung
„und Ergebenheit verpflichtet: die Absichten der königl.
„Regierung, der er sich warum nach allen
„seinen Handlungsweisen vorzüglich sich von selbst
„zu heben" unbedingte Folgsamkeit zu gewähren, denen seine
„und die Amtshandlungen seiner Stellvertreter und
„mindern Beamten im »« Marktflecken Weinberg »« genau,
„den Verordnungen und Ordnungen, nachgehorsam sein,
„pflichten und schuldigen Ehrerbietungen, die Gehorsame
„Handlung ausüben sein und endlich sonst alles thun soll,
„was und in welchen Absichten der königl. Regierung,
„gefällig und zuträglich sein kann. Dagegen soll sie
„ihr Gehalt, eine Wohnung, welche jedes Quartal pr.
„Thaler 6:/

„Da sich nun selbst versteht, dass Weinberg be-
„reichtigt ist, einer Amtshandlung verzügliche Absichten
„zu machen, und dass keine Beamten und noch weniger
„von die Amtlerin nachzuweisen hat, dass eine solche
„Absicht nicht bestand, dass jene alle Amtshandlungen
„die natürliche und gesetzliche Präsumtion des guten
„Glaubens hegen und dass zum Amtsgeschäfte dieser
„gute Glauben, soweit sich eine solche überhaupt er-
„warten lässt, in specie sogar vorausgesetzt ist;

„dass nämlich die Strafe der Verfassbezirksbildung
„nach Akt »« des Verfassgesetzes eine höchst beschränken
„und bis dorthin noch niemals entschieden war, heute
„noch eine lebhafte Bestreitung und jene nicht vorhanden
„ist, dass sie kürzlich hin nicht einmal eine rechten
„Entscheidung erhalten worden, als die in den jetzigen
„Abgeordnetenkammer erhalten;

„dass dieser Fonds, welche der Staatsaufsicht
„Gehalten, dass die Worte »« in der Anzahl 2000 »« und
„ein Minimum der Gehalten, wie es die Verfassurkunde,
„dem Sonst ausdrücklich nennt, und dass über diese Frage
„soweit hinausgegangen werden dürfte, als die gesetzliche
„Ausübungsbefugnis dies Gebiete, die Aufsicht der Gemeinden
„der politischen Gemeinden und die Disziplinarbefugnis
„der Staaten, wo solche besteht, nicht hindere, um so
„weniger eine böswillige Absicht unterstellt werden darf,
„als gegen die Wortlaut der Gesetzes und seine
„Geist jedenfalls so soweit jene sich hat, als sie die Verfas-
„sungsfreiheit nicht beschränkt, sondern diese und schützt, dass die
„Staatsbürger die einer großen Anzahl von Verfassungsmäßen

„Ihr Herzogin, dass der Angeklagte
„D. sich nicht damit begnügte, wenn jene den Zweck
„der beabsichtigten Verfassungsänderung vollkommen verbrauchte,
„Ihr Fürsten, dass der königl. Landkommissär Ihr Herr,
„Brückner und diese Stadt mit einem einzigen Verfassbezirk
„gabeldat Hessen und dass auch seiner Aufsicht und dem
„Stellen der Gesetzes nicht entsprach, sondern abhanden
„wieder ohne allen Anlass und mit der gehässigsten
„Erfindung diesem Beamten Gut das Land, es habe
„diese durch nicht zu rechtfertigende Bezirksbildung in
„der Absicht vorgenommen, dadurch, nämlich mittelst Be-
„nachtheiligung der Wähler und Beschränkung der Wahl-
„freiheit pr. Wahlen auf seinen seine Freiheitsrechten,
„ein Vorgehen, der nicht allein die Dalicentasta und Beamten

„mitgetheilten Listen;

„2. der Taxator des königl. Landkommissärs Ottmann, dem die „Bildung der Wahlbezirke nach seinem Ermessen Zustand, Abth. II cit. „obliegt, in Ermangelung bei der Theilung von Landgerichten „in mehreren Wahlbezirken stand, damit beschäftigt war „und diese Theilung erst dann aufgegeben hat, als ihm eine „generalisirte Entschließung der Regierung vom 5 April 1855 „zur Kenntnißnahme und Benachrichtigung zukam, durch welche „königl. Regierung von Oberpfalz und Regensburg, durch welche „königl. Regierung von Niederbayern und endlich königl. Landkom„missariat Deggendorf dahin genehmigte, daß sie nach Abth. II cit. und „Zifferer III. a. d. l. der Ausführungs-Instruction ein Maximum „nirgends für überschritten sei, als ausdrücklich dem Ermessen der be„theiligten Behörden anheim gestellt bleiben, wenn sie auf im „vorgelegenen Falle ihre Zweckmäßigkeit halten, auch größere „Urwahlbezirke zu bilden. Beilagen N: (No:) 46. l. a. und Akten „No: 20 und 21;

„daß Ferner die königl. Regierung, indem sie diesen übergriff „auch in den Genehmigungs-Erledigungen - Actenzeichen pag. 96 - „nicht rügte, sondern Ausschreiben zu den Akten gegeben hat, gleich„zeitig verhehlte, daß sie die volle Ueberzeugung habe, daß „der königl. Landkommissär Ottmann bei Bildung der Ur„wahlbezirke kein Gesetz verletzt und noch viel weniger „in unlauterer Absicht gehandelt habe;

„daß diese gegentheilige Behauptung des Beschuldigten, die „er sich ebenfalls nicht gehörig Angelegen sein ließ, durch Einholung „sachdienlicher Erkundigungen, ohne Zweifel leicht widerlegt worden „wäre, daher ebenso unrichtig als beleidigend und um so „schädlicher ist, als er sich thatsächlich zugemuthet hat, in der „Lage und Verfassung Gründe haben zu wollen, welche ihn, „welche seine Amtshandlung rechtfertigend motiviren mußten;

„in Erwägung, daß der Beschuldigte

„1. den königl. Landkommissär Ottmann, ebenfalls mit „Anschreiben einer Gesetzes sich nicht begnügend, sondern hat,

„er habe schriftlich die Publication der Wahlen vorgetragen „angeordnet und ebenso schriftlich in Vorschlag gebracht Local „Ort Verkündung der Wahlen, Dauer der Einsicht Verzeichniß „Vorgetragen bezeichnet; /: v. oben Zifferer 7 & 8 :/

„daß auch diese einzige strafbare Argumentation nicht „in Abrede gestellt werden kann,

„daß ferner die Wahlgesetz noch die Instruction eine „Frist Zur Verkündigung der Publicationen bestimmen, diese „Vorschrift zu der Amtsführung Tüchtigkeit der betreffenden „Behörden und Stellen gehört, und diesen keine strafbare „Absicht beigemessen werden darf;

„daß in specie die selbsthätige Bekanntmachung vom 10. „Mai 1855 erst in dem Regierungsblatte vom 14 Mai 1855 „No: 24 erschienen ist, die für den Besitz von München nach „Regensburg weiter nur 6 Tage, erst am 16 Mai in das Amtsblatt „aufgenommen werden konnte /: No: 31 :/ und jetzt erst noch „dem Bezirksamt Dingolfing zugemittelt werden mußte, ehe es „dem königl. Landkommissär thatsächlich und rechtlich möglich „war eine weitere Bekanntmachung zu erlassen;

„daß der 16 Mai auf Mittwoch fiel und der Zeuge „Stengel /: l. a. :/ behauptet, daß er seine Ernennung zum „Wahlkommissär am folgenden Tage oder Freitags durch „erhalten habe, also mit der denkbar möglichsten Eyle, „nämlich Zufolge des königl. Landkommissariats, daß er die „Bekanntmachung sofortlich am Pfingstfeste und der Feuerglocke „Hebe ausgehängen lassen, daß sie auch noch in der Woche, „bloß am Freitag Hebe aufgenommen werden sollen, Dingo„rf aber Zu spät gekommen sei, daß sie in die Donnerstag, „nämlich Tages Blatt neben aufgenommen worden, die „schon am Donnerstag notorisch ausgegeben war, wie es auch „jedem Einsehenden von Herausbrücken bekannt sein muß, daß „schon am Freitag und Sonntag die Besorgnis der Wahl „vom folgenden Montage selbstverständlich abgehalten besorgen

„wenden und es Thatsache ist, daß der Beschuldigte selbst gegen sein
„Freundtheg, also am 2ten Tage vor der Wahl seine Candidatenliste
„zur bessern Verbreitung deutlich lesen wollte. Zeuge N: 110 und
„111. sowie daß ein Entfernung von der Wahl eine starken
„war, weil zu Zeugen;

„daß die königl. Regierung, die allein darüber zu entscheiden
„berufen ist, ob eine Abberufung Seitens des königl. Landkom-
„missariats Statt gefunden habe, eine solche nicht gefunden hat,
„daß sich bezüglich der Bestimmung der Wahllocale nicht
„das Mindeste ohne die Genehmigung der Vorgesetzenbehörden
„einer bösen Absicht des königl. Landkommissariats hinzu-
„stellen lasse, eine ebenso gehässige und beleidigende, wie nicht minder
„durch einen Scherz begründete in die Augen springt.

„In Erwägung, daß der Beschuldigte
„4. mit einer Frechheit, die allen Glauben übersteigt und an
„sich schon geeignet ist, jeden selbst unparteiischen, gerechten Richter
„des ganzen Landes sowohl den königl. Regierungspräsidenten
„als den ihm untergebenen Beamten die unbegründete Behauptung
„ins Gesicht schleudern, daß diese es nicht an Eifer und Thätigkeit
„in Sinne des für bezeichneten Wahlen fehlen lassen,
„daß er mehrere sich erbotene Hülfsbeamte zu Wahlvorsteherschaften
„nicht die passenden Beschäftigkeitsmänner zu Stande zu bringen
„oder Vorsteherstellen leeren zu machen und daß auch diejenigen,
„welche mit gehörigen Namen Wahlvorsteherschaften bekleideten,
„die gegen ihr bestimmtes Erscheinen gegenüber, sich in ihrer Tendenz
„willen der Obrigkeit nicht entgegenstellen hätten; s. v. dem Hilfsbeamten

„daß also unzweifelhaft bewiesen wird, der königl. Re-
„gierungspräsident habe mit gewissenlosen, gesetzwidrigen Willen
„die ihm untergebenen Beamten bezeichnet, folglich seinen Willen
„an die Stelle der Gesetze und Verordnungen gesetzt, die ihn gehin-
„dert hätten und hindern müssten, also auch jenen gestellt noch weniger

„gehandelt und es angenommen, daß seine Absetzungsbefugniß, um Zweck
„zu gelangen z. sich in Amtsverhältnissen und Gesetzes-
„vorschriften abgeboten hätten;

„daß ferner bescheinigt wird, die den königl. Regierungs-
„präsidenten untergebenen Beamten hätten, statt nach den
„gesetzlichen Pflicht und Amtes, gegen bestand Wissen und Gewissen
„und Eigennutz, oder aus Amtseifer gegen jede Treiberung gehandelt,
„gleich als ob diese durch den königl. Regierungspräsidenten
„bestraft gewesen wären, obgewaltige so schmählich und schmerz,
„wie sie nur erdacht werden können;

„daß es nicht Gemüthsart sein kann, nach dem Gesetze,
„vernünftige und den guten Sitten entsprechende, daß unter
„diesen Beamten alle in der Absicht waren handeln wurden, die
„der Aufsicht und Leitung der königl. Regierungspräsidenten
„unterstellt sind und ganz insbesondere der königl. Land-
„kommissär von Heribrücken, der königl. Landkom-
„missionsdirector Raab, Einnehmer der Stengel und der
„frühere Director Graeff;

„In Erwägung, daß der Beschuldigte endlich
„5. den königl. Landkommissär Ottmann bezüglich der
„Bildung der Wahlbezirke Brenschelbach-Hornbach
„und Contwig-Reifenberg abermals eine gesetzwidrige Ab-
„sicht, eine gehässige Thun, ohne allen Grund einer Entfernung
„unterstellt, indem er sagt, der Zweck solcher Anordnungen
„habe erreicht werden müssen, nämlich die Entfernung der
„Wahlberechtigten aus dem nächsten angegebenen Grunde, der sich
„als Mangelpunkt mit wohlgesetzten Farben durch den ganzen anderen
„Inhalte und beleidigende Angriffe der Wahlbezirke-Eintheilung hinzieht;

„daß auch die Bildung der Wahlbezirke dem pflichtgemäßen Ein-
„sehen der betreffenden königl. Landkommissäre anheim gegeben

„ist und dahin stimmend das Recht hat zu setzen, der beziehliche
„amtliche Vorschlag beruht in gehaltenen noch festzustellenden
„Motiven;
„dass zudem der königl. Landkommissär die Motive anzu-
„geben hat, die ihn leiteten, nämlich dass auch nach andern
„Gemeinden dessen Vereinigung mit Bexbach, die mit näher nach
„Homburg, Zweibrücken und Kaiserslautern, wie auch Bexbach mit Lambs-
„heim, Landstuhl und Kaiserslautern, wie auch Bexbach mit Lambs-
„heim, dass auch der genannte Distriktskommissär in Kaiserslautern
„und nicht in Landstuhl wohnte; s. Beilage Nro 46.
„In Erwägung, die vorgebrachten Klagen der Empfindlichen
„scheinen gegründet, und zwar
„1. im Allgemeinen
„dass der Empfindliche alle Versuche gehabt hatte, sich
„gütlich Vereinbarung der Heimbürgkosten Schulden zu machen
„und dass, welcher sich von ihr bekommen lässt, nothwendig die
„Folgen seines sich hierauf ergebenden Verhaltens zu tragen hat;
„dass die notorische Thatsache ist, dass die Gemeinde, als
„deren Vorsteher der Empfindliche fortwährend sich gehalten wurde,
„alles, auch die unerlaubtesten Mittel, versuchte, um auf die
„Schulden einzuwirken, dass der Theil mehrere gerichtliche
„Pfändungen ausbrachten und es gelungen war die verpfändeten
„in Empfang genommenen beziehlichen Gemeindegegenstände als den
„Entschädigungen, Unbestreibungen und Unwerthbeiträgen zu ver-
„wenden, wie den Zweck z. B. " jeder mehre sein Pfandbüchlein
" ihre Hand, setzte die Pfandscheine doppelt ein, setze der Theil
"" seine die Hälfte, der Pfandschein eine Drittel hinzu
"" und mehre in gleichem Verhältnis die Heimb- Distrikts- und
"" Pfandscheingebühren, - wenn wolle die selbsteigenen Einsichtungen
"" in die Pfalz verschleudern rc. " obgleich man einsehen werde, als
„wenn die Pfandscheine der Pfandsache zu erhalten habe, welche die
„Pfandverschleppung herbeigeführt, oder jene, welche ihre
„Pfandscheine bestimmt;
„dass Empfindlichen solchen Unterbleiben nichts schaden soll
„bleiben, dass sie bezeichnen dessen, dass er sich mehr die
„genommen Pfand- und Pfandscheingebühren " Kreuzplatz "
„entstellt in seiner Reclamation bezeichnen, dass steht, dass
„er schon vom 12ten April ab gegen Jahrend bei einer Polizei-
„Verfügung und diese darauf unter bezeichnet in Pfändung,
„durch ohne selbe Verfügung eine Anzeige von die vorgenommenen
„Exekutionen hielt, die Lebzeit von Pfändung Einziehen der Jahres
„1848/49 einmahl und in dass er unter Anderen sagte: " ich habe
„dermalen mehr Pfandscheine, als Pfändung sich dabei herausstellen
„Pfandverschreibung, nämlich die, welche bisher 1 fl. bezahlt, jetzt
„jährlich 2 fl. bezahlen müssten, die Pfandverschreibung solle bedeutend

„über 5000000 Fl. sein, deßhalb müßte man Acten erhalten, die „unabhängig von den Documenten sein, namentlich keine Zeugen- „aussagen, keine Objecten und Communicanten; als Abzu- „ordnete können nun erhalten Hilgard, Weis und Tafel. Zeug „Nr. 101, 102. 103. 104. 105. 106 und 108.

„daß der Kläger und die Gerichte das Angeschuldigten „hierbei groß machen, ergibt sich daraus, daß man seine „Absicht anders nur noch nach der Darstellung, sondern „mittelst einer Gegenstand vom Angel kennen lernt, „daß er gerade diejenigen Männer von der Wahl und „Anstellen ausschließen will, welche man Politik als solche „in Betracht gezogen war, die in ihrer Gemeinden „vorzugsweise Achtung und Vertrauen genießen, daß „an die Inhaber einer solchen Ehrenamt als Abhängig „von Documenten bezeichnete und hinzindem doch die Ab- „geordneten Zwei Männer benennen, die selbst „Documenten sind und sich durch ihre Zusammensetzung mit „dem dritten Manne ohne Zweifel nicht Gegensatz „finden; daß Angeschuldigten auch außerdem seine Absicht „nicht nur selbst in nun Einzigkeit gehabt zeig, „die er gemacht nicht besucht, sondern auch seinem Commis „Engel und einen gewissen Kreuz Instruction, um in sein „Sinn auf die Wahlen einzuwirken; Zeuge Nr. 1. a.

„daß er gegen seine Gewohnheit, einen Mann mit „dem er nahen Umgang nicht Pflegt, bei einer Fahrt in „seine Wahlen nahm und diesen in Verbindung von Wahl „mit Candidaten sah, die seine Freiheit wählte;

„daß er Bundestag Mayer von den Wahlen einen Abzug „auf die Wahlen in der Ritter'schen Officin drucken „haben wollte, und dem in seiner von Hallauer, und daß „nachdem in beiden Druckereien seinen Aufträgen nicht „entsprochen worden, er zufällig Wahlzettel nach dem „neuen Kreise mitgenommen, durch welchen die Numerirung „Bezug, er müsse diesen Weg der Verschwiegenheit seiner „Wahlcandidaten erhalten, somit den Buchdruckern von der „Polizei unter Verschwiegenheit verboten worden sein, den „Druck vorzunehmen;

„daß der Königl. Polizeikommissär den Angeschuldigten „vorladen vor sich rufen ließ, und als er benachrichtigt, Buch „druckern Hallauer habe ihre eine abweichende Anordnung „gemacht, durch diese, und nach den stattgehabten Er- „örterungen der Angeschuldigte einen Bezug durch den Buch- „druck, daß seine Erklärung durch den Wahlzettel durch „Irrthum bewirkt, und allein schon ihr Hätte abhalten „sichtigen müssen in dem Glauben zu Übereinstimmen „mit und Klarheit seinem, namentlich in einer so aufgeregten „Zeit, wie sie und bei der Wahlen in der Angel ist und ebenfalls „war; Zeugen Nr. 110. 113. 114.

„daß er ein besonderes Aufgeben darin suchte, daß „Einzugsmeister Stengel und Nachbarn seinen eigenen „Namen auf den Wahlzettel gesetzt und dann erinnert, „als er es bemerkt, gesteigert haben, daß er aber ausdrücklich „seinen eigenen Wahlzettel ihm derselben beizugeben, „daß unter diesem Vorgang der Name Knorr, jetzt aus- „gestrichen, steht, den Knorr nicht gestrichen. S. Act „Nr. 19. a. und Zeuge Nr. 116. und die Erklärung vom Angel „dieselben vorgegeben seien sein Commis Engel habe die Liste „sehr oft [vorgezeichnet] habe: vorzeichnen müssen und so den „Irrthum herbeigeführt, den er dann vorhabe; [illegible]

„daß nach Allem diesem er in der That sehr übel klingt, „wenn Angeschuldigter glaubend machen will, er habe sich in

„ seinem Hauptsitze zugezählt, Exclamation zu
„ nehmen wegen Thatsachen, die sich ereignet hätten zu Schulden
„ kommen lassen, zu bestrafen, die neue ebenfalls mit Geldes
„ Pön zu belegen und mit Mitteln vorzubeugen, die zum Ersatz
„ nicht benützten, die als bezahl pflichtig bezeichneten lassen
„ und Zeugen zum Exclamation durch Vorstellungen, Ver-
„ warnungen, Ermahnungen und Strafandrohungen zu dem Amt
„ zu würken sich nicht gezwungen hat;

„ Vorstellungen, Warnungen, Ermahnungen
„ und Strafandrohungen ohne bestimmte Absicht machen kann
„ Niemand sind, insgemein aber denn nicht, wenn sie in
„ der vorgeschriebenen Exclamationsfrist Strafurtheile auch
„ Executionen erkannt werden, auch rechtliche Subsidien,
„ die neue Pön nicht gelassen, auch Strafen, die neue Pön
„ nicht gezahlt hat, auf wenn neue selbst nur zu Folgen
„ Warnung: Der wird auf den rechtlichen Exclamation zugelas-
„ gehen, wenn sie vorgelesen werden, oder auf Zeugen,
„ Warnungen, wenn sie vorgelesen, oder auf Akten,
„ wenn neue sie gezeigt;

„ Dass er den Empfehlungsbrief unbenommen annehme, den
„ gnädigen Herrn des Königl. Regierungs-Präsidenten und
„ die auch irgend andere Empfehlungsschreiben oder Zeugnisse
„ Tüchtigkeit vorzuschreiben oder in seinen Besitz gekom-
„ menen rechtlichen Aufschreiben, die Erledigung der Pflich-
„ bezirken und die Publikation der Pflichten als Theil
„ seines ersten Geschäfts zu betrachten, die Zeugen der Exclamation
„ und zu citiren und seinem Antrag auf den dem
„ Gesetze Widerspruchende zu gründen, sowie er dessen
„ finden zu müssen glaubte, dass er ihm aber nie und nimmer
„ mehr zugestellt sein konnte, und er sich dessen bewusst
„ sein musste, Thatsachen als wahre Zeugenaussagen, die die

„ er dem beyden Parteien nicht in Freunden hatte, und dass
„ er beleidigen selbst dem nicht dürfte, wenn sich auch
„ das vorgeschriebene Verwandte in Anspruch genommen hätte,
„ dem ernstlichen oder bezüglichen Amtshandlungen zugesetzt,
„ widrige Zwecke und pflichtes Absichten zu unterstellen
„ und so weit es Sache zu beleidigen, bestraft wäre;

„ dass die gewissenhafte Rechtschaffenheit und Treue,
„ pflichtlichkeit, Ehrerbietigkeit und Gehorsamkeitspflicht der Be-
„ pflichtigten eben gewerbe dessen anzuhalten, dass er ohne
„ auch nur den mindesten Vorwurf dessen zu besitzen,
„ den gewissen Vorwurfes und das Gesetz in einer beiden
„ wenigst durch nachgeben Pflichte vorgeschrieben hat und
„ zum Vorzeichnung dieses Vorschrift nicht Vorwurfe vor-
„ legt, sondern sich schuld auch Rechten bewusst, die über
„ gerechte Gesetzmässigkeit seiner Verhandlungen überhaupt, sich
„ auch Rechten, die er nicht gehören oder die gerne in gegen
„ Parteien, /: Zeugen 1. a. und 16:/ und Schuld auch Sach-
„ verhalten, die, wenn er selbst sagt, benützen werden
„ können, also nicht benützen sind;

„ dass er in dieser Sache zu warten und zu
„ pflichten soweit ging, dass er sich nicht gehalte, seinen
„ Vorgesetzte gegen den Vorwurf auch in der Pflicht zu sein,
„ indem, dass allein der Vorwurf der gewissenhaften Pflichten,
„ Treulichkeit für alle Streitigkeiten und derselben Vorwurfe essen
„ gerne das Verbrechen für alle Pflichtmänner liegt, die nicht in
„ seine seiner Gewalt gezählt haben;

„ dass die Streitigkeit einen solchen Vorgesetzten nur einem
„ völlig wahren- oder blossinnigen Menschen vorbehalten sein konnte,

„ dass der Empfehlungsbrief selbst dann nicht maßgebend sein
„ konnte, wenn sich selbst sagt, benützen werden
„ könnten, also nicht benützen sind;

„ dass er in dieser Sache zu warten und zu
„ pflichten soweit ging, dass er sich nicht gehalte, seinen
„ Vorgesetzte gegen den Vorwurf auch in der Pflicht zu sein,
„ indem, dass allein der Vorwurf der gewissenhaften Pflichten,
„ Treulichkeit für alle Streitigkeiten und derselben Vorwurfe essen
„ gerne das Verbrechen für alle Pflichtmänner liegt, die nicht in
„ seine seiner Gewalt gezählt haben;

„ dass die Streitigkeit einen solchen Vorgesetzten nur einem
„ völlig wahren- oder blossinnigen Menschen vorbehalten sein konnte,

„ dass der Empfehlungsbrief selbst dann nicht maßgebend sein
„ konnte, wenn sich selbst sagt, benützen werden
„ könnten, also nicht benützen sind;

„ in Klänga vorbringen, der hier nur deshalb ungestraft bleiben, weil ihnen der Exterritorium der Exemtheit gestattet und weil er sich dem Herrn seiner Vertheidigung gemäßt, ohne dessen, was er sich zu Schulden kommen hätte, zur Ordnung verweisen zu müssen;

„Dieß er vorgeben, weil ihm die Kommissarien vorhalten, daß er durchaus Schuld daran trage, daß es nicht zu einer Vergleichung gekommen und Schuld nicht an seinen Gegnern vorhanden sei, und noch mehr, weil er in seinen letzten Antworten auf seine Erinnerungen und Anklagen endlich zugestanden, daß es nicht und diese ihm vorgehalten werden, dieselbe bekennt, und insbesondere bekräftigt:

„ſ. V. Art. 26: „ich bleibe auf der Anklagung heute noch stehen, daß „„ich durch den vorgeschützten Exemten ein ungebührlicher Einfluß „„auf die Wahlen gehabt worden ist;“

„„ich habe trotz den Kommissarien und der Stadt „„ich bleibe auf der Anklagung heute noch stehen, daß Landkommissär „„Ottmann den Wahlbezirk Hemmenbüchen lediglich in der „„Absicht zahlreich hat, weil er auf diese Weise seinen „„Zweck zu erreichen suchte;“

„„ich behaupte ferner, daß die vorgebliche Publication „„in der Absicht statt fand, die Leute von der Wahl ab„„zuhalten und den Einfluß der Exemten geltend zu machen,

„„was wollte keinem ehrlichen Manne;“

„„ich behaupte heute noch, daß ausgestellte Wahlzettel „„in Kastenform der Landkommissär und Bürgermeister „„Hemmingshof waren, wenn auch nicht so viele als ich ehrliche „„gesehen;“

„„ich behaupte ferner, daß die Bildung der Wahlbezirke Reifenberg und Brenschelbach in der Absicht statt fand, mir Stimmen „„Wahlmänner genommen zu haben;“

„denn beifügt:

„die Personen wollte er nicht nennen, von welchen er dies oder „das andere erfahren, in der öffentlichen Gerichtssitzung wurde er „die gehörigen Data beibringen, wenn er nachgesucht worden sollte „und so selbst die Zeugenaussage verdächtigte, daß er dieses aus „Eifersucht geschehen, wie er denn auch selbst erklärte, er habe die „Declamation vorgelesen und übernommen, alles Verantwortliche „damit über dieselbe;

„daß diese Declamation auch nicht in der ersten Klasse „Anregung gemacht worden und nicht ein einziges factum enthalte, sondern das Ganze diffamatorischen Inhalts und „injurieuser Ausdrücke, vorgefassten Meinungen, Verdrehungen und Entstellungen gemäß Stellen von angeblichen „Aussagen ist, mit welchen Exculpaten um so weniger „Rücksicht genommen werden, als er ihre Aussagen nicht „kannte, weil er ihnen niemals durch Mallanzey eine „bittere Erfahrung gemacht hatte, als er sich nicht getraute, „selbst zu ihnen zu gehen, als er endlich wissen „mußte, daß er Gerechtsame seiner Gerichtsinsassen „wie alle andere durch treue Pflichten haben und nur zu „leicht mißbraucht werden;

„daß zu dem allen noch kommt, daß den Exculpaten „nicht, keine Erfahrung, die er glaube gemacht, bekannt sein „kann, wo der Gerichtsort und Ehrenhaftigkeit der neun ihm „gegenüberstehenden und gestellten Exemten zu suchen sei;

„daß hiernach seine Instanz und seine gegenwärtige Absicht „so wollständig wie möglich so bewandt erwiesen ist, als daß das „Gesetz den Exculpaten nicht zur Pflicht macht, die Art „übung und Delicten gleichzeitig beizupflichten, daß er gerade „dieses Delict rügen, daß er absichtlich maledeirende und „beleidigende wollen, und daß er

„Dr. im Besonderen
„kann nöthig sein wird, dasjenige hinzuzudenken, dass die
„Verläumdungen die strafbare Absicht von Rechtswegen
„zu voraussetzen und ob von dem Angeschuldigten sie, nachzuweisen,
„dass sie in guter Absicht und ohne die Absicht zu beleidigen,
„geschrieben haben;
„Regiert. général v. 6. Diffamation Nr. 77. 78 und 81, sowie
„die dort angeführten Urtheile und Autoren,
„dann: Urtheil des Brüsseler Cassationshofes vom 13 Nov. 1822.
„In Erwägung, dass hinsichtlich der dem Angeschuldigten zur
„Last gelegten beiden Delicte vollständig genügen als
„indicirt sind, seine Verweisung zur Aburtheilung stattt
„zu finden; dass rechts die Anklage die Anklagebildung gehörig
„qualificirt und mit Umsicht sorgfältige Darstellung der
„Thatsachen verordnet hat;
„In Erwägung den Angriff der ersten Rechtsmittel und
„dessen Motive betreffend, dass derselbe ausgestellt:
„1. Angeschuldigter habe nie ihm Zuschreibende Thatsache,
„2. die Abgeordnetenkammer sei unzweifelhaft die
„zuständige Behörde, die seine Reclamation zu prüfen, über
„dieselben zu urtheilen gehabt und die nach den Umständen
„über die in derselben aufgestellten Thatsachen eine Un-
„tersuchung einleiten oder anordnen konnte;
„3. die königl. Staatsregierung habe eine Untersuchung
„zugesagt;
„4. die Reclamation stehe, sofern die dreimonatliche
„gesetzliche Thatsachen gerne oder theilweise ausgeschlossen sein,
„den Charakter einer verläumderischen Denunciation,
„keinesweges neben der der Verläumdung;
„5. der Art. 373 C. p. müsste seinem Sinne und Inhalte
„nach auch alle Angaben aufgenommen werden, welche Unter-
„suchung einleiten oder anordnen könnten;
„6. wenn die Art. 367. 368 und 370. C. p. hier anzuwenden,
„so müsste der ausschließende Beweis in den einzelnen
„Fällen und namentlich wenn die obrigkeitliche Eigenschaft,
„dann in anderer Weise als mittelst officieller Documente
„festgestellt werden, nicht illusorisch werden;
„7. die Vertheidigungen hinsichtlich Theils ausschließlich nur der
„Untersuchung der Thatsachen selbst, können dieser
„nicht gestattet werden, Theils sie keine bestimmte Exceptio
„genannt oder bezeichnet und ausschließend gefasst, dass alle
„Exceptio der Gesetz für erheblich anzunehmen hätten.-
„Thatsachen, die, wenn sie richtig wären, den erfolgten
„Angriff nicht strafbar hätten herbeiführen sollen, mit
„welchen die Thatsachen, Momente bezüglich Instruction der
„Sache in gehörigem Widerspruche steht; - und Thatsa-
„chen, deren rechtliche und beziehungsweise thatsächliche
„Unerheblichkeit leicht nachzuweisen ist;
„In Erwägung ad 1. dass hinsichtlich des Vorliegen bereits
„vorgekommen; dass nach Art. 3 des Gesetzes vom 25.
„Juli 1850 und der Geschäftsordnung, dass Recht der Wahl-
„beanstandung der Kammer zusteht in
„Uebereinstimmung mit jedem Wahlberechtigten das Recht der
„Wahlbeanstandung bezüglich der in seinem Wahlbezirke ge-
„wählten Abgeordneten;
„dass dieses Recht, wie jedes andere Recht in den
„Schranken des Gesetzes geübt werden muss, hinsichtlich ge-
„boten ist, diese zu überschreiten und unter dem Vor-
„wande einer Wahlbeanstandung oder gelegentlich derselben
„Verläumdungen und Schmähungen ungestraft zu Markt zu
„tragen, dass Niemen um so gehalten, als die Oeffentlich-
„keit und Empfindlichkeit solcher Verletzungen meist gröber
„und greller als bei anderen Gelegenheiten sein z. B. bei den Aeußer-

„in Ehrenkränkungssachen klage: Prozeßgegenstand ist;

„In Erwägung ad 2. daß nach dem allgemeinen Grundsatze
„gerichtlichen Verfahrens die Gerichtsbarkeit in der Regel ausschließend
„ist, wenn nicht die Gesetze der Abgeordneten, oder
„einem Theil der Abgeordnetenkammer, oder deren
„Mitgliedern nicht durch ausdrückliche Verordnung besondere
„Rechte, in Betreff ihrer Amtsverrichtungen, ertheilen,
„Behörden überhaupt und insbesondere in Sinne des Art.
„373 C. p. verletzt und ihr der Gerichtsbarkeit widrigenfalls Eingriffe
„in Amtsverrichtungen einzuleiten oder zu unterlassen v. J. wegen,
„ordnen;

„daß die Verfassung vom 1848 eine Grundgesetz mit
„den Rechten der Volksvertretung, der Zustimmung, der Billigung,
„der Einsprache und Verfassungsänderung enthalten, welche
„verfassungsmäßig nur diesen Rechten ausgeübt, beurtheilen die
„Gesetzlichkeit der Verordnung, die gesetzlichen, ohne die Zustimmung
„der Abgeordnetenkammer zu genehmigen und diese Grundgesetzlichkeit Gründe,
„verfassungswidrig nennt;

„daß hierzu Gesetzbuch [1848] und die Motive über die
„Bildung der zweiten Kammer zurückgreifen mußten;

„daß der Eventualantrag bei Ausübung der Regierungsrechte
„nur in Betracht kommt, als ihm ein Recht der Mitwirkung durch die Verfassung generell und ausdrücklich
„eingeräumt ist;

„daß eine der beiden Kammern für sich allein nur
„das Recht hat, ihren eigenen Angelegenheiten zu ordnen
„Ges. v. 25 Juli 1850.

„daß beim Zusammentritte des Eventualantrag jede Kammer
„Motive zur Prüfung der Legitimationen zu gewärtigen hat,
„bei Ausübung für in allgemeiner Sitzung Vortrag erstatten

„beschl. und Einspruch beschl., wobei der Recht der Ehren,
„Stellung ein neuer Zweck;

„daß die Kammern, welche nur Factoren der Gesetz,
„gebenden Gewalt sind, mit der Staatsregierung nur durch
„die königlichen Staatsministerium verkehren, unmittelbar
„Verkehr mit andern Stellen und Behörden ihnen nicht
„gestattet ist, und daß nur ihre Ausschüsse berufen
„sind mündliche und schriftliche Mittheilungen von Beamten,
„Ständigen zu verhalten, wenn sich diese durch Ordnung,
„mangeln dazu bereit erklären und keinen Aufgeben stim
„die Staatsbehörde darauf verweisen; [Ges. v. 25 Juli 1850.
„Art. 33 u. vom 12 Mai 1848 Art. 8;]

„daß die Kammer der Abgeordneten, ihre Zusammensetzung
„wohl anerkennend, sich dessen auch ausdrücklich beschränkt hat, über
„die besonderen Motiven noch Mitwirkung der ihr zweyten
„beiden Parteien Einspruch zu pflegen, die Thatsachen,
„die ihr nicht zweifelhaft vorliegen, weiterer Acht zu lassen
„und bezüglich den Einspruch aufzuheben, daß die allein
„Gesetzlichen königl. Staatsregierung einen Untersuchung
„über die zweifelhaften Thatsachen anordnen möge, ein
„Einspruch, der nicht aufgehoben werden muß, sondern je
„nach Gutbefinden willkürlich angenommen oder nicht;

„daß die Kammer der Abgeordneten daher einerseits
„die Kammer der Abgeordneten, nicht aber eine Behörde der
„Regierungsgewalt im Sinne des Art. 373 C. p., im Vollzuge
„ordnen, und mit dem Vollzuge der Urtheil- und Disciplinar-
„Vorschriften gegen Beamte in keiner Weise betraut
„[Vorschriften gegen Beamte im Sinne des Ges. v. 4 Juni 1848 gehört natürlich nicht hierher;]
„und ihr innerhalb der Kraft Untersuchung einzuleiten, Zeugen zu
„vernehmen, Sachverständige zu hören oder Einleitung einer

„Untersuchung zu beschließen, einzuräumen ist, in Recht, der sie auch
„noch nämlich in Anspruch genommen und das ihr wohl zu
„ihrem eigenen Erstaunen zum allerersten Male durch einen
„gerichtlichen Strafbefehl vorgeschrieben wird, durch
„einen Strafbefehl, der ihr bisher ganz unbekannt
„vorgesetzter Behörde gegenüberstehen und dieser Strafe zu unterwerfen
„sie ausdrücklich vor Erlassung desselben zu hören und von
„ihr nämlich Einspruch gegen den Strafbefehl einzulegen,
„ohne Untersuchung über Strafe oder Nichtstrafe zu entscheiden,
„dieser Einspruch übergangen werden kann, noch dergestalt übergangen werden kann,
„daß eine nachträgliche Untersuchung nicht
„Zu Erwägung ad 3. daß von Seiten der Königl. Staatsanwaltschaft
„Anklageerhebung wegen einer Untersuchung geschehen
„könnte, selbst lediglich in der oben allegirten Weise,
„sich in dem Falle, wenn die gerichtlichen Verhandlungen gegen
„Abänderung und Strafbefugnisbestätigung auf diesem Wege,
„beim ihr einzigen Anlaß dazu geben würden und nicht
„ausdrücklich beigetreten ist, daß eine solche Untersuchung auf
„vollzogenen Anzeigungen einer notorischen Gerichtsperson
„hin, gegen Beamte, wegen öffentlichen Vergehungen vorgenommen
„muß, nicht eingeleitet werden kann;
„daß daher einfach Motiv der vorigen Instanz allein und
„jedoch rechtigen Erwägung entbehrt;
„In Erwägung ad 4, daß der Strafgesetzbuch, mehrere
„ob dem Delict der öffentlich verübten Verleumdung in den
„Art. 367 bis 372 vorgesehen und pönirt hat, in welchen
„373 Art. die Verleumdung, welche nicht öffentlich, sondern
„lediglich durch Anzeige bei den Justizbeamten oder bei den
„Beamten der administrativen oder gerichtlichen Polizei verübt
„wird, als eine von jenen wirklich gekannten und durch erwähnt,
„sich auszeichnenden Merkmale constituirtes Vergehen bezeichnet
„und mit angemessen abgestufter Strafe bedroht.
„daß das Delict der Verleumdung überwiegt und bei jedwedem
„abgeurtheilt werden kann, der der gesetzmäßigen Denunciation
„oder zuständlich nur durch die Anzeige bei einer vorgesetzten,
„zuständigen Behörde, soweit ihre Gewalt reicht, selbst zu
„nichtliche oder administrative Verfolgungen hervorzurufen
„und solche Verfolgungen nur dem eintreten, wenn die Anzeige
„bei der Justiz oder Polizeigewalt genommen ist, nicht aber auch
„wenn sie bei Privaten, Corporationen und Collegien angebracht,
„welchen zuvor Justiz noch Polizeigewalt in Sinn der Strafgesetzbuch
„gesetzbuch nur solche nicht einmal Disciplinargewalt zu
„die Denunciaten zustehet, wie z. E. beim Landrathe, der Ober-
„oder Kammer, bei Regierungen, Ministerien, der Academien
„der Wissenschaften p. obgleich alle diese nur solche Befugniß der
„gleichen Strafe haben, die Anzeige bei denselben, der Anzeigende
„dem Verfahren eine Untersuchung anordnen;
„daß die Sache hier nur darauf bleiben kann, ob eine
„solche Denunciation auch dann, wenn sie nicht bei den im Art. 373
„C. p. genannt, in den Art. 9. 18. 174 und 175 des gerichtl. Verfahrens-
„ordnung aber speciell genannten, sondern bei vorgesetzten einer
„Beamten, bei dem Königl. Staatsministerium oder den Staats-
„Oberhäupte selbst einzureichen waren sind, unter die Strafe,
„bestimmungen des Art. 373 C. p. falle, weil ebenfalls dessen
„dass Motiv und Zweck genauer sich entgegen zu
„stellen haben, diese Ausdehnung zuzulassen, beide noch
„einmal so weit gezogen sind, wie es der enge Sinn,
„öffentlich mit Anwendung des Art. 373 cit. Gesetzbuches, wo
„die verleumderische Denunciation setzet bei einem Theile der
„gesetzgebenden Körperschaft haltet, dem auch nicht eine Gesetz
„oder Polizei-Gewalt in diesem Sinn beigelegt
„eine Zuständigkeit, die mit ganz gleichen Strafe auch gegen eine
„Beamten könnten, wenn die Denunciation ein eigentlich eine beleidigte
„Privatperson gewesen wäre, aber Ehre Folge hat, wie es bei
„der vorgekommenen Entscheidung der Fall ist, daß dem die

„Assessor und Sachwalter, seine Hausacte und seine Geschäftsbücher
„dem Art. 373 cit. gemäßen förmlich mit versiegelt sind, so soll
„ob sie jetzt ein vorhandenen gerichtlichen Depositum
„Chauveau et Helie t. 3 p. 492. Merlin répert. v° Injures §. 2.
„Cass. 12 October 1816. 8 Aug. 1833. 12 März 1827.
„Diese Fassung der entgegengesetzten Haupt der incriminirten
„Schrift nicht das ist, eine Untersuchung gegen Privatbeamte
„Beschuldigungen gegen die denen zugeordneten Beamten hervorzu-
„rufen, dass der Beschuldigte und seine üblen Absichten ganz
„wohl wissen, dass solcher Zweck nicht seinem Erfolge nicht
„zu erreichen weder, dass die Behörde in diesem Falle den
„Behörden oder Stellen gemeldet werden müsste, dass seine
„Forderung einzig und allein durch Verweisung der Schrift an
„zuständige ist, und niemand durch Anklagen ausgesetzt werden
„würde, dass die angegriffenen Beamten bestraft wurden
„müssten, dass jener Factum oder durch Thatsachen und Be-
„weismittel auf denselben zu begründen versucht würde, welche
„dasst die vorgenommene Untersuchung keinen Einfluss hatten und von
„welchen behauptet wird, dass sie verläumderisch und total
„fehlend seien, und allein geeignet zu gerichtlich zu rügen war, und
„gerichtlich gegründet werden kann und zu rügen ist;
„dass endlich aber auch gegen alle nichtrichtige Entscheidung
„vorgeschlagt und processe Anklagung des Gesetzes ist, eine
„Abweichung, die das Gesetz selbst gerechtfertigt und für einen
„bestimmten Klassen gegeben hat, anders zu qualificiren
„und sie einen andern Namen zu geben, wie es deutsch geschieht,
„dass eine Strafbarverfolgung in eine Denunciation umgewandelt
„sei wird;
„dass die wesentlichen Vorschriften bestimmung und die
„Strafverfolgung nämlich endlich fordern, dass Thatsachen

„der Thäterschaft erhoben werden können und nur sie erhoben werden,
„dass sie aber niemand dem, der eine Anzeige erstattet, als
„Denunzianten betrachtet, dass diese Eigenschaft selbstverständlich
„wandert den Klagevorbringen, der eine falsche vorbringt, beizulegt
„wandern wenn, noch dem Thäter der Inculpat auch nie und
„die Anzeigerung und beschränkt dass seinem Thätigkeitsbereiche, deutsch,
„neben beschützt ist und deutsch;
„dass daher eine Strafbarverfolgung niemals der Charakter
„einer Denunciation in Sinne des Strafgesetz,
„buches haben kann, so wenig als ein Buch, oder Prozessschriften,
„die Anklagen enthalten, die Zeugen aufführen in Buch
„oder Prozessschriften zu sein, obgleich man die letztere schon
„sagen könnte, dass sie Denunciationen wären, weil sie bei Gericht
„und Zeugen in Gegenwart der königl. Staatsbehörde vorgebracht
„werden; Art. 377 C.p. und dass gleichlich die jener Verfolgung
„durch den ersten Richter beigelegte Qualification der Art. 3 des
„Strafgesetzbuch vom 25 Juli 1850 offen verletzt;
„dass hinzu noch kommt, dass die Anklage der Thäter,
„seinen übergeordneten vor dem zuständigen Richter zu
„wenden, wenn sie Strafbarverfolgungen oder Beschwerden über
„Verletzung strafgesetzwidriger Akte vorbringen wollen,
„welch letzteren Zweck noch zu besonderen Bedingungen gebunden
„sind;
„In Erwägung ad 5, dass die Anstellung der ersten Richter,
„der Art. 373 C.p. für alle Behörden verantwortlichen, welche
„Untersuchungen einleiten oder verordnen könnten, zu be-
„zeichnen kein Grund besteht, insofern der nicht präcise
„Ausdruck „verordnen“ als gleichbedeutend mit Anordnung,
„Auftrag, Befehl, gilt, da bereits dargethan wurde, dass die
„zweite Bedingung wenden nur Behörde ist, nach der Absicht hat,
„eine Untersuchung einzuleiten, nach der Absicht die Einleitung

„einer solchen entgegenstehen, Rechtfertigung dafür zu geben, sein Ver-
„halten, wonach Ihnen jene Klagsbestellung selbst nichtig galten
„muß, die deswegen gegangenen Consequenzen neben selbst Thäter
„mitbetroffen und mit ihr in Einnehmen Widerspruche stehen;

„In Erwägung ad 6.) daß die Unrichtigkeit dieser Argu-
„mentation auch gleichen Grund liegt mit über die Verletzung
„in der Sache selbst pleidet, da ja Thatsache ist, daß der Be-
„schuldigte den Inhalt seiner Verantwortung vollkom-
„men anerkannt hat und Ihnen nichts mit seinem durch Ar-
„gumentation der nicht als Vertheidigung oder Entschuldigung gelt,
„lieferten, anerkannten Thatbestand, daß weder der Stadt Zwei-
„brücken noch ein Verletzter gebildet worden sei und nicht durch
„die als Verletzung und Entschuldigung incriminirten Aeußer-
„ungen, welche die Klagsache, soweit sie nicht anerkannt waren,
„hinreichende Rücksicht nahm noch nehmen konnte;

„daß ad 7.) von selbst wegfällt, daß die Klagsache, welche
„seine Untersuchungen in diesem Sinne zu führen hat, die
„ihr beikommenden Verletzungen nur verfolgen kann, ob
„die darin enthaltenen Aeußerungen erwiesen sein oder nicht
„und sich demnach, ein in specie geschehen, schlüssig macht; daß
„ad 8.) ganz irrelevant war, inwieweit Beschuldigten
„Verletzung Vorsatz beizumessen, da ja Thatbestand ist, daß
„Beschuldigten verurtheilt wurden, gegen die gesetzliche Bestim-
„mungen verstoßen und Beschuldigter, der specielle Wahrheitsbeweis-
„mittel anzuführen und zu deuten wußte, dieß nicht that, daß
„ad 9.) dann Beschuldigter, der specielle Wahrheitsbeweis-
„mittel anzuführen und zu deuten wußte, dieß nicht that,
„ad 10.) aber dennoch that, weil er damit excusiren wollte, nach dem
„Grundsatze calumniare audacter, semper aliquid haeret;

„daß ad 11.) übrigens gegen die Begründung ist, wenn der zweite
„Richter gemäß und gegen den Art. 377 C. p. übersehen konnte, daß je
„nach in den Prozeß Inschriften und Beschuldigungsakten keine Je-
„manden und Verletzungen enthält, mit denen der Klage
„und der Beschuldigung nicht der mindeste Einklang steht, obgleich
„unter auch hier noch Thatsachen, welche den Charakter der
„Verletzung an sich tragen mit dem einzigen Beweggrunde vorbringen
„dürfte, warum der Angeklagte Vorwurf zu stand ist, ohne daß darum
„noch je irgend war behauptet hätte, die Absicht der Klage
„oder der Vertheidigung würden dadurch illusorisch, namentlich
„denn, wenn dem Klägers, Beklagten oder Angeklagten z. B. ein
„Anwalt, der er vorbringen will, zuvorst weil nothwendig offic-
„cielles Document vorgehalten worden müßte, da in solchen Fällen
„den der Verletzung Beschuldigten die Anwendung des Art. 372
„Code pénal zum Gute kommt, wonach er zu seinem Schutze
„die als Verletzung vorgeschützten Thatsachen denunciren und
„einen Beweis bezüglich der Verletzung klage vorbringen
„kann, wenn durch den Beschuldigten gegen Beschuldigten, Richter
„und Gutachten nicht bekannt ist, weil er sonst keine Vertheidigung
„für seine Beschuldigung, sondern eine neue Denunciation, mit Gefahr der Verfolgung wegen falscher An-
„schuldigung, mit sich brächte, um der Angeklagte einer nothwendigen Ver-
„theidigung verlustig werden, gegen die gesetzliche Bestim-
„mungen verstoßen hatten, gegen die gesetzliche königl.
„Exemten zuständen Befugnisse, der Staatsregierung
„sowohl wie der königl. Strafgerichtsbarkeit vollständig bekannt
„sind, die letztere verletzt hat, da sonst eine
„nothwendige Untersuchung in dem jetzigen Stand der Sache
„nicht vorhanden, sondern erst wenn über die Beschuldigung
„halber der betheiligten Exemten entschieden und dem Ankläger
„dazu gegeben sei, während letzterer die Akten [illegible] einzu-
„sehen und noch vorliegenden Thatsachen darzuthun und
„demnächst anzuklagen hat, daß der königl. Generalprocurator

"Ottmann bei Bildung der Assisenbezirke Zweibrücken kein
"Hindernis entgegensteht, nach welchem nicht in böslicher Absicht zu
"handeln, dass derselbe sich bei Publication der Assisen
"keine Verzögerung habe zu Schulden kommen lassen,
"und auch nicht entschuldigt dasjenige, dass sie dermalen be-
"absichtigen eine nochmalige mündliche Untersuchung einzuleiten;

"dass die Acte über Beides gemeinsam so steht, als wenn
"die Acten K. Regierung behufs Einleitung einer Untersu-
"chung mitgetheilt gewesen und sie hätte erklärt, einige
"Anschuldigungen sind theils begründet und die übrigen macht,
"sie stehen keine Einstellungen gegen die angeschuldigten Be-
"amten;

"dass in keiner Assise so zweifelhaft steht, die Staatsan-
"walt eine nochmalige Mittheilung der Acten an königl.
"Regierung werde eine sparsame sein, als die bereits von den
"betreffenden Staatsministern und von königl. Regierung ge-
"gebene, und dass daher die zu dem Ende verfolgte Einstel-
"lung des Verfahrens eben so nutzlos wie ungerechtfertigt
"ist;

"zu Erwägung ad 7.) dass Anschuldigungen neue Momente
"zur Aufklärung zu bestreiten sind, sobald sie erwiesen werden;
"dass und dass ein Ausschluss als in Abänderungen durch Art.
"372 C.p. nicht gestattet, also unzulässig ist;

"dass auch nicht zu verkennen ist, wie die Anschuldigungen
"die Angeschuldigten verwirrt, irgend ein von dem Angeklagten einen
"verläumderischen Denunciation veranlassen und dessen nicht sollten
"entnommen werden können;

"dass dass bei Staatsanschuldigungen angewendete Verfah-
"ren unter allen Umständen von dem Grundsatze der Billig-
"keit geleitet, der sich seine Gründe und der nach ihm
"Staatsgerichtete Abwägung zu gehorchen hat, und nicht in

"Andern nach jetzt nicht nachzuweisen, oder jetzt in Untersuchungen
"gegen Beamte, die möglichst Gründe nie nachweisig werden;

"dass das letzte Motiv der ersten Instanz keine Billigung
"durch bereits geschwundene Zeit und mündlich verwandte Zeugen
"ist, dass es die Stelle, in welcher die Herr Staatsanwaltschaft
"Regierung gelegen, gänzlich und ihrem Zusammenhange herausreißt
"gewissen und verkennt hat, wenn es annimmt, wenn nicht
"nicht nur der Anschuldigte sei, der seine bestimmten Beamte
"genannt und auch nicht allen Beamten der Pfalz genannt,
"beschuldigende Thatsachen genannt worden;

"In Erwägung, dass hiernach die eingelegte Berufung
"in jeder Hinsicht vollkommen gerechtfertigt erscheint,
"die angehörten Appellationskammer begründet aufzuheben und
"die angeschuldigten Beamten in denselben nicht lediglich von einer Vorsorge
"der Anklage in denselben nicht lediglich von einer Vorsorge
"Handlung und nur in Folge dieser Qualification und eine Vorsorge
"handelte, die indicirte Verfolgung vor ein rechtmäßiges Gericht zur
"Aburtheilung Statt zu finden hat;

"Aus diesen und den in erster Instanz entwickelten Gründen
"stellt der Antrag
"Appellationsgericht die erhobene Ap-
"pellation als gerechtfertigt anzuerkennen, den angeschuldigten Be-
"schluss der Anklagekammer des königl. Bezirksgerichts vom
"22 v. Mts. aufzuheben und erkennend wie der vorliegende
"Fall anerkennen sollen, den Angeschuldigten zur Aburtheilung vor
"dem Gerichte der Art. 367. 368. 370. 371 und 222 des Strafg.
"Gesetzbuch vor ein Zuchtpolizeigericht zu verweisen. –
"Zweibrücken, den 11 Februar 1856. –
Unterzeichnet: "v. Schmitt."

2. die durch das königl. Bezirksgericht zu Zweibrücken vom
22ten Januar letzthin erlassene Anklagekammer-Ordonnanz, wodurch

die vorläufige Einstellung des Verfahrens verordnet
werde,

3. die ganze diese Ordonnanz vom nämlichen Tage durch
die Königl. Staatsbehörde vom Königl. Bezirksgerichte
dessen einzuholende Opposition.

Allein dieser, seine Eingabe verfolgt, in der Rathskammersitzung vom 20ten Februar abhin, in welcher die vorschriftmäßige Anwesenheit des Obergerichtsgreifbunds, dessen Stelle durch den ersten Untersuchungsrichtsgreifbunt Clemens vertreten worden, - vorerst die Frage in Berathung genommen worden, und die Verkündung des Rathskammerurtheils in eine spätere Sitzung verlegt worden ist.

Und heute, nach geschlossener Berathung von den Tagen vom 23. 26 und 29ten Februar laufend -

In Erwägung, daß der Angeschuldigte in der wider ihn durch Entweichen des Königl. Staatsprocurators vom Königl. Bezirksgerichte zu Zweibrücken, - wahrscheinlich vom Amte, wegen und zunächst von Urlaub des bei ihm eingeladenen Vorsitzenden des Königl. Land Commissärs Ottmann, des Königl. Land Commissariats-Actuars Raab, des Burgermeisters Hengel, alle von Zweibrücken, und des früheren Gerichtsdirectors allda, jetzigen Staatsraths, Ministerial-Abtheilungs-Chefs und Königlichen Special-Commissars Grafen zu Reigersberg vom 17ten September, 28ten desselben Monats und 10ten Oktober 1855 - wegen Amtsverbrechen bei Verhaftung und Vorführung eingeleiteten strafgerichtlichen Untersuchung und insbesondere bei den deßfallsigen mit den Angeschuldigten durch den Königl. Untersuchungsrichter von Zweibrücken Königl. Bezirksgerichts vorgenommenen Verhören, - von welchem Gerichtshofe, - wahrscheinlich vom Amte, wegen Urlaubs des bei ihm eingeladenen, dessen Vorsitzenden des Königl. Land Commissärs Ottmann, des Königl. Land Commissariats-Actuars Raab, des Bürgermeisters Hengel, alle von Zweibrücken, und des früheren Gerichtsdirectors allda, jetzigen Staatsraths, Ministerial-Abtheilungs-Chefs und Königlichen Special-Commissars Grafen zu Reigersberg vom 17ten September, 28ten desselben Monats und 10ten Oktober 1855 - wegen Amtsverbrechen bei Verhaftung und Vorführung eingeleiteten strafgerichtlichen Untersuchung und insbesondere bei den deßfallsigen mit den Angeschuldigten durch den Königl. Untersuchungsrichter von Zweibrücken Königl. Bezirksgerichts vorgenommenen Verhören, welche nun durch den Präsidial-Secretair der Kammer der Abgeordneten unter dem 16ten September 1855 vidimirte beglaubigte Abschrift sich bei den Akten, ein ausführliches Abstracts rebus sich Seite 334 bis 339 des Beilagenbandes I. zu der Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten des bayerischen Landtages im Jahre 1853 befindet - mit seiner Vernehmungsbezeichnung versehen worden ist, die Anklageschrift selbst, deren Inhalt vollend und kommend, zu der seinigen gemacht, von der Kammer der Abgeordneten vernichtet und der letzteren mit dem Auftrage: „Eine Kammer „der Abgeordneten wolle die vom 30ten März laufenden Jahres „(1855) in der Stadt Zweibrücken vorgenommenen Wahl „von drei Abgeordneten und drei Ersatzmännern, sowie „die hierauf Bezug habenden Verhandlungen der Wahl„bezirksamt Zweibrücken-Landes vom 21ten März laufenden „Jahres (1855) prüfen und begutachten, über die vorzunehmende „neue Wahlen vorgenommen werden"; zur Vorschlagsordnungsmäßigen Beurtheilung und Erledigung einzusenden zu haben; endlichst Bezirksgericht district Zweibrücken, den 6ten September 1855. mit der Aufforderung: „Eine Kammer der Abgeordneten!" mit dem Entwurf: „Reclamation des Herrn „Frölich, Rentner, Abgeordneten der Stadt Zweibrücken, gegen „die in mehreren Gemeinden Monats März in Abgeordneten„Wahlbezirken Zweibrücken-Landes vorgenommenen „Wahlen von Wahlmännern, Abgeordneten und Ersatz„männern", in Folge mit den Worten: „der unterzeichnete „nicht angehörende mitunterzeichnete Carl Frölich und so weiter" versehen, mit den Worten: „und hiesiges Amt dasselbe für „auch bei der gegenwärtigen Reclamation vorsehen. Einer hohen

„Kammer der Abgeordneten unterthänigst gehorsamster
„Knecht Frölich" geschrieben;

In Erwägung, daß sich in dieser geschichtlichen Eingabe folgende Stellen vorfinden, nämlich

1. die Stelle, anfangend mit den Worten: „Insbesondere ist
„mit der Strafvollstreckung geeilet" – bis zu den Worten: „und
„die Strafvollstreckung vorgeschritten, beizustimmen"

Abgedruckt Seite 3 unten und Seite 4 oben.
Abdruck Seite 335, Spalte 1 unten und Spalte 2 oben.

2. die Stelle, anfangend mit den Worten: „Der königliche
„Strafvollstreckung geeilet erachtet" – bis zu den Worten: „dem
„in Zweifel zu"
sowie die Stelle, anfangend mit den Worten: „wurde der
„königliche Strafvollstreckung geeilet" – bis zu den Worten:
„Wünsche hinaus vorgetragen sind".

Abgedruckt Seite 4 unten und Seite 5 oben.
Abdruck Seite 335. Spalte 2.

3. die Stelle, anfangend mit den Worten: „Nun ist
„bekannt, daß die Worfstände" – bis zu den Worten: „daß
„sich noch Klagen vorfinden"

Abgedruckt Seite 5.
Abdruck Seite 335. Spalte 2.

4. die Stelle, anfangend mit den Worten: „der königliche
„Strafvollstreckung geeilet beantragt" bis zu den Worten: „diese
„Handlung von selbst gerechtfertigt"

Abgedruckt Seite 5.
Abdruck Seite 336 Spalte 1.

5. die Stelle, anfangend mit den Worten: „Haben der in
„vorigen Termine" – bis zu den Worten: „und gestanden zu
„machen zu widersprechen"

Abgedruckt Seite 6.
Abdruck Seite 336. Spalte 1.

6. die Stelle, anfangend mit den Worten: „Dieser Vorschlag
„des Gesetzes mitzugehen" bis zu den Worten: „diesem Vorgehen
„abzuhelfen die nöthigen Mittel"

Abgedruckt Seite 7.
Abdruck Seite 336. Spalte 1 von Ende und Spalte 2.

7. die Stelle, anfangend mit den Worten: „Erst vom 18ten
„März anfängt" bis zu den Worten: „von dem der Akt selbst
„vorhergehenden Tage"

Abgedruckt Seite 7
Abdruck Seite 336 Spalte 2.

8. die Stelle, anfangend mit den Worten: „Als Actlocal ist
„in diesem Strafgesetzbuch" – bis zu den Worten: „auch diejenige
„Handlung abzuschließen".

Abgedruckt Seite 7.
Abdruck Seite 336 Spalte 2.

9. die Stelle, anfangend mit den Worten: „Am Actorte
„selbst gehandelt" – bis zu den Worten: „in das Actlocal
„selbst zu kommen"

Abgedruckt Seite 8.
Abdruck Seite 336. Spalte 2.

10. die Stelle, anfangend mit den Worten: „Forderte das
„Actlokomissöre" – bis zu den Worten: „und verlangt es,
„daß sich jede Eine aus dem Mittel"

Abgedruckt Seite 8.
Abdruck Seite 337 Spalte 1.

11. die Stelle, anfangend mit den Worten: „Von dem
„Actlokalterm nämlich" – bis zu den Worten: „und Zeit Mittel
„gesetzt vorgeboten"
dann wieder die Stelle, anfangend mit den Worten: „die
„Abschnitt einsetzt in der Stadt" – bis zu den Worten: „neuen
„Zeugniß das Localkommissorium nochmals halten habe"

Abgedruckt Seite 8 unten und Seite 9 oben
Abdruck Seite 337. Spalte 1.

12. die Stelle, anfangend mit den Worten: „diese vor das Haus „vorgegebene Kugelzahl" – bis zu den Worten: „einmal marlonyst „wurde"

Abgedruckt Seite 9 unten und Seite 10 oben.
Abgedruckt Seite 337 Spalte 1 unten und Spalte 2 oben.

13. die Stelle, anfangend mit den Worten: „Eisen in Zweibrücken „gibt" – bis zu den Worten: „noch das vollständige zu übersehen „sey"

Abgedruckt Seite 10.
Abgedruckt Seite 337 Spalte 2.

14. die Stelle, anfangend mit den Worten: „daß die oben an„gezogenen Forderungen" – bis zu den Worten: „berechtiget worden „sind, hier anzuführen"

Abgedruckt Seite 10 unten und Seite 11 oben.
Abgedruckt Seite 337 Spalte 2.

14a. die Stelle, anfangend mit den Worten: „der Eigenthümer des „Hauses, Müller" – bis zu den Worten: „Hofreithel und „Hofmeyer's entgegen erwarten"

Abgedruckt Seite 11.
Abgedruckt Seite 337 Spalte 2 unten und Seite 338 Spalte 1 oben.

14b. die Stelle, anfangend mit den Worten: „Hiezu einen Canon „gehört" – bis zu den Worten: „und Schuldgeld beizuschlagen bestimmt „wäre"

Abgedruckt Seite 11.
Abgedruckt Seite 338 Spalte 1.

14c. die Stelle, anfangend mit den Worten: „die Verstände der „hiesigen Hofkammer sind" – bis zu den Worten: „weil es gut gemischt „sey"

Abgedruckt Seite 12.
Abgedruckt Seite 338 Spalte 1.

14d. die Stelle, anfangend mit den Worten: „einen hiesigen Burger" bis zu den Worten: „und Scrutinium gegen Burge einwarte"

Abgedruckt Seite 12.
Abgedruckt Seite 338 Spalte 1.

15. die Stelle, anfangend mit den Worten: „Ratsamlich wäre in Zweibrücken" – bis zu den Worten: „zum besseren gemeinschaftlichen Dienstgange willen"

Abgedruckt Seite 11.
Abgedruckt Seite 338 Spalte 2.

16. die Stelle, anfangend mit den Worten: „Der Hofkammerrath vorgeschlagen" – bis zu den Worten: „dermaligen Einrichtung von etwa 500 Franken u. s. w."

Abgedruckt Seite 14 unten und Seite 15 oben.
Abgedruckt Seite 339 Spalte 1.

und 17 die Stelle, anfangend mit den Worten: „In der Ge„meinde Einöd" – bis zu den Worten: „der selben Gebäuden „verbrannt, beschädiget."

Abgedruckt Seite 15.
Abgedruckt Seite 339. Spalte 1.

In Erwägung, daß diese Stellen von der königl. Oberbehörde mit ganzer verfassungsmäßiger Kraft von dem k. General-Commissariate des Rheinkreises, theilweise abgeändert von dem in rechter Instanz hierüber gestellten Gesuche, in mehrbetreffender Weise verworfen worden, nunmehr theils als Modificationen der obangezogenen 4 Expropriationsgesetze; theils als Amtshandlungsbefugnisse gemäß der königl. Regierungsrescripte vom 20ten Februar 1816 und 1ten Dezember 1817 dem königl. Landcommissariate selben unterstellten Beamten, namentlich der königl. Landcommissäre und insbesondere einzelner der 4 Expropriationsgesetze;

In Erwägung, daß in der verfügten Einsicht und Prüfung

I. von den oben unter den Nummern 9. 10. 11. 12. 14. 14a. 14b. 14c. 14d und 17 bezeichneten Stellen derselben dem königl. Landcommissäre Ullmann, dem königl. Landcommissariatsadjunkten Raab, dem Expropriateur Stengel, alle von Zweibrücken, und dem pensionirten Forstdirektor, jetzigen Regimentschirurgen 1ter Klasse und Ritter mehrerer Militärdekorationen Graeff, ebenfalls in Zweibrücken, ehemalen in München, bezüglich ihrer Verhaltungen vor respective bei und nach der im Monate März 1835 in der Stadt Zweibrücken vorgenommenen Landtagswahlen, Thatsachen zur Last gelegt worden, welche in der Absicht, sie für der Oberbehörde der Fall, als solche nicht anerkennen, die gegen sie erhobenen Anschuldigungen;

...ordnete ...ständige ...gemischtet sind, jedenfalls der Anordnung oder dem Schutze der Behörde entsprechen gehandhabt werden, ...sprechend

II. in den oben unter 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 13. 15 und 16 ...ten, festen Stellen derselben einzelne Abweichungen, Abschaffungen und Verbesserungen getroffen sind, in denen sich, wie ein für die Stadt und Polizei besonders, in welcher bei der unmittelbaren Gegenwart und Verantwortung der Königl. Regierungspräsidium der Schultz von Kote und die ihm untergebenen öffentlichen Beamten, insbesondere die II oben genannten öffentlichen Beamten, ihre amtliche Stellung missbräuchlich, unredlich und pflichtwidrig zum Schutz gebraucht haben sollen, Umgriffe bemerkbar machen, die, equal sie sich gerade auf die Haltung der amtlichen Stellung und deshalb auch Ausübung der Amtsrechte und seiner Verrichtungen beziehen, sich als solche darstellen, welche die Ehre und das Vertrauen, das den genannten Beamten zu erhalten genannt werden;

dass und die unter gross I oben bezeichneten Thatsachen verbewegt, die Oeffentlichkeit dieser Instruction in dem Umstande sich indicirt findet, dass die Eingabe an die Abgeordneten in einer Anzahlungszeit und mit einem gewissen Stempel in einer Anzahlungszeit und mit einem Antrag bestätigt wurde, zu dessen ausschließlicher Erledigung das Recht der Anfrage dienen auch, gewiss der bestehenden Normen, nur der Zweck der Oeffentlichkeit durch das Medium der öffentlichen Verhandlung in den öffentlichen Sitzungen der Abgeordneten kommen, mittelst Abstimmung, Belauschung, Besprechung und Abstimmung gegeben wird, so dass diese Oeffentlichkeit (Schau) nun sprechenden sich persönlich und pflichtwidrig zu dem gewünschten, und sich dazu als nothwendiges Mittel zu dem gewünschten Zwecke, mit diesem unzertrennlich und in der Absicht des Angeschuldigten liegend darstellt, wie denn auch in der Thatsache das Dringend und der Verbreitung der Eingabe in und mit den öffentlichen Versammlungen der möglichst grösste Grund gelegt ist, man Publicität sich der Eingabe indicirt findet und indicirt erfindet

dass bezüglich derselben Facta unter gross I die Acten der Untersuchung den Beweis der Wahrheit jener Facta, wie ihn der Strafgesetzbuch Art. 370 verlangt, nur die Jurisdiction gegen den Verfasser der Schrift, und die durch diese gesetzten gesetzlichen Mittel zu schützen nicht verbieten;

dass bezüglich die Anschuldigungspunkte unter II die den genannten öffentlichen Beamten der Staatsgewalt der obrigkeitlichen Personen: Regierungsbeamten: und den Abgeordneten, von welchen im Art. 222 des Strafgesetz, buch die Rede ist, zugehören, und dass nach ständiger Rechtsprechung, die in Schriftzeichen und gesprochenen, öffentlich zugänglichen, dauernden öffentlichen Abweichungen im Gegensatz zu den mündlich aussprechenden, mit diesen letzteren nicht einen Sinn stehen und unter dem Ausdrucke outrage, par paroles im Art. 222 des Strafgesetzbuchs begriffen sind;

dass endlich genügende Indizien dafür vorliegen, dass der Beschuldigte die Mittheilung und Imputation der unter gross I verzeichneten Thatsachen in Bewusstsein ihrer Unwahrheit und in der Absicht, sie zu gebrauchen, auch in böslicher Absicht und in der Absicht, sie zu gebrauchen, auch in böslicher Absicht (sie) den vorgesetzten Personen wo möglich zu gebrauchen, die unter gross II vorkommenden solch Abweichungen nicht als Abweichungen aber mit der ausdrücklichen Intention Ehre und Ansehen zu kränken, vorgenommen habe;

In Erwägung, dass es sich, soweit die Qualification vorgeschlagen von dem Angeschuldigten zu Last gelegten Thatsachen und den gegen sie erhobenen Anschuldigungen streitig, rechtlich geboten, nach der bisherigen Strafgesetzgebung als indizierten Thatbestandes und in der gegenwärtigen Rechtsprechung von Abweichungen und Amtsverbrechen, welche durch die Art. 367. 368 und 371 ff. ...ren durch den Art. 222 des Strafgesetzbuchs als Abweichungen vorgesehen und mit

zuständigen Strafe belegt sind, durch welche zur Cognition das Zuchtpolizeigericht gehören und denen zur gesetzmäßigen Abwandlung zu verweisen sind; dass dies namentlich auch der Fall ist bezüglich der wider den königl. Ministerialerlass vom 22 Juni 1856 unter den Landgerichtsbezirken Homburg, Zweibrücken, Pirmasens, Kusel, St. Ingbert, Blieskastel und Bergzabern neuerrichteten Advocatenkammern, obgleich diese nicht speciell genannt sind der königl. Staatsbehörde auf der Grundlage und der Competenz der vorgedachten Zuchtpolizeikammern beigeschlossen der k. Bezirksgerichte Homburg, Zweibrücken, Pirmasens, Kusel, St. Ingbert, Blieskastel und Bergzabern, die Friedensgerichte, wie oben ausgeführt worden, die Polizeigerichte in der bisher gesetzlichen Competenz verbleiben, diese letzteren aber mittelst der angelegten Opposition in ihrem ganzen Umfange der Absolutionskammer des königl. Appellationsgerichtshofes devolvirt ist;

In Erwägung, dass dem Allen nach der von der königl. Staatsbehörde auf der Grundlage unterm 22 Juni 1856 unter den Zuchtpolizeikammern beigeschlossen der k. Bezirksgerichte dahier vom vorliegenden Opposition gerade Abschluss und ganzer Umfang entgegengehalten ist, dass durch diesen Abschluss namentlich die vorläufige Einstellung der Hauptverhandlung auf dem Grunde war, ordnet worden ist, weil der incriminirten gesetzlichen Eingabe und Begründigkeit entsprechend sie von diesem in Ausübung einer vorschriftmäßigen Rechtsstand bei der Kammer der Advocatenanwälte eingereicht worden, dass sie mit Fug, als der vollen competenten Stelle, hätte eingereicht werden können, um den festgestellten Anregung auf Vernichtung des Verfahrens und deren Anordnung neuer Verfahren überhaupt Folge zu geben und den Angeklagten zu strafen, hätte eingereicht werden müssen, der Generalakten einer Denunciation gemäß in Sinne und Art. 373 des Strafgesetzbuchs einzuleiten, so dass unter dem Grundsatze dieser Beziehung, der vorgerichtlichen Stellung der Angeschuldigten, mithin auch jedem weiteren gerichtlichen Verfahren vorhergehig, eine Untersuchung von einem Richter über die Wahrheit oder Unwahrheit der gegebenen die nachgenannten Vorgesetzungsbeamten in der Absicht verhaftenden und Inhalt theils als wesentlich theils als unterscheidenden beschuldigten Punkte einzuleiten, bis zur Erledigung dieser Untersuchung neben jedem weiteren gerichtlichen Verfahren vorübergehig sich zu beurtheilen habe; dass demnach die Kammer der Advocatenanwälte als Polizei collectiv genommen, ihrem Berufe und ihrem vorschriftmäßig gegebenen Wirkungskreise nach, ohne Rücksicht die Eigenschaft einer Justiz- oder Polizeibehörde, wie sie das angezogene Gesetz als Gerichtshof des Vorsitzes zu sein, als ihre einzelnen Mitglieder qua Advocatenanwälte im Sinne desselben Gesetzes als Justizbeamten (Officiers de justice) oder als Beamten sie ad der gerichtlichen Polizei (Officiers de police administrative ou judiciaire) bestellt werden können, bei welchen Gesetzesübertretungen übergeht und pflichtwidrige Beurtheilungen, sowie unerlaubter Gebrauch oder Missbrauch der mit der amtlichen Stellung verbundenen Autorität und Gewalt öffentliche Beamten zum Gegenstande Klage und Strafe gerichtlicher, disciplinärer oder sonstiger

Abänderung zur Anzeige zu bringen sind; daß auch die angeschuldigten Eingaben der Appellanten wenig taugen, indem nicht eine Erwägung eines solchen Punktes, sondern lediglich eine Kritik der ersten Urtheile und Anordnung neuer Akten gewünscht wäre;

daß die Anzeige der Gründe auch deßwegen keine Aktenrecension hat und keine Aktenrecension enthalten konnte, daß durch die öffentlichen Kammerverhandlungen über die ganze Pfalzreclamation der Appellanten die bei jenen Verhandlungen anwesenden königlichen Ministerial-Vorstände auch individuell Alles Thatsächliche von den Gründen inexistirender Akten schon erfahren haben;

daß endlich den Appellanten in der langen Dauer der bisherigen Aktenuntersuchung hinreichende Zeit und Gelegenheit zur Erhebung und Anbringung einer förmlichen Denunciation wie sie der Art. 373 des Strafgesetzbuchs spricht, bei einem Beamten der in diesem Artikel bezeichneten Kategorien des öffentlichen Dienstes gegeben war, wenn es ihnen überhaupt um eine solche Mittheilung zu thun gewesen wäre, daß sie aber einen solchen Schritt nicht gethan und daß diese Aktenbesichtigung nur bezügliche Gewissheit den deutlichsten an den Tag gelegt hat, daß die Insinuation einer Mißhandlung jener Akten gar nicht in seiner Absicht gelegen;

In Erwägung, daß bezüglich der angeschuldigten Mißhandlung der unter der Aufsicht und Leitung des königlichen Anzeigeverfassers der Pfalz von Koke stehende Akten, excellenzlich benannten, wegen der Allgemeinheit und Unbestimmtheit der damit gemeinten Persönlichkeiten und Dienstesthätigkeiten keine Gründe und keine hinreichende Indicien zur Vorgewissheit-Stellung gegeben sind;

In Erwägung, daß bei dem angeschuldigten Aktenhandlungen

N: 1942 des Appellandt.

N: 13.

Sitzung vom 15ten März 1856.

DIMENSIONS-STEMPEL 21 Kreutzer

Der k. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken als Anklagekammer, mit ordnungsmäßig versammelt in der Rathskammer, hat in seiner Sitzung vom fünfzehnten März achtzehnhundert sechs und funfzig, wo gegenwärtig waren: Haerner, Director, Hitzfeld, Cotta, Serres, Hoffmann, Klotz und Faber, Obergerichtsschreiber, folgendes Urtheil abgegeben:

Nach Ansicht des durch Friedrich Wilhelm Cuno, gewesenen Gemeinde-Einnehmer zu Dellheim, damaligen als Actuar auf der Kanzlei des k. Landcommissariats zu Kaiserslautern verwendeten zu Mosbach, bei Neustadt, im Jahre 1805 geboren, am 30ten Oktober 1855 eingereichten, durch den k. Advocat-Anwalt Petri in Speier Namens der Anklagebehörde eingeführten Anklageakt;

Nach genommener Einsicht der von dem k. General-Staatsprocurator-Amte unter dem 13ten des laufenden Monats März abgegebenen schriftlichen Anträge, also lautend:

„Der kgl. General-Staatsprocurator der Pfalz,

„Nach Einsicht

„1. eines Urtheils des k. Assisenhofs der Pfalz zu Zweibrücken vom 24ten Februar 1843, durch welches Friedrich Wilhelm Cuno, geboren „zu Weissenburg in Frankreich, gewesener Gemeindeeinnehmer, wegen Unterschlagung „zu Dellheim, der Unterhaltung von Gemeindepferden schuldig befunden „und zur Strafe der Zwangsarbeiten auf die Dauer von fünf Jahren, „Geldbuße und Kosten verurtheilt wurde;

„2. eines Berichts des k. Instruction des Landcommissariats zu „Kaiserslautern vom 16 November v. J., nach welchem gegenwärtiger „Cuno nach Erwägung seiner Strafzeit am 10ten März 1848 aus den „Landcommissariats-Gefängnissen entlassen wurde;

„3. des unter'm 30ten Oktober 1855 eingereichten Gesuchs um Wieder„einsetzung in den vorigen Stand;

„4. der diesem Gesuche beigefügten Leumunds- und Aufenthaltszeugnisse;

„5. des durch den Canzlei des k. Appellationsgerichts aufgenommenen „Wiedereinlegungsakts vom 30ten Oktober 1855;

„6. des in dem Kreisamtsblatte der Pfalz vom 17 November v. J. und in der „Pfälzer Zeitung N: 275 vom 16ten November v. J. gedruckten Ausschreibens „vom 10ten November v. J.;

„7. der amtlichen Berichte des kk. Kreisgerichts-Notariats zu Krems,
„Leutheren vom 17 November vorigen und vom 10 Februar l. Jahr;
„8. der Akt. 619. 620. 621. 622. 623. 624. 625. 626. 627. 628 und 629.

„Erwägend, dass das gestellte Ansuchen zulässig erscheint, weil
„sämmtliche angeführte Akten vorliegen, und der Zeitpunkt gekommen ist,
„in welchem auch über selbes ein Erkenntniss gefasst werden kann;

„Erwägend ferner, dass Gastmann sich im Transporte sowohl,
„wie auch seit seiner Entlassung und innerhalb in jeder Hinsicht
„musterhaft betragen hat und ihm die gesetzlichen amtlichen Zeug-
„nisse zur Seite stehen, weshalb derselbe würdig erscheint der Gnade
„seiner Majestät des Königs empfohlen zu werden;

„Stellt das Ansuchen
„Ansuchen des Advocaten der Anklagekammer des kk. Appellationsgerichts Dr. Friedrich Wilhelm Cuno um ihn
„des Schnabelleitentzugsrechtes des Friedrich Wilhelm Cuno in ihm
„gnädigst Gehorsamst abzugeben.
„Zwettlbrücken den 13ten März 1856.
„Unterschrift: „v. Schmidt."

Nach Anführung a) der dem Erkenntnisse vorgeschlossenen und in dem obigen Antrage unter Ziffer 1 und 2 wiederholten Belege; b) der unter Ziffer 1 angegebenen Untersuchungsakten des Schnabelleitentzugsrechtes und der damit verbundenen kk. Appellationsgerichts; c) der unter Ziffer 2 vorgeschriebenen amtlichen Zeugnisse; Einsicht der kk. Kreisämter des Untersuchungsortes über die Entstehung der wider den Gastwirth Cuno vorgenommenen Criminalstrafen; d) der unter Ziffer 6 weiters beigebrachten Urtheilsausfertigungen des Gastwirthes; e) der unter Ziffer 7 vorgelegten amtlichen Zeugnisse des kk. Bezirksgerichtes Notariat von kk. Leutheren; Zeugnisse des kk. Kreisgerichtes zu Krems Leutheren;

Eingesehen die Akt. 619. 620. 621. 622. 623. 625. 626. 627 und 629 des Strafprozess-Gesetzbuches;

In Erwägung, dass der Bittsteller Friedrich Wilhelm Cuno die ihm durch Urtheil des kk. Kreisgerichtes des Schultz zu Hermannbrücken vom 24ten Februar 1848 wegen Unterschlagung von Gemeindegeldern und fortgesetzter Zeugenbeeinflussung — mittelst Urtheilsspruch und Kostenerkenntniss vom 10ten März 1848 zugesprochenen und am nämlichen Tage des Jahres 1848 rechtskräftig

gewordenen und entsprechend in gesetzlicher Form vorgenommenen und in Ehrenschuld des citirten Akt. 620 von den dort genannten Behörden vorgenommenen, beziehungsweise bestätigten amtlichen Daten, nämlich seit seiner Entlassung aus dem Strafhause bis jetzt, also weit mehr als zehn Jahre ununterbrochen in der Gemeinde Kreisgerichten sich aufgehalten, daselbst gearbeitet und während dieser ganzen Zeit stets Beweise einer bürgerlichen und guten Aufführung an den Tag gelegt hat;

In Erwägung, dass der Schnabelleitentzugsrechtsbesitz mit den vorgelegten amtlichen Bescheinigungen in Evidenz und den vorbesitzten Steuerrückständen in entsprechender Abschreibung unter 30ten Oktober 1855 laut der Kreuzlei des kk. Appellationsgerichtes zurückgelegt worden ist, und dass derselbe auch durch die Einrückung sowohl in das Amtsblatt der Schultz (№ 85 vom 17 November 1855, Seite 1308 und 1309) als in die Schultzer Zeitung (№ 275 Freitag 16 November 1855) die durch den Akt. 625 vorgeschriebene Oeffentlichkeit erlangt hat, ohne dass nun irgend einer Seite ein Einspruch erhoben wurde;

In Erwägung, dass auch die Frist von drei Monaten nach und seit der Amtsübergabe des Schnabelleitentzugsrechtes auch über die Kreuzlei vorüberschritten ist;

In Erwägung, dass dem Allen nach das Schnabelleitentzugsrecht in jeder Hinsicht als zurückgezogen erscheint und dass der Bittsteller Cuno auch allen übrigen Erfordernissen des Gesetzes vollkommen Genüge geleistet hat, dass insbesondere durch die beigebrachten Bescheinigungen positiv bewiesen erscheint und in jeder Hinsicht durch und nach Entfernung des Bittstellers seit mehreren Jahren genügsam Gemeinschädlichkeiten über den künftigen gleichen

Fortbestand dieses Wahlvorschlages in seinem Alles be-
dingenden Theile, sein in allen Instanzen, sowie die
Anklagekammer und k. Appellationsgerichts-Präsidium
Ehrenden beizupflichten, sich gutachtlich über den Rehabilitations-
Versuch auszusprechen, demselben demnach gutachtlich
zu entsprechen;

Aus diesen Gründen

Erkennt das k. Appellationsgerichts-Präsidium
Recht, dass der Versuch der genannten Friedrich Hil,
seinen Carakter zu rehabilitiren als zulässig anzunehmen
und demselben zu willfahren sey;

Approbirt, dass dieses Gutachten nebst den betreffen-
den Aktenstücken durch die königl. Generalprocuratur,
Protokollarisch dem königl. Staatsministerium der Justiz
übersendet werden soll.

Also gesprochen und beschlossen den Tag, Monat und Jahr,
wie Eingangs angezeigt.

Schluss.

Wie Abschrift Nr. 1068. d. gegenwärtig zur Zustellung
an den sich angesetzten Mitte 1856. für im Gefängniss
sitzenden Bd. 85. fol. 47. C. H. Schuhmacher, d. Landwehr
Walter.

Nr. 1945 F. Resp.

DIMENSIONS-STEMPEL 21 Kreutzer

Nr. 11.

Sitzung vom 3 April 1856.

Das königl. Appellationsgericht des Isarkreises für Strafkammer, als Anklagekammer constituirt und zusammengesetzt in der Rathskammer, hat in seiner Sitzung vom dritten April achtzehnhundert neun und fünfzig, unter Gegenwart der Herren: Lamina, Präsident, Fischhaber, Voltz, Hamm, Hoffmann, Köstler, und Klarmann, nach der Anklageschrift-Kammer,

folgendes Erkenntniss abzugeben:

Nach Einsicht der durch das königl. Staatsanwaltschaft gegen

Jakob Kennitz,

eine und neunzig Jahre alt, geboren und Heimathsberechtigt in Schlossberg, zur Zeit Privatlehrer zu Heimstadt, eingeschränkten Rehabilitationsgesuches vom siebenundzwanzigsten Januar achtzehnhundert fünf und fünfzig;

Nach genommener Einsicht der von der königl. Hauptmann-Staats-Prokuratur-Kammer nie und heimgegebenen wenigen Akten;

Antrags, also lautend:

„ der königl. Hauptmann-Staats-Prokuratur

„ der Akten –

„ Nach Einsicht

„ 1. eines Rathsbeschlusses der königl. Hauptmann-Staatsanwaltschaft

„ das Pfalz zu Zweibrücken vom 27 Mai 1846, durch
„ welches Jakob Lennartz, seitdem Schulgehülfen in
„ Schiffweiler, jetzt Privatlehrer in Zweibrücken, hier
„ selbst naturalisirt ist: so hat das königliche Amt mit
„ gleichem Rechte von einem Dritteln nach genauester
„ Inquisitionspflicht bis Inquisitionsbefehl sämtliche dort
„ begangenen, unterlassenen, bestimmten und
„ verabredeten Umstände, welche Silbermünzfreiheit
„ gesetzlichen Rechts in Frage haben, dadurch ab-
„ theil genommen zu haben, daß sie einen Theil
„ Ihrer gehaltlosen Münzen wissentlich und in
„ betrügerischer Absicht zu Zweibrücken im Oktober
„ achtzehnhundert fünf und vierzig ausgegeben
„ und in Umlauf zu setzen geholfen haben, -
„ und dagegen für redlich Waare und den Kauf-
„ preis theilt nahm;

„ 2. das weitere einbezogenen Inquisitions achtzehn-
„ hundert fünf und fünfzig eingereichten Zeugnisse
„ zur Widereinsetzung in den vorigen Stand;

„ 3. einer Ausfertigung des Königl. Inquisitions Rath
„ Landesbergmeisters Amts zu Kaiserslautern vom dreizehn-
„ Januar laufenden Jahres, nach welchem Inhalt
„ in Folge allerhöchster Ermächtigungen vom
„ zwölften Juli achtzehnhundert sechs und vierzig
„ und sechstem April achtzehnhundert vier
„ und vierzig bewirkt vor acht und zwanzigsten

„ Juli achtzehnhundert vier und vierzig den
„ Pfalz Zweibrücken Gulden 1 Kreutzer 21 Pfennig
„ 3 Heller 1 Pfennig 1 Heller
„ Pfalz Zweibrücken Gulden 1 Kreutzer 21 Pfennig
„ 3 Heller 1 Pfennig 1 Heller
„ aus den Pfalz Zweibrücken
„ Gulden 1 Kreutzer 21 Pfennig 3 Heller 1 Pfennig 1 Heller
„ Pfalz Zweibrücken
„ Gulden 1 Kreutzer 21 Pfennig

„Kammer der Königl. Appellations-Gerichte, über das „Rehabilitations-Gesuch des Jakob Lemmy um ihm „sein Civil-Staatsrecht abzugeben.

„Zweybrücken den 31 May 1856. Unterz: v. Schmitt."

Nach Anzeige d. des dem Gesuche angeschlossenen und in dem abweisenden Urtheile unter Ziffer 1 und 4 angegebenen Belege; b. des unter Ziffer 5 angewachsten Akten über die Untersuchung des Rehabilitations-Gesuchs auf den Vortrag der Königl. Appellations-Gerichts; c. des unter Ziffer 3 angeschlossenen amtlichen Zeugnisses des Königl. Inspektion des Untersuchungs-Gefängnisses in Zweybrücken, wonach angestellt, daß J. des Bittstellers Lemmy sein Eingezogenheits-Benehmen in welchen auf den allerhöchsten Amnestie-Erlaß den über ihn verhängt gewesenen Haft-Strafen nun ungewandelt worden, seit dem erst am zwanzig- ten Juli achtzehnhundert neun und vierzig ab- gelaufen hat; d. des unter Ziffer 6 näher bezeichneten Veröffentlichungen des Regierungsblatts; e. des unter Ziffer 7 angewachsten amtlichen Zeugnisses des Königl. Landrichters zu Homburg und des Königl. Notars, substituirten zu Landstuhl;

Eingesehen die Art. 619. 620. 621. 622. 623. 625. 626. 627 und 629 des Baierischen Strafgesetz-Buches; und nach vorgängiger Berathung;

In Erwägung, daß J.- nachdem die wider den Bittsteller Jakob Lemmy mittelst Urtheils des Königl. Spezialgerichts der Pfalz zu Zweybrücken vom siebenten und zwanzigsten Mai achtzehnhundert sechs und vierzig wegen Theilnahme an der sogenannten, in Edenkoben emplirenden Volksversammlung durch wissentliche und in betrügerischer Absicht vorgenommene Fälschung und Verbreitung falschen, nachtheiligen Inhalts enthaltenen, nachbenannten Tatbestands durch ungewöhnliche Mehrheit des zwölften Artikels des Gesetzes vom siebenten Juny achtzehnhundert sechs und vierzig in die Strafe einer zehnjährigen Eingrenzung ungewandelt worden war, — dagegen, auf den Antrag seines rechtsmäßigen Vertheidigers, mittelst Rechtsbeschwerde vom zwanzigsten Juli achtzehnhundert neun und vierzig an den Kassations-Gerichtshof sich ergriffen hat, und, rechtmäßig von in gesetzlicher Form vorgelegten und in Gemäßheit des citirten Artikels sechshundertzwanzig von den Kassations-Gerichten anerkannten Ursachen aufgestellten, hinlänglich motivirten Beschwerde-Artikel, — ohne mehr als fünf Jahren wiederholtem Wohnsitze in der Gemeinde Homburg sich aufgehalten, dagegen garnicht die während seiner ganzen Zeit seiner Verweisung einen festen

gütiger Berücksichtigung zu dem Ende gebeten hat;

In Erwägung, daß das ausführliche Rehabilitationsgesuch mit den erforderlichen amtlichen Bescheinigungen in Original und den benöthigten Beglaubigungsscheinen in authentischer Ausfertigung binnen einer sechstägigen Präclusivfrist binnen Jahresfrist und fünfzig auf den Tag hin für hiesigen Königl. Appellationsgerichts Hofkanzlei vorgelegt worden ist, und daß daselbst auch Zweck die Einwilligung sowohl in das Intelligenzblatt der Pfalz (= Nr. 1 vom 5 Januar 1856, Seite 16 –) als in die Pfälzerzeitung (= Nr. 4, Samstag 4 Januar 1856 –) die Zweck der Publikation binnen sechshundert fünf und zwanzig vorgeschriebenen Oeffentlichkeit anlangt hat, ohne daß von irgend einem Seite ein Einwand erhoben worden;

In Erwägung, daß auch die Frist von sechs Monaten nach und seit den Erlassen des Rehabilitationsgesuchs auf den heutigen Tag verlaufen ist;

In Erwägung, daß die Akten nach der Rehabilitationsgesuch in jeder Hinsicht als vollständig anerkannt und daß den Bittsteller Zweck auch allen übrigen Erfordernissen der Gesetze vollkommen Genüge geleistet hat; daß insbesondere der Zweck der beigebrachten Bescheinigungen gerichtlichen Behörden gestattet war in jeder Beziehung Einsicht von den Strafakten der Bittsteller zu nehmen;

Aus diesen Gründen

gibt der Königl. Appellationsgerichts seine Gutachten dahin ab: daß das Gesuch des Jakob Franz um Rehabilitation als gehörig aufgenommen und den selben allerdings zu willfahren sey";

Verordnet, daß dieses Gutachten samt den beigebrachten Akten durch die Königl. Generalprocuratur der Königl. Kreis- und Stadtgerichtsdirektion zu Zweck übersendet werden soll.

Also gesprochen und beschlossen am Tag, Monat und Jahr, wie eingangs gemeldet. –

Hermann

Hoffmann

beschluss des gesamten Richterpersonal des hiesigen königl. Bezirksgerichts mit alleiniger Ausnahme des zur Mitwirkung berufenen Bezirksgerichtspräsidenten concurrirt hatte, und dass eine Zerspaltung dieser Stimmen bei jener Abstimmungsfrage, von welcher die gegenwärtige Sache zur Abhandlung Zwischenerkenntnisse erwarten könnte, nicht existirt, eine Verweisung von derselben Stimmen eben bei der Abstimmung, ob gegen Inculpatin Beschuldigten der von derselben über die Thatsache, collection von dem Vorhandensein zu Last gelegten That rechtserhebliche Verdachtsgründe zum gerichtlichen Einschreiten im Interesse des Rechts nothwendig vorhanden, oder nicht, eine andere königl. Bezirksgericht zur rechtlichen Ausübung des Prozesses berufen werden muss.

Hiernach war den Art. 230 der Strafprozessordnung gemäss

Auf diese Gründe

Indem die Anklagekammer des königl. Appellationsgerichts die von der königl. Staatsbehörde am königl. Bezirksgerichte Zweibrücken unterm 22. Januar 1856 gegen den Beschluss der Anklagekammer vom 22. Januar 1856 gegen den Beschluss des Bezirksgerichts von demselben Tage, durch welchen Beschluss die vorläufige Einstellung des Verfahrens verordnet worden ist, eingelegte Opposition als gerechtfertigt annimmt, erklärt dieselbe, dass hinreichende Anzeichen gegen den Beschuldigten in Betreff der ihm zur Last gelegten oben näher bezeichneten durch die Art. 367. 368. 370. 371 und 222 des Strafgesetzbuchs mehrfachen und wiederholten Verbrechen der Nothzüchtigung und des Mordversuchs an Nothzüchtigung vorliegen, und bestimmt eine der ersten Sitzungen welche abgehalten werden soll, wozu die Anklagekammer mit Ausschluss der Beschuldigten Abtheilung des ausgehobenen Assisenkammerbeschlusses, den Beschuldigten zur Verhandlung vor das k. Assisenkammergericht zu Landau.

Also gesprochen und gefällt an Tag, Monat und Jahr, wie oben.

Registrirt gratis
Nro 1534. Amtsg. Zw
Zbch. 10 Mai 1856
fl. 28 kr.
geg. Walter.

Der Beschluss der Anklagekammer ist dem Beschuldigten am 28 Juli 1856 mittelst Zustellung seines Vertheidigers Advokat Anwalt Dietrich zu Zweibrücken eröffnet worden, wie aus der Zustellungsurkunde vom 10. Aug. 1856.

Nr. 15.

Sitzung vom 18 April 1856.

Der Königl. Appellationsgerichts-Rath Hoffmann zu Zweibrücken, als Assisenkammer-Präsident und Präsident der Assisen-Kammer, hat in seiner Sitzung vom achtzehnten April achthundert sechs und fünfzig, wovon zugegen waren: Lamina, Präsident, Wagner, Hilgard, Lotz, Kaiser, Käthe, Hoffmann, zweiten Beisitzer, Lehmann, Procurator, und Clemens, aus der Anklagekammer, Substitut Assessor, Assistent Assessor;

Nach Einsicht der Anzeige des Königl. Prokuratur-Amtes für den Bezirk Zweibrücken, enthaltend Anklage-Verfügung gegen

1. Barbara Zwerk, zwey und siebzig Jahre alt, Ehefrau des Maurers Philipp Hemmen, wohnhaft zu Steinalbershausen, im Canton St Ingbert,

2. Anton Klemmer, nun und sechzig Jahre alt, Bierbrauer, wohnhaft zu Zweibrücken,

3. Heinrich Lauer, acht und sechzig Jahre alt, Taunusmacher und Bürgersmann, daselbst wohnhaft, - wegen Theilnahme an einem Diebstahl beschuldigt;

Nach vorgenommenem Verhöre der Königl. Prokurations-Substitut Assessor Hoffmann;

Eingesehen die Beweisakten

In Sachen von Amtswegen schriftlich abgegebene Anklage, also lautend:

" Der Königl. Prokurator-Substitut der
" Pfalz -

" Nach Einsicht der Akten der gegen Barbara
" Klemmer und Consorten wegen Diebstahls
" geführten Untersuchung, sowie der Raths-
" kammer-Verordnung der Königl. Landgerichts Zweibrücken vom 28 März 1856 und der Opposition dagegen vom folgenden Tage;

" Erwägend, daß es von der Angeschuldigten Barbara
" Klemmer von Steinalbershausen unter Mitwirkung der
" Angeschuldigten Barbara Klemmer von Zweibrücken
" an der Angeschuldigten Heinrich Lauer alias Lauer-
" Burkert ohne allen Zweifel nicht gehörten, worüber
" in meine Pflichten gefallene war;

" daß jenen Thatsachen dringende Last auf den aus den
" Akten ruhen müssen;

" daß von einem in meine Pflichten gefallenen Fehl
" aufzuhalten ist, daß es von meinem Ministerium
" anhängt sey; daß übrigens nach § 13 der Prozeßord-
" nung der Prozeßrichter selbst Partei und
" Partei der Prozeßrichter selbst Zeuge ist;

" daß Complicität bey allen Prozeßhandlungen stets
" da ist;-

" beantragt: Ein Anklagekammer der Königlichen
" Appellationsgerichts wolle die eingelegte Opposition
" als begründet annehmen, demnach die Sache Be-
" schuldigten wegen der begangenen Thatsachen von
" hier zur begründeten Kenntniß verweisen.

" Zweybrücken den 16 April 1856.

Unterschrieben: " Hoffmann, Prokurations-Substitut."

In Sachen der Rathskammer der Königl. Landgerichts zu Zweibrücken mittels acht und zwanzig Tage Klag achtzehnhundert sechs und fünfzig vom Tage, wornach die Einstellung der Verfahrens in vorgenannter Sache verordnet

wovon ist;

3) ein Eingang von Seiten der Königl. Staatsbehörden von folgenden Tagen aufgehobenen Exposition;

Nach Lesung der Rechtfertigungsschrift und vorgängiger Berathung;

In Erwägung, daß die Verordnung der Rathskammer des Königl. Tribunals zu Zweibrücken sich durch die darin angeführten Gründen rechtfertigt;

Aus diesen Gründen

Verwirft der Königl. Appellationsgerichtshof in vorliegenden Akten der Königl. Staatsbehörden eingelegte Exposition

Ordnet gutachtlich und gemeinschaftlich vor Tagen, wie sie ganz gemeldet.

Hammer
Wurzthal
Schiff
Fischer
Clemens

No. 16.

Sitzung vom 18 April 1856.

Der Königl. Appellationsgerichtshof der Pfalz zu Zweibrücken als Anklagskammer versammelt und zusammengesetzt in der Rathskammer, hat in seiner Sitzung vom achtzehnten April achtzehnhundert sechs und fünfzig, wo gegenwärtig waren: Hammer, Director, Wurzthal, Fischer, Lotz, Heim, Köhler, Wenz, Zimmer

Staats, requirirender, und Clemens, als Actuar, gemeinschaftlicher, folgender Rathsbeschluß erlassen:

Nach Einsicht der durch den Königl. Untersuchungsrichter für das Tribunal Zweibrücken geführten Untersuchung gegen

Philipp Daniel Zimmer,

einen und siebzig Jahren alt, zweimal verheiratheten Pfarrer, wohnhaft in Altenheim, im Landcommissariat Landau, der muthmaßlichen Verbrechen, sich eines Verkaufs von Zahnmitteln und pharmaceutischen Präparaten schuldig;

Nach vernommenen Anträgen des Königl. Procurators des Königs;

Eingesehen die Requisitorien

1° des von Straßburg Cassations gerichtlich abgegebenen Urtheils, also lautend:

„Der Königl. Cassations-Gerichtshof hat das gegen Philipp Daniel Zimmer, „Pfarrer zu Altenheim, wegen muthmaßlicher Verbrechen, „wegen Verkaufs von Zahnmitteln, wo ein pharmaceutischer Vorgesetzter geschützten Untersuchung;

„Gesehen die Rathskammer-Verordnung des Königl. „Untersuchungsrichters des Tribunals Zweibrücken vom 28 März 1856;

„Erwägend, daß nach den Ergebnissen der Untersuchung „der Beschuldigte Pfarrer Zimmer überwiesen und ge„ständig ist, in einem gewissen Fall von Cholera „ein gewisses Pflaster und einen gewissen Balsam „zum Gebrauch der vorgeschriebenen Krankheiten „theils unentgeltlich, theils um Bezahlung verabreicht „zu haben;

„Daß dieses Verbrechen von dem Artikel

„ Heilmittel waaren und seinem eigenen Angabe nach
„ als Heilmittel (mit einer bezeichneten Ausnahme
„ inländischen Heilkraft) zu betrachten sind;

„ daß Lorenz mit Rücksicht auf Verheimlichung bloß
„ wegen unterlassener Anzeige seiner Heilmittel,
„ sowie wegen Verkaufs derselben, sowie auch die durch
„ Art. 32 u. 36 des Gesetzes vom 21 Germinal XI,
„ dann Gesetz vom 29 Flor. XIII. und 25 Flair. XIII. vor-
„ gesehenen und passenden anklagenen Vergehen des Ver-
„ kaufs von Heilmittelen, so wie von pharmaceutischen
„ Präparaten gerichtlich belangt sind;

„ beantragt: ein Rathskammer des Königlichen
„ Appellationsgerichts wolle aussprechen, daß genügende
„ Anzeigen der bezeichneten Vergehen vorliegen, gegen
„ den angeklagten Operateur für recht begründet zu
„ erklären und, mit entsprechender Abänderung der gesetz-
„ lichen Rathskammer-Verfügung, den Angeklagten
„ Lorenz vor das Königl. Zuchtpolizeigericht Exam-
„ bezirks zu verweisen.

„ Zweybrücken den 16 April 1856.

Unterschrieben: „ Berg, Staatsprocurator."

Der von der Rathskammer des Königl. Tribunals
gerichts für Rheinbaiern erlassene acht und zwanzig-
sous Klag abschlägliche Beschluß vom 21 Juni
lassenen Verfügung, wodurch der Angeklagte Lorenz
wegen der Anzeigepflicht der verheimlichten Heilmittel
zur Aburtheilung vor das Königl. Zuchtpolizeigericht
verwiesen, hinsichtlich der übrigen Anklagepunkte
aber die Einstellung der Verfolgung verordnet

wurde ist;

Auf die Eingabe des Advokaten des Königl. Staatsprocurators
vom folgenden Tage hinsichtlich eingelegter Appellation;

Nach Anhörung des Berichterstatters Adjunct Hirsch und
gehaltener Berathung;

In Erwägung, daß sich aus den bisher gepflogenen
Untersuchungen und insbesondere aus den eigenen
Geständnissen des Angeklagten, wie dieser sich in dem
mit ihm durch den Königl. Landrichter zu Kirchheim-
bolanden unterm achtzehnten May nächstgehenden-
jahrs und sämtlich abgehaltenen Confrontations-
Verhör übereinstimmend ergeben, hinreichende Anzeigen
gegeben haben mögen

I für die dem Angeklagten zur Last gelegten und
von der Rathskammer des Königl. Tribunals
gerichts für Rheinbaiern in ihrem Verfügen von nächst-
und zwanzigsten May abschlägigen Beschluß mit
sämtlich zur gerichtlichen Aburtheilung erwiesenen
mündlichen Verheimlichung, sowie auch

II für die dem Angeklagten weiters imputirte
Anzeigepflichtigung der Verkäufe und der Distribution von
durch den Angeklagten selbst angefertigten Heilmitteln
und pharmaceutischen Präparaten (Salben und Pflaster-
mittel), da ihren Heilkraft nach der Angabe des An-
geklagten von der ihm allein bekannten Mischung
der einzelnen Ingredienzien, mit denen sie zusammen-
gesetzt sind, abhängt und durch dieselben bedingt ist,
als Heilmittel und als pharmaceutischer Präparat
im Sinne der Art. 36 des Gesetzes vom 21 Germinal XI.
nicht indicirt finden, weßhalb sie von der Königl.

* von dem An-
geklagten ange-
geben

** Eigenen auf seine Person
bezüglichen Anzeigepflicht
genug ungen.

Brenner
Marshal

Rathskammer des Königl. Tribunals erster Instanz zu Kaiserslautern in nächstlicher Sitzung, nämlich mittwoch neun und zwanzigsten März achtzehnhundert sechs und fünfzig wieder seiner Rathskammerabgeschlossen, so weit dieses bezüglich der Anklageakte Beschuldigten Nikolaus II Hein Einstellung der Untersuchung verordnet hat, eingetragen Opposition gemäß Artikel 135 und der Akten zu entscheiden ist;

In Erwägung, daß Klein Heinrichsen Johann beschuldigt, ein Paar zu ihrer definitiven Entlassung von einem ordentlichen Zuchtpolizeigerichte als das zu Kaiserslautern zu verweisen;

Aus diesen Gründen

Mittels Annahme der oben angeführten Opposition und nichtigmachender Aufhebung der gleichfalls oben angeführten Rathskammerabgeschlossen, so weit an die Einstellung der Untersuchung verordnet hat, erklärt die Anklagekammer des Königl. Appellationsgerichts, daß in Betreff der dem Angeklagten weiters zu Last gelegten Anschuldigung der Bankerutt und der Distribution von Schaumitteln und pharmaceutischen Präparaten hinreichende Anzeigen vorliegen und demnach Letzterer gestellt zur Last fallenden Aburtheilung nach Art. 36 des Gesetzes vom 21 Germinal XI und nach Gesetz vom 29 Floreal XIII und 25 Prairial XIII von der Königl. Zuchtpolizeigerichte zu Kaiserslautern.

Gesehen und genehmigt am Eingange angegebenen Tage.

Schiffer Hermann Mouthal Weiß Collez Clemens

= Clemens

Nr. 17.

Sitzung vom 24. April 1856.

Der Königl. Appellationsgerichtshof der Pfalz zu Zweibrücken, als Anklagekammer versammelt und vorgenommen in der Rathskammer, hat in seiner Sitzung vom vier und zwanzigsten April achtzehnhundert sechs und fünfzig, wovon folgende waren: Lauriar, Präsident, Marshal, Colle, Cassin, Hoffmann, Kalla, Haury, zweitens Beisitzer, und Clemens, ersten Substitut, Ankläger, folgendes Urtheil erlassen:

Nach Einsicht der Akten der Königl. Untersuchungsrichter für den Bezirk Zweibrücken geführten Untersuchung gegen den der seine Tödtung beschuldigten

Paul Hettenheimer,

neunzehn Jahre alt, geboren zu Contwig-Jugbert, zuletzt Schuldgehilfen, in Haft;

Nach vernommenen Conclusis des Königl. Procurators Haury;

Eingesehen die beigebrachten

1) den vom Ersten Cantons-Schreiber abgegebenen Bericht, welcher also lautet:

„Der Königl. Friedens-Gerichts-Procurator des Pfalz-
„Eingesehen die Akten der gegen Paul Hettenheimer,
„Schuldgehilfen zu Hare, wegen freiwilliger Tödtung
„geführten Untersuchung;
„Eingesehen seinen Requisitions-Verfügung
„des Königl. Bezirks-Gerichts Zweibrücken vom 19ten
„April 1856;
„Erwägend, daß gegenwärtige Untersuchungsakten

„ Sache vorliegen, daß Beschuldigte am 14ten
„ Januar 1856, Abends, in der Nähe der Ortes Dane,
„ den Peter Hötzingen, Arbeitsmann zu Spanierbach,
„ durch Schläge mit einem Wagenscheit schwer
„ willig zu schaden versucht habe, daß Jener rechtmäßigen
„ Folge Seiner Verhaftsnahme sich widersetzen ist,
„ Vergehen in Art. 295 und 304 des Strafgesetz-
„ buches;

„ beantragt: Der Königl. Appellationsrath gemäß, als
„ Anklagekammer, wolle erkennen, daß Inculpats
„ Entweichung der bezeichneten Strafthaten
„ gegen den Beschuldigten vorliegen und denselben
„ provisorisch zur Aburtheilung der Sache vor die Assisen
„ verweisen.

„ Zweibrücken den 23 April 1856.

Unterschrieben: „ Krauß, Staatsprocurator."

2) Ein von der Rathskammer des Königl. Bezirks-
gerichts zu Zweibrücken unterm neunzehnten April
achtzehnhundert sechs und fünfzig wider den Beschul-
digten erlassener Contumazialerkenntniß, also lautend:

„ Der Königl. Bezirksgericht zu Zweibrücken,
„ versammelt in seiner Rathskammer am neun-
„ zehnten April achtzehnhundert sechs und fünfzig,
„ wo gegenwärtig waren: Lang, Präsident, Lenz,
„ Untersuchungsrichter, Senft, Richter, und Zipp,
„ Substitutenamtes Verrichtshalber, hat folgendes
„ Erkenntniß erlassen:

„ In der Untersuchungssache gegen
„ 1. Paul Hottenheimer, Schuhmacher von Dane,
„ 2. Valentin Hauser, Gastwirth von Dane,
„ 3. Adam Reimus, Maurergeselle von Lauschied,
„ 4. Anton Lang, Häuer von Lauschied, –
„ der beeinträchtigten Tödtung beschuldigt;
„ Nach Einsicht der Untersuchungsakten;
„ Nach Anhörung der Antrags des Königl. Staatsprocurators
„ vom heutigen Tage und der Art. 133 und 134 des
„ Strafgesetzbuches über vorläufige Verhaftung;
„ Nach Anhörung der Königl. Untersuchungsrichters
„ in seinen Einreden;
„ Nach vorgängiger Berathung und
„ in Erwägung, daß Schwierigkeiten obwalten,
„ vorliegend, daß der Beschuldigte Hottenheimer
„ am Abends des 14 Januar 1856 in der Nähe von Dane
„ den Peter Hötzingen von Spanierbach durch Schlägen
„ mit einem Wagenscheit feindselig zu schaden
„ vorsätzlich habe, daß Hötzingen in Folge der
„ erhaltenen Verletzungen am 19 Januar darauf
„ gestorben ist;
„ daß diese That handlung ein Verbrechen bildet,
„ vorgesehen durch Art. 295 und 304 des Straf-
„ gesetzbuches;
„ daß gegen die Beschuldigten Hauser, Reimus und
„ Lang kein Entweichungsfall vorliegt, daß sein an diesem Ver-
„ brechen irgendwelcher Theil genommen oder daß sein
„ sich einer Mitschuldigkeit der Tödtung schuldig
„ gemacht, da sie an diesem ausgeübten Thätlichkeiten
„ durch andere Individuen behindert waren;
„ Aus diesen Gründen
„ Demnach bezüglich der Hauser, Reimus und
„ Lang die Einstellung der Verfolgung;

„ Inhalt Jagnau, das hinreichende Indizien bezüglich
„ der den Vorgeschlagenen Hattenheim zur Last
„ gelegten Verbrechens, wie dasselbe schon oben näher
„ bezeichnet ist, ergeben;

„ In Erwägung ferner weiters, daß in Anwendung
„ der Art. 133 und 134 der Strafgesetzbücher über das
„ peinliche Verfahren, nämlich Untersuchungsakten
„ nebst einem Verzeichnisse der Urkundsstücke
„ an den Königl. Criminal-Senat des Königl. Appellationsgerichtes
„ selben, damit weitere Verfügung treffen möge, vorzulegen;

„ In Erwägend kommt, daß der abgenannte Carl
„ Hattenheimer, 19 Jahre alt, geboren zu Landel-Jugend
„ gültige Heimathhalten, in Cann wohnhaft, Grösse:
„ 5' 10" 5''' Haare: Kastanienbraun, Augenbrauen:
„ Kastanienbraun, Nase: fein, Augen: grau, Mund:
„ klein, Zähne: gut, Kinn:
„ rund, Gesicht: oval, Gesichtsfarbe: blass, Körperbau: schlank;
„ besondere Kennzeichen: fehlen den linken Zeige-
„ finger am Mittelglied, — wurden obigen Ver-
„ brechens mittels Vorladungsbefehls angeschuldigt
„ und in Folge dessen Haftes entlassen wurden,
„ welcher der Königl. Appellationsgerichts Präsidium
„ sind.

„ Verhaftet und beschlossen auf Tag, Monat
„ und Jahr, wie Eingangs.

Unterschriften: „ Graf, Lenz, Hell und Lipp;

Nach Lesung der hierauf folgenden Akten-

Stücke und vorgängiger Berathung;

In Erwägung, daß in den Schriften der Vertheidigung
Verweis-Anzeichen hinreichend gegeben sind be-
sonders Akt erwiesen, daß der Angeschuldigte Carl
Hattenheimer am Abende der eingestandenen Thaten
achtzehnhundert sechs und fünfzig in den Stube der
Wirthe Peter Hölzinger, Ackersmann
von Schmidtbach, durch Schläge mit einem Wagen-
scheite tödtlich zu schaden versucht habe, daß
Hölzinger in Folge der erhaltenen Verletzungen
am nächsten Tage nächsten Monats gestorben ist;

Daß er sich demnach in erwähnender Sache von einem
Verbrechen beschuldigt, welches durch die Artikel genug-
sam und mehrfach und durchaus eine der
Verfolgungsbehörde vorgenommen und mit peinlichen und
ordentlichen Strafen bedroht ist, auch der Ge-
ständigkeit der Thatsache nicht gehört;

Von Seiten Gerichtes

erkläret der Königl. Appellationsgerichts Präsident, daß
angeschuldigte oben näher bezeichnete Verbrechen
gegen Carl Hattenheimer Verfolgung Statt haben und
demnach Sie ihn der Schuld zur Überweisung von den
Thatsachen der Stadt Jugendlichen;

Verordnend, daß durch die Königl. Staatsan-
waltschaft die Verfolgsakten gegen ihn nächstens und
daß sie von der Rathskammer des Königlichen
Landgerichtes Jugendlichen unter namentlichen
Theil achtzehnhundert sechs und fünfzig an-
hängigen Untersuchungsakten gegeben

Inhalten nach vollzogen werden;

Verfügt zugleich, daß I gegenwärtiger Urtheil samt den Urtheilsakten den Angeklagten abschriftlich zugestellt und Rechtsmittelerklärung in der hiezu zwanzig Tagen nach geschehener Zustellung in der Kanzlei des Gerichtshofes abgefordert werden soll. –

Alles Gesetze in Anwendung des Art. 231. 233. 241. 242 und 243 des Strafgesetzbuches über das peinliche Verfahren.

Also geschehen und genehmigt am Tag, Monat und Jahr, wie eingangs genannt.

Hemmer
Marschall
Hoffmann
Lotz
Heim
Clemens

Nr. 18.

Sitzung vom 24 April 1856.

Der Königl. Appellationsgerichtshof für Pfalz zu Zweibrücken, als Rechtsgerichtshof versammelt und versammelt in der Rathskammer, hat in seiner Sitzung von vier und zwanzig, des April achtzehnhundertsechs und fünfzig, wovon Gegenwärtig waren: Hemmer, Präsident, Marschall, Lotz, Heim, Hoffmann, Käss, Klemens, zweiter Beisitzer, substituirter, und Clemens, als Urtheilsaufschreiber, folgendes

Urtheil erlassen:

Nach Einsicht der durch den Königl. Untersuchungsrichter bei dem Bezirksgericht Landau geführten Untersuchung gegen

1. Leonhard Schuppe, vier und vierzig Jahre alt, Weber in Wollmesheim, protestantischer Religion,
2. Ludwig Fleiges, vier und vierzig Jahre alt, Weber, beide in Landau wohnhaft, des gewerbsmäßigen Diebstahls, Verletzung öffentlicher Achtung gegen Beamte in Ausübung ihres Berufes und Widerstand gegen die öffentliche Gewalt in Ausübung ihrer Amtsverrichtungen angeklagt;

Nach vernommenem Bericht des Königl. Beisitzers Hemmer;

Conclusionen des Königl. Prokurators Kranz;

Erwägend und bezüglich

auf das von Leonhard Schuppe schriftlich abgegebene Geständniß, also lautend:

„ vor Königl. Friedens-Gericht Landau. Protokoll –

„ Nach Einsicht der Akten der gegen Leonhard Schuppe zu Landau und Ludwig Fleiges, Schneider allda, wegen gewerbsmäßigen Diebstahls, Verletzung öffentlicher Achtung zur Ausübung und öffentlicher Gewaltthätigkeit gegen Beamte geführten Untersuchung;

„ Nach Einsicht der Einstellungsverfügung des Königl. Bezirksgerichts Landau vom 8ten April 1856 „ und der Deposition des Königl. Beisitzers Hemmer vom „ heutigen allda vom folgenden Tage;

„ In Erwägung, daß I in Untersuchung gezogene „ Leonhard Schuppe bezüglich der ihm hierin

„ Beschuldigten zur Last gelegten Angaben bietet;
„ daß der Beschuldigte selbst Schutz namentlich
„ auch durch seinen eigenen Angaben, wo sie über die
„ Mädchen für unglaubwürdige Verabredung der
„ Leistung wenigen Zeugen angaben, indem durch die
„ Entbindung des Königl. Landgerichts, wo nun die
„ Anzeige meinen Verwandten Paul Schutz, und
„ vielleicht jedenfalls so viel sich ergibt, daß der
„ Mädchen seinen bezüglichen Angaben nicht treue auf
„ der Lüge ergriffen haben, – schwer belastet
„ erscheint; Gleiches hauptsächlich auch durch seinen
„ Bruder und seinen Verlobungsattestanten (welche bis jetzt
„ noch nicht gehörig in den Akten konstatirt
„ sind);

„ Eingesehen die Art. 330 und 334 der Proz.-
„ Ordnung;

„ Erwägend: daß Königl. Appellationsgericht
„ wollte anerkennen, daß Schwierigkeiten Verein-
„ fachungen der bezeichneten Angaben gegen die
„ beiden Beschuldigten wenigen, resp. unter
„ Aufhebung des bezeichneten Rathskammer-Verfügung
„ der Königl. Inquisitorgerichts Landau, Einleitung
„ zur Aburtheilung der Schuld vor der Zuchtpolizei-
„ gerichts Zweibrücken verweisen.

„ Zweibrücken den 23 April 1856.

Unterzeichnet: „ Haug, Landrichter.

2°) Die vor der Rathskammer der Königl.
Inquisitorgerichts zu Landau unterm achten April
achtzehnhundert sechs und fünfzig erlassene

Verfügung, wodurch die Einstellung der Verfahrens
in gegenwärtigen Sachen verordnet worden ist;

3°) Die hiergegen von Seite der Königl. Staatsprokuratur
Landau's am folgenden Tage erhobene
Opposition;

Nach Lesung der betreffenden Akten und
vollzogenen Berathung;

In Erwägung, daß aus den Akten die
Zeugin, welche sich auf der bisher gepflogenen
Untersuchung und insbesondere auf den Ver-
nehmungen der Elisabetha Lay stets angaben, in
jeder Beziehung gehörig genügt und daher
mit Recht die Zuständigkeit Landau's zur Ver-
weisung, Stellung der Beschuldigten abgelehnt hat;

Aus diesen Gründen

Verwirft der Königl. Appellationsgericht die
von Seite der Königl. Staatsbehörde eingelegte
Opposition.

Also geschehen und geurtheilt am Tage,
wie Eingangs angegeben.

Hermann
Marschal
Hoffmann Cotta Weiß
Clemens

No. 19.

Sitzung vom 29 April 1856.

Das Königl. Appellations-Gericht der Pfalz zu Zweibrücken, als Anklage-Kammer constituirt und versammelt in der Rathskammer, hat in seiner Sitzung vom neun und zwanzigsten April achtzehnhundert sechs und fünfzig wovon Gegenwärtige waren: Lamarche, Präsident, Wurstemberger, Fritzsche, Lotz, Hahn, Käthe, Pfeiffer, als Rath, Hofmann, und Clemens, als Actuar zugegen, folgendes Urtheil erlassen:

Nach Einsicht der durch den Königl. Untersuchungsrichter für den Bezirk Landau geführten Untersuchung gegen

Georg Schuber,

vom und Königreich Sachsen als, Seidenwirker, geboren und wohnhaft zu Weissenburg, der Fälschung von Handschriften und der Fälschung einer öffentlichen Urkunde, wie auch der versuchten Schuldigkeit beschuldigt;

Nach vernommenem Berichte der Königl. Staatsprocuratur Pfeiffer;

Eingesehen die beigebrachten

1. den von Eingang Januar abhin abgegebenen Antrag, also lautend:

„ der Königl. Procurator-Adjunct bei dem
„ Königl. Appellations-Gerichte der Pfalz –

„ Nach Einsicht der Untersuchung, geführt durch
„ den Königl. Untersuchungs-Richter zu Landau gegen
„ Georg Schuber, 39 Jahre alt, Seidenwirker, in Weissenburg
„ wohnhaft, wegen Urkundenfälschung und versuchter
„ listiger Schuldigkeit gefälschter Urkunden;

„ Nach Einsicht der gegen den Beschuldigten vom

„ Königl. Zuchtpolizeigerichte zu Landau wegen der bezeichneten
„ Verbrechen erlassene Contumaz-Ordonnanz vom 19ten
„ April 1856;

„ In Erwägung, daß durch die gerichtliche Untersuchung
„ hinreichend dargethan worden, daß Georg Schuber,
„ I. daß der Beschuldigte in den Monaten August und
„ September 1855 folgende Urkunden in betrügerischer
„ Absicht und um Dritten zu schaden, nachgeahmt wissentlich
„ gebraucht und mit der Unterschrift des betreffenden
„ Personen versehen, womit sich der Schuldigte eigenen
„ Willens schuldig gemacht hat:

„ 1. einem Wechsel mit der Unterschrift: „ Wechsel
„ „ auf Sicht zahlbar" über 140 fl., ausgestellt
„ zu Neustadt den 23 Mai 1855, mit der Unter-
„ schrift Canetti & Comp." und der Acceptation auf
„ der Rückseite mit der Unterschrift: „ Müller"
„ versehen;

„ 2. einem Wechsel mit der Unterschrift: „ J. Unger.
„ „ Hypothekar- und Wechselbank Nürnberg" über
„ 75 fl., ausgestellt zu Nürnberg 12 September 1855
„ mit der Unterschriften: „ v. Bergmann, Vorstand,
„ und Walther, Cassier," – versehen, die auf der
„ Rückseite befindliche Acceptation mit der Unter-
„ schrift: „ Bengino" versehen;

„ 3. einem Wechsel mit gleicher Unterschrift wie
„ der sub No. 2 angeführte, d. d. Nürnberg 12 Sept.
„ mit der Unterschriften: „ v. Bergmann und Wildner"
„ auf der Rückseite ohne Acceptation;

„ 4. einem vom 19 September 1855 datirten amtlichen
„ Zeugnisse des Königl. Bezirkspostmeisters Molique
„ zu Landau mit der Unterschrift: „ Hans Schuber"
„ und der Unterschrift: „ Der K. Bezirkspostmeister Molique"

„ II. daß der Beschuldigte von Einem oder mehreren

„ Schriften, widerrechtlich, das Jahr 1854 verübt, in betrü-
„ gerischer Absicht und zum Nachtheil von Dritten
„ Handel Schaden gemacht hat, das Jan
„ 1. Jan sub Nr. 1 bezeichneten, fälschlich fabrizirten
„ Wechsel Jan Johann Andreas Linnan zu Landau
„ vorzeigte und gegen ein Darlehen von 3 fl. in K.
„ valuta gab, im Monat August 1855;
„ 2. Jan sub Nr. 2 bezeichneten, von ihm fabrizirten
„ schuldbaren Wechsel Jan Michael Knebel, Wirth
„ in Nordamacher, dessen Belangung einen Darlehens
„ gesuchsten und gegen ein solches von zwey Thaler=
„ Stücken und einen Reichsgulden von 1 fl. 32 Kr. in
„ Valuta und einen Reichsgulden Papiergeld;
„ Papiergeld gab, im Monat September 1855;
„ 3. im Monat Oktober 1855 Jan sub Nr. 3 be=
„ zeichneten Wechsel Jan Johann Nikolaus Wagner,
„ Cafetier in Landau, vorzeigte und gegen ein
„ Darlehen von acht Thalern als Valuta Papiergeld;

„ 4. Jan sub Nr. 4 angeführten amtlichen Schreiben
„ vom 5 Oktober 1855 Jan Clemens Lauman in
„ Zweibrücken zur Verhaftnehmung seines schuldigen
„ Schuldners und Jan selben übersendete und nach
„ Jahalt Jan Johann Nikolaus Wagner,
„ Cafetier zu Landau, dessen Belangung der
„ sub Nr. 3. II. bezeichneten Darlehens vorzeigte;

„ In Erwägung, daß diesen Thatsachen Verbrechen
obwalten, welche durch die Art. 147. 148. 164 des
„ Code pénal vorgesehen und angedroht sind;—
„ Stellt der Anklagekammer des Königl. Appellationsgerichts, wegen der bezeich=
„ neten Verbrechen Anklage gegen den Angeschuldigten
„ zu verkennen, dessen zur Aburtheilung vor die
„ Assisen zu verweisen und die Erfüllung der

9.

„ weiteren gesetzlichen Vorschriften zu veranlassen;
„ Zweibrücken den 28 April 1856.
Unterzeichnet: „Linsen, 1er Präsidentsecretär."

2) Jn der Rathskammer des Königl. Tribunals
erster Instanz zu Landau unterm neunzehnten April achtzehn-
hundert sechs und fünfzig waren der Vorschriften
nebst dem Urtheil oder Verordnung, welche also lautet:
„ Der Königl. Tribunal erster Instanz zu Landau, versammelt
„ in seiner Rathskammer am neunzehnten April
„ achtzehnhundert sechs und fünfzig, in Gemäßheit
„ der Artikeln einhundert sieben und zwanzig der
„ Gesetzbücher über das peinliche Verfahren, wo
„ sitzung waren: Vorsitzer, Präsident, Thomas,
„ Untersuchungsrichter mit Assessor, Hugel,
„ Präsident, und Mayer, Hülfsgerichtsschreiber,
„ schreiber, hat folgende Verordnung gefasst:
„ Nach Anhörung der Untersuchungsrichter Thomas gegen
„ Franz Hauber, 39 Jahren alt, Schreiber, in Waldeck
„ wohnhaft, der Entfernung von Landau gegenwärtig mit
„ einem öffentlichen Mandate, wo ein der wirklich=
„ lichen Gefangenschaft Jugelassen beschuldigt;
„ Nach Anhörung der Assessoren Königl. Untersuchungs=richters Thomas in seinen Einreden, wo ein nach Anhörung der öffentlichen Klagen des Königl. Präsidenten vom 16ten l. M.;
„ Nach Ansicht der Art. 147 und 148 des Gesetzbuches und der Art. 133 und 134 der Ge=
„ setzbücher über das peinliche Verfahren;
„ In Erwägung, daß Franz Hauber, 39 Jahren alt,
„ Schreiber von Waldeck, hinreichend indizirt
„ und auch gefänglich ist, in den Monaten August

„ und Capitalien vorigen Jahres nachstehend beschriebene,
„ als falsch angehaltene Assignaten in Empfang
„ genommen, abgestempelt und unbrauchbar gemacht
„ zu haben:

„ I. einen der Akten einverleibten, laut Depotschein
„ vom 29 September als falsch angehaltenen Wechsel
„ beginnend: „ Wechsel vom Sicht zahlbar " endend
„ zeichnet: „ Cenelli et comp. " und bey dem Acceptan
„ mit der Unterschrift „ Müller " versehen;

„ II. den bey den Akten liegenden Wechsel mit
„ dem Datum: „ Nürnberg den 12 September 1855 ",
„ mit der Unterschrift: „ von Bergmann & Compagnie "
„ „ Wechsler, Kaufmann " und auf der Rückseite mit
„ der Acceptation mit: „ Benzino " unterschrieben;

„ III. den laut Depot. Akt vom 10 März l. J. als
„ falsch angehaltenen Wechsel mit der Unterschrift:
„ „ Königl. Bayr. Depotschein " und Wechselbank
„ „ Nürnberg, Wechsel zahlbar am 1 Oktober 1855 "
„ und mit der Rückseite: „ Ausgestellt Nürnberg
„ „ den 12 September 1855, von Bergmann, Vor-
„ „ stand, Wildner, Secretär; "-

„ IV. einen am 10ten März laufenden Zahnes als ge-
„ fälscht angehaltenen Zahnsatz der Königl. Bank-
„ Hauptnebenstelle Molique vorhin mit der Unterschrift
„ „ Hans Haubner " und der Unterschrift: „ der kgl.
„ „ Bankhauptnebenstelle Molique. "-

„ In Erwägung, daß Dasselbe dasjenige ist,
„ was einigen Urkunden durch Gebrauch gemacht
„ zu haben:

„ 1. daß es zur Ausmittelung von Credit und
„ sogen Einsetzung einer Caution von 3 fl. der

„ oben sub I. benannten gefälschten Wechselsatz im
„ Betrage von vorigen Jahres den Bäcker Thomas Bauer
„ wegen von Credit verlangten und Caution zu Leisten
„ Nachschuß in Empfang gab;

„ 2. daß es in Dasselbe Absicht der oben sub II.
„ bezeichnete Scheinsatz im Monat September v. J.
„ den Wirthen Thomas, Wirth und Taferner zu
„ Stadtamhof, progressive und Dasselbe zu Leisten
„ Nachschuß für die Haltung von Zwang Taxen-
„ scheinen, so wie für einen Wechselsatz von 1 fl. 32 kr.
„ Dasselbe in Empfang gab;

„ 3. daß es in den nämlichen Absicht den oben sub III.
„ bemerkten Wechsel den Johann Nikolaus Wagner,
„ Oekonom von Langwieden, Aufgangs Thierbau
„ vorigen Jahres vorzeigte und Dasselbe zu leisten
„ gegen die weitere enthaltene Haltung in Ein-
„ lagen von acht Gulden als Betrag übergeben
„ hat;

„ 4. daß es den oben sub IV verzeichneten, als
„ falsch angehaltenen amtlich Scheinen der Königl.
„ Bankhauptnebenstelle Molique am 5 Oktober v. J.
„ an Johann Lorenz in Fürstberg zum Weiter-
„ setzung seiner beschäftigen Tuchscheerer Com-
„ mission übergeben und gehört mit Hinterlegung
„ Dasselben den Oekonomen Johann Nikolaus Wagner
„ von Langwieden behufs Einsetzung der oben
„ sub 3 bemerkten Haltung zur Einsicht vor-
„ gezeigt hat;

„ In Erwägung, daß es den Zweck vorschreiben
„ Einsetzungen Wechsel zwar nur als Einzelnen
„ Namen einer nicht bestehenden Handelsgesellschaft
„ und Bankhauptstelle behufs Vorzeigung vor

„ Lastzeugnisse ausgestellt worden sind; daß d. abzu-
„ schreibende Wechsel und abzuziehen war der weitere
„ in Empfang zu nehmende, also baldig auszustellende Wechsel
„ über in der That ausgestellten Kaufleute
„ Müller und Lange, – Lingen, so wie die oben
„ sub IV angeführten Erörterungen und das wirklich
„ sich Gebrauch ergebende, nach der Allg. A.O. in §§.
„ 147. 148 das Verfahren bestimmen, welches
„ welchen mit Tadel- und ordnungswidrigen Strafen be-
„ legt sind;

„ In Erwägung, daß die übrigen gegen den
„ Empfehlenden beanstandeten Thatsachlichkeiten nur als
„ Vorgänge der Wechselklage und Pfandung in
„ Betracht kommen und mit den oben bezeichneten
„ Verbrechen nicht connex sind, daher die Verfolgung
„ des Empfehlenden wegen derselben und die Competenz
„ dazu der Appellationsgerichte dahin vor-
„ läufig dahin zu bestimmen ist;

„ Aus diesen Gründen
„ erkennt das Königl. Tribunal, daß d. Inquisit
„ Lindner, 39 Jahre alt, Kaufmann, in Mährisch-
„ weisskirch, zuständig ordentlich und auch gerichtlich
„ ist, in den Monaten August und September
„ vorigen Jahres nachbenannte bezeichnete, als falsch
„ angegebene Wechsel in betrügerischer Absicht
„ eigenhändig ausgestellt und unterschrieben zu haben:
„ I. einen der Wittwe Anna Catharina, Laut Depot. Nr.
„ vom 29 September vorigen Jahres als falsch ange-
„ gebenen Wechsel, beginnend: „ Wechsel nach
„ „ Sicht zahlbar," unterzeichnet: „ Conelli et comp.
„ und den Accept mit der Unterschrift: „ Müller
„ vorgenommen;

„ II. den auf den Namen lautenden Wechsel mit dem
„ Datum: „ Nürnberg den 12 September 1855" mit
„ den Unterschriften: von Bergmann, z. Depot," „
„ „ Mechler, Kaufmann," und auf der Rückseite unter
„ der Acceptation mit: „ Benzino" unterzeichnet;

„ III. den laut Depotate vom 10 März laufenden
„ Jahres als falsch angegebenen Wechsel mit der
„ Unterschrift: „ Kgl. Bayr. Hypothekar- und
„ „ Wechselbank Nürnberg, Wechsel zahlbar am 1ten
„ „ Oktober 1855" und mit der Giltigkeit: „ vorgezeigt
„ „ Nürnberg den 12 September 1855 von Bergmann
„ „ z. Depot, Wildner, Secretär;"

„ IV. einen am 10 März laufenden Jahres als fal-
„ schlich angegebenen Gutschein der Königl. Baaden-
„ Durlacher Molique von hier mit der Unterschrift:
„ „ Franz Faubry." und der Bestätigung: „ der
„ „ Kgl. Staatsprocurator Molique;"

„ und hievon Inhaltes zunächst zu haben Thatsache:
„ 1. daß d. zur Ausstellung von Wechsel und
„ gegen Empfang einer Belohnung von Lang Schulden
„ der oben sub I bezeichnete gefährdete Wechsel
„ im Monate August vorigen Jahres dem
„ Lingen Viehnover Commerc von Landau vorgezeigt
„ und dasselbe zu dessen Nachtheil in Umlauf
„ gab;

„ 2. daß d. in dasselbe Abzicht der oben sub II
„ bezeichnete Wechsel im Monat September
„ vorigen Jahres dem Michael Engelhardt, Wirth
„ und Weinhändler zu Windischgrätz, ebenfalls und
„ dasselbe zu dessen Nachtheil für eine Belohnung
„ von zwey Zwanzigthalern, so wie für einen
„ Wechsel von 1 fl. 32 kr. dasselbe in Umlauf gab;

„ 3. Sey I wo in der mündlichen Abrede dem oben
„ sub III benannten Burgen Johann Nikolaus
„ Wagner, Ackermann von Langwinden, Anfangs
„ Oktober vorigen Jahres vorgängig mit dem album
„ gelehnt gewesen sein wo ihm ausbedungene Belohnung
„ in Betrage von acht Gulden als Mietzgeld über-
„ geben hat;

„ 4. Sey I wo der oben sub IV angeführte, als falsch
„ angefochtene mündliche Schreiben der Königl. Bautz-
„ Inspektion Metzig an 5 Oktober vorigen Jahres
„ an Johann Thomas in Tübelbung zur Mietzahlung
„ einer bündlichen Entschädigung und an die Beklagten
„ übergeben und solches nach Rückempfang der selben
„ dem Ackermann Johann Nikolaus Wagner von
„ Langwinden behufs Einreichung der oben sub 3 be-
„ zeichneten Beklagten Einwendung hat;

„ Demzufolge, unter Anwendung der
„ Art. 133 und 134 der Gerichtsordnung über der
„ gerichtlichen Verhandlungen, Sey I ständlich, auf gegen-
„ wärtige Klagerneuerung sich beziehende Verhand-
„ lungen an den Königl. Hannoval- Bautz- Inspek-
„ toren für die Stadt zu Hennbrücken gestandt
„ anzuberaumen haben, damit weitere angehen möge,
„ wer Rechtens;

„ Behufs dessen der Königl. Bautz beauftragt wor-
„ den in weiteren Verfolgung
„ der Beklagten unter Aufrechthaltung der gegen-
„ wärtigen vorläufigen Verurtheilung beklagter
„ auf den 11ten Oktober vorigen Jahres vor;

„ Endlich hinsichtlich der Liebernahme der Kosten
„ gegen Georg Schreiber, 39 Jahre alt, Bauer,
„ gebürtig und wohnhaft zu Mittelhausen, Amtsbezirk
„ Hünt Lengfeld und sechs Stunden davon entfernt,
„ Johann Nikolaus Wagner, Ackermann, Johann
„ Thomas, Bauer, beyden Ackermann, Johann
„ Wagner, Bauer, Johann Thomas, Bauer,
„ sämtlich Bürger, ausgewiesene Bauer,
„ Johann Georg Bürger, Bauer, sämtlich Langwinden,
„ Bürger Georg Bürger, Bauer, Bauer Langwinden,
„ seinem bestellten Vertheidiger hat; — wonach der-
„ selbe förmlich angewiesen und in derjenigen
„ Ausfertigung I vorbehalt worden soll, welcher der
„ Königl. Appellationsgericht beizumessen sein.

„ Es sind bestellt zu Bauer der Bayer, sein ebenso
Bestellungsinstanz: „ Bauer, Wagner, Vogel
und Wagner. "

Nach Empfang der hierüber gefertigten Akten Bürger
und vorgängiger Einsicht;

In Erwägung, daß sich aus der bisher ge-
pflogenen Untersuchung Anzeichen und Beweisen
ergeben haben, welche in Hinsichtnahme Bürger
mit genügender schwerer Folgerung dahin sprechen,
daß der Beschuldigten im Laufe der Jahres abhängen-
heutigen sind und künftig

I. folgende Schriften, nämlich:
a. eine Schrift, datirt Hennbrück 23 Mai 1855, mit
der Adressschrift: „ Wechsel nach Sicht zahlbar "
mit der Unterschrift: „ Bennelli et Comp. ", mit der
am Bauer als Unterschrift der Bürgermeister Johann
Hermann unterzeichnet, Lautend der
Inhalten nach auf Einhundert einzig Gulden,
zahlbar durch den Königlich Bürgerlichen Conseil
Simon zu Philadelphia unter Verantwortlichkeit
und zehn monatlicher Sicht an der Handel Bürger

Lennette et Comp., mit Hinweis auf den Lagerschein Nr. 1, von Landau den 9ten diesjährigen 20er Augusti 1855 datirten, mit der Namensunterzeichnung Müller versehenen Verkaufsauftrag für auf den 19ten Augusti 1855 diesjährigen 1er September 1855 gegen Abzug und gegen Uebergabe des quittirten Zahlung; -

b. einen Schein, datirt Nürnberg den 12ten September 1855 mit der Adressschrift: „Kgl. Bayr. (= Königlich Bayerischen-) Hypothekan- und Wechselbank" mit der Unterschrift: „v. Bergmann, Vorstand, Mehler, Buchhalter", lautend auf fünf und siebenzig Gulden, zahlbar durch das Handelshaus Benzino in Landshut an die Ordre des Ausstellers, bezeichnet mit Waisekammer, am 1er Oktober 1855, bildend die Zinsen für das laufende Jahr Ruhe Rudolph Gruber, Empfangs Legaten aus Landshut diesjährig von einem an die Kgl. (= Königlichen-) Hauptbuchhalterei Landau übersendenden Kapital à fünfzig Gulden, - sowie mit der auf den Schein befindlichen, mit dem Datum Landshut den 24er September 1855 und der Namensunterzeichnung Benzino versehenen Acceptation;

c. einen Schein mit dem Datum: „ausgestellt Nürnberg den 12ten September 1855" mit der Adressschrift: „Königl. Bayr. (= Königlich Bayerischen-) Hypothekan- und Wechselbank Nürnberg, Wechsel zahlbar am 1er Oktober 1855", mit der Unterschrift: v. Bergmann, Vorstand, Schreiner, Buchhalter lautend auf fünf und siebenzig Gulden, zahlbar am 1er Oktober 1855 durch das Handelshaus Benzino in Landshut an Franz Gruber, bezeichnet mit Waisekammer, dann an letzten Ordre, - sowie Hinsichtlich der Zinsen von dem Schein der Letztern, Namens Rudolph, Empfangs als Legaten für verwaltete Vormundschaftsgelder diesjährig in Nürnberg, gehörigen laufenden Gulden; -

d. einen Schein datirt: „Landau den 19 September 1855" mit der Aufschrift: „Franz Gruber.", mit der Adressschrift: „An Kgl. (= Königlich-) Hauptzollamts-Assistenten Molique", den Empfangsbestätigung enthaltend: „In dem Auftrage des Eigenthümers (= Gruber-) Kauf Effekten übernommen laufend Gulden zwanzig in Banknoten obligationen auf dem Abdrucke Zahlung (= in Landau-) angenommen, den Eigenthümern (= Gruber-) wovon ausgefolgt, nach von Abend Empfangs Monate (= September 1855-), Zahlung (= Landau-) auf ungenommen (= das unterzeichneten Königlichen Banknoten-Parquet zu empfangen und jenen Fremden durch einen mitübernommenen polizeilichen Empfangschein das Pass in Empfang nehmen, verwalten und zu jeder passenden Zeit selbst gegen ein solchen Schuldschein zurückgeben zu lassen; den nöthigen Zinsen, wovon den Eigenthümern (= Gruber-) gesetzlich verfügen können, lagen im Betrage von fünf und siebenzig Gulden zur Auszahlung bereit und könnten dem Inhaber gemäß auf den 1er künftigen Monats (= Oktober-) gegen Quittung und Auslieferung des beiliegenden Empfangs bey dem Handelshause Benzino in Landshut in Empfang genommen werden; über die Verbindung das Kapital der Eigenthümer (= Gruber-) in Bezug und Klage zeigt Akkreditiv vorzufügen und die Erklärung abzugeben, ob der Eigen-

andern (– Thalern –) selbst eine etwa übernommene
weiter; für die weiteren tausend Gulden waren man
hinwieder (– Louisd'or –) Zinsen tragen; endlich noch
schuldige Anzeige zu machen, etwa mit den Angeklagten
andern obige tausend Gulden in Empfang nahm, –"

eigenhändig ganz geschrieben und mit den damals
befindlichen Unterschriften versehen, sohin nachgemacht und angefertigt, dadurch aber und da Angeklagte
alles mit und unter sich Haltung der Abschrift
und in der nachstehenden Absicht, andern damit
zu täuschen, sie zu betrügen und ihnen zu schaden
gehandelt, gefälscht habe;

II. von den also gefälschten, unter I aber näher
bezeichneten Schriften davon Gebrauch gemacht habe,
dass er

ad a. diese Schrift im August 1855 bei der Landmann Urbanus Sammann in Landau vorzeigte, denselben hier wohl erkannte und sein eigenes Manuskript zur Einsicht einer vorläufigen und vorbehaltenen Geldvorschussbitte von fünf Gulden in Empfang nahm;

ad b. diese Schrift unter Vorzeigung ihrer Nachricht am fünf und zwanzigsten September achtzehnhundert fünf und fünfzig bei dem Bäcker Michael Schabel in Niederauerbach zur Leistung einer schuldigen Zahlung und als Sicherung für einen Geldvorschuss von fünf Thalern vorgezeigt;

ad c. diese Schrift im Monat Oktober achtzehnhundert fünf und fünfzig dem Johann Nikolaus Wagner, Ackersmann in Langenkandel, als Vorgesetzt für ein von seinem Rekruten-Vorgehaben vorhaltenen baaren Darlehen von acht Gulden, gleichfalls unter

die Angabe ihres Nachstehens, behändigte, und endlich

ad d. diese Schrift sowohl bei der genannten Wagner bei Gelegenheit des oben bezeichneten Darlehens und zum Zwecke der Erlangung desselben, als am fünften Oktober achtzehnhundert fünf und fünfzig bei dem Pfarrer Ehrmann in Dierbach zum Zwecke der Unterschrift eines schriftlichen Zeugnisses vorgezeigt und zu erhalten, aber nicht erhalten, aber doch vorgeschützt, als ein echtes vorgezeigt;

und zwar Einer Alles recht wissend, dass diesen sämmtlichen Schriften gefälschte waren;

In Erwägung, dass die Schriften unter I. Buchstaben a. b und c. ihrem oben angegebenen Inhalte nach alle Eigenschaften in sich tragen, welche der Gesetz (– allgemeines Deutsches Wechselordnung, Amtsblatt Nr. 68, vom 1850 –) an die Natur und an das Wesen negociabeler Handelspapiere knüpft, weshalb diesen Schriften alle Handelsschriften zu betrachten sind;

In Erwägung, dass die Schrift I. lit. d., da sie, als von einem öffentlichen Beamten, dem Königlichen Notar, notorischen Motive zu Landau ausgestellt und in seiner mit seinem Siegel in Verbindung gebrauchten, also amtlichen Eigenschaft gefertigt und gebrauchs worden ist, als eine öffentliche Schrift angesehen werden muss;

In Erwägung, dass nach der vorgenommenen gerichtlichen Beschuldigung der Thatbestandes zufolge in der gegenwärtigen Sache ad I. a. b und c. von der Fälschung von Handels-

schriften und ad I. d. von der Erhebung eines öffentlichen Zeugen, – ad II aber von dem Gebrauche machen der gefälschten Handels- und öffentlichen Schriften unter a. b. c und d. wirklich, daß sie gefälscht waren, sowie von Thatsachen ganz- falls, welche durch die Artikel einhundert neun und einzig, einhundert acht und einzig und einhundert eins und siebzig der Strafgesetz- buches als Raubanfälle vorgesehen und mit Todes- und nothwendiger Strafe belegt sind, als Raubanfälle auch zur Zuständigkeit der Assisen- gerichte gehören;

Daß Johann Jagen des Raubanfalles halber Anklage wider den Inculpaten statt hat und derselbe zur Vollziehung gesetzmäßigen Abtheilung von der Assisen der Pfalz zu verweisen, auch die Einstellung seiner bezüglichen Anklagezustands, so wie die Vollziehung der von der Rathskammer des Königl. Tribunals zu Landau am unangefochtenen Theil abgeschlossenen zucht und fünfzig erlassenen Haftbefehl anbefohlen wurden ganzen Inhalts nach zu verweisen ist;

Aus diesen Gründen

erklärt der Königl. Appellationsgerichtshof, daß zu- der oben unter Ziffer I. a. b. c. u. d. und unter Ziffer II. – wegen bezeichneten Raubanfalls gegen Georg Jacobs Anklage statt habe und demselben zur gesetzmäßigen Abtheilung von die Assisen der Pfalz zu verweisen;

Verordnet, daß durch die Königl. Staatsbehörde die Anklagesache gegen ihn annichtet und daß die von der Rathskammer des Königlichen Tribunals zu Landau unterm unangefochtenen Theil achtundsechzigst zucht und fünfzig erlassene Haftbefehl ganzen Inhalts nach vollzogen werde;

Zweitens daß gegenwärtiges Urtheil samt den Anklageakten den Anklagesachen abschriftlich zugestellt und rechtskräftig in die vier und zwanzig Stunden nach geschehener Zustellung in der Gerichtskanzlei zu Zweibrücken abgefaßt werden soll.

Also gesagt in Gemäßheit des Artikel zwei- hundert vier und siebzig, zweihundert neun und siebzig, zweihundert zwei und achtzig, zweihundert vier und achtzig und zweihundert zwei und vierzig des Strafgesetzbuches über das peinliche Ver- fahren.

Also gethan und gesprochen am Tag, Monat und Jahr, wie eingangs genannt.

Hermann

Präsident. Marshal Greffier.

Ollon

Chauvard

Nr. 20.

Sitzung vom 8. Mai 1856.

Das königliche Appellationsgericht der Pfalz zu Zwei- brücken, als Anklagekammer erkennend, und versammelt in der Rathskammer, sitzt in seiner Sitzung

vom ersten Mai achtzehnhundert fünf und fünfzig,
an zugegen waren: Haerne, Direktor, Merkel, Colla,
Hilgfeld, Hoffmann, Räth, Kieffer, ersten Staatsprokurator,
und Eckhard, zweiter Gerichtsschreiber folgendes
Urtheil erlassen:

Auf Ansuchen der Kammer der königl. Untersuchungsrichter
für den Bezirk Frankenthal geführten Untersuchung
gegen

Eva Cornelius, Wittwe von Anton Kleng, auch
Kleng genannt

54 Jahre alt Tagelöhnerin, zu Mörsch wohnhaft, der
schweren Verwundung und Mißhandlung der Margaretha Roos, Ehefrau des Tagners Johannes Ubel, des
Jüngeren, zu Mörsch am siebenten März achtzehnhundert
fünf und fünfzig beschuldigt;

Nach vernommenem Vortrage des königlichen
Staatsprokurators Kieffer,

Eingesehen und beschrieben

1.° den von diesem Gerichtshofe schriftlich abgegebenen
Antrag, also lautend:

„ der k. Generalstaatsprokurator am k. Appellations-
„hofgerichte der Pfalz

„ Rath suchet bei gegen Eva Cornelius, 54 Jahre alt
„Tagnerin, Wittwe von Anton Kleng, auch Kleng
„genannt, in Mörsch wohnhaft wegen schwerer
„Mißhandlung und Verwundung durch den k. Unter-
„suchungsrichter zu Frankenthal geführten Untersuchung

„ Rath suchet der wegen dieser Verbrechen
„gegen die Beschuldigte von dem k. Bezirksgericht
„zu Frankenthal erlassenen Anklageerkenntniß vom
„6. Mai l. J.

der Einsicht, daß aus der geführten Untersuchung
hinreichend belastende Anzeichen dafür hervorgehen,
daß die Beschuldigte am 7. März 1856 zu zwei verschiedenen Malen, nämlich des Morgens und gegen
Abend die Margaretha Roos, Ehefrau des Tagners Johanna Ubel, des Jüngeren, zu Mörsch freiwillig schwer
mißhandelt und verwundet hat, daß eine mehr als
vierzigtägige Krankheit und Unfähigkeit zu persönlicher
Arbeit für die Mißhandelte die Folge dieser war;
daß hiernach ein Verbrechen vorliegt, welches durch
art. 309. C. P. vorgesehen und verpönt ist

Wollte den Antrag

k. gestellte Anklagekammer des k. Appellationsgerichts, wegen der bezeichneten Verbrechen Anklage gegen die Beschuldigte zu erkennen, für zur
Aburtheilung vor die Assisen zu verweisen und
die Schuldfrage der weiteren gesetzlichen Vorschriften
zu unterziehen.

Zweibrücken den 7. Mai 1856.

Gezeichnet: Kieffer, Staatsprokurator.

2.° die von der Rathskammer des königl. Bezirksgerichts zu Frankenthal unterm gestrigen mit achthundert und fünfzig gegen die beschuldigte erlassene
Anklagsbeschlußnahme, also lautend:

„ Das kgl. Bezirksgericht zu Frankenthal, vorstellend
„in seiner Rathskammer am siebten Mai achthundert-
„fünf und fünfzig in Gemäßheit des art. 127. der
„Criminalprozeßordnung, wo zugegen waren:

„1.° Mohl, Präsident

„2.° Klotzmann, Untersuchungsrichter und Referent

„3.° Müller, Assessor, und

4. Hammelsbeck, Untersuchungsrichter.

Nach Einsicht der Untersuchungsakten gegen Eva Cornelius, Taglöhnerin, und Wittwe von Anton Kleng - auch Kleng genannt - in Mörsch wegen der schweren Verwundung und Mißhandlung Margaretha Roos, Ehefrau des Taglöhners Johannes Übel II. d. selbst am 7ten März 1856 begangenen;

Nach Anhörung des Referenten in seinem Vortrage, sowie nach Einsicht der schriftlichen Antrages des Kgl. Staatsanwalts vom 1. Mai 1856

Nach gepflogener Berathung und

In Erwägung, daß nach der durch die Untersuchungsrichter geführten Instruktion die Beschuldigte Eva Cornelius, 54 Jahr alt, Taglöhnerin, und Wittwe von Anton Kleng - auch Kleng genannt - in Mörsch wegen der schweren Verwundung und Mißhandlung der Margaretha Roos, Ehefrau des daselbst wohnhaften Taglöhners Johannes Übel, des Zweiten, am siebenten März 1856 dessen geständig und überwiesen ist;

In Erwägung, daß diese Thatsachen ein Verbrechen bilde, welches in dem art. 309 des Strafgesetzbuches vorgesehen und pönirt ist.

Nach Einsicht der art. 133 § 134. des Criminal-Prozeßgesetzbuches;

Aus diesen Gründen

Erkennt die Eva Cornelius Taglöhnerin, 54 Jahre alt, Wittwe von Anton Kleng - auch Kleng genannt, in Mörsch, 5 Schuh, 3 Zoll groß, Haare und Augenbrauen: braun, Stirn: breit, Augen blau; Nase: spitz; Mund: groß; Kinn: rund; Gesichtsform: oval; Farbe: gesund; Körperbau: mittel; steht, besondere Kennzeichen: an der linken Hand ist der kleine Finger krumm;

wegen schwerer Verwundung und Mißhandlung der Margaretha Roos, Ehefrau des daselbst wohnhaften Taglöhners Johannes Übel, des Zweiten, am 7ten März 1856 allein gemeinschaftlich begangen;

Erkennt diese Freiheitsentziehung gegen die genannte Wittwe Kleng;

Verordnet, daß die Untersuchungsakten nebst einem Auszuge der Anklageakte und dieses Urtheil dem Kgl. Generalstaatsprokurator für die Pfalz zu Zweibrücken eingesandt werden;

Sowie daß die genannte Beschuldigte körperlich ergriffen und in sichere Haft genommen werde, welche die Kgl. Appellationsgericht für die Pfalz zu Zweibrücken bestimmen wird.

Also beschlossen wie oben.

Unterschrift: Mohl - Hoffmann - B. Müller - Hammelsbeck.

Nach Lesung der betreffenden Aktenstücke und gepflogener Berathung;

In Erwägung daß durch die bisher geführte Untersuchung Thatsachen erhoben worden sind, welche in Gemeinschaft mit der belastenden Aussage der Beschuldigten vor dem siebenten März ausgesprochenen Urtheil und sonstigen auf den offenen Fall abzielenden Akten Mörsch auf der Anmeldung dieser Gemeinde, die Margaretha Roos, 29 Jahre alt, Ehefrau des Johann Übel II, Taglöhners zu Mörsch, zu einer verschiedenen Malefizstrafe, Pfleg, Brennen, Reißen und Zwängnissen peinlich körperlich zu behandeln und verwunden habe, daß wie diese Handlungen und als Folge derselben für die Verletzte eine wenigstens 20 Tage andauernde Krankheit und ab-

[illegible] zur [illegible] Verurtheilung [illegible] persönlicher Arbeit [illegible] ist, daß insbesondere

a. zur ersten Misshandlung, womit [illegible] gehörige [illegible] Ehefrau [illegible] Mittheilung der [illegible] Thatsache des [illegible] Ehefrau Übel mit der Hand auf die Brust geschlagen, das diesen Theil misshandelnde Ehefrau Übel an den Haaren herumgerissen und deren Hinterhaupt etwa drei bis viermal wieder einen auf den Theil der Thür stehenden Stuhl aufgeschlagen, dann

b. zur zweiten Misshandlung, worüber etwa eine Woche [illegible] Abend bei eintretender Dämmerung die [illegible] Ehefrau Übel einen großen eisernen Topf mit solcher Gewalt, daß dieser seinen Henkel und einen Theil seiner Wandung, in Folge dessen, [illegible] musste, auf die [illegible] zu Boden liegende Ehefrau Übel geschmissen, [illegible] Hände von selbst gewaltig, in den Schmerzen der rechten Hand gebissen und den Daumen zerbrochen habe, so daß der Misshandelten die Finger dieses Daumens in den Kopf eindrangen und blutende Wunden verursachten,

daß es sich nach dieser summarischen Exposition der Thatsachen in der gegenwärtigen Lage vor einer mit der schweren Folge der mehr als gewöhnlich andauernden Krankheit und gänzlichen zeitlichen Arbeitsunfähigkeit der Misshandelten begleiteten freiwilligen Körperverletzung, also von einer That handelt, welche durch den Artikel bezeichnet wird, wenn die Strafgesetzbücher als Verbrechen vorgesehen und mit einer Leibes- und entehrenden Strafe belegt sind, und zur Zuständigkeit des Assisengerichtes gehört;

daß daher diese Verbrechen selber Anklage und die Festnehmung selbst und ebenfalls zu Handen jenes gerichtlichen Abtheilung vor die Assisen der Pfalz zu verweisen, und die Ernennung eines Vertheidigers gegen die Beschuldigte, sowie die Vollziehung der wider dieselbe durch die Anklagekammer des königl. Bezirksgerichtes zu Frankenthal unterm [illegible] Mai abhin [illegible] und fünfzig erlassenen Leibesgefängnißbefehles jenem Gerichte anheim zu geben ist,

Aus diesen Gründen

erklärt der königl. Appellationsgerichtshof, daß gegen die [illegible] Verbrechen Anklage gegen Eva Cornelius, Witwe von Anton Kleng, stattfinde, und demnach dieselbe deßfalls zur Aburtheilung vor die Assisen der Pfalz zu verweisen,

Verordnet daß durch die königl. Prokuratorie gegen sie eine Anklageschrift verfasst, und daß die von dem königlichen Bezirksgerichte zu Frankenthal unterm [illegible] Mai abhin erlassene Leibesgefängnißverkündung ihrem ganzen Inhalte nach vollzogen werde, und zwar mit obiger näherer Bestimmung;

verfügt ferner, daß gegenwärtige Urtheil sammt der Anklageschrift der Angeklagten in Abschrift zugestellt und Letzterer sofort binnen vier und zwanzig Stunden nach geschehener Zustellung in das Gefängniß zu Zweybrücken abgeführt werden soll.

Also [illegible] in Gemäßheit der Art. 231. 233. 241. 242. und 243 des Gesetzbuches über das peinliche Verfahren.

Also gesehen und genehmigt von Uns, Maires und Adjoints der Gemeinde gemeldet.

Hemmer

Stutzfeus Wenkel Stolz

Hoffmann

Eckhard

Nr. 21.

Sitzung vom 8ten Mai 1856.

Das königl. Appellationsgericht des Rheinkreises zu Zweibrücken, als Anklagekammer, bestehend und zusammengesetzt in der Rathskammer, laut in seiner Sitzung vom achten Mai achthundert fünf und fünfzig, wo gegenwärtig waren: Kärner, Direktor, Merkel, Cotta, Ritter, Hoffmann, Räss, Weiss, zweiter Vicekprokurator, und Eckhard, zweiter Untersuchungsrichter, folgenden Urtheil erlassen:

Auf Einsicht der durch den königl. Untersuchungsrichter für den Bezirk Frankenthal geführten Untersuchung gegen

Michael Deffren,

fünf und dreißig Jahre alt, Winzer in Ellerstadt, wegen der schweren Mißhandlung seines eigenen Vaters zu Ellerstadt am vierten März achthundert fünf

und fünfzig begangen;

Nach vernommenen Anträgen des königl. Vicekprokurators Weiss, und besonders

Einsehen

1. den von diesem Beamten schriftlich abgegebenen Antrag, also lautend:

„Der königl. Generalstaatsprokurator

„Einsehen die Akten der gegen Michael Deffren, „Winzer zu Ellerstadt, wegen schwerer Mißhandlung „seines Vaters geführten Untersuchung,

„Einsehen ferner die Einberufungsordonnanz des „königl. Bezirksgerichts Frankenthal vom sechsten Mai „1856;

„Erwägend, daß der Beschuldigte Michael Deffren, „ledigen Sohn des Wendel Deffren, Ackermanns „zu Ellerstadt, gemäß Anzeigen ist, am vierten März „1856 kurz nach Mittag seinen gemeldeten Vater „in dessen Wohnung allein durch einen Schlag mit „einer Mistgabel auf den Arm feindselig zu schwer „verwundet zu haben, daß der Verwundete in „nothwendiger Folge seiner länger als zwanzigtägigen „Krank und zu persönlicher Arbeit untüchtig gewor„den ist;

„Einsehen die art. 309 und 312. Code Penal;

Conclusions

„Das königl. Appellationsgericht als Anklagekam„mer wolle erklären, daß gegen besagten Beschuldigten „genügende Einmischungsgründen wegen begangenen „Verbrechens gegeben seien, sofort denselben „deßhalb in Anklagestand versetzen und zur öffent„lichen Verhandlung vor die Assisen verweisen.

Zweibrücken den 8. Mai 1856.

Gegenwärtig: Wenz, Praktizprokurator.

Es ist von der Rathskammer des königl. Landgerichts zu Frankenthal am sechsten Mai 1856 gegen den Beschuldigten erlassene Untersuchungsverhaftsbefehl, als lautend:

„Das königl. Landgericht zu Frankenthal, rathskammerlich in seiner Rathskammer am sechsten Mai achtzehnhundert fünfzig und fünfzig in Gemäßheit des art. 127 des Criminalprozeßgesetzbuches, zugegen waren:

1° Stöhl, Präsident,

2° Hasemann, Untersuchungsrichter und Referent,

3° Müller, Richter und

4° Hammesdorf, Untergerichtsschreiber,

„Nach Einsicht der Untersuchungsakten gegen Michael Deffren, Winzer zu Ellerstadt, wegen der schweren Verbrennung seines Vaters Wendel Deffren allda am 4ten März 1856 beschuldigt wird;

„Nach Anhörung des Referenten in seinen Vorträgen sowie nach Einsicht der schriftlichen Anträge der königl. Staatsbehörde vom 26. April 1856;

„Nach gepflogener Berathung und

„In Erwägung, daß nach der durch den k. Untersuchungsrichter geführten Instruktion der Beschuldigte Michael Deffren, Winzer zu Ellerstadt der schweren Verbrennung seines Vaters Wendel Deffren allda am vierten März achtzehnhundert fünfzig genug und nachgewiesen ist;

„In Erwägung, daß diese Handlung ein Verbrechen bildet, welches in den art. 309 und 312.

des Strafgesetzbuches vorgesehen und verpönt ist;

„Daß hinsichts der art. 133 f/134. des Criminalprozeßgesetzbuches;

„Aus diesen Gründen

„erklärt den Michael Deffren, fünf und dreißig Jahre alt Winzer, in Ellerstadt wohnhaft 5 Schuh, 8 Zoll groß, Haare und Augenbrauen dunkelbraun, Stirne: niedrig, Augen grau; Nase: mittlere; Mund: mittlerer; ohne Bart; Kinn: rund; Gesichtsform: oval; Farbe: blaß; Vorzeichen: unterrichtet; ohne besondere Kennzeichen; – der schweren Verbrennung seines Vaters Wendel Deffren allda am 4ten März 1856 genugsam einiget;

„Verhängt diese Untersuchungshaftsverordnung gegen den Beschuldigten Michael Deffren;

„Verordnet daß die Untersuchungsakten mit einem Verzeichniß der Überführungsstücke und dieser Verordnung dem königl. Generalstaatsprokurate zugehen für die Pfalz in Zweibrücken zugesandt werden;

„sowie daß der genannte Beschuldigte sogleich ergriffen und in diejenige Gefängnißanstalt verbracht werde, welche das hohe Appellationsgericht für die Pfalz zu Zweibrücken bestimmen wird.

„Also beschlossen wie oben.

Gezeichnet: Stöhl – Hasemann – Müller – Hammesdorf.

Nach Lesung der hierher gehörigen Gesetzstücke und nochmaliger Berathung;

In Erwägung, daß sich aus der bisher gepflogenen Untersuchung hinreichend Schuldbeweisanzeigen dafür ergeben haben, daß der Beschuldigte

pfälzischen Orte der Ackerscommune Wendel-Dessen zu Ellerstadt am vierten März achtzehnhundert fünfzig und fünfzig um eilen Uhr Nachmittags in der Gemeinde Ellerstadt in dem daselbst gelegenen Wohnhause des Beschuldigten, und zwar zunächst in der neben der Linie dieses Wohnhauses befindlichen Vorkammer nach einem vorhergegangenen ordentlichen Mordmassel seinem rechtmäßigen ehelichen Vater, dem gemeinten, 69 Jahre alten Ackerscommune Wendel-Dessen zu Ellerstadt mit einem Beilmesser feindlich einen Hieb auf den rechten Vorderarm versetzt, denselben sodann durchschnitten, und zwar so schwer verwundet und gefährlich sein Leben dadurch gefährdet, daß ihm durch die Elleubogenröhre (Ulna) und eine Rippe des Gesetzgebers mit Unterbrechung derselben die Verletzung zugefügt wurde, welche als gefährlich zu betrachten ist;

Auf es sich dieser kurzgefaßten Darstellung des Thatbestands nach in der gegenwärtigen Sache nur mehr um den rechtmäßigen ehelichen Vater durch den pfälzischen Orte mittelst eines Schlages feindlich verübten Körperverletzung, welche zugleich für den Verletzten mit der schweren Folge der mehr als gewöhnlich Tage andauernden Krankheit und Arbeitsunfähigkeit begleitet gewesen, handelt, nun einer That handelt, welche durch die art. 309 bis 312 des Strafgesetzbuches als Verbrechen vorgesehen und mit Zucht- und entehrenden Strafen belegt ist, als Verbrechen auf zur Zuständigkeit des Assisengerichts gehört;

Auf dieser diese Verbrechens selbst Anklage

wider den Beschuldigten stattfindet und dieser zur verfassungsmäßigen öffentlichen Verhandlung vor die Assisen der Pfalz zu verweisen, auf die Erhebung einer ehrenhaften Anklageschrift gegen den Beschuldigten sowie die Mittheilung der mehr benannten von der Rathskammer des königl. Landgerichts zu Frankenthal an heute festgesetzt mit jüngst erlassener Ladungsverfügung sowie gegen Zeugen Schultz mit einer gemeinen Bestimmung, vollzogen wurde;

Nachdem weiter, daß gegenwärtige Verfügung sowie der Anklageschrift dem Angeklagten in Abschrift zugestellt und der Letztere sofort innerhalb der nächsten vierundzwanzig Stunden nach geschehener Zustellung in das Gefängniß zu Zweibrücken abgeliefert werden soll.

Dieser Akte in Gemäßheit der Artikel 231. 233. 241. 242 und 243 des Gesetzbuches über das peinliche Verfahren.

Also geschehen und gerichtet am Tag, Monat und Jahr wie eingangs gemeldet.

Hermann

Kiefer Wendel Cotta

Hoffmann Eckhard

Nr 21.

Sitzung vom 27. Mai 1856.

Das königl Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken, als Anklagskammer erkennend und verstehend in der Rathskammer, hat in seiner Sitzung vom siebenten und zwanzigsten Mai achtzehnhundert sechs und fünfzig, worin zugegen waren: Hämer, Direktor Merkel, Cotta, Heinz, Hoffmann, Ritter, Kieffer, erster Vicatzprokurator, und Eckhard, zweiter Untergerichtsschreiber, folgende Rathsbeschluß erlassen, als:

Auf Einsicht der durch den königl Untersuchungsrichter für den Bezirk Frankenthal geführten Untersuchung gegen

Adalbert Baldi, 26 Jahre alt, Kaufmann aus Würzburg, zu Speyer wohnhaft,

der fortgesetzten Unterschlagung von Geldbeträgen zum Nachtheile der Kaufmannin Johanna Nikolaus Gérard zu Speyer in den Jahren achtzehnhundert drei und fünfzig und achtzehnhundert vier und fünfzig beschuldigt;

Auf angehörtes Gutachten des königlichen Vicatzprokurators Kieffer;

Hingesehen insbesondere

1. den vor diesem Gerichte schriftlich abgegebenen Antrag, als: darauf:

. der königl Vicatzprokurator um königl Appellationsgerichts der Pfalz-

. Auf Einsicht der Untersuchungsakten gegen Adalbert Baldi, Kaufmann in Speyer, der Untersuchung ihm anvertrauter Gelder beschuldigt;

. Auf Einsicht der Ordonnanz der Rathskammer des königl Bezirksgerichts zu Frankenthal vom 7ten Mai 1856, wodurch die Anstellung des Vorliegenden gegen den Beschuldigten wegen unzüchtiger Zuhälterei verordnet wurde;

. Auf Einsicht der vom königl Vicatzprokurator zu Frankenthal gegen diese Ordonnanz am nämlichen Tage abgegebenen Opositionserklärung;

. In Erwägung, daß aus der geführten Untersuchung genügend belastend Thatsachen hervorgehen, daß der Beschuldigte in den Jahren 1853 und 1854 als salarirter Diener des Kaufmannes Johann Nikolaus Gérard zu Speyer solchem Geldbeträge, welche ihm in seiner angegebenen Eigenschaft anvertraut waren, zum Nachtheile Gérards unterschlagen hat:

. a. laut Sebastian Mohr von Hartheim ---- ℔ 12.59

. b. laut Jacob Müller von Rambruch ℔ 35 — ℔ 59. 04. 63.39.

. c. laut Michael Weber von Heinsheim . . . . . — 03.

℔ 76.41.

d. Fall Wilhelm Heidesheimer von Dielkirchen	176.41
e. Fall Franz Heil von Hellenstein	11.37
f. Fall Peter Bauer von Grobruf	25.–
	30.–
zusammen	143.18

Und demnach die Vergehen des art. 408 Code pénal vorliegt, die Rathskammerordonnanz des königl. Bezirksgerichts Frankenthal dieser aufzuheben und der Beschuldigte zur Aburtheilung vor ein anderes Zuchtpolizeigericht zu verweisen ist;

Rathe den Antrag

Es gefalle der Anklagekammer des königl. Appellationsgerichts mittelst Annahme der Opposition des königl. Prokurators zu Frankenthal als gerechtfertigt und mittelst Aufhebung der Rathskammerordonnanz des königl. Bezirksgerichts zu Frankenthal den Beschuldigten auf Grund des art. 408 Code pénal zur Aburtheilung vor ein anderes königl. Zuchtpolizeigericht zu verweisen.

Zweibrücken den 17. Mai 1856.

Unterzeichnet: Kieffer, erster Prokurator

2° die von der Rathskammer des königl. Bezirksgerichts zu Frankenthal am siebenten Mai ausgefertigte dort heute mit heutiger erhaltener Ordonnanz, wodurch die Einstellung des Verfahrens verordnet worden ist;

3° die Gegenschrift von der königl. Prokuratur am nämlichen Tage eingelegte Opposition;

Nach Lesung der angeführten Urkunden und gepflogener Berathung;

In Erwägung, daß wirklich, wie von der Rathskammer des königl. Appellationsgerichts zu Frankenthal am siebenten d. M. angenommen wird, kein genügender Indizien gegen den Beschuldigten Baldy vorliegen, indem dieser in objektiver Beziehung die nothwendige Grundlage für eine strafgesetzliche Verantwortlichkeitsklage, die Leistung eines Manco's, nicht gegeben hat, da der angebliche Kommissionär Gerard weder den totalen Betrag, noch die einzelnen Posten angegeben hat, die Rechnungskonstituirung auf die genaue Summe eines Manco's in einer bestimmten Kasse ausspricht, und auf der allerdings vorliegenden Buchführung dieser um so weniger ein Defizit zu finden, als auf die Opposition, von der die Gegenakten ausgingen, der Saldo von Baldy gutbirten Posten auf neu sind vereinnahmt worden, akkumulirig wegfällt;

Aus diesen Gründen

Verwirft der königl. Appellationsgerichtshof die von Seiten der königl. Prokuratur eingelegte Opposition.

Also gesprochen und gerichtlich am Tage mit Hinzugung ausgegeben.

Hellmann
Marshal Lieutenant
Cotta
Hoffmann
Eckhard

Nr 22.

Sitzung vom 30. Mai 1856.

Das königl. Appellationsgericht der Pfalz, Fremdenkammer, als Anklage-Kammer, versammelt und zusammengesetzt in der Rathskammer, hat in seiner Sitzung vom heutigen Tage, an welcher Theil nahmen: Herr Präsident Meixner, Herren Rath Merkel, Hitzfeld, Volk, Hoffmann, Fuchs, Kieffer, erster Staatsprokurator, und Eckhard, zweiter Untergerichtsschreiber, folgenden Beschluß erlassen:

Nach Einsicht der durch den königl. Untersuchungsrichter für den Bezirk Landau geführten Untersuchung gegen

1.° Adam Borger,

18 Jahre alt, Sohn von Mathias Borger, Ackerer,

2.° Mathias Rheude,

18 Jahre alt, Sohn von Michael Rheude, Maurer, beide zu Lingenfeld wohnhaft, der schweren Mißhandlung und Verwundung, verübt mittelst Vorbedachts und Auflauerns an Nikolaus Steinmetz von Lingenfeld am fünfzehnten Februar achthundert fünfzig und fünfzig, beschuldigt;

Nach vernommenen Anträgen des königl. Prokurators Kieffer;

Hinsichtlich nachstehender

1.° der von diesen Angeklagten thatsächlich eingestandenen Thatsachen, als Thatbestand:

„Der königl. Generalstaatsprokurator am königl. Appellationsgerichte der Pfalz –

„Nach Einsicht der gegen 1.° Adam Borger, 18 Jahre alt, Sohn von Mathias Borger, Ackerer, 2.° Mathias Rheude, Maurer, Alle von Lingenfeld, wegen schwerer Mißhandlung und Verwundung, verübt mittelst Vorbedachts und Auflauerns, durch den königl. Untersuchungsrichter zu Landau geführten Untersuchung;

„Nach Einsicht der vom königl. Bezirksgerichte zu Landau unterm 20ten Mai l.J. gegen diese Angeschuldigten verfügten Haftsbefehle;

„In Erwägung, daß die vor geführten Untersuchung sämmtliche belastende Anzeichen, zu reputiren: daß die beiden Beschuldigten vom Abend des 17ten Februar l.J. auf der Straße von Lingenfeld mittelst Vorbedachts und Auflauerns unter gemeinschaftlicher Betheiligung und Beihilfe als Mitthäter, den Nikolaus Steinmetz, 19 Jahre alt, Sohn von Valentin Steinmetz, Ackerer allda, durch Schläge mit Knüppeln und gemeinschaftliche Fußtritte auf den Leib freiwillig so schwer mißhandelt und verwundet haben, daß seine Krankheit und Unfähigkeit zu persönlicher Arbeit von mehr als 20 Tagen für den Mißhandelten die Folge davon war;

„Daß diese Thatsachen ein Verbrechen bilden, welches durch art. 309 und 310. Code pénal vorgesehen und verpönt ist;

„Rechtlicher Würdigung:

„Es gehört der Anklagekammer des königl. „Appellationsgerichtes wegen der bezeichneten

" Michael Rheude, Haftsentlassung von diesem Orte gebietet

Meixner
Hitzfeld Merkel
Hoffmann Volk
Eckhard

„Verbrechens Anklage gegen die Beschuldigten zu
„erkennen, sie zur Aburtheilung vor die Assisen
„zu verweisen und die Herstellung der materiellen
„gesetzlichen Förmlichkeiten zu verordnen.

„Zweibrücken den 28. Mai 1856.

Unterzeichnete: Kieffer, K. Staatsprokurator.

K. Den vor der Rathskammer des königl. Bezirks-
gerichts zu Landau unterm zwanzigsten Mai
„achthundert sechs und fünfzig erlassenen Ver-
weisungsbeschluß, also lautend:

„Das königliche Bezirksgericht zu Landau, ver-
sammelt in seiner Berathschlagungskammer den
zwanzigsten Mai achthundert sechs und fünfzig,
„in Gemäßheit des Artikels 127. der Strafgesetzbuch, wo-
„gegen unseren Bernhard, Staatsanwalt, Werner, Unter-
„suchungsrichter und Referent, Schmidt, Kisser, und
„Mayer, Gerichtsschreiber, für folgende
„Erkennung erlassen:

„Nach Anhörung der Untersuchungsakten

„gegen

„1.° Adam Borger, 18 Jahre alt, Sohn von Mathias Borger,
Ackersmann,

„2.° Mathias Rheude, Sohn von Michael Rheude, Müller,
18 Jahre alt Beide von Lingenfeld,

„der schweren Mißhandlung und Verwundung
„des Nikolaus Steinmetz von Lingenfeld am 17ten Febr.
„1856 beschuldigt;

„Nach Anhörung des Referenten Hrn. Untersu-
„chungsrichters Werner in seinem Berichte, wor-
„nach Anhörung des schriftlichen Antrags des Kön.
„Prokurators vom 20.ten laufenden Monats;

„Nach Anhörung der Artikel 309 und 310 des Strafgesetz-
„buchs und der Artikel 133 und 134 des Verfahrungsge-
„setzbuches;

„In Erwägung, daß 1.° Adam Borger, Sohn von
„Mathias Borger, Ackersmann, und 2.° Mathias Rheude,
„Sohn von Michael Rheude, Müller, Beide von Lin-
„genfeld, durch die gepflogene Untersuchung hin-
„reichend belastet worden, dem Nikolaus
„Steinmetz von Lingenfeld auf der Straße dahier
„ihre Begleitung in die Wirthsbude zu
„wiederholt, hinter Hofeingängen des Abends
„mehrmalen Uhr aufgelauert, ihn mit Knüppeln m.
„gefallen und denselben mit solcher Gewalt zu
„Boden geworfen zu haben, daß demselben
„Hirnerschütterung zugefügt wurde,
„in Folge dessen er fast Monden lang arbeits-
„unfähig war;

Aus diesen Gründen

„Erkennt der königlich Bezirksgericht, daß 1.° Adam
„Borger, 18 Jahre alt Sohn von Mathias Borger, Acker-
„mann, 2.° Mathias Rheude, 18 Jahre alt, Sohn von
„Michael Rheude, Müller, Beide von Lingenfeld, hin-
„reichend inculpirt sind, am 17ten Februar 1856 des
„Abends nach 9 Uhr auf der Hauptstraße zu Lingen-
„feld den Nikolaus Steinmetz von da mittelst Ver-
„barkeln und Knüppelns überfallen und mit
„solcher Gewalt zu Boden geworfen zu haben,
„daß als unmittelbare Folge dieser That Gehirn-
„erschütterung und auf die Dauer von
„fast Monden arbeitsunfähig war;

... auch sämmtliche auf gegenwärtige Untersuchung
... sich beziehenden Verhandlungen an den Kgl. Gen.
... suchungsrichter für den Kreis zu Zwei-
... brücken gesendet werden sollen, damit weiter
... ergehen möge, was Rechtens.

... Erkennt zugleich eine Liberalstrafvorbehaltung

... gegen

... 1.° Adam Borger, 18 Jahre alt, Sohn von Mathias
... Borger, gebürtig und wohnhaft zu Lingenfeld,
... maltzer 5 Fuß und 5 Zoll groß ist, hellblonde Haare,
... breite Stirne, braune Augenbrauen, graue
... Augen, mittelmäßige Nase, gewöhnlichen Mund,
... runde Kinn, kleine Ohren und Gesichtsform,
... gesunde Gesichtsfarbe, schlanken Körperbau und
... kein besonderes Kennzeichen hat;

... 2.° Matthias Rheuk, 18 Jahre alt, Sohn von Michael
... Rheuk, Bäcker, gebürtig und wohnhaft zu
... Lingenfeld, maltzer 5 Fuß, 5 Zolle groß ist, schwarz-
... braunes Haar, hohe Stirne, braune Augen-
... brauen, braune Augen, proportionirte Nase,
... kleinen Mund, runde Kinn, kleine Ohren und
... Gesichtsform, frische Gesichtsfarbe, schlanken Körper-
... bau und keine besonderen Kennzeichen hat.

... Wovon sie dahier körperlich ergriffen und
... in sichere Haftung gebracht werden
... sollen, welche der Königl. Appellationshof
... bestimmen wird."

... So beschlossen am Tage wie oben.

Zugezogene: Bombard - Wenz - Schmidt - Mayer.

Auf Lesung der betreffenden Schriftstücke und
gepflogener Berathung;

In Erwägung, daß die beiden Beschuldigten
durch die bisher geführte Untersuchung

+ und mit den vor der Haupt-
handlung gefaßten Beschlüssen
Beschuldigung dieser auf Mord
in der Absicht, und Berübung d
Diebstahls und in der fünften Fall
gewesen

Hermann
Richter Merkel
Hoffmann
Eckhard

... sind mit den vor der Haupt-
handlung gefaßten Beschlüssen
Beschuldigung dieser auf Mord
in der Absicht, und Berübung d
Diebstahls und in der fünften Fall
gewesen

Hermann
Richter Merkel
Hoffmann
Eckhard

... hinreichend schwer belastet bezeichnet erscheinen,
auf Donnerstag den 17. Februar 1856 des Abends
neun Uhr in der Gemeinde Lingenfeld in
der Behausung, genannt die Brückenwirthschaft
mit einem Beugel bewaffnet zum Zwecke [illegible]
in der Absicht + der Verübung von Gewaltthätigkeiten
an der Person des Nikolaus Steinmetz, 19jährigen Sohne
des Ackersmannes Valentin Steinmetz, Leich in der
Gemeinde Lingenfeld wohnhaft, hinter Steinmarkt
sich befindend und an diesem Orte zu derselben
Zwecke und in derselben Absicht auf den genannten
Nikolaus Steinmetz gemeinschaftlich dann aber diesen
jetzt - und sofort an seinem vorübergehenden Vorsatze
mit ihren Beugeln überfallen, denselben mit den
Beugeln geschlagen, hierauf gleichzeitig, und zwar der
Beschuldigte Borger von der Seite, der Beschuldigte
Rheuk dagegen hinter den Hals gesprungen sind
sofort gezerrt und mit solcher Gewalt zu Boden ge-
rissen zu haben, daß Nikol Steinmetz in solche Zerrung
und Beinbrechung auf den linken Arm
gefallen und ihm der Radiusbein des linken
Vorderschenkels gebrochen, er Nikolaus auf feindliche
so schwer verletzt und verwundet worden ist, daß
sich für ihn aus dieser Handlungen der von
Beiden der beiden Beschuldigten als Mitursachen
unter gemeinschaftlicher Mitwirkung und Bei-
hilfe angewendeten Gewaltthätigkeit eine Krank-
heit und Unfähigkeit zur Verrichtung persön-
licher Arbeit von mehr als zwanzig Tagen ergeben
hat, daß es sich also auf diese kurzgefaßten An-
einandersetzung der Thatsachen in der gegen-
wärtigen Phase von einer freundlich und mittels"

Inculpaten verübten, mit der schweren Folge der mehr als 20 Tage andauernden Krankheit und Unfähigkeit zur Verrichtung persönlicher Arbeit der Verletzten begleiteten Misshandlung und Verwundung, schuldig sey, und in Gemäßheit der Art. 309 und 310 des Strafgesetzbuches als Urheberin vorgesehen und mit Zuchthaus- und entehrender Strafe belegt sey, auszusprechen, dieß Sache der Assisenjustiz gehört;

Daß dieser diese Verbrechens angeklagten beiden Beschuldigten Anklage-Akt sey und denselben zur beschuldigten gesetzwidrigen Handlung vor die Assisen des Rheinkreises zu verweisen, auch die Herstellung einer bezüglichen Anklageschrift wider denselben, sowie die Vollziehung des von der Rathskammer des k. Bezirksgerichts zu Landau unterm 20. Mai 1856 gegen die beiden Beschuldigten erlassenen Zuhaftbefehles Seitens gegen Zustellung und mit obiger näherer Bezeichnung zu verfügen sey;

Aus diesen Gründen

Erklärt das königl. Appellationsgericht, daß wegen der oben näher bezeichneten Verbrechens gegen Adam Berger und Mathias Rheude Anklage-Akt sey und verweist sie deßhalb zur gesetzwidrigen Handlung vor die Assisen des Rheinkreises zu Zweibrücken;

Verordnet, daß auf die königl. Rechtsanwaltschaft eine Anklageschrift gegen sie verfasst, und diese von der Rathskammer des königl. Bezirksgerichts zu Landau unterm zwanzigsten Mai abgefassten Satz und fünfzig gegen die beiden Beschuldigten erlassene Zuhaftbefehl nach gänzlich mit obiger näherer Bestimmung vollzogen werde;

Verfügt endlich, daß gegenwärtiges Urtheil sammt der Anklageschrift den Angeklagten abschriftlich zugestellt und Letzteren sofort in der hier und zunächst Sitzung nach geschehener Zustellung in der Rathsstube zu Zweibrücken abgehört werden sollen.

Sind Alles in Gemäßheit der art. 231. 233. 241. 242. 243 des Gesetzbuches über das Strafverfahren.

Also gesehen und gerichtet den Tag, Monat und Jahr wie Eingangs gemeldet.

Hermann

Präsident. Marschal

Hoffmann Lotz

Eckhard

Nr 23.

Sitzung vom 26. Juni 1856.

Das k. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken als Anklagekammer versammelt und zusammengesetzt in seiner Rathskammer, hat in der Sitzung vom sechs und zwanzigsten Juni achtzehnhundert sechs und fünfzig, wo gegenwärtig waren: Rath Hilfeld als der Rolle des durch Krankheit verhinderten Präsidenten Herrn Marschall, Lotz, Heine, Hegelhofer mögen Abhaltung des Raths Merkel als der

Zivilkammer beigegeben - und Hoffmann, Rüfs, Wenk zweiter Rechtsbeistand, und Eckhard, zweiter Gerichtsschreiber folgender Verfügung zu lassen:

Nach Einsicht der durch den k. Untersuchungsrichter für den Bezirk Kaiserslautern geführten Untersuchung gegen

1. Jacob Werner IV. Fuhrmann, 53 Jahre alt,
2. Abraham Neu, Schmied 48 Jahre alt,
3. Adam Gilcher III, Ackerer, 54 Jahre alt
diese drei zu Hochspeyer, Kantons Rockenhausen, wohnhaft,
4. Ludwig Hauber, Kaufmann, 29 Jahre alt
5. Peter Hertel, Müller, 45 Jahre alt
6. Nicolaus Kohl, Bauer, 35 Jahre alt,
7. Louis Flegel, Wirth, 41 Jahre alt
8. Philipp Hoffmann, Ackerer, 27 Jahre alt
9. Philipp Hertel, IV. Ackerer, 58 Jahre alt,
die letzten acht zu Fehrbach, Kantons Rockenhausen, wohnhaft -

alle Inculpaten der Jagdfrevels beschuldigt;

Nach vernommenen Anträgen des k. Prokurators Kerndtgen;

Entgegen insbesondere

Eidem von diesem Verfahren schriftlich abgegebenen Antrag, als lautend:

- der k. Generalstaatsprokurator -

- Nach Einsicht der Akten der gegen Jacob Werner von Hochspeyer &c. wegen Jagdfrevels geführten Untersuchung;

- Nach Einsicht der Rathskammerverfügung des k. Bezirksgerichts Kaiserslautern vom 13. Juni allen sowie der Opposition-Erklärung des k. Prokurators

desselben vom folgenden Tage;

- In Erwägung, daß die Anordnung der Jagd mehrerlei Personen im Interesse des Wildes zum Zwecke des Schutzes bezweckt ist,

- und die Schonung selbst zwar ein wichtiges Requisitum für die Absicht der Jagen,

- keineswegs aber ein maßgebliches Merkmal des Begriffes von „Jagen" im Sinne der Jagdverordnung ist,

- In Erwägung ferner, daß das Verbot des Jagens zur Zeit der Jagzeit Regel ist, das Jagen zu dieser Zeit aber nur Ausnahme,

- daß demnach Letzteres bewiesen oder wenigstens wahrscheinlich gemacht werden muß, wenn eine Strafe eintreten soll,

- daß aber aller Zweifel über die Strafbarkeit schwinden muß, wenn Jagen förmlich des Lockens gestützt wird, daß die Jagd in der bestimmten Absicht, ein jagdbares Wild zu erlegen, geübt worden sei;

- In Erwägung zur vorliegenden Sache, daß der Lauer vorliege, wie die sämmtlichen der Beschuldigten, deren Vernehmung in erster Instanz beantragt worden ist, am 29ten und 30. April abhin, theils vereinigt, theils getrennt, mit Hunden und absichtlich Jagd auf einen Hirsch gemacht haben; daß der Jagen und Erlegen dieses Hirsches dessen Fährte man verfolgte, unzweifelhaft

- Zweck der Jagd an jenen Tagen gewesen ist,

- daß bei der Verschiedenen, Hauber, Neu und Werner, auf auf das Wild geschossen haben und

Letzterer ist endlich erlegt für;

" das Jahr sämmtliche Beschuldigte auf
" Grund des §. 4. a. 9. 10. 11. & 16. der Jagd-
" verordnung strafbar sind, jedenfalls aber
" an der Strafbarkeit der drei zuletzt Bezeich-
" neten kein Zweifel besteht;

" beantragt

" das k. Appellationsgericht als Anklagekammer
" wolle, indem es die Exposition als wesentlich
" annimmt und unter Aufhebung des bestä-
" tigenden Rathskammerbeschlusses, soweit nöthig, er-
" klären, daß sämmtliche Inculpaten der bezeich-
" neten Jagdfrevels gegen die sämmtlichen neun
" Beschuldigten vorliegen und sie zur Aburtheilung
" deßhalb vor das k. Zuchtpolizeigericht Zweibrücken
" verweisen.

" Zweibrücken den 23ten Juni 1856.

Bezeichnet: Werns, k. Rechtsprokurator;

2.° den von der Rathskammer des k. Bezirksgerichts
zu Kaiserslautern am 13. Juni letzthin gefaßten
Beschluß, wodurch der Beschuldigte Jacob Werner auf
Grund des §16 lit b in Verbindung mit §. 4 lit. a. und
lit. c. der Jagdverordnung vom 21. Dezember 1815
vor das Zuchtpolizeigericht verweiset, bezüglich aller
übrigen Beschuldigten dagegen die Einstellung
des Verfahrens verordnet worden ist;

3.° die Anzeige von der k. Rentbehörde am
folgenden Tage eingelegte Exposition;

Nach Lesung der betreffenden Aktenstücke und
gepflogener Berathung;

In Erwägung, daß nach §.16 der Jagdver-
ordnung vom 21. Dezember 1815 den Jagdberech-
tigten die Ausübung der Jagd während der
Brüt- und Hegezeit im Allgemeinen unter-
sagt ist und eine Abweichung von diesem Verbote
nur in einzelnen besonderen von dem Gesetze
ausdrücklich bezeichneten Fällen eintreten kann,
daß aber in der vorliegenden durch die statt-
gehabte gerichtliche Untersuchung festgestellten
Thatsachlichen Verhältnissen keiner dieser Ausnah-
mefälle, insbesondere nicht jener, welcher durch
§.16. b. in Verbindung mit §. 4. a. der Jagdver-
ordnung festgestellt wird, gegeben ist, indem die
Umstände der vorliegenden Fälle mit den vom
Gesetze bezeichneten Erfordernissen durchaus nicht
übereinstimmen; daß es hiernach keinem Zweifel
unterliegen kann, daß nicht die angeführte Aus-
nahmsbestimmung, sondern die allgemeine Vor-
schrift des erwähnten §.16 auf diesen Fall An-
wendung findet;

In Erwägung, daß es auf die Übertretung dieses
Verbotes, nämlich zur Ausübung der Jagd in ge-
schlossenen Zeiten, nicht wesentlich erforderlich ist, daß
wirklich Mißerfolg worden sei, wenn nur die ge-
wollte verbotene Absicht bei dem Handelnden
klar und unzweifelhaft vorhanden ist, daß aber
auf der vorliegenden Untersuchung vollkommen
genügende Verdachtsgründe dafür sich ergeben,
daß die genannten 9 Beschuldigten am 27sten
April letzthin, somit während der Brüt- und Hege-
zeit, auf die Pürsch, daß sie sich auf den Lauern
von Hettenhausen zeigte, daß mit ihren Jagdgewehren

beraffnet und in der gemeinschaftlichen, klar ausgesprochenen Absicht, den Hirsch aufzusuchen und zu erlegen, in den Distrikt Jermentwieg auf die Jagd begeben haben, daß dieser Jagdtag an dem genannten Tage durch alle genannte Personen, und am 30. April durch Gilcher, Neu und Werner auf den Regeln der Jagd gemäß pflichtmäßig verfolgt und am gestrigen Tage wirklich erreicht worden ist, indem Letzterer den Hirsch erlegte;

daß demnach sämmtliche Beschuldigte den Bestimmungen der Jagdverordnung zuwidergehandelt haben, weßhalb die Opposition der k. Bezirksbehörde als gerechtfertigt erscheint und das Mandat zu bestätigen ist;

Aus diesen Gründen

erkennt das k. Appellationsgericht, indem es die von der k. Bezirksbehörde gegen den Rathskammerbeschluß des k. Bezirksgerichtes zu Kusel dahier vom 13. Juni laufenden Jahres eingelegte Opposition als begründet annimmt und diesen Beschluß somit in Einstellung des Verfahrens verordnet hat, auferhebt, daß gegen die genannten neun Beschuldigten sämmtlich die verwirkten Jagdstrafe verhängen,

vermöge welcher zur Anwendung in Gemäßheit der §§. 4. a. 9. 10. 11 & 16. der k. Zuchtpolizeigesetze Excidenten.

Beschossen und gerichtet am Tage wie Eingangs bezeichneten Tage.

Fritzsch. Cotta Sigel

Hoffmann Eckhard

Nr. 24.

Sitzung vom 28. Juni 1856.

Das k. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken, als Anklagekammer erkennend und versammelt in der Rathskammer, hat in seiner Sitzung vom acht und zwanzigsten Juni achthundert sechs und fünfzig, wobei gegenwärtig waren: Korbath, Präsident, Hilgefeld, Cotta, Sigel – dieser wegen gesetzlicher Verhinderung des Rathes Serini und Adelebert des Rathes Merkel und der Zivilkammer beigegeben – und Hoffmann, Räthe, Werner, zweiter Vizepräsident, und Eckhard, zweiter Untersuchungsrichter, folgendes Urtheil erlassen:

Nach Einsicht der durch den k. Untersuchungsrichter des Bezirks Frankenthal geführten Untersuchung

gegen

Friedrich Flade,

28 Jahre alt, ledigen Taglöhner, in Frankenthal wohnhaft der Vollzug beschuldigt,

Nach vernommenen Gutachten des k. Staatsprokurators Werz;

Eingesehen insbesondere

1° den von diesem Beamten schriftlich abgegebenen Antrag, also lautend:

• der k. Generalstaatsprokurator –

• Auf Einsicht der Akten der gegen Friedrich Flade, Taglöhner zu Frankenthal, wegen Vollzug geführten Untersuchung sowie der Ladungsakte, Verlautung des k. Bezirksgerichtes Frankenthal vom 24. Juni 1856;

• vermöge, daß genügende Anzeigen dafür vorhanden sind, daß der genannte Beschuldigte in

der Nacht vom 18. zum 19. Mai 1856 auf der
Kommunwiese der Stadt Frankenthal die 18jährige
Elisabetha Steinlinger von Lämmer-
heim geschwängert hat, und zwar indem er
gegen deren Willen mittelst Anwendung
von Gewalt den Beischlaf an ihr vollzog;
eingesehen den Art. 331. Code pénal,
beantragt
Anklage wegen bezeichneten Verbrechens
gegen den Beschuldigten und Verweisung
desselben vor die Assisen.
Zweibrücken den 27. Juni 1856.
Bezeichnet: Wenz, Vicekönigsprokurator.
2° den unterm 24. Juni 1856 von der Raths-
kammer des k. Bezirksgerichts zu Frankenthal
gegen den Beschuldigten erlassenen Haftbefehl,
lautend:
Das k. Bezirksgericht zu Frankenthal, ver-
sammelt in seiner Rathskammer am vier-
und zwanzigsten Juni 1856 in Gemäßheit des
Art. 127 des Criminalgerichtsgesetzbuches, wo zu-
gegen waren:
1° Mohl, Präsident,
2° Rosenzweig, Untersuchungsrichter
3° Schmahl, Assessor, als Justizrat und Referent,
4° Hammelbach, Untergerichtsschreiber;
Nach Einsicht der Untersuchungsakten gegen
Friedrich Flach, Taglöhner aus Frankenthal, wegen
Nothzucht, verübt an Elisabetha Steinlinger aus Läm-
merheim in der Nacht vom 18. zum 19. Mai
1856 auf der Kommunwiese der Stadt Franken-
thal;

Nach Anhörung des Referenten in seinem
Vortrage, sowie auf Antrag des schriftlichen An-
trages der k. Staatsbehörde vom 19. dieses Monats,
Nach gepflogener Berathung, und
In Erwägung, daß nach der durch das k. Un-
tersuchungsrichter geführten Instruktion der Be-
schuldigte Friedrich Flach, Taglöhner aus Franken-
thal, der Nothzucht, verübt an der 18jährigen
Elisabetha Steinlinger aus Lämmerheim in der Nacht vom 18.
auf den 19. Mai 1856 auf der Kommunwiese der
Stadt Frankenthal genugsam inkulpirt ist;
In Erwägung, daß diese Thatsachung ein
Verbrechen bildet, welches in den Art. 331 des
Strafgesetzbuches vorgesehen und pönirt ist;
Nach Einsicht der Art. 133 §134 des Criminalgesetz-
gesetzbuches;
Aus diesen Gründen
Erklärt den Friedrich Flach, ledig und 28 Jahre
alt Taglöhner aus Frankenthal, 5 Schuh, 6 Zoll groß,
Haare und Augenbrauen blond, Stirn mittel,
Augen blau, Nase spitz, Mund mittler, Kinn
oval, Gesichtsfarbe gesund, Körperbau untersetzt, besondere Kennzeichen auf
der unteren Lippe eine Narbe, -
der Nothzucht, verübt an der 18jährigen
Elisabetha Steinlinger von Lämmerheim in der
Nacht vom 18. zum 19. Mai 1856 auf der Kom-
munwiese der Stadt Frankenthal genugsam
inkulpirt,
Erläßt diese Haftsverordnung gegen
den Beschuldigten Flach;

„verordnet, daß die Untersuchungsakten mit einem Verzeichnisse der Untersuchungszeugen und diese Ordonnanz dem k. Generalstaatsprokurator für die Pfalz in Zweibrücken zugesandt werden;

„sowie daß der genannte Beschuldigte vorläufig ergriffen und in sichere Haft genommen werde, welche das k. Appellationsgericht für die Pfalz zu Zweibrücken bestimmen wird.

„Also beschlossen zu Ohlen."

Gezeichnet: Hasemann, Mühl, Schmahl, Hammerdorf.

Nach Einsicht der vorstehenden Urkunden und gepflogener Berathung,

in Erwägung, daß sich aus der bisher stattgehabten Untersuchung gegen den Beschuldigten Friedrich Hamm genügende Anhaltspunkte ergeben haben, daß derselbe in der Nacht vom 18. auf den 19. Mai letzthin die ledige 18jährige Elisabetha Stockinger von Lämmersheim, Bürgermeisterei Kirkel, auf der Straße dieser Orte gewaltthätig hat, indem er gegen ihren Willen mittelst Anwendung von Gewalt den Beischlaf an ihr verübte;

daß diese That ein Verbrechen bildet, welches durch den Art. 331 Strafgesetzbuches mit einer Zuchthaus- und ehrenrechtlichen Strafe belegt ist, und als solches zur Zuständigkeit der Assisengerichte gehört;

daß aber diese Verbrechen selber Anklage wider den Beschuldigten Statt hat und dieser zur Aburtheilung vor die Assisen der Pfalz zu verweisen, auch die Erhebung einer bezüglichen Anklageschrift gegen den Beschuldigten sowie die Vollziehung des wider denselben seine Verbrechen selber durch die Rathskammer des k. Bezirksgerichts zu Frankenthal unterm ersten Januar 1856 erlassenen Untersuchungsbefehles zu verordnen ist;

Aus diesen Gründen

erklärt die Anklagekammer des k. Appellationsgerichts, daß gegen den oben bezeichneten Verbrechen gegen den Beschuldigten Friedrich Hamm, 28 Jahre alt, Taglöhner, zu Frankenthal wohnhaft, Anklage Statt finde, und weist denselben zur Aburtheilung vor die Assisen der Pfalz zu Zweibrücken.

Verordnet, daß durch die k. Rathsbehörde eine Anklageschrift gegen denselben verfasst, und der von der Rathskammer des k. Bezirksgerichts zu Frankenthal unterm 24. Juni 1856 wider den Beschuldigten erlassene Untersuchungsbefehl seinem ganzen Inhalte nach vollzogen werde;

Verfügt zugleich, daß gegenwärtiger Beschluß und der Anklageschrift dem Angeklagten in Abschrift zugestellt und derselbe sodann in den vier und zwanzig Stunden nach geschehener Zustellung in das Zuchthaus zu Zweibrücken abgeführt werden soll.

In Gemäßheit der Artikel 231. 233. 241. 242. 243. der Strafprozeßordnung

Gefertigt und gesiegelt den Eingangs erwähnten Tage.

Korndörfer. Cotta. Heßler.

Hoffmann. Ekkhard.

Nr. 25.

Sitzung vom 28. Juni 1856.

Das k. Appellationsgericht der Jagst zu Ellwangen als Kriegskammer erkannte und verordnete in seiner Rathskammer, gut in der Sitzung vom acht und zwanzigsten Juni achthundert fünf und fünfzig, woran gegenwärtig waren: Korbach, Präsident, Hirschfeld, Cotta, Engel, Hoffmann, Räthe des Engel mögen gesetzlicher Verhinderung des Raths Tonné und Adelberg des Raths Meichel und der Ersatzkammer beigegeben, Kiessa, erster Staatsprokurator, und Eckhard, zweiter Untersuchungsrichter, folgenden Beschluß erlassen:

Nach Einsicht der durch den k. Untersuchungsrichter des Bezirks Crailsheim geführten Untersuchung gegen

Joseph Bucha,

27 Jahre alt, Literat, gebürtig aus Offingen, Oberamts Cannstatt, in Württemberg, wegen Verfassung des Artikels erscheinender sogenannten „deutschen Volksblatter", des Hochverrathes beschuldigt, daselbst wohnhaft.

Nach vernommenem Berichte des k. Staatsprokurators Kiessa,

Hinsichtlich insbesondere

1. den von dem genannten k. Staatsprokurator schriftlich abgegebenen Antrag, also lautend

„der k. Generalstaatsprokurator am k. Appellationsgerichte für die Jagst

„Nach Einsicht der gegen Joseph Bucha, 27 Jahre alt, Literat und Redakteur des „deutschen Volksblatter" in Stuttgart wegen Hochverrathes vom k. Untersuchungsrichter zu Crailsheim geführten Untersuchung;

„Nach Einsicht der Ordonnanz des k. Bezirksgerichts Crailsheim vom 3. Juni 1856, wegen Einsendung der Untersuchungsakten unser requirirt hat;

„In Erwägung, daß aus der geführten Untersuchung hinreichende Anzeichen sich hervorgethan, daß der Beschuldigte durch Aufnahme einer Artikels mit der Ueberschrift „aus der bayerischen Rheinpfalz 24. März" und anfangend mit den Worten „wir „Deutschen können unseren Augen" und schließend mit „zu dem gegenwärtigen Hof der Verantwortlichkeit radikaler deutscher Volksblatt", und zwar in die Nr 73 vom 28. März 1856, sowie durch Veröffentlichung und Verbreitung dieser Zeitungsblatter sich der Verletzung und Verleitung der k. Regierungsgrundsätze der Pfalz bezüglich seiner Amtshandlungen und Berufsverhältnisse schuldig gemacht habe;

„daß somit Thatsachen vorliegen, welche nach Art. 1. 6. 7. Absatz 2. 31. und 33. des Gesetzes zum Schutze gegen den Mißbrauch der Presse vom 17. März 1850. zu bestrafen sind;

„Hat der Kriegskammer

„Es gefalle der Kriegskammer des k. Appellationsgerichts, zu erklären, daß hinreichende Indizien der vorliegenden Thatsachen gegen den Beschuldigten vorliegen, sofort unter Aufrechthaltung und Anordnung des Haftbefehls gegen denselben erlassen Verhaftsbefehles, sich zur Aburtheilung vor das Schwurgericht zu verweisen.

„Ellwangen den 8. Juni 1856.

„Gezeichnet: Kiessa, Staatsprokurator.

2.° die Rathskammerordnung des k. Landgerichts zu Frankenthal vom 3. Juni 1856, also lautend:

„das k. Bezirksgericht zu Frankenthal, versammelt in seiner Rathskammer am 3. Juni 1856, in Gemäßheit des Art. 127. Cit. Sim. crim., wo zugegen waren:

„1.° Stihl, Präsident

„2.° Hasemann, Untersuchungsrichter und Referent

„3.° Müller, Aktuar, und

„4.° Hammersdorf, Untergerichtsschreiber,

„Nach Einsicht der Untersuchungsakten gegen:

„Joseph Bucher, Literaten und Offizier a. D. hier, verantwortlichen Redakteur des in Kaiserslautern erscheinenden sogenannten „Deutschen Volksblattes", allda verhaftet wegen Vergehens in Sinne des Art. 26 und 31 des Preßstrafgesetzes vom 17. März 1850 durch Einwirkung des Artikels „aus der bayerischen Rheinpfalz" in Nr. 73 des obenerwähnten Blattes vom 28. März 1856;

„Nach Anhörung des Referenten in seinem Berichte, sowie nach Antrag des schriftlichen Antrages der k. Staatsbehörde vom 28. v. M.

„Nach gepflogener Berathung und

„In Erwägung, daß im gegebenen Falle nicht ein Vergehen im Sinne des Art. 26, sondern ein solches des Art. 31. des Preßstrafgesetzes vom 17. März 1850 gegen den beschuldigten Bucher, als verantwortlichen Redakteur des erwähnten Blattes indizirt ist;

„Aus diesen Gründen

„Verordnet, daß die Untersuchungsakten mit „dieser Ordonnanz dem k. Generalstaatsprokurator „für die Pfalz in Zweibrücken eingesendet werden.

„Also beschlossen:

Gezeichnet: Hasemann - Stihl - C. Müller - Hammersdorf."

Nach Prüfung der Untersuchungsakten und gepflogener Berathung;

In Erwägung, daß sich aus der dieser gepflogenen Untersuchung hinreichende Anzeichen und Beweise dafür ergeben haben, daß der beschuldigte, verantwortliche Redakteur des in Kaiserslautern erscheinenden „Deutschen Volksblattes", in Exemplar von Nr 73 dieser Blätter vom 28. März 1856 in die Pfalz versendet hat, in welchem ein Artikel unter der Überschrift „aus der bayerischen Rheinpfalz 24. März", beginnend mit den Worten „Wir berichten heute unseren Lesern, und schließend mit „gegenwärtigen Akt der Verwaltungsbehörde nicht herzustellen", enthalten ist, der einen Angriff der k. Regierung der Pfalz bezweckt und den Akt dieser Regierung bezüglich seiner Maßnahmen und Verfügungen durch Hohn und Spott in der Insinuation, daß dieselbe sich absichtlich einer willkürlichen und ungesetzlichen Handlung habe zu Schulden kommen lassen;

In Erwägung, daß diese Beleidigung und Schmähung vorgesehen bilden, denn sich der beschuldigte durch Verbreitung seines Blattes schuldig gemacht hat und die durch die Art. 1. 67. Abs. 2. Art. 31. Abs. 33 des Gesetzes vom 17. März 1850 zum Schutze gegen eine Mißbrauch der Presse vorgesehen, mit Geld- und Gefängnißstrafen belegt sind, nach Art. 1. des Gesetzes

vom 18. Nov. 1849 über die Verfahren bei Verbrechen in der Pfalz über zur Zuständigkeit der Schwurgerichte gehören,

daß dieser wegen dieser Verbrechen Anklage gegen den Beschuldigten stellt und überdieß zur verfassungsmäßigen Aburtheilung vor das Schwurgericht der Pfalz zu verweisen, auf die Vorlesung und der Beilagen des von dem k. Unters. suchungsrichter zu Frankenthal unterm 2. Juni 1856 wider den Beschuldigten erlassenen Verhaftsbefehls angewiesen ist. Art. 2. des abgeänderten Gesetzes vom 18. November 1849 s.

Auf diesen Gründen

Erkläre die Anklagekammer des k. Appellationsgerichts, daß gegen den Beschuldigten hinreichende Anzeigen und Gravamina in Betreff der ihm zur Last gelegten, oben näher bezeichneten Verbrechen vorliegen und verweist denselben hiemit unter Aufhebung der am 2. Juni 1856 durch den k. Untersuchungsrichter des Bezirks Frankenthal gegen ihn erlassenen Verhaftsbefehles beziehungsweise unter Anordnung der Beilegung dieses Befehles, zur verfassungsmäßigen Aburtheilung vor das Schwurgericht der Pfalz;

In Anwendung der Art. 1. 6. 7. Abs. 2. Art. 31. 33. des Gesetzes vom 17. März 1850 und der Art. 1 und 2 des Gesetzes vom 18. November 1849.

Gesprochen und gerichtlich zu Ludwigshafen verkündet den

Schwarz.

Voltz

Hoffmann

Eckhard

Nr. 26.

Sitzung vom 17. Juli 1856.

Das k. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken als Anklagekammer versammelt in seiner Rathskammer hat in der Sitzung vom siebenzehnten Juli achtzehnhundert fünf und fünfzig, wo gegenwärtig waren: Hellfeld, Rath, die Beisitzer des verhinderten Direktors Hauer vertretend, Popp, Keller, Voltz, Hoffmann, Kirsch, die beigeordneten Assessoren Lotz und Rath und gesetzlicher Verhinderung des Rathes Heinz der Zivilkammer beigezogen, Kieffer, erster Vizeprokurator, und Eckhard, zweiter Untersuchungsschreiber, folgenden Verhaft erlassen:

Auf Einsicht der Akten der k. Untersuchungsrichter für den Bezirk Frankenthal geführten Untersuchung gegen

1.° Catharina Stumpf,

37 Jahre alt ledige Dienstmagd aus Dirkheim, zuletzt in Diensten bei Dr. Schleicher in Neustadt, des gemeinschaftlichen Todtschlags zum Nachtheile der gemeinten Dr. Schleicher am 14. Mai 1856.

2.° Elisabetha Stumpf,

40. Jahre alt ledige Näherin, zu Dirkheim wohnhaft,

3.° Johann Stumpf,

37 Jahre alt Zimmermann, verheirathet aus Dirkheim, wohnhaft zu Neustadt,

4.° Jacob Spitzner,

32 Jahre alt Weinbrenner, zu Mußbach wohnhaft als bei Letzterem der strafbaren Handlungen angeschuldigten Dienstboten beschäftigt;

Auf vernommenen Antrag des k. Vizeprokurators Kieffer,

Einzelnes insbesondere:

1.° Der von diesem Gerichte schriftlich abgegebene Antrag, als lautend:

„der k. Generalstaatsprokurator des k. Appellationsgerichts der Pfalz;

„Nach Einsicht der von k. Untersuchungsrichter zu Frankenthal geführten Unter-
„suchung gegen 1.° Catharina Stumpf, 37 Jahr
„alt, Einnehmerin und Wirthin, wegen Diebs-
„stahls zum Nachtheile ihres Dienstherrn mit
„Hehlerei Gebrauchter einer falschen Schlüssels,
„2.° Elisabetha Stumpf, 40 Jahre alt, Wäscherin
„wegen Theilnahme an diesem Diebstahle
„durch Erleichterung und wissentliche Hehlerey
„3.° Johann Stumpf, 37 Jahre alt, Einnehmer
„zu Maikammer, und 4.° Jakob Spitzner, 32 Jahr
„alt, Weinbrenner allda, auch wegen Theilnahme
„durch wissentliche Hehlerey;

„Nach Einsicht der von dem k. Bezirksgericht
„Frankenthal wegen dieser Verbrechen gegen
„die Beschuldigten erlassenen Einleitungsverfü-
„gung vom 8. Juli l. J.

„In Erwägung, daß aus der geführten
„Untersuchung Thatsachen und Beweismittel her-
„vorgehen, dafür sprechen:

„1.° gegen Catharina Stumpf, daß sie am
„14. Mai 1856 zum Nachtheile von Joseph Schä-
„chert, Dr. medicinae und Gutsbesitzer zu Botzen-
„heim, da selbst sie Dienste als Magd ge-
„gen Lohn in dessen Hause, in dessen Woh-
„nung zu verrichten hatte, mittelst der unter-
„dessen der in der Gesangschaft befindlichen Thüre

mittelst einer falschen Schlüssels geöffnet hatte,
aus dieser Gelegenheit eine Geldsumme von ca.
gestohlen f 770., wovon sich f 576. in einer höheren
Schublade befanden, nebst dieser letzteren sammt
dazu gehörigen Schlüssel sowie aus der Wohnstube
eine Schlafrocke einen grauen Rock gestohlen hat,
2.° gegen Elisabetha Stumpf, an diesem Diebstahle
in den Handlungen, welche denselben erleichtert und
vollendet haben, sowie durch wissentliche Hehl
genommen zu haben, indem sie, von dem
Diebstahle unterrichtet, der Catharina Stumpf, mehr
der gestohlenen Geld bei sich trug, dasselbe in
ihrer Wohnung gestattete, dann sie von ihrer Nich-
te der 13jährigen Catharina Stumpf die Hälfte ge-
stohlenen fünfzehn gestohlenen Rock, der zum
Weitertransporte der entwendeten Effekte dienlich
werden mag, um die Entdeckung der Verbrecherin
zu verhindern, verbrannt und die Ueberreste von
f 100. wissentlich, daß sie ein Theil der gestohlenen
Gelder war, von ihrer jüngeren Catharina Stumpf
zur Verpflegung der Kinder der letzteren an-
genommen und verwendet hat;
3.° gegen Johann Stumpf, an dem Diebstahle durch
wissentliche Hehlerey ebenfalls Theil genommen
zu haben, indem er den Betrag von f 10. 42 k wis-
sentlich, daß er ein Theil der gestohlenen Gelder
war, von seiner Schwester der Beschuldigten, Catharina
Stumpf zum Geschenke nahm und behielt;
4.° gegen Jacob Spitzner, an dem Diebstahle in
den Handlungen, welche denselben erleichtert und
vollendet haben sowie durch wissentliche Hehlerey
ebenfalls Theil genommen zu haben, indem er von dem

2 Zeichnung
Fehler eine Worte gültig

Fritzsche.

Hoffmann

„Liebstein unterrichtet, die Beschuldigte Catharina „Stumpf und deren Ehemann, welche sich unbemerkt Geld in Besitz gesetzt, auf deren „Flucht nach Frankreich Bedacht gehabt, seien ab mysmeiser Klage und die Summe von f 113. wissend. „lich, daß sie einen Theil der gestohlenen Gelder „mit in der Tasche trug;

„In Erwägung, daß diese Feststellungen Vorbrechen bilden, welche durch die Art. 381. Nro. 4. 384. „386. Ziff. 3. 59. 60. und 62. C. P. vorgesehen und pönirt sind;

„Mit dem Antrag

„Es gefalle der Anklagekammer des k. Appellations„gerichts gegen die bezichtigten Verbrechen gegen „die Beschuldigten Anklage zu erkennen, sie zur „Aburtheilung vor die Assisen zu verweisen und „die Festnahme der weiteren gesetzlichen Vorkehrungen „zu verordnen.

„Zweibrücken den 14. Juli 1856."

Unterschrieben: Kieffe, k. V. Kr."

2.° die von der Anklagekammer des k. Bezirksgerichts zu Frankenthal am 8. Juli 1856 erlassene Contumaz-Verordnung, also lautend:

„Das k. Bezirksgericht zu Frankenthal, versammelt in seiner Anklagekammer am 8. Juli 1856 „in Gemäßheit des Art. 127 Code Instr. crim.,

„wo gegenwärtig waren:

„1.° Möhl, Präsident,

„2.° Rosemann, Untersuchungsrichter und Referent,

„3.° Müller, Richter, und

„4.° Hammerschlag, Gerichtsschreiber,

„Nach Einsicht der Untersuchungsakten gegen

„1.° Catharina Stumpf, ledige Dienstmagd von Dürkheim, zuletzt in Diensten bei Dr. Schleichert in „Marienheim wegen qualifizirten Selbstdiebstahls „zum Nachtheile der genannten Schleichert am „14. Mai 1856;

„2.° Elisabetha Stumpf, ledige Näherin in Dürkheim,

„3.° Johann Stumpf, Tuchmacher in Weidenthal „und in Dürkheim gebürtig, sonst

„4.° Jacob Spitzner, Weinbrenner in Weidenthal wegen „Komplizität an vorerwähntem Diebstahle;

„Nach Verlesung des Referenten zu seinem „Vortrage, sowie nach Anhörung des Staatsan„walts oder des k. Vertreters desselben vom 6. Juli d. J.,

„Nach gepflogener Berathung und

„In Erwägung, daß nach der durch den k. Untersuchungsrichter geführten Instruktion

„1.° die Beschuldigte Catharina Stumpf genügend „indizirt ist, am 14. Mai dieses Jahres zum Nachtheile ihres Dienstherrn Dr. Joseph Schleichert zu Mar„tenheim einen Diebstahl von circa f 770. mittelst „einer Schandille mittelst Gebrauch einer falschen „Schlüssels verübt zu haben, ferner

„2.° die Beschuldigte Elisabetha Stumpf der Komplizität „an dieser Selbstverübung durch Beherbergung, Be„hausung und unentgeldliche Haltung und endlich

„3.° & 4.° die Beschuldigten Johann Stumpf und „Jacob Spitzner der Komplizität an mehrerwähntem „dem Selbstdiebstahle durch unentgeldliche Haltung „fortwährend dringend erscheinen;

„In Erwägung, daß diese Feststellungen Verbrechen bilden, welche in den Art. 384. 381. Ziff. 4. „386. Ziff. 3. 59. 60 und 62. C. P. vorgesehen und pönirt sind;

„Nach Einsicht der Art. 133 und 134 Code Instr. crim.

Auf diesen Gründen

erklärt:

1.° die Ehefrauliche Catharina Stumpf, 37 Jahre alt, ledige Kleinmagd aus Burkheim:

Größe: 5 Schuh 7 Zoll - Haare und Augenbrauen: braun - Stirn: klein - Augen: blau - Nase: spitz - Mund: mittlerer - Kinn: spitz - Gesicht: oval - Gesichtsfarbe: gesund - Körperbau: schlank - ohne besondere Kennzeichen -

genügend überführt, am 14. Mai l. J. zum Nachtheile ihres Dienstherrn Dr. Joseph Schleichert zu Merdingen einen Diebstahl von circa 7 770. nebst einer Gefährdung mittelst Gebrauches eines falschen Schlüssels verübt zu haben;

2.° die Ehefrauliche Elisabetha Stumpf, 48 Jahre alt, ledige Näherin in Burkheim:

Größe 5 Schuh 6 Zoll - Haare und Augenbrauen: dunkelbraun - Stirn: hoch - Augen: braun - Nase: spitz - Mund: klein - Kinn: spitz - Gesicht: länglich - Gesichtsfarbe: blaß - Körperbau: schlank - ohne besondere Kennzeichen:

der Komplizität an obiger Diebstahlsausführung durch Vorbereitung, Erleichterung und wissentliche Hehlung

sowie

3.° Ihr Ehemann Johann Stumpf, 37 Jahre alt, Taglöhner, ledig, in Burkheim geboren und in Merdingen wohnhaft

Größe: 6 Schuh 1 Zoll - Haare und Augenbrauen: dunkelbraun - Stirn: hoch - Augen: blau - Nase: spitz - Mund: mittlerer - Bart: blond - Kinn: rund - Gesichtsfarbe: gesund - Gesichtsform: länglich - Körperbau: schlank - besondere Kennzeichen: ein Narb auf dem linken Arm; und

4.° den Ehefraulichen Jakob Hirtner, 32 Jahre alt, Weinbrenner aus Merdingen.

Größe: 5 Schuh 7 Zoll - Haare und Augenbrauen: braun - Stirn: niedrig - Augen: blau - Nase: mittlerer - Mund: mittlerer - Bart: blond - Kinn: rund - Gesichtsform: oval - Gesichtsfarbe: gesund - Körperbau: untersetzt - ohne besondere Kennzeichen,

der Komplizität an mehrerwähntem Diebstahle durch wissentliche Hehlung

hinreichend überzeugt,

erkläßt diese Untersuchungsverhandlung gegen sämtliche Beschuldigten,

Vorerkannt, daß die Untersuchungsakten nebst einem Verzeichnisse der Überführungsstücke und diese Ordonnanz dem k. Generalstaatsprokurator für die Pfalz zu Zweibrücken einzusenden seyen,

sowie

daß die mehrgenannten Beschuldigten Körper, Leib ergriffen und in sichere Gefängniß verbracht werden, welches das k. Appellationsgericht für die Pfalz zu Zweibrücken bestimmen wird;

Also beschlossen wie oben.

Unterzeichnet: „Hofmann - Most - B. Müller - Hammerbach."

Auf Lesung der betreffenden Aktenstücke und gepflogener Berathung;

In Erwägung, daß aus der bisher gepflogenen Untersuchung hinreichend scheint bedeutende Anzeigen dafür sich ergeben, daß:

1.° die Ehefrauliche Katharina Stumpf am 14. Mai 1856 zum Nachtheil von Joseph Schleichert, Dr. medicinae und Hofbesitzer zu Merdingen welchem sie damals

als Magd gegen Lohn in Dienste stand, in der Wohnung zu Mussenheim, aufhielt, die unbekannt gebliebene oder in der Hauptverhandlung nicht mehr ermittelte Person durch mittelst eines falschen Schlüssels geöffnete Thüre des Schlafzimmers, in welchem sie die unbekannt gebliebene Person vermuthete, eintrat, und sie, nachdem sie sich überzeugt hatte, daß diese schlief, mit einem Messer in den Hals stach, wodurch sie ihr eine tödtliche Halswunde beibrachte, welche den Tod der Getödteten zur Folge hatte;

2. gegen die beschuldigte Elisabetha Stumpf, daß sie an diesem Tage in den Handlungen, welche derselben erläutert und vollendet haben, somit durch mittelbare Thäterschaft genommen hat indem sie, von dem Vorhaben unterrichtet, der Katharina Stumpf, welche das gestohlene Geld bei sich trug, Aufenthalt in ihrer Wohnung gestattete, den ihr von ihrer Nichte, der 13 jährigen Katharina Stumpf ins Haus gebrachten, ebenfalls gestohlenen Korb, der zum Weitertransporte des entwendeten Gelds benützt werden war, um die Entdeckung der Verbrechens zu erschweren, verbrannt und die Person von den hundert Gulden, wissend daß sie ein Theil des gestohlenen Gelds war, von ihrer schwarzen Katharina Stumpf zur Verpflegung des Kinds der Letzteren angenommen und verwendet hat;

daß diese Thatsachen Verbrechen bilden, nemlich die art. 381. Nr 4. 384. 386. Nr 3. 59. 60. 62 des Str. G. B. vorgesehen und mit Zucht- und entehrender Strafe belegt sind, die Verbrechen aber zur Zuständigkeit des Assisengerichts gehören;

die Anordnung seinerzeit, wenn die beiden Mitbeschuldigten Johann Stumpf und Jacob Spitzner betrifft, daß bezüglich derselben zur Last gelegten strafbaren Handlungen an sämmtlichen Mitbeschuldigten die in den Akten der Voruntersuchung vorhandenen Communikationen nicht genügen, um auf deren Grundlage diese beiden Beschuldigten in Anklagezustand zu versetzen und vor die Assisen zu verweisen; daß dieser gegen die Einstellung der Verfahrens, somit mittelst Aufhebung der gegen sie erlassenen Untersuchungsbefehle deren sofortige Freilassung in Anwendung des art. 229 des Gesetzbuchs über das Strafverfahren zu verordnen ist;

Aus diesen Gründen

Erkläre das k. Appellationsgericht, daß gegen die oben bezeichneten Verbrecher weder die genannten Katharina und Elisabetha Stumpf Anklage stattfinde und verweise sie deßhalb vor die Assisen des Kreises zu Zweibrücken zur gesetzmäßigen Aburtheilung;

verordnet, daß durch die k. Staatsbehörde gegen sie eine Anklageschrift verfaßt, und daß die widerrufene vom k. Bezirksgerichte zu Frankenthal am 8. Juli 1856 erlassene Untersuchungsverhaftsbefehle, jedoch mit obiger näherer Bestimmung, vollzogen werde;

verfügt ferner, daß zur ungehinderter Verfassung der Anklageschrift die Angeklagten in Abschrift zugestellt und dieselben sofort binnen vier und zwanzig Stunden nach geschehener Zustellung in das Gefängniß zu Zweibrücken abgeliefert werden sollen.

erklärt wurde, daß gegen die Beschuldigten Johann Stumpf und Jakob Hübner kein genügendes Anzeigen in Betreff der ihnen zur Last gelegten mißbräuchlichen Schlachtung vorliegen, unverhaft, bezüglich der mittelst Aufhebung der gegen die erlassenen Haftbefehle vom 8. Juli 1856 die Herstellung der Verhaftung und verfügt zugleich, daß dieselben alsbald in Freiheit gesetzt werden, wenn keine andere Gründe der Verhaftshaltung bestehe.

In Gemäßheit der art. 231. 233. 241. 242. und 248 des Gesetzbuches über die Strafverfahren.

Also gesprochen und gerichtet am Eingangs erwähnten Tage.

Fritzsch

Hoffmann

Eckhard

Nr 27.

Sitzung vom 18. Juli 1856.

Der k. Appellationsgerichtshof der Pfalz zu Zweibrücken als Anklagekammer erkannt und versammelt in seiner Rathskammer, hat in der Sitzung vom achtzehnten Juli achthundertsechs und fünfzig, an zugegen waren: Rath Eckfeld, für den verhinderten Direktor Kärcher den Vortrag führend, Zopp, Keller, Cotta, Hoffmann, Ritz –

die beiden letzteren wegen gerichtlicher Verhandlung der Rathe Heini und Schabino des Rathes Merkel und der Hülfskammer beigezogen, – Wenk, provisor Staatsprokurator, und Eckhard, provisor Gerichtsschreiber, folgende Urtheil erlassen, als

Nach Einsicht der durch den k. Untersuchungsrichter für den Bezirk Frankenthal geführten Untersuchung gegen

Andreas Döllner,

21 Jahre alt, ledigen Schuhmachergesellen und Ortsinsassen, k. b. Landgerichts Frankenthal

Der freiwilligen und mittelst Vorhaltes am 16. Mai 1856 vorgenommenen Tödtung des ledigen Maschinenbauers Philipp Schaaf von Frankenthal, unmittelbar darauf vorgenommener Beraubung desselben beschuldigt;

Nach vernommenem Berichte des k. Staatsprokurators Wenk;

Hingesehen insbesondere

1. Auf den von diesem Beamten schriftlich abgegebenen Antrag, also dahin:

„der k. Generalstaatsprokurator der Pfalz;

„nach Einsicht der Akten der gegen Andreas

„Döllner von Ortsinsassen wegen Raubmordes ge-

„führten Untersuchung sowie der Entscheidung

„ordnung des k. Landgerichts Frankenthal vom

„8. Juli 1856;

„erwägend, daß genügende Anzeigungen

„dafür gegeben sind:

„daß der Beschuldigte Andreas Döllner am 16. Mai

„1856, Abends um 9 Uhr, einen Hieb durch den Kopf

„auf der Straße von Heimbach, und zwar auf der

„von Landau nach Neustadt führenden Landstraße

„und sort neben derselben den Philipp Schaaf, Maschinikus von Neunkirch durch Schläge, durch „mittelst eine Masse beigebrachte Schlittenwunden „und andere Verletzungen freiwillig und mit „Vorbedacht getödtet hat, somit ferner, daß er „zu gleicher Zeit und unmittelbar nachher an „demselben Orte zum Nachtheile des besagten „Philipp Schaaf mittelst Anwendung der obbezeichneten Gewalt gegen denselben folgende Gegenstände entwendet hat, nämlich: einen Rock, ein „Beinkleidchen, ein Kartenmonnai nebst einem nicht „zu bestimmenden Geldbetrage, zwei Küsse, ein Feuerzeug, ein Messer mit Uhrschlüssel, eine Geldbörse, „einen Rock und ein Halstuch genommen,

„wogegen die Art. 295. 296. 297. 302. 304. 382. und „383 Code pénal,

„beantragt,

„der k. Appellationsgericht als Anklagskammer wolle „erklären, daß genügend Indizien der obbezeichneten „That Mordversuche gegen den Beschuldigten vorliegen, sofort Anklage deßhalb gegen denselben „kommen und diese zur Aburtheilung vor die Assisen „verweisen.

„Zweibrücken den 17. Juli 1856.

„Für conform: „Wenk, Landgerichtsdirektor."

2° den von dem k. Bezirksgerichte zu Frankenthal am 8. Juli 1856 erlassenen Contumazialbeschluß, als dahin:

„daß das k. Bezirksgericht zu Frankenthal, versammelt „in seiner Rathskammer am 8. Juli 1856, in Gemäßheit „des Art. 127 des k. St. G. B., zu prüfen habe:

„1° Mohl, Privatier,

„2° Hasemann, Untersuchungsrichter und Referent,

„3° Walla, Richter, und

„4° Kammerdorf, Untersuchungsschreiber,

„Nach Einsicht der Untersuchungsakten gegen Andreas „Döllner, ledigen Schäfers alias Maschinikers „Bernhardt, verübt an dem ledigen Maschinikers Philipp Schaaf aus Neunkirch neben der Chaussée, welche von dort über Schwarzenbach nach Landau führt, am „Abende des 16. Mai 1856.

„Nach Anhörung des Referenten in seinem Vortrage sowie nach Antrage des Herrn Vertreters „der k. Staatsanwaltschaft vom 4. l. M.

„Nach gepflogener Berathung und

„in Erwägung, daß nach der durch den k. Untersuchungsrichter geführten Untersuchung der Beschuldigte „Döllner der freiwilligen und mittelst Vorbedachts am 16. Mai 1856 versuchten Tödtung des ledigen „Maschinikers Philipp Schaaf aus Neunkirch neben der von dort nach Schwarzenbach führenden Landstraße, somit „unmittelbar hierauf der Beraubung des genannten „Schaaf um einen Rock, ein Beinkleid, ein portemonnaie nebst einem nicht zu bestimmenden Geldbetrage, zwei Küsse, ein Feuerzeug, ein Taschenmesser nebst Uhrschlüssel, eine Geldbörse, ein Halstuch und ein Halsbinde sich schuldig gemacht habe;

„In Erwägung, daß diese Thatsachen Verbrechen „bilden, welche in den Art. 295. 296. 297. 302. 383 und „304 des Strafgesetzbuches vorgesehen und verpönt „sind;

„Nach Einsicht der Art. 133 f. 134 des Cr. Pr. G. B.

Aus diesen Gründen

„Erklärt den Andreas Döllner, 21 Jahre alt, ledigen

„schuhergesellen und Hosenhosen, 5 Schuh 9 Zoll
„groß, Haare und Augenbrauen blond, Stirn
„breit, Augen: grau, Nase: mittlere, Mund:
„aufgeworfen, Bart: ohne, Kinn: spitz, Gesichtsfarbe:
„ungesund, Farbe: blaß, Körperbau: schlank, beson-
„dere Kennzeichen: an der rechten Hand der kleine
„und der Goldfinger und an der linken Hand der
„kleine Finger krumm und die linke Hüfte ausge-
„schlagen,

„der fraudulosen und mittelst Brandlegung verübten Leitung des ledigen Maschinenbaus Schlosser Schaaf aus Kaiserslautern neben der neuen Bierbrauerei Hohenbaum Landstrasse No. 1 unmittelbar hinaus in Betreibung des genannten Schaaf um einen Rock, ein Beinkleid, ein paar Stiefeln, ein graue monaie nebst einem nicht zu bestimmenden Halstuche, zwei Hüte, ein Hemde, ein Paar Strumpfbänder nebst silbernen Schnallen, ein Taschentuch, einen Stock und ein Paar Glacehandschuhe mit Hirschleder gefüttert, endlich

„Schluß die Haftverschärfungsordnung gegen den Beschuldigten Döllner,

„hiermit auch die Untersuchungsakten nebst einem Verzeichnisse der Überführungsstücke und diese Anordnung dem k. Generalstaatsprokurator für die Pfalz zu Zweibrücken eingesandt werden,

„zweitens daß der genannte Beschuldigte körperlich ergriffen und in sichere Gefängniß verbracht werde, welche der k. Appellationsgerichte für die Pfalz zu Zweibrücken bestimmen wird,

„Also beschlossen wie oben.

Bezeichnet: Hohenadel - Wirth - Müller - Zimmermann.

Nach Einsicht der verschiedenen Aktenstücke und gepflogener Berathung;

In Erwägung, daß der Beschuldigte durch die Aussagen und Beweise, welche sich aus der bisher geführten Untersuchung ergeben haben, hinreichend schwer der Sache belastet erscheint:

I. daß er am 16. Mai 1856, Abends um 9 Uhr, einen gelben Koffer von Kaiserslautern, ein Bündel von Homburg, endlich zwei aufgeladene von Landau auf Kaiserslautern fahrenden Landfuhrleute und fort neben denselben, über Edigkeit Schaaf Maschinenbau von Kaiserslautern durch Edigkeit mittelst einer Maskirte beigefügte Schlüsselnachmachungen fraudulos und mit Vorbedacht gestohlen hat, sowie ferner

II. daß er zu gleicher Zeit und unmittelbar nachher an demselben Orte zum Nachtheile des besagten Edigkeit Schaaf, mittelst Anwendung der obbezeichneten Gewalt gegen denselben, folgende Gegenstände entwendet hat, nämlich: einen Rock, ein Beinkleid, ein Paar Stiefeln, ein graue Monaie nebst einem nicht zu bestimmenden Halstuche, zwei Hüte, ein Hemde, ein Paar Strumpfbänder mit Hirschleder, einen Halstuch, einen Stock und ein Paar Glacehandschuhe;

daß hiermit die Thatsachen bei Rath ist, welche durch die Art. 295. 296. 297. 302. 304. 382. und 383 des Strafgesetzbuches vorgesehen und mit Zucht- und Correctionshausstrafen belegt sind;

daß diese dieser Verbrechen selber Anklage wider den Beschuldigten stattfindet und dieser zur Hauptverhandlung gesetzmäßigen Abwesenheit der Assisen des Pfalz zu verweisen, daß die Fortsetzung einer Anklageschrift sowie die Vollziehung des am 8. Juli 1856 durch die Rathskammer des k. Bezirksgerichts

zu Frankenthal erlassene Ladungsbeschluß und vorstehender näherer Bestimmung zu vollziehen sey.

Aus diesen Gründen

erklärt die Anklagekammer des k. Appellationsgerichts des Rheinkreises, daß gegen obige 3 Verdächtige Anklage gegen den Verschuldigten Andreas Möllner, 21 Jahre alt, ledigen Schuhmachergesellen aus Ebenhofen Bezirksamts Landau, wegen Diebstahl, vermittelst Einbruch zur Hauptverhandlung vor die Assisen des Kreises zu Frankenthal,

Verordnet daß durch die k. Staatsprokuratel eine Anklageschrift gegen denselben verfaßt, und vor dem Kassationshofe des k. Bezirksgerichtes zu Frankenthal am 8. Juli 1856 wider den Verschuldigten erlassene Ladungsbeschluß mit obiger näherer Bestimmung vollzogen werde;

Verfügt zugleich, daß gegenwärtiges Urtheil sammt der Anklageschrift, dem Angeklagten abschriftlich zugestellt und überdieß solches in den nächsten 24 Stunden nach geschehener Zustellung in das Intelligenzblatt zu Frankenthal abgedruckt werden soll.

In Gemäßheit der art. [redacted] 231. 233. 241. 242 und 243. des Strafverfahrensgesetzbuches.

Also gesprochen und gefertigt am Tage obigen Datums.

Fritzsch.

Hoffmann.

Eckhard.

Nr. 28.

Sitzung vom 25. Juli 1856.

Das k. Appellationsgerichtliche Hof zu Frankenthal als Anklagekammer erkennend und versammelt in seiner Rathskammer, hat in der Sitzung vom fünfundzwanzigsten Juli achthundert sechs und fünfzig, wobei zugegen waren: Fritzsch, Keller, Lotz, Lotta, Hoffmann, Krieg, letzterer in Vertretung des verhinderten Kanzlers, dessen Stelle versehend, die Räthe Lotz, Keller &c. gesetzlicher Verhinderung des Herrn Präsidenten und wegen Abwesenheit von Rath Eberhard und der Hilfskammer beigezogen, Wenk, zweiter Staatsprokurator, und Eckhard Untersuchungsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

Auf Einsicht der durch den k. Untersuchungsrichter des Bezirks Kaiserslautern geführten Untersuchung gegen

Georg Wolk,

38 Jahre alt, Schuhmacher, in Trippstadt, Bezirksamts Kaiserslautern wohnhaft, der gemeldeten Angriffe auf die Schamhaftigkeit beschuldigt;

Auf vernommenen Bericht des k. Staatsprokurators Wenk;

Eingesehen insbesondere:

1° die vor diesem Gerichte schriftlich abgegebene Anklage, als Anhang

des k. Generalstaatsprokurators des Pfalz

auf Einsicht der Akten der gegen Georg Wolk, Schuster zu Trippstadt, wegen gemeldeten Angriffes auf die Schamhaftigkeit geführten Untersuchung;

auf Einsicht ferner der Ueberschlagsordnung des k. Bezirksgerichts zu Kaiserslautern vom 18. Juli 1856. zu Vornahme, welch gemäß auch Einsicht darüber

, klagt:

, 1.° klagt der Beschuldigte vor 3 – 4 Jahren, auf dem Wege zwischen Kaiserslautern und Trippstadt, unter Anwendung von Gewalt einen Angriff auf die Schamhaftigkeit der Ehefrau von Georg Walk, Ackersmann auf dem Rauschofe, Gemeinde Trippstadt, dadurch verübt habe, indem er ihr an die Brust sowie unter die Röcke an die Beine griff und ihre Geschlechtsteile betastete;

, 2.° klagt er ferner vor 2–3 Jahren auf dem nämlichen Wege, unter Anwendung von Gewalt einen Angriff auf die Schamhaftigkeit der ledigen Elisabetha Hill, Tochter der Witwe von Ludwig Hill von Trippstadt verübt habe, und zwar, indem er sie zu Boden zu werfen suchte, wobei sie Röcke zerriss und ihre Schamteile betastete;

, 3.° klagt er ferner im Monate Juni 1856 in der Behausung der Witwe von Ludwig Hill zu Trippstadt, unter Anwendung von Gewalt, einen Angriff auf die Schamhaftigkeit dieser Witwe gemacht habe, und zwar, indem er sie unter die Röcke griff, ihre Schamteile betastete und mit der Hand festhielt;

, 4.° klagt er endlich am 10. Juni 1856 des Vormittags im Waldbezirke „Hinterbrennerk" bei Trippstadt unter Anwendung von Gewalt einen Angriff auf die Schamhaftigkeit der Ehefrau Heinrich Schmalenberger, Wagner zu Trippstadt, gemacht habe, und zwar, indem er ihre Röcke in die Höhe hob, sie zu Boden warf, ihre Schamteile betastete und sie niederwärts auf den Boden zu liegen versuchte;

, Übertretungen, welche durch Art. 331. Code pénal als Verbrechen strafbar sind;

, vorzugsweise, daß im Übrigen sich keine genügende Indizien gegen Angeklagten ergeben haben, jedoch Grund vorliegt, die Einleitung einer öffentlichen Sitzung zu verfügen für den Fall einer Freisprechung vorzubehalten;

, beschließt

, Anklage gegen den Beschuldigten wegen vorbezeichneter Verbrechen und Vergehen vor die Assisen der Pfalz, im Übrigen Einstellung des Verfahrens unter Bekanntmachung über den Vorbehalt der Einleitung einer öffentlichen Sitzung.

, Zweibrücken den 23. Juli 1856.

Gezeichnet: Marx, Vicekgprocurator."

2.° Am 18. Juli 1856 durch die Rathskammer des k. Bezirksgerichts zu Kaiserslautern gegen den Beschuldigten erlassener Contumazbeschluß, also lautend:

, Das k. b. Bezirksgericht in seiner Berathschlagungskammer, wo zugegen waren: Damm, Präsident, Recht, Untersuchungsrichter, Müller, Assessor, und Hoffmann, Gerichtsschreiber,

, Nach Anhörung des vom Untersuchungsrichter erstatteten Berichts in Hinsicht der Untersuchung gegen

, Georg Walk, 38 Jahre alt, Schneider in Trippstadt, Landau Kaiserslautern, wohnhaft, des gemachten Angriffes auf die Schamhaftigkeit.

, 1.° der Katharina Burg, Tochter der Witwe von Georg Burg, Ackersfrau, von ungefähr zwölf Jahren

, 2.° der Elisabetha Rothof, Ehefrau von Georg Rothof, Ackersmann, auf dem Rauschofe, Gemeinde Trippstadt, wohnhaft, seit einer Reihe von Jahren, und namentlich von 3–4 Jahren;

„3.) der Schuhmacher Hill, Sohn der Witwe von Ludwig Hill, Bayern, derzeitigen Dienstwohnung bei Schamhaupt, Metzg in Hassloch - vor beiläufig 2 Jahren,

„4.) der Ehefrau Schmalenberger, Tochter von Heinrich Schmalenberger, ihrem Alter vor ungefähr 2 Jahren,

„5.) der ledigen Taglöhnerstochter Barbara Volk, ledig, Dienstmagd, am Pfingstsonntag laufenden Jahres,

„6.) der Margarethe Pfeifer, Witwe von Ludwig Hill, Bayern - im Monate Juni dieses Jahres, und

„7.) der Margarethe Ritter, Ehefrau von Heinrich Schmalenberger, Bayern am 10. Juni dieses Jahres, und

„alle unter Nr 1. 3. 4. 5. 6 und 7 genannten Personen in ungebührender Gemeinschaft vorsätzlich

„Rath genommener Absicht der Körperbeschädigung und

„der Tödtung der k. Staatsbürger,

„Rath Anleitung der Art. 133 und 134 des Strafgesetzbuches über das peinliche Verfahren, und

„In Erwägung, daß die gepflogene Untersuchung genügende Indizien gegen den Beschuldigten geliefert, daß er der Verbrechen der gemeinschaftlichen Angriffe auf die Schamhaftigkeit

„1.) der oben genannten Ehefrau von Georg Hildebrand begangen, daß er sie seit einer Reihe von Jahren insbesondere in ihrer Wohnung gemeinschaftlicher und unsittlicher Weise angegriffen, sie gekützt und an ihre Schamtheile gegriffen, und daß er sie insbesondere vor 3-4 Jahren einmal auf dem Weg zwischen Prozelten und Leppistark gewaltsam angegriffen, sie um den Hals gefaßt, an ihre Brüste und an ihre Schamtheile gegriffen und sie erst wieder gegen deren heftige Gegenwehr freigelassen hat;

„2.) der oben bezeichneten Ehefrau Hill dadurch, daß

„diese vor etwa 2½ Jahren auf ihrem Wege von Leppistark nach Prozelten auf dem Abhange

„hinter ebenfalls gewaltsam angegriffen, an ihre

„Brüste gegriffen, ihre Röcke aufgehoben und ihre

„Schamtheile betastet, wogegen sie sich mit aller

„Kraft gewehrt hat;

„3.) der oben bezeichneten Ehefrau Schmalenberger dadurch, daß er vor beiläufig 2 Jahren auf

„Weg nach Prozelten, nachdem diese seine

„unsittlichen Zumuthungen zurückgewiesen, sie mit

„Gewalt packen an Leib angegriffen und sie über

„an ihren Kleidern festgehalten hat, um sie zur

„Befriedigung seiner Gelüste zu zwingen, wovon

„aber durch das Hinzukommen anderer Leute ab-

„gehalten wurde;

„4.) der oben erwähnten Ehefrau von Jakob Volk dadurch, daß er diese in seinem Hause im Herbst

„dieses l. J. mit Gewalt packen wollte sie beim

„angriffen, wovon sie ihn zurückgehalten hat;

„5.) der abgelegten Witwe von Ludwig Hill dadurch daß er diese im Laufe der vorigen Monate in

„ihrer Wohnung, als sie mit ihrem Bette nachsehen

„wollte, in gewaltsamer Weise überfallen, sie

„um den Leib gefaßt, ihre Röcke in die Höhe

„gehoben, ihre Schamtheile betastet und gedrückt

„hat und von (von) der Befriedigung seiner Gelüste

„nur durch heftige Gegenwehr derselben abgehalten

„werden konnte, und

„6.) der obengenannten Ehefrau von Heinrich Schmalenberger dadurch, daß er diese am vor-

„mittag des 10. Juni laufenden beim Heuen

, im Mühlbezirke „Heidelbrunnen“ überfallen
, gewaltsam und ganz unvermuthet überfallen,
, ihr Rock in die Höhe gehoben und sie ganz ent-
, blößt, ihr Hemd aufgeknöpft und sie brutal ist,
, sie genöthigt auf den Knien zu bitten und sie zu
, misshandeln; und ihn in Folge der kräftigen Ge-
, walt derselben nicht gelungen ist,

, Zu Erwägung, daß alle diese Thatsachen
, verbrechen bilden, welche durch den Artikel 331
, des Strafgesetzbuches vorgesehen und mit einer
, gemäßen und entsprechenden Strafe belegt sind,

, Zu Erwägung, was die oben unter Nr 1 bezüg-
, lich Thatsachen betrifft, daß bezüglich dieser
, keine sonstigen Indizien vorliegen, daselbe
, übrigens auch verjährt erscheint,

, Aus diesen Gründen

, erklärt, daß der gemeinderath Georg Walk ver-
, muthet stark niedrig erscheint, die oben unter
, Nr 2.3.4.5.6. und 7 bezeichneten und durch das ver-
, gedachten Artikel vorgesehenen Verbrechen verübt
, zu haben;

, Verordnet demnach unter Anwendung der Art.
, 133 und 134 der Str. Pr. G., daß sämmtliche auf
, gegenwärtige Untersuchung sich beziehenden Ak-
, ten nebst einem Verzeichnisse der Überstellung-
, stücke an den k. Generalstaatsprokurator am Ob.
, gerichtshofe für die Pfalz zu Zweibrücken
, gesandt werden sollen, damit weiter verfolgt werde
, Rechtens;

, Schließt zufolge eine Liebersuchsanklage gegen
, Georg Walk von Heiligenstadt

, Alter: acht und dreißig Jahre,
, Größe: fünf Schuh, neun Zoll, fünf Linien,
, Haare: dunkelblond,
, Stirne: niedrig,
, Augenbrauen: blond,
, Augen: grau-blau,
, Nase: spitz,
, Mund: gewöhnlich,
, Zähne: gut,
, Kinn: spitz,
, Gesicht: oval,
, Farbe: blond,
, Gesichtsfarbe: blaß
, Gesichtsform: oval,
, Statur: schlank,
, Besondere Zeichen: keine -
, worauf derselbe körperlich untersucht und in der
, gegenwärtigen Untersuchung verbrecht werden soll, welche
, der k. Appellationsgericht bestimmen wird, und
, verordnet endlich bezüglich der oben unter Nr 1.
, angegebenen Thatsache die Einstellung der Ver-
, folgung.

, So gethan zu Kaiserslautern mit Sitzung ge-
, meldet.

Gezeichnet, Ahrens - Huth - Müller - Sy.

Nach Einsicht der vorgelegenen Urkunden und
gepflogener Berathung;

In Erwägung, daß keine genügende oder
belastende Anzeigungen aus der geführten
Untersuchung gegen den Beschuldigten Adam sich
ergeben haben, daß er sich in einer der vorliegen-
den Thatsachen die gerichtlichen Angriffe
auf die Schamhaftigkeit schuldig gemacht habe,

Das über der von der Ruffkammer des k. Bezirksgerichts zu Kaiserslautern am 18. Juli 1856 wegen dieser Verbrechen gegen denselben erlassenen Liebersitzhaftbefehl aufgehoben ist;

das jedoch hinreichende Indizien für das Vorhandensein der öffentlichen Ruhestörung gegen den Beschuldigten gegeben sind, vermöge welcher

1.° vor einem Exzesse auf dem Wege zwischen Kaiserslautern und Trippstadt der ledige Schuhmacher Heinrich Hill, Posthalter der Wittwe von Ludwig Hill von Trippstadt, zu Lauter zu werden pflegte, dabei die Rotte anführte und ihre Schimpfworte ausstieß;

2.° am 10. Juni 1856 des Vormittags im Wirthshause „Hirschbrunnen" in Trippstadt der Ehefrau von Heinrich Schmalenberger, Taglöhner zu Trippstadt, die Rotte in die Hände fiel, sie ganz entblößte, ihre Schimpfworte ausstieß und sie rinkenweise auf den Boden zu legen versuchte;

Verweisung von fünf Worten genehmigt Hetzfeld.

Handlungen, welche unter Art. 330 des Str. G. B. als Vergehen vorgesehen und mit zuchtpolizeilicher Strafe belegt sind, weshalb der Beschuldigte dieser Vergehen selber vor die k. Zuchtpolizeigerichte zur gesetzmäßigen Aburtheilung und zwar auf Grundlage des 30. Juni 1856 durch den k. Untersuchungsrichter für den Bezirk Kaiserslautern gegen denselben erlassenen Verweisungsbefehles in Zustande der Verhaftung zu verweisen ist;

In Erwägung, was die übrigen in gedachter Liebersitzhaftverkündung bezeichneten Thatsachungen anbelangt, daß theils keine genügenden Indizien sich über deren Untersuchung hin ergeben haben, theils und theils bei dem gegen Thatsachen selbst Volldorf und Mitthäter Ludwig Hill unzählige verübten Angriffe der Fall ist, der zu dem Begriffe des durch Art. 330. des Str. G. B. vorgesehenen Vergehens wesentlich erforderliche Merkmal der Oeffentlichkeit in diesen Thatsachungen nicht gefunden, theils auch, hinsichtlich des Angriffs auf Thatsachen Ehre, die für Verfolgung von Vergehen gesetzlich festgesetzte Verjährung bereits eingetreten ist, weshalb in Beziehung auf diese Thatsachungen Einstellung des Verfahrens zu verordnen ist;

Aus diesen Gründen

Unter Aufhebung der von der Ruffkammer des k. Bezirksgerichts zu Kaiserslautern am 18. Juli 1856 gegen den Beschuldigten wegen gewaltthätiger Angriffe auf die Schamhaftigkeit vollführten Liebersitzhaftbefehles, hauptsächlich hinsichtlich der Aufhebung dieser Verbrechen sowie der unter Nr. 2. 4. 5. 6. der erwähnten Liebersitzhaftverkündung bezeichneten Thatsachungen Einstellung des Verfahrens.

Erklärt hingegen den Beschuldigten Georg Walk des Vergehens der öffentlichen Ruhestörung vermöge der in der oben angegebenen beiden Thatsachungen, für hinreichend belegt, und verweist ihn in Zustand der Verhaftung zur beschlußigen gesetzlichen Aburtheilung auf Art. 330 des Strafgesetzbuches vor das k. Zuchtpolizeigerichte zu Zweibrücken.

Also gesprochen und gefertigt mit Hinzugabe gemachter

Hetzfeld. Ruffer. Hoffmann. Eckhardt

No 29.

Sitzung vom 26. Juli 1856.

Die k. Appellationsgerichts der Pfalz zu Zweibrücken als Anklagekammer erkennend und versammelt in seiner Rathskammer hat in der Sitzung vom fünf und zwanzigsten Juli achtzehnhundert fünf und fünfzig an gegenwärtig waren: Rath Hilgard, die Rathe der verhinderten Direktors Körner vertretend; Keller, Cotta, Scivi, Hoffmann, Kräfft - Rath Keller wegen Ablehnung der Räthe Merkel und der Zweikammer beigezogen - Kieffer, erster Staatsprokurator, und Eckhard, zweiter Assessorgerichtsschreiber, folgende Verfügung erlassen:

Nach Einsicht der gegen

Johann Leib, 32 Jahre alt, Bürstner und Maurstad

Kraus den k. Untersuchungsrichter für den Bezirk Frankenthal wegen Landstreicherei geführten Untersuchung;

Nach vorgenommenem Vortrage des k. Staatsprokurators Kieffa;

Hingegeben insbesondere

1.) Auf den vom letzteren schriftlich abgegebenen Antrag, als lautend:

„Der k. Generalstaatsprokurator am k. Appellationsgerichte der Pfalz -

„Nach Einsicht der Untersuchungsakten gegen Johann Leib, Bürstner und Maurstad, wegen Landstreicherei geführten Untersuchung;

„Nach Einsicht der von der Rathskammer des k. Bezirksgerichts zu Frankenthal unterm 22. Juli l. J. erlassenen Ordonnanz auf Einstellung der Verfolgung, sowie der vom k. Staatsprokurator an nämlichen Gerichte abgegebenen Hypothesenerklärung vom nämlichen Tage;

„In Erwägung, daß sich aus den Untersuchungsakten keine Anzeichen dafür ergeben, daß der Beschuldigte sich der Vergehens der Landstreicherei schuldig gemacht, indem er vor Anfang des Monats Juli l. J., wo er sich aus seiner Heimath entfernte, bis zu seiner Aufgreifung in Frankfurt a/M. den Legitimationszeugen und Subsistenzmittel genießbar und vom Betrag lebend umherzog, dieser umherziehende Lebenswandel keineswegs, wie der k. Bezirksgerichtsrath annehme, bestrafe werde, sondern der polizeiliche Arrest, den er in Frankfurt erlitt, sich nur auf Mißdemeanors in den Straßen der Stadt bezogen habe;

„daß somit die ausgesprochene Ordonnanz aufzuheben und der Beschuldigte auf Grund des Art. 270. 271. C. C. vor ein anderes k. Zuchtpolizeigericht zur Aburtheilung zu verweisen ist;

„Hält den Antrag:

„Es gefalle der Anklagekammer des k. Appellationsgerichts, gerichts den Beschuldigten mittelst Aufhebung der Ordonnanz des k. Bezirksgerichts Frankenthal vom 22. Juli l. J. zur Aburtheilung wegen Landstreicherei vor ein anderes Zuchtpolizeigericht zu verweisen;

„Zweibrücken den 25. Juli 1856.

„Gezeichnet: Kieffa, Staatsprokurator."

2.) den vor der Anklagekammer des k. Bezirksgerichts zu Frankenthal den 22. Juli 1856 gefaßten Beschluß, worauf Einstellung der Verfolgung in dieser Sache verordnet worden ist;

3.) die Hingegen von der k. Staatsbehörde am nämlichen Tage eingelegte Hypothese;

Nach Lesung der betreffenden Schriften und gepflogener Berathung;

In Erwägung, daß unzweifelhaft der Beschwerde des Polizeiamts der freien Stadt Frankfurt vom 22. Juli 1856 der Beschuldigte selbst bereits wegen Landstreicherei durch Verfügung vom 7. desselben Monats bestraft worden ist, auf den Schmerzhaft von bis in einem Jahr wegen desselben Vergehens nochmals vor den Assisenhof zur Aburtheilung gezogen werden kann; daß demnach die angefochtene Entscheidung auf den darin angegebenen Gründen sich vollkommen rechtfertigt;

Aus diesen Gründen

Verwirft der k. Appellationsgerichtshof die von Seiten des k. Staatsprokurators eingelegte Appellation.

Also gesprochen und gerichtlich am Tage und Jahre wie Eingangs erwähnt.

Nr. 30.

Sitzung vom 29. Juli 1856.

Der k. Appellationsgerichtshof des Rheinkreises, als Anklagekammer erkennend und versammelt in seiner Rathskammer hat in der Sitzung vom neun und zwanzigsten Juli ist.

geschnitten sechs und siebzig, wo gegen andere Hilfeld, Topp, Keller, Cotta, Hoffmann, Kurtz, Huber wegen Verhinderung des Direktors Reiner der Amtsehre schuldig, die Räthe Topp und Keller wegen Ablehnung von Rath Steinkel und gesetzlicher Verhinderung des Rathes Heinz aus der Zivilkammer beigezogen, Wenk, k. zweiter Anwaltsprokurator, und Eckhard, zweiter Untersuchungsrichter fol. gendes Urtheil erlassen:

Nach Einsicht der durch den königlichen Untersuchungsrichter für den Bezirk Frankenthal geführten Untersuchung gegen

Philippine Rosenthal,

23 Jahre alt, ohne Gewerbe, zu Dürkheim wohnhaft, der Entwendung von fünf und zwanzig Gulden zum Nachtheile des Heinrich Frank II zu Dürkheim mittelst falschen, andern und einem Einbruch am 17. Mai 1856 beschuldigt.

Nach vernommenem Berichte des k. Anwaltsprokurators Wenk,

Eingesehen insbesondere

1° den von diesem Beamten schriftlich eingereichten Antrag, also lautend:

„ der k. Generalstaatsprokurator des Pfalzkreises

„ Nach Einsicht der Akten der gegen Philippine Rosenthal von Dürkheim wegen krimineller Diebstähle geführten Untersuchung, sowie der Liberverfassordnung des k. Bezirksgerichts Frankenthal vom 24. d. M.

„ erwägend, daß genügende Gründe bestehen dafür:

„ daß die Beschuldigte am 17. Mai 1856 der

„ Morgens zwischen 8 und 9 Uhr in den Wohn-
„ räume des Heinrich Frank II. schlummernd zu
„ Zweibrücken Abends mittelst Einsteigen durch
„ vorn außen in die Küche sich öffnenden Fen-
„ ster und Einsteigen durch dasselbe, ferner
„ mittelst gewaltsamer Erbrechung einer in
„ der Schlafstube befindlichen verschlossenen Mund-
„ schenkung, aus diesem Schranke zum Nach-
„ theile des besagten Heinrich Frank II einen Geld-
„ betrag von 25 Gulden entwendet habe;
„ eingesehen die Art. 381. No 4. 384. Cod pénal;
„ Anklage gegen die Beschuldigte wegen be-
„ gangenen Verbrechens und Verweisung vor die
„ Assisen der Pfalz.
„ Zweibrücken den 29. Juli 1856.
Gezeichnet: Weng, Vicepräsident.
2° die von dem k. Bezirksgerichte zu Frankenthal
am 24. Juli 1856 gegen die Beschuldigte erlassene Con-
tumazverkündigung, also lautend:
„ das k. Bezirksgericht zu Frankenthal versammelt
„ in seiner Rathskammer am 24. Juli 1856 in Gemäß-
„ heit der Art. 127 des Criminalgesetzbuches, in
„ Anwesenheit waren: Voß, Präsident, Loyo, Richter,
„ Schmahl, Assessor und Referent, fungirend für
„ den verhinderten Untersuchungsrichter, und Kurz,
„ Gerichtsschreiber;
„ Nach Einsicht der Untersuchungsakten gegen
„ Elisabetha Rosenthal aus Zweibrücken
„ wegen qualifizirten Falschmünzens zum Nach-
„ theile des Heinrich Frank II. in Zweibrücken am

Betrage von 25 Gulden am 17. Mai 1856;
„ Nach Anhörung des Referenten in seinem
„ Vortrage sowie nach Einsicht des schriftlichen An-
„ trages der k. Staatsbehörde vom 28. Juli 1856;
„ Nach gepflogener Berathung und
„ In Erwägung, daß nach der durch den k. Un-
„ tersuchungsrichter geführten Instruktion die Be-
„ schuldigte fraglichen Tages Zweibrücken verlassen, am 17.
„ Mai 1856 aus dem Hause und zum Nachtheile
„ des Heinrich Frank II in Zweibrücken mittelst Ein-
„ steigen und innern Schlusses den Betrag von 25
„ Gulden entwendet zu haben;
„ In Erwägung, daß diese Thatsachen ein Ver-
„ brechen bilden, welches in den Art. 384. 379 des
„ Strafgesetzbuches vorgesehen und verpönt ist;
„ Nach Einsicht der Art. 133. 134 des Crimi-
„ nalprozeßbuches;
„ Aus diesen Gründen
„ Erklärt die Elisabetha Rosenthal, 23 Jahre alt,
„ ohne Gewerb aus Zweibrücken –
„ fünf Schuh, fünf Zoll groß; Haare und Augen-
„ brauner: braun; Stirne: niedrig; Augen blau;
„ Nase: Rücken; Mund: mittel; Kinn: rund; Ge-
„ sichtsform: oval; Farbe: gesund; Körperbau: unter-
„ setzt; besondere Kennzeichen: keine;
„ fungirend Angeklagte, am 17. Mai 1856 aus
„ dem Hause und zum Nachtheile des Heinrich
„ Frank II. in Zweibrücken den Betrag von fünf und
„ zwanzig Gulden mittelst Einsteigen, äußern und
„ innern Einbruche entwendet zu haben;

, Schließlich diese Civilverfolgungsentscheidung gegen
, genannte Philippine Rosenthal,
, Verordnet, daß die Untersuchungsakten mit
, einem Vergleichniß der Überführungsstücke und dieser
, Ordnung dem k. Generalstaatsprokurator für die
, Pfalz in Zweibrücken zugestellt werden;
, ferner daß die genannte Beschuldigte körperlicher
, gestalten und in dasjenige Haftungsmittel verbracht werde,
, welches der k. Appellationsgericht für die Pfalz zu
, Zweibrücken bestimmen wird
, Also beschlossen in ihrem
Berathungs- Möse- Vorz- Schlusse- Sitzungssaale
" Nach Lesung der betreffenden Aktenstücke und
gepflogener Berathung,
In Erwägung, daß aus der gepflogenen Unter-
suchung sowie insbesondere dem Geständniß Philippine
Rosenthal ersehen, daß die Beschuldigte am 17.
Mai 1856 des Morgens zwischen 8 und 9 Uhr in
dem Wohnhause des Heinrich Franck I. Ehemann
zu Kirkheim an der Haardt, mittelst Erbrechung
eines von außen in die Küche sich öffnenden
Fensters und Hineingreifen durch dasselbe, ferner
mittelst gewaltsamer Erbrechung eines in der
Schlafstube befindlichen verschlossenen Wandschrank-
chens aus diesem Schränkchen zum Nachtheile
der besagten Heinrich Franck II. einen Geldbetrag
von fünf und zwanzig Gulden entwendet hat;
daß es sich demnach in gegenwärtiger Sache
einer That handelt welche durch Art. 381 Nr 4. 384
des Strafgesetzbuches als Verbrechen vorgesehen
und mit Zucht- und entehrender Strafe belegt
ist, als Verbrechen auch zur Zuständigkeit der
Assisengerichte gehört,
daß dieser dieses Verbrechens wegen Philippine
gegen die Beschuldigte bereits fest und bestimmte
zur thatsächlichen gesetzmäßigen Aburtheilung
vor die Assisen der Pfalz zu verweisen, auch die
Fertigung einer bezüglichen Anklageschrift
gegen die Beschuldigte sowie die Vollziehung
der wider dieselbe von der Rathskammer des
k. Bezirksgerichts zu Frankenthal am 24. Juli
1856 erlassenen Civilverfolgungsbefehles sowie
zur Zustellung auch mit obiger näherer Bestim-
mung zu verordnen ist;
Aus diesen Gründen
Schließt die k. Appellationsgerichte, daß wegen
der oben näher bezeichneten Verbrechens gegen
Philippine Rosenthal Anklage stattfinde, verweist
dieselbe deßhalb vor die Assisen der Pfalz zu Zwei-
brücken;
Verordnet, daß durch die k. Staatsbehörde eine
Anklageschrift gegen sie verfasst, und daß sie von
der Rathskammer des k. Bezirksgerichts zu Frank-
enthal unterm 24. Juli 1856 erlassene Civilver-
folgungsbefehl sowie ihren ganzen Inhalt auch, jedoch mit
obiger genauerer Bestimmung, vollzogen werde;
Verfügt weiter, daß gegenwärtiger Beschluß
sammt der Anklageschrift der Angeklagten in Ab-
schrift zugestellt und die Letztere binnen
der vier und zwanzig Stunden nach geschehener
Zustellung in das Zuchthaus zu Zweibrücken abge-
führt werden soll;

diese Akten in Gemäßheit der Artikel: 231. 233. 241. 242. 243. der Gesetzbücher über das Prozessverfahren.

Also gesprochen und gesprochen den hinzugesetzten Tages.

Pozzo. Kriegsau. Reiss.
Keller. Hoffmann.
Eckhard.

Nr. 31.

Sitzung vom 20. Juli 1856.

Das k. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken, als Anklagekammer erkennend und verfassungsmäßig in seiner Rathskammer sitzt in seiner Sitzung vom neun und zwanzigsten Juli achtzehnhundert fünf und fünfzig, an gegenwärtig unterm Vorsitz, Rath, an der Stelle des verhinderten Direktors des Vorsitz führend, Pozzo, Keller, Cotta, Hoffmann, Rath, die Beisitzer stehend, gegen Abhaltung des Kollegialmitglieds und gesetzlicher Verhinderung des Kollegialsuppleanten aus der Zivilkammer beigezogen, Kieffer, als Staatsprokurator, und Eckhard, zweiter Untergerichtsschreiber, folgende Urtheil erlassen;

Nach Einsicht der durch den Untersuchungsrichter für den Bezirk Kaiserslautern geführten Untersuchung gegen

Heinrich Scheer,

ehemaligen Bäckermeister, zuletzt ohne Dienst und ohne besonderes Gewerbe, 20 Jahre alt, Sohn von Nikolaus Scheer I, früher Ackersmann, dermalen ohne Gewerbe, in Frankenbusch, Landau Bezirksamts, wohnhaft, der Nothzucht, verübt am 28. Mai l. J. gegen Johanna Hilgenstock, Tochter von Christian Hilgenstock, Tagelöhner, in Moorbach, Landau Bezirksamts, wohnhaft, beschuldigt;

Nach vernommenen Anträgen des k. Staatsprokurators Kieffer,

Hinsichtlich nachstehender

1. den von diesem Gerichte schriftlich abgegebenen Antrag, also lautend:

„Der k. Generalstaatsprokurator am k. Appellationsgerichte der Pfalz

„Nach Einsicht der Untersuchung gegen

„Heinrich Scheer, 20 Jahre alt, früher Bäckergeselle, zuletzt ohne Dienst und Gewerb aus Frankenbusch

„der Nothzucht beschuldigt

„Nach Einsicht der vom k. Bezirksgerichte zu Kaiserslautern gegen diese Verbrechens unterm 24. Juli l. J. gegen den Beschuldigten erlassenen Untersuchungsverordnung;

„In Erwägung, daß aus der Untersuchung hinreichend bescheinigt hervorgeht, daß der Beschuldigte am 28. Mai l. J. in Mundelsbrücken Nothzucht neben dem öffentlichen Wege zwischen Moorbach und Frankenbusch an Johanna Hilgenstock, Tochter des Tagelöhners Christian Hilgenstock zu Moorbach genothzüchtigt hat,

„daß auf die Untersuchung hinreichend

Thatsachen dafür gehalten hat, daß der Beschuldigte, obgleich von Jugend auf dumm, mit Unterscheidungskraft gehandelt habe und als strafrechtlich zurechnungsfähig zu betrachten ist.

daß hiernach ein Verbrechen vorliegt, welches durch Art. 331. C.P. vorgesehen und angedroht ist,

Stellt den Antrag

es gefalle der Anklagekammer des k. Appellationsgerichtes gegen den Beschuldigten wegen des begangenen Verbrechens Anklage zu erkennen, ihn zur Aburtheilung vor die Assisen zu verweisen und die Herstellung der weiter einschlägigen gesetzlichen Formalitäten zu veranlassen.

Zweibrücken den 28. Juli 1856.

Gezeichnet: „Kieffer, k. Staatsprokurator."

In Sachen den 24. Juli 1856 von der Rathskammer des k. Bezirksgerichtes zu Kaiserslautern gegen den Beschuldigten erlassenen Haftverschonungsbeschluß;

Nach Einsicht der vorgelegten Schriften und gepflogener Berathung;

In Erwägung, daß aus der gepflogenen Untersuchung zwar für den objektiven Thatbestand des dem Beschuldigten zur Last gelegten Verbrechens vollkommen hinreichende Anzeigen sich ergeben haben, dagegen, was den subjektiven Thatbestand anlangt, keine genügenden Anhaltspunkte dafür gegeben sind, daß derselbe mit vollkommener Zurechnungsfähigkeit die Handlung that verübt habe; daß demnach der Abgang dieser zum Begriffe des Verbrechens wesentlich nothwendigen Erfordernisse von einer Verfolgung des Beschuldigten in Anklagezustand und Verurtheilung desselben vor die Assisen nicht die Rede sein kann, woraus die Folge sich daß mittelst Aufhebung des erwähnten Haftverschonungsbeschlusses vom 24. Juli 1856 Einstellung der Verfolgung und Freilassung des Beschuldigten zu verordnen ist,

Hingegen den Art. 229. des Gesetzbuches über das Verfahren in Strafsachen,

Aus diesen Gründen

Hebt die Anklagekammer des k. Appellationsgerichtes den von der Rathskammer des k. Bezirksgerichtes Kaiserslautern vom 24ten Juli jüngst gegen den Beschuldigten Heinrich Becker erlassenen Haftverschonungsbeschluß auf, verordnet die Einstellung des Verfahrens gegen den Beschuldigten sowie - falls keine andere Ursache der Verhaftshaltung besteht, - dessen sofortige Freilassung, wobei es jedoch der k. Staatsbehörde überlassen bleibt, durch geeignete Mittheilung an die betreffende Verwaltungsbehörde bezügliche Beschuldigten die etwa gesetzlich vorgesehenen Maßregeln zu veranlassen.

Also gesprochen und gesprochen am Eingangs erwähnten Tage.

Kieffer. Keller. Hoffmann. Eckhardt.

Nr 32.

Sitzung vom 29. Juli 1856.

Das k. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken als Anklagekammer erkennend und versammelt in der Rathskammer hat in seiner Sitzung vom neun und zwanzigsten Juli achtzehnhundert fünf und fünfzig, wobei zugegen waren: Karl Hilgard, für den verhinderten Präsidenten Präsident, Joseph Keller, Lotta, Hoffmann, Ritter, - die beiden Assessoren wegen Ablehnung von Rathskammerrath und gesetzlicher Verhinderung des Raths seiner der Zivilkammer beigezogen, Kieffer, erster Staatsprokurator, und Eckhard, zweiter Untersuchungsrichterschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

Nach Einsicht der durch den k. Untersuchungsrichter des Bezirks Landau geführten Untersuchung gegen

Balthasar Schmitt,

44 Jahre alt, Dienstknecht aus Winningen, Landcommune Lehmen, gebürtig in Dienstem bei Hofstetter Schaupp zu Germersheim, des Lesens und Schreibens nicht kundig,

. Nach vernommenen Anträgen des k. Staatsprokurators Kieffer;

Eingesehen insbesondere

1° den von diesem Beamten schriftlich abgegebenen Bericht, also lautend:

. der k. Generalstaatsprokurator am k. Appellationsgerichte der Pfalz -

. Nach Einsicht der von dem k. Untersuchungsrichter zu Landau gegen Balthasar Schmitt, 44

. Jahre alt, Dienstknecht aus Winningen, zuletzt
. in Germersheim bei Hofstetter Schaupp in
. Diensten, wegen qualifizirten Diebstahls ge-
. führten Untersuchung;

. Nach Einsicht der Untersuchungsakten des
. k. Bezirksgerichts Landau vom 19. Juli 1856,
. welche gegen den Beschuldigten wegen des bezüg-
. lichen Verbrechens erlassen wurde;

. In Erwägung, daß aus der geführten Unter-
. suchung hinreichende Indizien gegen den
. Beschuldigten klagbar resultiren;

. daß der Beschuldigte am 28. Mai 1856, mit-
. tags als Knecht gegen Lohn bei Hofstetter Schaupp
. in Germersheim in Diensten stand;

. 1° eine Flinte im Werthe von f 50.

. 2° ein Pferd mit Pferde im Werthe von f 100.

. welche ihm zum Transporte von Heuvorräthen
. des und von Kriegsgütern von Germersheim auf
. Landau und von letzterem Orte auf verschiede-
. nen seinem Dienstherrn anvertraut worden war,

. 3° die baare Geldsumme von f 2000, in gang-
. und zahlbaren Münzsorten für das k. Landkommis-
. sariat Germersheim bestimmt, welche ihm von
. der Hauptkasse Landau an die in Germers-
. heim zur Besorgung übergeben worden war;

. 4° ein Packet mit vier neuen Hemden zu Haus
. Kommunalleuten Leben im Gesammtwerthe von
. f 12.

. 5° ein Packet mit einer Hose, einem Halbschuhe
. und Strümpfen im Werthe von f 3.30 kr

. wovon jene alle Packet sub Nr 4 von Johann
. Hubert zu Minderwaldhausen und alle zu Nr 5. von de

„ Beschuldigten von Kastor Jacobs von Rheingönheim
„ zur Last gelegten Handlungen mit 12 Personen Geschwo-
„ renen verhandelt worden war, stellt diese Gegen-
„ stände an den Art. 408 der Bestimmungsgründe
„ zum Verbrechen der respektiven Eigenthümer
„ bestätigt und sich angemaßet hat;

„ daß in diesen Handlungen nicht die Merk-
„ male des Verbrechens der Gemeinschädlichkeit,
„ da die fraglichen Gegenstände nicht unter in
„ Besitze der Eigenthümer waren, als die Beab-
„ sichtigte Reinigung Statt fand, und muß nicht
„ die Merkmale des Diebstahls eines Fruchtbestand-
„ theiles oder seine Unterschlagung, da dem
„ Beschuldigten keine dieser Handlungen beigelegt
„ werden kann, mithin alle Kriterien des Ver-
„ gehens der Unterschlagung zu erblicken sind;

„ daß somit der Beschuldigte gemäßen Art. 408
„ C. P. zur Abweisung vor ein anderes Zucht-
„ polizeigericht zu verweisen und die erlassene
„ Untersuchungsverfügung aufzuheben ist;

„ Recht dem Antrag,

„ es gefalle der Anklagekammer des k. Ap-
„ pellationsgerichtes den Beschuldigten zur Aburt-
„ heilung auf Grund des Art. 408. C. P. vor ein
„ anderes Zuchtpolizeigericht zu verweisen, die ge-
„ gen ihn erlassene Untersuchungsverfügung aufzu-
„ heben, aber zu verordnen, daß er bis zur Aburt-
„ heilung in Haft zu bleiben habe.

„ Zweibrücken den 28. Juli 1856.

Gezeichnet: „ Kieffer, k. Quartorkurator."

Es ist nun dem k. Bezirksgerichte zu Landau am 10. Juli 1856 gegen den Beschuldigten erlassene Unt-

verfügungsverfügung;

Nach Lesung der betroffenden Schriften und gepflogener Berathung;

In Erwägung, daß der Beschuldigte durch die gepflogene Untersuchung hinreichend schwer belastet ist, die ihm in dem Antrage der k. Staatsbehörde näher bezeichneten Handlungen verübt zu haben;

daß hierin alle Merkmale welche der Art. 408 des Strafgesetzbuches für das Vergehen der Unterschlagung aufstellt, gegeben sind keineswegs aber die gesetzlichen Erfordernisse, welche der Verbrechen der Gemeinschädlichkeit und begründen, weil die Diebstahles eines Fruchtbestandtheiles oder seine Untergebenen bilden, indem die fraglichen Gegenstände nicht, wie es zum Begriffe des Diebstahls wesentlich ist, wider den Willen der Eigenthümer aus deren Besitz in den des Beschuldigten übergingen, sondern diesen von jenen anvertraut wurden, und - wie das letztere Verbrechen insbesondere erfordert - der Beschuldigte, welcher als Dienstknecht eines k. Kostgelders zum Gegenstande besitzlos, offenbar mehr als Gehilfe, wenn als Untergebener eines solchen angesehen werden kann;

daß demnach gegen den Beschuldigten wegen der ihm zur Last gelegten Handlungen nicht ein criminelle Anklage wegen qualifizierten Diebstahles, sondern nur eine zuchtpolizeiliche Beschuldigung wegen Unterschlagung zu erheben,

derselbe als auf Grund des art. 408 des St.G.B. zur gesetzmäßigen Aburtheilung, und zwar in Gemäßheit des am 2. Juni 1856 von dem k. Untersuchungsrichter für den Bezirk Landau erlassenen Verweisungsbeschlusses im Zustande der Verhaftung, vor das k. Zuchtpolizeigericht zu verweisen sei, wogegen der von dem k. Bezirksgerichte zu Landau am 19. Juli 1856 wider den Beschuldigten erlassene Vorbehaftsbefehl aufgehoben werden müsse;

Aus diesen Gründen

Und in Anwendung des Art. 230 des Gesetzbuches über das Strafverfahren;

Hebt die Anklagekammer des k. Appellationsgerichtes die von der Rathskammer des k. Bezirksgerichtes zu Landau unterm 19. Juli 1856 gegen den Beschuldigten erlassene Vorbehaftserkennung auf;

Erklärt dagegen, daß derselbe des ihm wider denselben Vorgehens der Untersuchung sich einstweilen beizuziehen erscheint, verweist ihn diesen auf Art. 408 des Strafgesetzbuches und zwar in Anklagestand vor das k. Zuchtpolizeigericht zu Landau, um daselbst dem Gesetze gemäß abgeurtheilt zu werden.

Also gesprochen und gesprochen am obigen Orte und Tage.

Koch Hutzpfeil Bekk

Hoffmann

Eckhard

Nr 33.

Sitzung vom 11. August 1856.

Das k. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken, als Anklagekammer erkennend und versammelt in seiner Rathskammer, hat in der Sitzung vom elften August achtzehnhundert fünf und fünfzig, wo zugegen waren: Koerner, Director, Hatzfeld, Lotta, Gugel, Kieffer, Küster – statt Gugel wegen Verhinderung der Räthe Heim und Hoffmann und der Zuziehung der Rathskammer beigezogen – Mensinger, provisorischer Staatsprocurator, und Eckhard, provisorischer Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

Auf Einsicht der durch den k. Untersuchungsrichter für den Bezirk Landau geführten Untersuchung gegen

Heinrich Bollinger,

23 Jahre alt, Taglöhner, Sohn von Frau Bollinger, Wagner, in Gleisweiler wohnhaft, der Entwendung von fl 463. 08 kr mittelst äußeren und inneren Einbruches und Nachtdiebstahls und zum Nachtheile des Ackerers Michael Ehrsing zu Eppenhofen beschuldigt;

Nach vernommenem Berichte des k. Rathsgenerators Mensinger;

Hingesehen insbesondere

1° den von demselben schriftlich abgegebenen Antrag, also lautend:

„der k. Generalstaatsprocurator am k. Appellationsgerichte der Pfalz,

„Nach Einsicht der von dem k. Untersuchungsrichter „für Landau geführten Untersuchung gegen Heinrich Bollinger, „23 Jahre alt, Taglöhner in Gleisweiler wegen Diebstahls zum „Nachtheile des Ackerers Michael Ehrsing zu Eppenhofen;

schen;

Auf Antrag der am dem k. Bezirksgerichte zu Landau
wegen dieser Verbrechen gegenwärtig beschuldigten unterm
1. August l. J. erlassenen Untersuchungsannahme;

In Erwägung, daß aus der gepflogenen Untersuchung
hinreichende Anzeigen dafür hervorgehen, daß Heinrich
Hollinger am 18. Juli l. J. des Nachmittags zwischen 2 Uhr
zum Nachtheile der Rekrutenmann Michael Wissing zu
Appenhofen im dasigen Gemeinde eine baare Geldsumme
von fl 463.08 k nebst zwei Geldbeutel und einem Leder-
nen Geldbeutel mittelst gewaltsamer Erbrechung
einer Kellerthüre und eines Kastens, letzteres in der
Wohnstube des Inculpaten, gestohlen hat;

daß diese That ein Verbrechen bildet, welches durch
die Art. 381. Nr 4. 384. 390. 393. 394. 395. u. 396. C. P.
vorgesehen ist;

In Erwägung, daß Heinrich Hollinger nicht minder
beschuldigt ist, im Monate Juni l. J. fl 25. baares Geld
zum Nachtheile der Wittwe Hank in Herxheim, so
wie fl 2.20 k zum Nachtheile des Peter Leopold,
Gottlieb Hank, ferner 2 Mannsjacken und ein Hemd
auch zum Nachtheile der gedachten Wittwe Hank
ihre Söhne Michael Hang gestohlen zu haben, durch die
letzteren Diebstähle die Absicht genommen zu ha-
ben, die Kriminalkammer zur Kompetenz
der Zuchtpolizeigerichte Landau verwiesen und mit
dem oben bezeichneten Verbrechen nicht kann be-
traut werden, in Betracht der k. Staatsbehörde für den Fall, daß Hol-
linger wegen der letzteren Verbrechen nicht ver-
urtheilt werden sollte, die weitere Verfolgung in
dieser Betreffe unter Aufrechthaltung des Thatbe-
standes allenfallen Herausforderungsbefehles vorzubehalten ist;

Rathe der Anklage

zu gesellen der Anklageakte nunmehr
der k. Appellationsgerichte, wegen der über diese
bezeichneten Verbrechen gegen Heinrich Hollinger
Anklage zu erkennen, die zur Aburtheilung der
die Assisen zu versetzen und die Befolgung der
weiteren gesetzlichen Vorschriften zu veranlassen;

Endlich über den oben bezeichneten Vorbehalt
unter Aufrechthaltung des erlassenen Herausforder-
befehles Erkenntniß zu ertheilen.

Zweibrücken den 11. August 1856.

Gezeichnet: J. C. Mangiagalli, k. Staatsprokurator.

2.° den von dem k. Bezirksgerichte Landau am 1.
August 1856 gegen den Beschuldigten erlassenen
Untersuchungsbefehl, welcher folgendermaßen lautet:

Das k. Bezirksgericht zu Landau, versammelt
in seiner Berathungskammer am 1. August
1856 in Gemäßheit des Art. 127 des Br. St. G. B.
an gegenwärtigen wären: Bomhard, Präsident, Werner,
Untersuchungsrichter und Referent Schuler, Richter,
und Mayer, Stellvertretender Gerichtsschreiber, hat
folgende Verfügung erlassen:

Auf Antrag der Untersuchungsakten

gegen

Heinrich Hollinger, 23 Jahre alt, ledig, Taglöhner,
Sohn von Georg Hollinger, Taglöhner, in Herxheim
wohnhaft,

der Verübung von baarem Geld mittels
Einbruches zum Nachtheile des Ackerers Michael
Wissing von Appenhofen am 18. Juli 1856 beschuldigt,

Nach Anhörung des Referenten, d. Untersuchungs-
richters Werner in seinem Berichte, sowie nach der

spruch des königlichen Amtsanwalts bei k. Kreisstrafgericht von Landshut,

Nach Antrag der Art. 379. 384. 388. 390. 393. 394. 395. und 396 des Str. G. B. und der Art. 133. u. 134. der Ausf. Ges. z. St. G. B.

In Erwägung, daß nach der geführten Untersuchung der Lediglichte Heinrich Bellinger hinlänglich und Thatsache geständig ist, am 18. Juli 1856 zum Nachtheile von Michael Wisling, Ackersmann zu Oppenhofen, in dessen Wohnung durch die Mauer von f 463.08 zwei Geldkasten und ein Geldbeutel mittelst Erbrechung einer verschlossenen Kellerthüre und gewaltsamen Aufbrechung einer verschlossenen Kiste in der Wohn- und Wirthsstube desselben entwendet zu haben;

In Erwägung, daß jedoch bezüglich des dem Lediglichten weiter zur Last liegenden Entwendung von f 25. zum Nachtheile der Witwe Lang in Hirzgallen, um f 2. 20. zum Nachtheile des Gottlieb Lang alles und von 2 Mannsgemden und einem Hemdhose zum Nachtheile des Michael Lang und seiner geliebten Mutter Witwe Lang im Juni 1856 die mit diesen Thatsachungen nothwendig in Zusammenhang stehende kriminellen Thatbestand nicht genügend festgestellt werden konnten, ein Verbrechen derselben mit obigem Verbrechen nicht besteht, deren Verfolgung daher dem k. Kreispolizeigerichte daher zu reserviren ist;

Aus diesen Gründen

erkennt das k. Bezirksgericht, daß Heinrich Bellinger, 23 Jahre alt, ledig, Taglöhner, Sohn von Lang Bellinger, Taglöhner in Hirzgallen, welcher 5 Fuß, 11 Zoll groß ist, braune Haare, Barbarbe Augenbrauen, braune Augen, starke Nase, großen Mund, weiße Zähne, keinen Bart und Gesichtsfarbe, blasse Gesichtsfarbe, schlanken Körperbau und keine besonderen Kennzeichen hat,

Wegen derselbe körperlich ergriffen und in die hiesige Gefängnis verbracht werden soll, welche der k. Bezirksarrestordnung bestimmen wird;

Alles dieß unter anordnlichem Vorbehalte der Verfolgung wegen der oben bezeichneten Abweichungen von f 25. zum Nachtheile der Witwe von Joseph Lang von Hirzgallen, von f 2. 20 z zum Nachtheile

, des Gottlieb Hauz alleh und von 2 Mannspersonen
, und einem Frauenzimmer zum Augenscheine gebührender Weise
, Hauz und des Michael Hauz Behausung, und mit Aufnahme
, rechtsgültiger Verhandlung alles in dieser Beziehung erhebenswerthen
, Umstandes.

, Es beschlossen zu Landau am Tage wie oben."

Gezeichnet: „Brunner - Meyer - Schuler - Mayer."

Nach Lesung der betreffenden Urkunden und gepflogener Berathung,

In Erwägung, daß aus der bisher geführten Untersuchung sich Anzeigen und Beweise ergeben, welche in hinreichend schwer belastender Weise dafür sprechen, daß der Beschuldigte in den Nachmittagsstunden des 18. Juli 1856 in der Gemeinde Appenhofen und zunächst aus dem Hofe und Wohnzimmer im Erdgeschosse seines Hauses Appenhofen gelegenen und von dem dortigen Ackerer Michael Nissing bewohnten Hause zum Nachtheile dieses Letzteren ohne und gegen seinen Willen eine Summe, seinem Nissing gehörigen und in dessen Besitze befindlichen baaren Geldes von zusammen fl 463.08 ℔ nebst 2 Geldkassen und einem ledernen Geldbeutel mittelst widerrechtlicher Besitzergreifung feindlich und in der Absicht, den genannten Nissing um diese Geldbeträge zu bringen, hinlänglich verdächtig sein, wesshalb er zu dessen Zeit zum Zwecke der Verübung dieser Entwendung die Thüre eines unter dem Fußbodens des Wohnhauses von Nissing befindlichen Kellers, welche Thüre in Innern des Kellers durch eine angebrachte Holzverschraubung geschlossen gewesen, mit Gewalt von diesen geöffnet und sich sodann den Eingang in den Keller und so in die übrigen Kommunikationen des Hauses ver-

schafft, sodann aber sämmtliche fremdliche Kasten- und Behältnisse stehende gehörig verschlossene Schränke, in welchen der Geldvorrath aufbewahrt war, ebenfalls gewaltsam durch Aufsprengen der Hülfsbehälte und Losbrechen der an denselben angebrachten Schlösser geöffnet hatte;

In Erwägung zur gesetzlichen Bezeichnung der That, daß sie sich nach vorstehender kurzen Darstellung derselben in der gegenwärtigen Lage von einem mittelst der erschwerenden Umstände der nächtlichen und inneren Einbruches verübten Diebstahle, also von einer That darstellt, welche durch die Art. 384 und 381 Nr 4. des Strafgesetzbuches als Verbrechen vorgesehen und mit Zucht- und mehrjähriger Strafe belegt ist, als Verbrechen auf gar Zuständigkeit der Assisengerichte gehört;

In Erwägung, daß über diese Verbrechen wegen Anklage wider den Beschuldigten Statt hat und derselbe zur deßfallsigen gesetzmäßigen Aburtheilung vor die Assisen der Pfalz zu verweisen, auch die Bestimmung einer bezüglichen Anklagebehörde gegen denselben sowie die Vollziehung der von der Rathskammer des k. Bezirksgerichtes zu Landau am 1. August 1856 der obigen Verbrechens selber gegen den Beschuldigten erlassenen Leibesverhaftsbefehles seinem ganzen Umfange nach zu verordnen ist;

In Erwägung, daß die Rathskammer des k. Bezirksgerichtes zu Landau wohl in den Motiven ihres oben erwähnten Beschlusses die eventuelle Verfolgung in Betreff eines der Beschuldigten zur Last gelegten Verbrechens nicht kommen zum Nachtheile der Familie Hauz zu Klingelbach im Monate Juni 1856 verübten [weiteren nicht kommen] Geld- und Effektendiebstahls

nordnung in Vorbehalt vorbehalten, allein in vorliegendem Falle Urkunde zu erholen unterlassen hat, weshalb der hierauf gerichtete Antrag des k. Generalprokurators zurückzuweisen und auf den in Betreff dieser Entmündigung durch das k. Untersuchungsrichteramt des Bezirks Landau unterm 21. Juli 1856 erlassenen Vernehmungsbefehl weiterhin zu erkennen ist.

Aus diesen Gründen

Erklärt die Anklagekammer des k. Appellationsgerichts, daß wegen obigen Verbrechens Anklage gegen den Beschuldigten Heinrich Hollinger, Taglöhner, wegen Aussetzung zur gefährlichen Abwartung vor die Assisen der Pfalz zu verweisen;

Verordnet, daß durch die k. Staatsbehörde eine Anklageschrift gegen denselben erwirkt, und derselben der Ratskammer des k. Bezirksgerichts zu Frankenthal am 1. August 1856 nebst den Beschuldigten erlassene Haftbefehl mit obiger näherer Bestimmung vollzogen werde;

Verfügt zugleich, daß gegenwärtiger Beschluß samt der Anklageschrift, dem Angeklagten abschriftlich zugestellt und demselben sodann in den nächst und genauest Tagen nach geschehener Zustellung in der Gerichtsstube zu Zweibrücken abgehört werden soll;

Behält endlich Erkennbniß den oben bezeichneten Vorbehalt in Betreff der eventuellen Verfolgung wegen der dem Beschuldigten weiter zur Last gelegten Handlungen Diebstahls unter Aufrechthaltung des erwähnten Vernehmungsbefehles für den Fall einer eventuellen Verfolgung;

In Gemäßheit der Art. 231. 233. 241. 242. 243. des Gesetzbuches über das Strafverfahren;

Also geschehen und gerichtlich am Eingangs erwähnten Tage.

Hermann

Hetzfeld

Cotta

Thielle

Eckhard

No 34.

Sitzung vom 11. August 1856.

Das k. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken als Anklagekammer erkennend und versammelt in seiner Ratskammer hat in der Sitzung vom elften August 1856 anwesend Herr und Kanzler, wie gegenwärtig waren Heimer, Direktor, Hetzfeld, Cotta, Gugel – Räthe wegen Verhinderung der Räthe Hoffmann und Scini aus der Zivilkammer beigezogen – und Thielle, Räthe, Manninger, zweiter Staatsprokurator, und Eckhard, zweiter Aktuar-Schreiber, folgenden Beschluß erlassen:

Auf Einsicht der durch den k. Untersuchungsrichter für den Bezirk Frankenthal geführten Untersuchung gegen

Elise Heusser,

17 Jahre alt, ohne Gewerb, und Tochter des in Kirchheim verlebten Müllers Valentin Heusser wegen Entleibung Sr. Majestät des Königs Ludwig von Bayern zu Kirchheim am 7. Juli 1856;

Nach vernommenem Berichte des k. Staatspro-

kundbar Stenkinger;

Einige Personen insbesondere

1.) den von diesem Landrichter schriftlich abgegebenen Antrag, welcher folgendermaßen lautet:

„der k. Generalstaatsprokurator am k. Appel-
„lationsgerichte der Pfalz;

„Auf Einsicht der Untersuchung gegen Elisabeth
„Heusler von Dürkheim wegen Majestätsbeleidigung.

„Auf Einsicht der von der Ratskammer des
„k. Bezirksgerichts zu Frankenthal in dieser Unter-
„suchung unterm 29. Juli l.J. erlassenen Anord-
„nung, wornach der von der k. Staatsbehörde
„an denselben Tage abgegebenen Opposition ver-
„kündet;

„und den von der k. Staatsbehörde zu Frankenthal
„in ihrem bei den Akten liegenden Antrage vom
„28. Juli l.J. entwickelten Gründen;

„Stellt den Antrag,

„es gefalle der Anklagekammer des k. Appel-
„lationsgerichts zu erkennen, daß gegen die Obbesagte
„wegen Verletzung der Majestäts-
„beleidigung vorliegen und demgemäß diejenige und
„Aufhebung der Ratskammeranordnung des k. Be-
„zirksgerichts zu Frankenthal vom 29. Juli l.J. zur
„Abwendung von ein Zuchtpolizeigerichte zu verweisen;

„Zweibrücken den 11. August 1856.

Gezeichnet: „f. L. Manginger, k. Staatsprokurator.

2.) den von 29. Juli 1856 von der Ratskammer des k. Bezirksgerichts zu Frankenthal gefaßten Beschluß, welcher unter Feststellung der Prozeßform bezüglich der Majestätsbeleidigung der Hausierin Heusler zur Last gelegten Thatsache, des Art. 222. des Strafgesetzbuches, dieselbe in Gemäßheit des Art. 471 Nr 11. desselben von der weiteren Haftung nicht entbindet;

3.) die Anzeigen von der k. Staatsbehörde vom 29. Juli 1856 eingelegte Opposition;

Nach Lesung der einschlägigen Schriften und gepflogener Berathung;

In Erwägung, daß, dem gestellten Antrage der k. Generalstaatsprokurators gemäß, die von der k. Staatsbehörde erster Instanz unterm 29. Juli 1856 wider den Beschluß der Ratskammer des k. Bezirksgerichts zu Frankenthal vom nämlichen Tage eingelegte Opposition zum Beschluß nur in soweit zum Gegenstande hat, als durch denselben die Feststellung der Prozeßform bezüglich der der Beschuldigten Heusler zur Last gelegten Thatsache der Majestätsbeleidigung mittelst Ratskammerbeschlusses des Art. 222 des Strafgesetzbuches verordnet worden ist;

In Erwägung, daß die eingelegte Opposition als ungeeignet verworfen und der angefochtene Ratskammerbeschluß aufrecht erhalten werden muß, weil durch denselben mit Recht die Diskussionsakte der vorliegenden Strafsache auf Majestätsbeleidigungen angeordnet, demnach in dieser Beziehung die Feststellung der Prozeßform mit Recht angeordnet worden ist, daß nämlich Beleidigungen dieser Art nur jetzt in den vorgeschriebenen Gesetzgebungen zum Gegenstande spezieller Strafbestimmungen gemacht, als die angeschuldigte unter den angeschuldigten Umständen gewöhnlich, besonders angegriffen und deßhalb mit ungleich höheren Strafen belegt worden sind, als die Beleidigungen, welche Privaten oder auch in öffentlichen Blättern

Verfügt der Kurzstrafen für die k. Rheinpfalz ausgefertigt.
Nr. 2202. Regierungsgerichtsbl. vom 18. August 1856. Stück 4. S. 241 ff. 36. Stück 15. Abth. S. Kaiserslautern gg. Walter.

bestimmten Personen, die es in der neuen Ausübung ihrer Functionen zugesteht werden;

daß auch dem in der Pfalz bestehenden Prozessgesetze diese Materie nicht fremd geblieben ist, daß derselbe selbst in seinem III. Buche, Titel I, Capitel I, Sektion 2, §. 1. Art. 86. und ff. nun die Abfassung der Complotte gegen den Landesherrn oder gegen die Person des Staatsoberhauptes und seiner Familie vorgesehen und mit Strafen belegt hat, von den durch Worte oder in anderen Weise zugefügten Beleidigungen aber weder in jener, noch in irgend einer anderen Stelle Erwähnung thut;

daß demnach für diese Wortbeleidigungen gegen das Staatsoberhaupt in der Pfalz legislative keine Strafbestimmungen bestehen, die Polizeistrafen letzterer aber, so unzweckmäßig dieselben auch sind, nach dem im Strafgesetze geltenden Grundsatze, daß keine Strafe ohne Strafgesetz eine rechtliche Strafausmessung unzulässig und unmöglich macht;

Aus diesen Gründen

verwirft die Anklagekammer des k. Appellationsgerichtes der Pfalz die von der k. Staatsprokuratur der Kassationsbeschwerde des k. Bezirksgerichtes zu Frankenthal vom 29. Juli 1856 unterm nämlichen Tage eingelegte Opposition als unstatthaft.

Also gesprochen und gesprochen mit Fügung.

Hexamer

Reitzstein

Reiffe

Ritz

v. Strauß

Eckhard

No 35.

Sitzung vom 23. September 1856.

Die k. Appellationsgerichts der Pfalz zu Zweibrücken, als Anklagekammer, versammelt in seiner Rathskammer, hat in der Sitzung vom drei und zwanzigsten September achtzehnhundert sechs und fünfzig, wo zugegen waren: Heinemann, Director, Reitzstein, Seiini, Hoffmann, Ritz Reiffe, Beig, erster Staatsprokurator, und Eckhard, zweiter Untersuchungsrichter, folgende Verfügung erlassen:

Nach Einsicht der durch den k. Untersuchungsrichter für den Bezirk Frankenthal geführten Untersuchung gegen

Michael Baumann,

56 Jahre alt, Ackerer, auf dem zu Neustadt gehörigen s.g. Wolfsheim Polizeihaft wegen Brandstiftung,

Nach vernommenem Berichte des k. Staatsprokurators Wenz;

Eingesehen insbesondere:

1.° den von diesem Beamten schriftlich abgegebenen Antrag, also lautend:

„der k. Generalstaatsprokurator,

„eingesehen die Akten der gegen Michael

„Baumann von Neustadt wegen feuerpolizeiger

„Brandstiftung geführten Untersuchung sammt

„der Leitungsverordnung des k. Bezirksgerichts

„Frankenthal vom 12. l. M.

„in Erwägung, daß genügende Beweise der

„Sache:

„1.° daß der Brand in der Nacht vom 18/19

August 1856 an einem der Tage von Forsthaus Ludwig Wolf von Neuhausen eigenthümlich gehörigen, im Bann von Neustark gelegenen Holzhause, der Wolfsche Holzhof genannt, freiwillig Brand gestiftet habe;

2.° daß er gleichzeitig an seinem eigenen in der Nähe vorbezeichneten Hause dergestalt Brand gestiftet habe;

In Erwägung, daß erstere Handlung nach Art. 434. Code pénal ein Verbrechen bildet.

daß die zweite Handlung gemäß Art. 1. des Ges. vom 1. Juli 1834 zwar blos als Vergehen strafbar, jedoch mit jenem Verbrechen in Sinne der Art. 226. 227. Code d'instruction konnex ist;

beantragt

Rücksichtlich gegen den Beschuldigten wegen dieser bezeichneten strafbaren Handlungen und Verweisung deßhalb zur Aburtheilung vor die Assisen der Pfalz.

Zweibrücken den 22. September 1856.

Gezeichnet: Merz, Präs.

2.° den von der Rathskammer des k. Bezirksgerichts zu Frankenthal am 12. September 1856 erlassenen Contumazialbefehl, also lautend:

Der k. Bezirksgerichtsrath zu Frankenthal versammelt in seiner Rathskammer am zwölften September achtzehnhundert sechs und fünfzig in Gemäßheit des Art. 127. Code d'instr. crim.

was gegegen waren:

1.° Boyé, Richter, qua Präsident;

2.° Rosemann, Untersuchungsrichter a. Referent;

3.° Müller, Richter, und

4.° Hammersdorf, Untergerichtsschreiber,

Nach Einsicht der Untersuchungsakten

gegen:

1.° Michael Baumann, Bäcker, auf dem

1.g. Wolfshof, zu Neustark geh. gehörigen

Holzhofe wohnhaft, und

2.° Eva Catharina Mohr, Ehefrau des vorgenannten

Michael Baumann

wegen Brandstiftung in der Zeit vom 18/19 August 1856;

Nach Anhörung des Referenten in seinem Vortrage, sowie nach Einsicht der schriftlichen Anträge der k. Staatsbehörde vom 12. September 1856;

Nach gepflogener Berathung und

In Erwägung, daß nach der durch den k. Untersuchungsrichter geführten Instruktion der Beschuldigte Michael Baumann,

1.° der freiwilligen Brandstiftung an dem zur Wolfshof Mühle gehörigen Gebäulichkeiten, dem 1.g. Wolfshof bei Neustark gelegenen Holzhofe, und

2.° der Brandstiftung zum Nachtheile der betreffenden Brandversicherungsgesellschaften,

a. an seinem eigenen dieses Holzhofe gegenüber gelegenen eigenthümlichen Hause,

, b. an seinem in letzterem sowie in dem
, zunächst Wolfschen Holzhofe befindlichen
, Mobilien,
, Alles in der Zeit vom 18/19 August 1856 ge-
, mäß mündlich ist;
, In Erwägung, daß die sub N.° 1. bezeich-
, nete Thatsachung ein Verbrechen bildet, mit
, der in dem Art. 434. Code pénal vorgesehenen
, daß die sub Nr 2. a. und b. erwähnten Thatsach-
, lichkeiten mit bestraften Verbrechen in Konkur-
, rat Realer Konkurs bilden, welche durch
, den Art. 1. des Ges. v. 1. Juli 1854 vorgesehen
, worden;
, In Erwägung, daß gegen die mit-
, beschuldigte Ehefrau Baumann kein genü-
, gender Indizien, sei es hinsichtlich der Verbrechen
, oder der Vergehen vorliegen, bezüglich ihrer
, somit der Verfolgung einzustellen ist;
, Nach Einsicht der art. 128. 133. u. 134. Code Inst.
, crim.

, Auf diesen Gründen
, Erklärt der Michael Baumann, 56 Jahre
, alt, Ackerer, auf dem Hof. zu Neunkirch ge-
, hörigen Wolfschen Holzhofe wohnhaft
, 5 Schuh 7 Zoll groß, Haare und Augenbrau-
, nen: blond; Stirne: hoch; Augen: grau; Nase
, groß; Mund: mittlerer, Bart: ohne, Kinn: rund;
, Gesichtsfarbe: bräunlich; starke gesund; Körper-
, bau: untersetzt und schon bejahrten Alters
, gewesen,

, 1.° der freiwilligen Brandstiftung an den
, zur Wolfschen Masse gehörigen Gebäulich-
, keiten, dem s.g. Wolfschen, bei Neunkirch
, gelegenen Holzhofe, sowie
, 2.° der Brandstiftung zum Nachtheile der betref-
, fenden Brandversicherungsanstalten,
, a. an seinem schon mit diesen Holzhofe (ge-
, legenen eigenthümlichen Hause und
, b. an seinen in letzterem und dem v.
, zunächst Wolfschen Holzhofe befindlichen Mo-
, bilien;
, Alles in der Zeit vom 18/19 August 1856 ge-
, mäß mündlich;
, Erklärt diese Liebersschreibung gegen
, den genannten Michael Baumann;
, Verordnet, daß die Untersuchungsakten mit
, einem Verzeichnisse der Überstückungsstücke und
, dieser Ordonnanz dem k. Generalstaatsprokurator
, für die Pfalz zu Zweibrücken mitgetheilt
, werden;
, somit daß der genannte beschuldigte Michael
, Baumann körperlich ergriffen und in Verwah-
, rung gesetzt werde, welche der k. Appell-
, Gerichtshof für die Pfalz zu Zweibrücken be-
, stimmen wird.
, Hält endlich bezüglich der mitbeschuldigten
, Ehefrau des mehrgenannten Michael Baum-
, der Verfolgung ein.
, Also beschlossen wie oben.

Zeugenschaft. Voigt-Hofmann-Müller-Hammerdorf."

Nach Lesung der betreffenden Urkunden und gepflogener Berathung;

In Erwägung, daß sich aus der bisher geführten Untersuchung Anzeigen und Bemerkungen ergeben haben, welche in feuerpolizeilicher Rücksicht und genauerer Kenntniß der thatsächlichen Verhältnisse für hinreichen, daß der Beschuldigte in der Nacht vom 18. auf den 19. August 1856 in der Gemeinde der Stadtgemeinde Neustadt an der Haardt

1° an einem dem Erben von Johann Ludwig Wolf zu Neuhofheim in Eigenthum angehörigen, in dem Felderbann von Neustadt neben der alten Straße, welche von Neustadt nach Hambach führt, in der Nähe der für an dieser Straße vorbeigeführten Chaussee, isolirt gelegenen und von jener Straße eine halbe Stunde, von dem Dorfe Mußbach aber (1/4) eine viertelstund entfernten einstöckigen Wohnhause, der Wolfsche Holzhof genannt, freiwillig mit dem rechtswidrigen Vorsatze, dieses Gebäude, welches der Beschuldigte damals benutzte, in Brand zu stecken, Feuer gelegt habe, welche Feuerlegung denn auch die Folge hatte, daß jenes Wohngebäude niederbrannte, somit ein Theil desselben befindlich genommen, dem Beschuldigten als Eigenthum angehörigen und von ihm gegen Feuersgefahr in der Brandversicherungsanstalt der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank versicherten Mobiliargegenstände verbrannte,

2° dann, der Beschuldigte eigenthümliches, an der Hambacher Straße isolirt und von dem vorstehend beschriebenen Wolfschen Holzhofe etwa 100 Meter entfernt gelegenes einstöckiges zum Wohnen dienendes, damals aber nicht bewohntes Haus, ebenfalls in der Absicht anzustecken, dem Beschuldigten ebenfalls in Eigenthum gehörigen Heues, Futters und Stroh, welche in der genannten Brandversicherungsanstalt der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank, das Haus dagegen in der Brandversicherung der Pfälzischen versichert waren, in der Absicht des Betruges an diesen Brandkassen angezündet habe, durch welche Brandlegung das Haus sammt, mit ihm diesen aufbewahrten Vorräthen vom Feuer ganz verzehrt und eingeäschert worden sind;

In Erwägung, was die Anzeichnung betrifft, daß auf vorstehender gedrängten Zusammenstellung der Thatsachen, den Schlußfolgerungen des Beschuldigten dem Gesetze nachzukommen scheine, daß sich in der gegenwärtigen Reihe von Brandstiftungen, und zwar zu 1° von dem Verbrechen der freiwilligen Brandstiftung, und zu 2° von dem in der Absicht des Betruges an Brandkassen verübten Versuche der Brandstiftung an der eigenen Habe, als von Thatsachen handelt welche zu 1° durch art. 434 des Strafgesetzbuchs und zu 2° durch art. 1° des Gesetzes vom 1. Juli 1834 vorgesehen und durch ersteres mit Zuchthaus- und insbesondere, durch letzteres aber mit

zuständigen Behörden belegt sind;

In Erwägung, daß die oben charakterisirte Vergehen der Brandstiftung mit dem obigen Verbrechen der freiwilligen Brandstiftung sowohl durch die Gleichartigkeit der Handlung, als durch den Umstand in Verbindung steht, daß allen durch die Verbindung derselben gebildeten Thatsachen auch die Vergehen der Brandstiftung sich als durch den Beschuldigten zu dem Zwecke verübt darstellt, um den Verbrechen bezüglich anderer Brandstiftungen so möglich vor seiner Person abzuhelfen und auf diesem Wege seine Straflosigkeit zu sichern, art. 227. des Gesetzbuches über das Strafverfahren;

In Erwägung, daß diese Connexität wegen die Competenz über das Vergehen der Brandstiftung gesetzlich derjenigen Jurisdiktion, welche über das Verbrechen der freiwilligen Brandstiftung zu erkennen hat, nemmlich dem Assisenhofe zustehe art. 226. des Gesetzbuches über das Strafverfahren;

In Erwägung, daß dem Allen nach wegen obigen Verbrechens, bezeichnungsweise wegen der mit diesem in Verbindung stehenden Vergehen Anklage wider den Beschuldigten Statt hat, und daß derselbe zur deßfallsigen gesetzmäßigen Aburtheilung vor die Assisen der Pfalz zu verweisen, auch die Verfügung einer bezüglichen Anklageschrift gegen denselben, sowie der Vollzug der von der Rathskammer des k. Bezirksgerichts zu Frankenthal vom 12. September 1856 erlassenen Haftbefehls

seinem ganzen Inhalte nach unter vorbehaltener Kriegsion zu verordnen ist;

Aus diesen Gründen

Erkläre die Anklagekammer des k. Appellationsgerichtes, daß gegen obigen Verbrechens, bezeichnungsweise wegen der damit in Zusammenhang stehenden Vergehen Anklage gegen den Beschuldigten Michael Baumann Statt hat, verweise denselben zur gesetzmäßigen Aburtheilung vor die Assisen der Pfalz zu Zweibrücken;

Verordnet, daß durch die k. Kanzleybeamte eine Anklageschrift gegen denselben verfasst, und der von der Rathskammer des k. Bezirksgerichts zu Frankenthal am 12. September 1856 erlassene Haftbefehl seinem ganzen Inhalte nach unter obiger näheren Bestimmung vollzogen werde;

Verfügt zugleich, daß gegenwärtiger Urtheil sammt der Anklageschrift dem Angeklagten in Abschrift zugestellt und derselbe binnen vierundzwanzig Stunden nach geschehener Zustellung in die Gerichtsstube zu Zweibrücken abgeführt werden soll;

In Gemäßheit der art. 231. 233. 226. 241. 242. 242. des Gesetzbuches über das Strafverfahren.

Also gesprochen und gerichtet in Sitzung gemeldet

Hermann

Hoffmann. Serin. Fritzsch. Kieffer. Eckhardt

Nr. 36.

Sitzung vom 2. Oktober 1856.

Das k. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken, als Anklagekammer rekonstituirt und versammelt in seiner Rathskammer sah in der Sitzung vom zweiten Oktober achtzehnhundert fünf und fünfzig, wo gegenwärtig waren: Koltna, Direktor, Ritters, Lotta, Scheid, Hoffmann, Küchs, Mentzinger, zweiter Staatsprokurator, und Eckhard zweiter Gerichtsschreiber, folgenden Beschluß erlassen:

Nach Einsicht der durch den k. Untersuchungsrichter für den Bezirk Kaiserslautern gegen

Ludwig Link,

43 Jahre alt, Gerichtsboten zu Otterberg wegen, mit gewaltsamen Angriffen auf die Schamhaftigkeit und öffentlicher Sittenverletzung geführten Untersuchung,

Nach vernommenen Berichte des k. Staatsprokurators Mentzinger,

Eingesehen insbesondere:

1° den von demselben schriftlich gestellten Antrag, welcher folgendermaßen lautet:

„der k. Generalstaatsprokurator am k. Appellationsgerichte der Pfalz,

„Nach Einsicht der von dem k. Untersuchungsrichter zu Kaiserslautern geführten Untersuchung gegen den entlassenen Gerichtsboten Ludwig Link von Otterberg, wegen gewaltsamen Angriffe auf die Schamhaftigkeit eines noch nicht 15 Jahre alten Mädchens;

„Nach Einsicht der von dem Bezirksgerichte zu Kaiserslautern gegen diese Verhandlungen gegen den Beschuldigten unterm 12. Sept. 1856 erlassenen Liberationsverordnung;

„In Erwägung, daß aus der geführten Untersuchung hinreichende Anzeigen gegen besagten Beschuldigten dafür sich ergeben haben, daß derselbe im Laufe des laufenden Jahres, einen gewaltsamen Angriff auf die Schamhaftigkeit der Barbara Hedinger, 12 Jahre alt, Tochter der Wittwe von Jakob Hedinger, Handelsmann, in Otterberg wohnhaft und sich aufhaltend bei ihrer Tante, der Ehefrau von Heinrich Barth IV, Handelsmann in Otterberg, in der Wohnung der letzteren dadurch verübt habe, daß er diese Barbara Hedinger mit Gewaltthätigkeiten zum Thore hinaus gezogen und sie dermaßen gestoßen, ihre Röcke in die Höhe zu heben, um fleischliche Gelüste an ihr zu befriedigen, und daß er sie, als sie sich von ihm losgerissen, nochmals mit Gewalt ihre Röcke aufzuheben und sie auf der Straße zu bringen sich bemüht hat, wobei er seine Geschlechtstheile entblößt hatte;

„In Erwägung, daß der Beschuldigte zur Zeit dieser Vorfälle als Gerichtsbote in Otterberg angestellt, dasselbe mit einem öffentlichen Amte bekleidet und selbst öffentlicher

Lauender war;

Eingesehen die art. 331, 332 und 333 des Strafgesetzbuches;

Hält den Antrag

Es gefalle der Anklagekammer des Appellationsgerichts wegen des unter bezeichneten Verbrechens gegen Ludwig Link Anklage zu erkennen, selbe zur Beurtheilung vor die Assisen zu verweisen und die Abfassung der weiteren gesetzlichen Vorschriften zu verordnen.

Zweibrücken den 29. September 1856.

Gezeichnet: F. L. Hanzinger, Advkt."

2.° den von der Rathskammer des k. Bezirksgerichts zu Kaiserslautern am 12. September 1856 erlassenen Entscheidungsbeschluß, als darauf:

Das k. b. Bezirksgericht in seinem Berathungszimmer, wo zugegen waren: Dam, Präsident, Recht, Untersuchungsrichter, Fitz, Kanzler, und Opp, stellvertretender Gerichtsschreiber,

Nach Anhörung des vom Untersuchungsrichter erstatteten Berichts, in Sachen der Untersuchung gegen

Ludwig Link, Gerichtsbote, in Otterberg wohnhaft

I. des gewaltsamen Angriffs auf die Schamhaftigkeit der Barbara Herdinger, 12 Jahre alt, Tochter des Bürgers und Taglöhners

Herdinga, Handelsfrau, in Otterberg wohnhaft und sich bei ihrer Tochter, der Ehefrau von Heinrich Barth IV, Handelsmann, in Colmar daselbst aufhaltend, verübt in der Nacht vom Sonntag auf Montag des laufenden l. J. und

II. der öffentlichen Verletzung der Schamhaftigkeit in der besagten Nacht der Ehefrau von Heinrich Barth IV. im fraglichen l. J. und auf öffentlicher Straße in der Stadt Kaiserslautern im fraglichen l. J. - beschuldigt,

Nach genommener Einsicht der Prozeßschriften und des Antrags des k. Staatsanwalts,

Nach Ansicht der Art. 133 und 134 des Gesetzbuches über das Strafverfahren und

In Erwägung, daß die gesetzliche Untersuchung hinreichende Anzeigen gegen den Beschuldigten geliefert hat, in

I. des Verbrechens des gewaltsamen Angriffs auf die Schamhaftigkeit der oben genannten Barbara Herdinger dadurch, daß er sie im fraglichen l. J. in dem Hause ihrer oben genannten Tante, wo sie ein Glas Bier Braunbier und eine Cigarre sich gekauft hatte, mit Gewalt zwischen seine Beine zog und sich bemühte, ihre Röcke in die Höhe zu heben, und daß er sie, als sie sich von ihm begriffen, verfolgt und sie wieder faßt und mit Gewalt ihre Röcke empor-

zu haben, und sie auf das Bett zu bringen
sein Mütze gegeben hat,

Wahre Vergehen der öffentlichen Ordnung
der Gesinnungsfestigkeit.

1.° dadurch, daß er im Frühjahre u.J. in
dem Wohnzimmer der mehrgenannten
Eheleute Barth sich in unsittlicher Weise
entblößte und in Gegenwart der be-
gabten Barbara Herdinga sogar sein Glied
steif entblößt - und

2.° dadurch, daß er im Laufe desselben
Jahres in der Nähe Kaiserslautern auf
öffentlicher Straße und wenigstens zwei Per-
sonen in ganz ungünstiger Weise seine
Schamteile entblößt hat,

Zu Verurtheilung, daß diese unter Nr I. an-
geführten Thathandlungen Verbrechen bilden,
welche durch die Artikel 331 und 332 des
Strafgesetzbuches vorgesehen und mit einer
peinlichen und entehrenden Strafe belegt
sind, mithin aber auf - wie die k. Staatsbehörde
beantragt - durch den Art. 333. desselben G.B.
während die unter der II. 1 und 2. angeführten
Thathandlungen der durch Art. 330. dieses Gb.
vorgesehen Vergehen umbilden,

Auf diesen Gründen

Erklärt, daß der Gerichtshof seine einzige
richtig erscheint, das oben unter Nr. I. be-
zeichnete und durch die angeführten Ge-

Strafbestimmungen vorgesehene Verbrechen erwiesen
zu haben;

Verordnet sonach unter Anwendung der
Arts. 133. u. 134. des Str. G.B., daß sämmtliche
auf gegenwärtige Untersuchung sich bezie-
hende Akten an den k. Generalstaats-
prokurator am Appellationshofe für den
Rheinkreis zu Zweibrücken gesendet werden sollen,
damit weiter erfolge, was Rechtens;

Erläßt zugleich einen Liberthaftsverhaftungsbefehl gegen
nachgenannten

Ludwig Link von Ottweiler:

Alter: 43 Jahre,
Größe: 5 Schuh 9 Zoll,
Haare: schwarz und grau,
Stirne: hoch,
Augenbrauen: schwarz,
Augen: braun,
Nase: proportionell,
Mund: gewöhnlich,
Zähne: gut,
Kinn: rund,
Gesicht: gewöhnlich,
Bart: schwärzlichen Backenbart,
Gesichtsfarbe: gesund,
Gesichtsform: voll,
Statur: gesetzt
Besondere Kennzeichen: keine,

wornach derselbe körperlich ergriffen und in

, dagegen Gefängniß verhängt werden soll,
, welche also k. Appellationsgericht bestimmen
, wird,
, und verweist den Beschuldigten gegenwärtig
, für den Fall der Nichterscheinung vor
, die Assisen und der Freisprechung alles
, bezüglich obigen Verbrechens auf den Grund
, der Act. 330 des Vr. G.B. vor der Hauptsache.
, gerich.
, Also erkannt im Sitzungssaale gemeldet."
Signirt: Lamm - Hesse - Fick - Vz.
Nach Lesung der betreffenden Schriften und gepflogener Berathung,
In Erwägung, daß durch die Resultate der bisher stattgehabten Untersuchung Anzeigen und Beweise gewonnen worden sind, welche den Beschuldigten Heinrich Burk und Genossen des Verbrechens, daß derselbe im Laufe des Frühjahrs 1856 in der Gemeinde Schlenbach in der Wohnstube des daselbst gelegenen einstockigen Hauses der Margaretha Heinrichin, Ehefrau des in Amerika abwesenden Heinrich Burk IV, die Thüre erbrochen, eingestiegen in gedachtem Schlenbach, nachdem er sich in dieser Wohnstube von der in der letzteren allein anwesenden Tochter der genannten Margaretha Heinrichin, Ehefrau Burk, nämlich von der Barbara Hartinger, ohne Gewerbe bei gedachter ihrer Mutter sich in Schlenbach aufhaltend, Kenntniß der vorhandenen Baarschaft

Hartinger von Altenbach und dessen daselbst als Dienerin domizilirten Mutter Barbara geborenen Heinrichin, gedachter Mädchen, geboren zu Altenbach den 10. Nov. 1843, also noch nicht ganz 13 Jahre alt, gegen Verfassung eines Commentars und eine Tagelang hatte reiche Kasse und aufbewahrt hatte, auf der im Zimmer befindlichen Kiste sitzend, das genannte Mädchen unter den Worten: „Komm einmal her" zwischen seine Beine gezogen und dasselbe den Kopf in die Höhe zu heben gesucht habe, was sich aber, durch die Gegenwehr der Barbara Hartinger verhindert, nicht gelungen, daß er bei diesem Unternehmen der letzteren mit der Hand zwischen die Beinen in die Höhe gefahren, dem Mädchen auch dabei in die Beine gegriffen habe, daß dieses vor Schmerz laut aufschrie, daß er endlich unter ungnädigen Reden und Thätlichkeiten das minderjährige Mädchen sich entfernt habe, das Mädchen auch das in der Nähe stehende Bett zu ziehen, was aber durch Widerstand und das Dazwischentreten der Barbara Hartinger vereitelt worden;

In Erwägung, daß es sich mit Rücksicht auf diese kurzgefaßte Darstellung des Sachverhalts von einem genügenden Eingriffe in das Persönlichkeitsrecht einer Tochter minderjährigen Geschlechts unter 15 Jahren, und in Betracht, daß der beschuldigte zur Zeit der Vornahme derselben zu Altenbach wohnhaft, dasselbe öffentliche und einer Gemeinde angehörige Gemeinde, somit von einer Zahl bewohnt worden, welche durch die

331. 332. und 333 des Strafgesetzbuches vorgesehenen und mit Leibes- und entehrender Strafe belegt ist, als Verbrechen auf die Zuständigkeit des Assisengerichtes gehört;

daß dieser diese Verbrechens halber Anklage gegen den Beschuldigten stellet und demselben zur verhältnißigen gesetzmäßigen Abwehrung vor die Assisen, der Akt zu vernehmen und die Erhebung einer dießfälligen Anklageschrift gegen den Beschuldigten sowie die Vollziehung der von der Rathskammer des k. Bezirksgerichtes zu Kaiserslautern unterm 12. September 1856 wider den Beschuldigten erlassenen Haftsbefehles mit der obigen anmeldenden näheren Klassifikation und insbesondere mit Bezug auf den von dem ersten Richter nach angewendeten Art. 333 des Str. G. B. sich aufgrabenden vollständigen in Betreff der der Akt gehörig zu gebenden komplizirten Qualifikation;

Aus diesen Gründen

Erkläret der k. Appellationsgerichtshof wegen der oben bezeichneten Verbrechen gegen den Beschuldigten Ludwig Link Anklage statt finde und vernimmt denselben zur gesetzmäßigen Abwehrung vor die Assisen der Pfalz zu verweisen;

Verordnet, daß durch die k. Rathskammer wieder denselben eine Anklageschrift verfaßt und der von der Rathskammer des k. Bezirksgerichtes zu Kaiserslautern am 12. September 1856 in dieser Beziehung erlassene Haftsbefehl gegen denselben aufgehoben

gehoben mit obiger inzwischen näheren Bestimmung und insbesondere mit der auf Art. 332 des St. G. B. sich gründenden Vervollständigung der gesetzlichen Benennung der Akt, in welcher gehalten werde;

Verfügt ferner, daß gegenwärtiger Urtheil sammt der Anklageschrift dem Angeklagten in Abschrift zugestellt und derselbe binnen vier und zwanzig Stunden nach geschehener Zustellung in das Gefängniß zu Zweibrücken abgeführt werden soll;

Zu Gemäßheit der art. 231. 233. 241. 242. 243. des Gesetzbuches über die Strafverfahren.

Also gesprochen und gerichtet am Tage- und Jahre obbezeichneten Tage.

Schlosser. Hoffmann. Sevin. Cetto. Eckhard.

Nr 37.

Sitzung vom 2. Oktober 1856.

Der k. Appellationsgerichtshof der Pfalz zu Zweibrücken als Anklagekammer erkennend und versammelt in seiner Rathskammer, hat in der Sitzung vom zweiten Oktober achtzehnhundert sechs und fünfzig, an welchem waren: Räuer, Direktor,

Ilgenfeld, Cella, Jerini, Hoffmann, Kuhn, Muntinger, gewesener Rechtsprokurator, und Eckhard, gewesener Untersuchungsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

Auf Einsicht der durch den k. Untersuchungsrichter für den Bezirk Frankenthal gegen

1.) Philipp Jakob Grün,

43 Jahre alt, Tagner, zu Kleingönnheim wohnhaft, wegen fortgesetzter Entwendung unter erschwerenden Umständen und Diebstahlsversuch, sowie gegen

2.) Anna Maria Hoffmann,

39 Jahre alt, Ehefrau des Vorigen, wegen Hehlerei unter den durch ihren Ehemann angeblich verübten Entwendungen,

geführten Untersuchung;

Auf vernommenen Antrag des k. Rechtsprokurators Muntinger;

Hingesehen insbesondere:

1.) den von diesem Beamten schriftlich abgegebenen Antrag, also lautend:

„der k. Generalstaatsprokurator am k. Appellationsgerichte der Pfalz;

„Auf Einsicht der von dem k. Untersuchungsrichter zu Frankenthal geführten Untersuchung gegen Philipp Jakob Grün, Taglöhner aus Kleingönnheim, und dessen Ehefrau Anna Maria Hoffmann wegen gemeinschaftlich verübten Diebstahls;

„Auf Einsicht der von dem Bezirksgerichte zu Frankenthal wegen dieses Verbrechens gegen die beiden Beschuldigten am 19. September 1856 erlassenen Entscheidung;

„In Erwägung, daß aus den Resultaten der Untersuchung hinreichend Stoff beigebracht sind:

„1.) der beschuldigte Philipp Jakob Grün der fortgesetzten Entwendung unter erschwerenden Umständen und Diebstahlsversuch, dann die Ehefrau Anna Maria Hoffmann der Hehlerei in den durch Anschaffung von Kleidungsstücken aus dem entwendeten Gute, dann durch Aufbewahrung und Verbergung eines Theiles der gestohlenen Gegenstände bestätigt seien;

„Hingesehen die Art. 381. Nr. 4. 384, 2. 59. 62. des St. G. B.

„Mit Recht der Anträge:

„Es gefalle der Anklagekammer des k. Appellationsgerichts wegen der oben näher bezeichneten Verbrechen gegen die beiden Beschuldigten Anklage zu erkennen und Aburtheilung vor die Assisen zu verweisen.

1856 erlassenen Entscheidung;

In Erwägung, daß aus den Resultaten der Untersuchung hinreichend Stoff beigebracht sind:

1.) der beschuldigte Philipp Jakob Grün der fortgesetzten Entwendung unter erschwerenden Umständen und Diebstahlsversuch, dann die Ehefrau Anna Maria Hoffmann der Hehlerei in den durch Anschaffung von Kleidungsstücken aus dem entwendeten Gute, dann durch Aufbewahrung und Verbergung eines Theiles der gestohlenen Gegenstände bestätigt seien;

Hingesehen die Art. 381. Nr. 4. 384, 2. 59. 62. des St. G. B.

Mit Recht der Anträge:

Es gefalle der Anklagekammer des k. Appellationsgerichts wegen der oben näher bezeichneten Verbrechen gegen die beiden Beschuldigten Anklage zu erkennen und Aburtheilung vor die Assisen zu verweisen.

die Feststellung der weiteren gesetzlichen Vorschriften zu veranlassen.

Zweibrücken den 29. August 1856.

Gezeichnet: F. L. Mayringer, Rentbeamter.

V. d. Urschrift der Kassekommission des k. Bezirksgerichts zu Frankenthal vom 19. September 1856 gegen die beiden Kassenbeamten erlassenen Untersuchungsbefehl, welcher lautet wie folgt:

Das k. Bezirksgericht zu Frankenthal, constituirt mit seiner Kassekammer am 19. September 1856 in Gemäßheit des art. 127. Code Instr. crim. wo gegen waren:

1° Boyé, Richter, qua Präsident,

2° Hohmann, Untersuchungsrichter & Referent,

3° Müller, Richter, und

4° Hammesfahr, Untergerichtsschreiber;

Nach Einsicht der Untersuchungsakten gegen:

1° Philipp Jakob Heim, Taglöhner in Steinhausen wegen fortgesetzter qualifizirten Entwendungen von Früchten zum Nachtheile des Gemeindekommuns Nikolaus Blum daselbst in den letzten Jahren und eines qualifizirten Diebstahlversuchs von Früchten zum Nachtheile des genannten Blum am 15. Juli 1856;

2° Anna Maria Hohmann, Ehefrau des vorgenannten Taglöhners Philipp Jakob Heim wegen Complicität an bezeichneten qualifizirten Entwendungen;

Nach Einsicht der Requisitorien in seinem Vortrage sowie auf Einsicht der schriftlichen Anträge der k. Rentbeamtschaft vom 17. d. M.

Nach gepflogener Berathung und

In Erwägung, daß aus der durch den k. Untersuchungsrichter geführten Instruktion:

1° der Ehemann Philipp Jakob Heim der fortgesetzten Entwendung seiner eigentlichen, mehrere bedeutenden Quantitäten von Früchten nebst Körben zum Nachtheile und aus dem unbewachten Hause des Gemeindekommuns Nikolaus Blum in Steinhausen in den letzten Jahren und des versuchten Diebstahls von Früchten am Morgen des 15. Juli letzthin,

Aller unter den erschwerenden Umständen des öfteren Rückfalls und fortgesetzter Begehung nicht ist,

2° die Ehefrau Anna Maria Hohmann, Ehefrau des genannten Philipp Jakob Heim der Complicität an obgenannt fortgesetzten qualifizirten Entwendungen durch wissentliche Hehlung der gestohlenen Früchte und Körbe sowie Hilfeleistung bei Verpackung und Wegschaffung der Früchte hinreichend stark belastet erscheint;

In Erwägung, daß diese Handlungen Verbrechen bilden, welche in den Artikeln

, 384. 381. Nr 4. 2. 59. 60. und 61 Code pénal ver-
, gehen und vergeht sind;

, Auf Einsicht der Art. 153 u. 154 Code Instr.
, crim.,

Auf diesen Gründen

, Erklärt

, 1.° den Beschuldigten Philipp Jakob Grün,
, 43 Jahre alt Tagner aus Rheingönheim,

, Größe: 5 Schuh 5 Zoll, Haare: braun - Augen-
, brauen: blond - Stirne: niedr - Augen-
, grau - Nase: spitz - Mund: gewöhnlich -
, Kinn: blond - Kinn: rund - Gesichtsform:
, oval - Gesichtsfarbe: gesund - Körperbau:
, untersetzt - ohne besondere Kennzeichen -

, der fortgesetzten Entwendung einer
, nicht zu bestimmenden Anzahl Gänse.
, bis zu fünften nebst Raben zum Nachtheile
, und des dem übervortheilten Hause des
, Handelsmannes und Ökonomen Anselm Lim
, in Rheingönheim in den letzten Jahren
, und des Diebstahlversuches selbe Gänse am
, Morgen des 15. Juli jüngst

, Alles unter den erschwerenden Umständen
, der des öfteren Einbruchs und Einsteigens
, jemanden verübt und

, 2. die Beschuldigte Anna Maria Hoffmann,
, 39 Jahre alt Ehefrau des Tagners Philipp
, Jakob Grün in Rheingönheim,

, Größe: 5 Schuh 5 Zoll - dunkelbraune Haare -
, Augenbrauen: braun - Stirne: niedr
, - Augen blau - Nase: spitz - Mund mit-
, lacer - Kinn: rund - Gesichtsform: oval - Farbe:
, blaß - Statur: schlank - Ihr besonders Kenn-
, zeichen -

, der Complicität an obenmehr fortgesetzt.
, den gerichtlichen Untersuchungen darf mit-
, gerichtlicher Haftung der gestohlenen Gänse und
, Rücke sowie Hilfeleistung bei Verschleppung
, und Verwerthung der Gänse hinlänglich
, beschuldigt;

, Erklärt diese Eidesverpflichtung gegen die
, Beschuldigten;

, Verordnet, daß die Untersuchungsakten nebst
, einem Verzeichnisse der Überführungsstücke u.
, diese Ordonnanz dem k. Generalstaatsprocurator
, für die Pfalz in Zweibrücken eingesandt
, werden;

, sowie auch die genannten Beschuldigten
, körperlich ergriffen und in sichere Ge-
, fängniß verbracht werden, welche die k. Ge-
, fällsdirectionsrath der Pfalz zu Zweibrücken
, bestimmen wird.

, Also beschlossen wie oben.

Gezeichnet: Boyé - Hofmann - Emiller - Jam
, merdorf.

Auf Lesung der mitfolgenden Schriften und

gesetzlicher Verordnung;

In Erwägung, daß in der bisher geführten Untersuchung Anzeigen und Beweise vorliegen, welche mit genügend schwerer Belastung dafür sprechen, daß

A. der Beschuldigte Philipp Jakob Grün

I. im Laufe der jüngst abgelaufenen 3 bis 4 Jahre, und zum letztenmal am 11. Juli 1856 in der Gemarkung Rheingönheim und dem benachbarten Dannheimer einbrüchigen nicht bemittelten dem Handelsmann Carl Blum zu Rheingönheim gehörigen Hause zum Nachtheile dieses Letzteren um dem genannten Blum zu Eigenthum angehörige, ihm Mangs bezüglich genommene Fast nachmals unser und nicht genau bestimmbare, übrigens große Quantität angebrannten Fruchts und Fruchtstücke absichtlich und gegen Willen des Eigenthümers mittelst Entziehung unrechtmäßigen Besitzes auf den Weg unbefugtlicher Aneignung vorsätzlicher weise in der Absicht, den gestohlenen Blum um die fraglichen Gegenstände zu bringen, dannmit in betrügerischer Absicht und und nach in fortgesetzter Weise entwendet hat, indem er zum Zwecke der Verübung dieser Entwendungen sich den Eintritt in das bezeichnete Gebäude durch Aufsteigen auf die daselbst befindliche Leiter, durch Einbrechen der Thüre der Leiter und Losreissung einer die Zugehörigen Latte, schließlich gewaltsamer Sprengung und gleichen Hinwegnahme der Leiter, deren sich durch Einsteigen durch die so gemachte Oeffnung versehen hatte,

II. am 15. Juli 1856 Morgens um ½4 Uhr in dem unter Ziffer I. bezeichneten Hause zum Nachtheile des genannten Carl Blum eine Einsteigung der unter derselben Ziffer charakterisirten Art auf vorerwähnte Weise, Aufbrechung und Einsteigen in der oben angegebenen Weise dadurch zu verüben versucht habe, daß er mit einem, mitgebrachten, dem Blum gehörigen Beile versehen, sich auf einem im Hofraume des Hauses aufbewahrten Leiterwagen begab, und, auf dem Punkte, von diesem Fuhrwerke in den Park einzusteigen, von dem im Hinterhalte dasselbe bewachenden Eigenthümer Carl Blum ertappt und dadurch an der Vollendung der Entwendung verhindert wurde;

Daß B. der mitbeschuldigte Anna Maria Hoffmann die von ihrem Ehemanne, dem beschuldigten Philipp Jakob Grün, zum Nachtheile des Handelsmannes Carl Blum zu Rheingönheim zu der Zeit, an dem Orte und unter den Umständen wie oben unter Ziffer I. angegeben ist, entwendeten und unter derselben Ziffer namentlich genannten Gegenstände in Ihre Wohnung aufgenommen, insbesondere die entwendeten Früchte

zu ihrem und ihrer Familie Nutzen und Gebrauch verwendet, die entwendeten Sachen aber und ihrer Bestrafung fortgebracht somit zu ihrem und der übrigen Vortheile verwendet, zu haben aber alle diese Gegenstände mehrfach Diebstahl und gemeinschaftlich Raubdiebstahl sich zu entschulden suchen;

In Erwägung, daß es sich unter Hinweisung auf diese kurzgefaßte thatsächliche Feststellung in der gegenwärtigen Sache

A. gegen den Mitbeschuldigten Philipp Jakob Grün zu I. von Diebstahlen, verübt unter den erschwerenden Umständen des äußeren Einbruches und des Einsteigens,

zu II. von dem unter denselben erschwerenden Umständen versuchten Diebstahle und Diebstahle, der durch nähere Handlungen an der Sache gelegt worden, wovon eine Anfang der Vollziehung gesetzlich ist und der nur durch zufällige und von dem Willen des beschuldigten Grün unabhängige Umstände aufgehalten und seine Wirkung verfehlt hat, und

B. gegen die Mitbeschuldigte Anna Maria Hoffmann, Ehefrau Grün von der Schuldigung an den unter I. bezeichneten Diebstählen durch wissentliche Verhehlung der gestohlenen Gegenstände, also von Hehlerei handelt, welche durch die Art. 384. 381. Nr 4. art. 2. Str. G. B. als Verbrechen vorgesehen und mit Zuchthaus- und entehrender

Strafe belegt sind als verbrechen dann zur Zuständigkeit der Assisenjustiz gehören,

Und daher diese Verbrechen gegen die beiden beschuldigten Parteien Akten sind und hinsichtlich zur abschließlichen gesetzmäßigen Aburtheilung vor die Assisen der Kreis zu verweisen, auch die Verfügung einer bezüglichen Anklage. schrift wider dieselben, sowie die Vollziehung ihr von der Anklagekammer des k. Landgerichts zu Landau vom 19. Sept. 1856 gegen die beiden Beschuldigten erlassenen Haftbefehle ein. zuholen gegen Jakob Grün auch mit obigen zu. sammen Exekution zu verordnen ist;

Aus diesen Gründen

Erklärt der k. Appellationsgerichtshof, daß gegen die oben näher bezeichneten Verbrechen gegen Philipp Jakob Grün und dessen Ehefrau Anna Maria Hoffmann dahier. Anklage. Akten sind und vorerst für deshalb zur gesetzmäßigen Aburtheilung vor die Assisen des Kreis zu verweisen,

Verordnet auch durch die k. Anklagekammer eine Anklageschrift gegen sie verfaßt und sich die von der Anklagekammer des k. Bezirks. gerichtes zu Landau am 19. Dezember 1856 gegen die beiden Beschuldigten erlassene Haftsverhängung ihnen gegen Zahlung auch, falls

mit obiger näherer Bestimmung, vollzogen wurde;

Nachdem zunächst, und zu gegenwärtigem Urtheil binnen der Anklagefrist der angeklagten in Abschrift zugestellt und Letztere sofort in der hier und sonstigen Kanzlei zu Zweibrücken abgehalten werden sollen.

Nach allen in Hinsicht der art. 231. 233. 241. 242. 243. des Gesetzbuches über das Verfahren vorhandenen;

Als gesehen und gehört die Anklage mit Eingang.

Svenman

Schmitt
Hetzfeld. Cotta Hoffmann

Eckhard

Nr 38.

Sitzung vom 10. Oktober 1856.

Das k. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken, als Anklagekammer erkannt und verkündet in seiner Rathskammer

sitzt in der Sitzung vom zehnten Oktober achtzehnhundert sechs und fünfzig, wo zugegen waren: Körner, Direktor, Hetzfeld, Cotta, Svenman, Hoffmann, Käss, Mentinger, gewesener Kanzleyprokurator, und Eckhard, gewesener Untersuchungsrichter, folgendes Urtheil erlassen:

Nach Einsicht der durch den k. Untersuchungsrichter für den Bezirk Zweibrücken gegen

Anton Duppe,

23 Jahre alt, Nagelschmied, zu Rohrbach wohnhaft, wegen mehrerer qualifizirten Diebstähle geführten Untersuchung;

Nach vernommenem Berichte des k. Kanzleyprokurators Mentinger;

Eingesehen insbesondere:

1. den von diesem Beamten schriftlich abgegebenen Verbag, also lautend:

„der k. Generalstaatsprokurator am k. Appellationsgerichte der Pfalz;

„Nach Einsicht der von dem k. Untersuchungsrichter zu Zweibrücken geführten Untersuchung gegen Anton Duppe, Nagelschmied, 23 Jahre alt, in Rohrbach wohnhaft, wegen qualifizirten Diebstahls;

„Nach Einsicht der von dem Bezirksgerichte zu Zweibrücken unterm 30. September 1856 gegen den Beschuldigten erlassenen Anklageakte;

„Erwägend, daß sich aus der Untersuchung

gerauschende Handlungen dafür ergeben haben,
daß der Beschuldigte

I. in der Nacht vom 25. auf den 26. August 1856 aus der auf dem Kirchhofe zu N. gelegenen Kapelle mittelst Erbrechung eines Fensters und Einsteigens durch dasselbe mindestens 10 Gulden Geld in verschiedenen Münzsorten, ferner 1.° ein Bild, die Mutter von Schmerzen vorstellend, 2.° ein Brustbild von gemartertem Christus, 3.° ein Heiligenbild von Eisen, 4.° mehrere Kelchlöffel, 5.° einen Leuchter;

II. in der Nacht vom 26. auf den 27. August 1856 aus der Kapelle zu Einöckerhof mittelst gewaltsamer Erbrechung der Eingangsthüre 1.° einen Kalender, 2.° mehrere Gebetbücher, 3.° einen Hand und 3.° eine weiße Fahne; ferner aus dem an der Eingangsthüre befindlichen Opferkasten mittelst gewaltsamer Erbrechung der an demselben befindlichen Hängeschlosses 12 Kreuzer baares Geld und endlich aus einem in der Kapelle befindlichen Wandschranke mittelst gewaltsamer Eröffnung desselben 1.° 7 Gebetbücher, 2.° 4 Rosenkränze, 3.° ein Skapulier, 4.° ein Kreuz 5.° ein Gebetbuch 6.° 4 Tücher mit dem Titel „heiliger Kreuzweg" 7.° einen Schleier mit 2 Goldtressen, 8.° ein Fläschchen mit Wasser, 9.° einen Strauß von gemachten

Blumen mit weißem Atlasband, 10. ein Handbuch und ein Stück schwarzen Tuches;

gestohlen hat, welche Handlungen durch die Artikel hundert vier und achtzig und dreihundert vier und achtzig Nummer vier des Verbrechen mit gemischter und entehrender Strafe vorgesehen sind;

stellt den Antrag,

es gefalle der Anklagskammer des königlichen Appellationsgerichtes, wegen der bezeichneten Verbrechen gegen den Beschuldigten Anton Dappe Anklage zu erkennen, ihn zur Abwartung vor die Assisen zu verweisen und die Erfüllung der gesetzlichen Vorschriften zu verordnen.

Zweibrücken den 7. Oktober 1856.

Ly. Stumpf, Staatsprokurator.

Der von der Anklagskammer des k. Bezirksgerichts zu Zweibrücken am 30. September 1856 gegen den Beschuldigten erlassene Contumazialbeschluß, welcher also lautet:

Das k. Bezirksgericht zu Zweibrücken, versammelt in seiner Anklagskammer am 30. September 1856, wo gegenwärtig waren: Lang, Präsident, Lay, Untersuchungsrichter, Metzler, Kanzler, und Kipp, Stellvertreter des Gerichtsschreibers, hat folgenden Beschluß erlassen:

In der Untersuchungssache gegen

Anton Degrys,
Kreisgerichtsrath, geboren und wohnhaft
in N. Hauptort meines genannten
Kreisgerichtssprengels beschuldigt,
Nach Einsicht der Untersuchungsakten
Nach Antrag des Vertreters des kgl
Staatsprokurators vom 30. d. M. und der
Art. 133 u. 134. des G.B. über das Verf-
ahren,
Nach Anhörung des k. Untersuchungs-
richters in seinem Berichte,
Nach vorgängiger Berathung und
In Erwägung, daß genügende An-
zeigen dafür vorhanden sind, daß der
Beschuldigte:
1.° In der Nacht vom $\frac{25}{26}$ August 1856 mittels
Erbrechung eines Fensters und Einsteigen
durch dasselbe in die auf dem Kirchhof
zu N. Hauptort befindliche Kapelle und da-
selbst folgende Gegenstände
a. nämlichen 10 Gulden Geld in verschie-
denen Münzsorten, b. ein Bild, die
Maria von Einsiedeln vorstellend,
c. ein Vorhängschloß von gemischten Metallen
d. ein Heiligenbild von Blei e. mehrere Kelch-
Decken und f. einen Leuchter
2.° in der Nacht vom $\frac{26}{27}$ August 1856 mit
der Kapelle zu Glockenthal mittelst gewalt-
samer Erbrechung der Eingangsthüre:
einen Kelch, mehrere Elfen Gold für
einen Chorrock und ein weißes Tuch, dann
aus einem in der Eingangsthüre befest-
igten Opferkasten mittelst Erbrechung des
an denselben befindlich gewesenen Hänge-
schlosses 12 ß, und aus einem in der Kapelle
befindlichen Armenstocke mittelst gewalt-
samer Aufsprengung desselben: 4 Kelchdecken,
4 Humeralien, ein Korporale, ein Kreuz,
ein Gebetbuch, 4 Leuchter mit dem Titel ges.
Kreuzigung pp eine Messingtafel mit 8 Heiligen,
ein Fläschchen mit Muskat, einen Strauß
von gemischten Blumen mit weißem Al-
labaster, ein Gebetbuch und ein Paar Hem-
den Tücher
gestohlen habe,
durch diese Feststellungen verbrecher-
lichen, welche durch Artikel 384. u. 381.
Nr 4. des Strafgesetzbuches vorgesehen sind,
In Erwägung, daß der gegen Anklage-
akt des Untersuchungsrichters Johann Baptist Hagen zu
Glockenthal in der Nacht vom $\frac{26}{27}$ August
1856 begangene Diebstahl nicht unter er-
schwerenden Umständen verübt wurde,
daher nur ein Vergehen bildet,
daß sein Komplicität dieser Vergehen
mit der obigen verbrecherischen auf der

klaren Vorschrift des Art. 227. des G.B.
über das peinliche Verfahren nicht vorliege
und es der k. Kreisregierung überlassen
bleiben muß, den Beschuldigten wegen
dieser Vergehen einzuziehen, falls
weiter zu verfolgen;

Aus diesen Gründen

erklärt das k. Bezirksgericht, daß
wegen der beiden oben näher bezeichneten Diebstahlsverbrechen genügende
Anzeichen gegen den Beschuldigten vor-
liegen,

verordnet ferners, daß in Gemäßheit
der Art. 133 u. 134 des G.B. über das peinliche
Verfahren sämmtliche Untersuchungsakten
nebst einem Verzeichnisse der Abschreibung
stücke an den Herrn k. Generalstaatsprocurator
der k. Appellationsgerichts dahier gesendet
werden sollen, damit weiter geschehen
möge, was Rechtens;

verordnet ferner, daß der obgenannte

Anton Duppe,

23 Jahre alt Kugelschneider geboren und
wohnhaft zu N. Freyberg

Größe: 5 Schuh 6 Zoll,
Haare: dunkelbraun,
Augenbrauen: dgleichen,
Stirne: niedr,
Augen: grau,
Nase: stumpf,
Mund: mittelmäßig,
Bart: blond,
Zähne: gut,
Kinn: rund,
Gesichtsform: oval,
Gesichtsfarbe: blaß
Körperbau: mittelstark
besondere Kennzeichen: auf dem
rechten Handrücken, und innerhalb derselben
zwei Narben,

wegen eines begangenen Verbrechens mit-
telst Einbruchsdiebstahls ergriffen und
in sichere Haftung verbracht werden
soll, welches das k. Appellationsgericht bestim-
men wird;

erklärt endlich, daß der dem Beschuldigten
weiter zur Last gelegte Verbrechens einer
Diebstahls zum Nachtheile des Johann Baptist
Hayer zu Blindenthal mit obigem Verbrechen
nicht konnex ist und daß er der k. Kreis-
regierung überlassen bleiben muß, ihr wegen
dieser Vergehen einzuziehen falls weiter
zu verfolgen.

Gefertigt und besiegelt auf Thy, Monats
und Jahr wie Eingangs.

Fey. Leny - Lein - Molitor - Fipp.

Auf Lesung der vorstehenden Schriften und gepflogener Berathung;

In Erwägung, daß die bisher gepflogene Untersuchung Anzeigen und Indizien geliefert hat, welche den Beschuldigten hinreichend Thäterschaft belasten, daß derselbe für den unten angegebenen Fall und an den bezeichneten verbrecherischen Orten zum Nachtheile der nachfolgend genannten Administratoren diejenigen diesen Letzteren in Eigenthum angehörigen Mobiliargegenstände, welche nachstehend aufgezählt sind, ohne Wissen und gegen Willen der betreffenden Eigenthümer auf dem Wege eigenmächtiger also unbefugter Aneignung durch nachgehende Entfernung aus dem Besitze der Beschuldigten in der Absicht, sich dieselben rechtswidrig zu bringen, nämlich in betrügerischer Absicht, und zwar unter dem Gebrauche zu ermittelnden Kunstgriffen weggenommen habe, nämlich

I. in der Nacht vom 25. auf den 26. August 1856 in der Gemeinde N. Jungbert, und zwar aus der auf dem Kirchhofe dieser Gemeinde befindlichen Kapelle zum Nachtheile dieser Kapelle beziehungsweise der kathol. Kirchengemeinde zu N. Jungbert mittelst

10 Stücken von buntem Zeuch in verschiedenen Mustern, nämlich 1° ein Bild, die Maria von Einsiedeln vorstellend, 2° ein Kränzchen von gemischten Blumen, 3° ein Heiligenbild von Glas, 4° mehrere Edelsteine, 5° einen Lüster, nachdem der beschuldigte zum Zwecke der Verübung dieser Entwendung an dem ersten Fenster links vom Eingange der Kapelle 3 Glasscheiben und die zwischen diesen befindliche hölzerne Querleiste mit Gewalt zerbrochen und dann die also im Fenster gemachte Oeffnung sich den Zu- und Eintritt in die abgemeldeten Kapelle verschafft hatte;

II. in der Nacht vom 26. auf den 27. August 1856 in der Gemeinde Glockenthal und der dortigen Kapelle zum Nachtheile dieser Kapelle beziehungsweise der katholischen Kirchengemeinde zu Glockenthal einen Kelch, 2° mehrere Stolen, dann 1 Paar Handschuh, 3° ein weißes Tuch, ferner 4° 12 Kreuzer baares Geld, 5° 4 Kelchtücher, 6° 4 Purifikatorien, 7° ein Korporale, 8° einen Kranz, 9° ein Gebetbuch, 10° 4 Lichter mit dem Titel: heiliger Franziskus, 11° eine Schachtel mit 2 Hostien, 12° ein Fläschchen mit Wasser, 13° einen Strauß von gemischten Blumen mit weißem Atlasband, 14° ein Handtuch und ein Stück

[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]

Zweibrücken nach geschehener Zustellung in die Justizakten zu Zweibrücken abgelegt werden soll.

Hierbei Akten in Gemäßheit der Art. 231. 233. 241. 242. 243. des Gesetzbuches über das Strafverfahren.

Also geschehen und Fertigung genehmigt.

Hermann
Kitzfeld Heini Cotta Hoffmann
Ackhard

Nr 39.

Sitzung vom 16. Oktober 1856.

Das k. Appellationsgericht des Rheinkreises zu Zweibrücken, als Anklagekammer, versammelt in seiner Rathskammer, hat in seiner Sitzung vom siebenzehnten Oktober achtzehnhundert fünfzig und sechszig, wo zugegen waren: Hitzfeld, Rath, an der Stelle des verhinderten Direktors Kämmerer, den Vorsitz führend, Cotta, Heini, Gugel, Hoffmann, Ritter-Rath Gugel wegen Verhinderung des Raths Ritter und der Hülfskammer beigezogen - Weiss, substituirter Staatsprokurator, und Ackhard, zweiter Gerichtsschreiber, folgenden Beschluß erlassen:

Auf Einsicht der durch den k. Untersuchungsrichter für den Bezirk Frankenthal geführten Untersuchung gegen

Christian Ernesti,

k. Regierungssekretär zu Speyer wegen Unterschlagung öffentlicher Gelder beschuldigt,

Auf vernommenen Antrag des k. Staatsprokurators Weiss;

Eingesehen insbesondere:

1. den von diesem Beamten schriftlich gestellten Antrag, also lautend:

„Der k. Generalstaatsprokurator, eingesehen die gegen Christian Ernesti, k. Regierungssekretär zu Speyer, wegen Unterschlagung öffentlicher Gelder geführten Untersuchung, sowie die Ueberschreibung des k. Bezirksgerichts Frankenthal vom 6. l. M.

„in Erwägung, daß genügende Anzeige vorliegen dafür, daß der beschuldigte während und von der Dauer des Jahres 1853 bis zum Juni des Jahres 1856, insbesondere aber in Laufe des Jahres achtzehnhundert vier und fünfzig, von diesigen öffentlichen Gelder, welche er in seiner Eigenschaft als k. Regierungskassier verwaltete öffentlicher Kassier und Verwalter der katholischen Schulfonds zu Speyer vereinnahmte und zu verrechnen hatte, einen Gesammt-

betrag von fl 3558.29 kr besitzt und unterschlagen hat;

eingesehen Art. 169. St. P.

beantragt

Anklage gegen den Beschuldigten wegen

bezeichneten Verbrechens, sofort Verneidung vor die Assisen.

Zweibrücken den 13. Oktober 1856.

Gezeichnet: Merz, Staatsprokurator.

2° den von der Anklagekammer des k. Bezirksgerichts zu Frankenthal vom 6. Oktober 1856 erlassenen Urtheilsentwurf, welcher folgendermaßen lautet:

Das k. Bezirksgericht zu Frankenthal in

Kammer in seiner Anklagekammer vom

6. Oktober 1856, in Gemäßheit des Art. 127.

des Criminalprozeßgesetzbuchs, wo zugegen

waren:

1° Michel, Kreisrath

2° Rosenau, Untersuchungsrichter und

Referent

3° Stella, Assessor, und

4° Hammesfahr, Untergerichtsschreiber,

Nach Einsicht der Untersuchungsakten

gegen:

Christian Schmidt, k. Regierungsfekretär

zu Speyer wegen Unterschlagung öffentlicher

Gelder im Laufe der letzten Jahre,

Nach Anhörung des Referenten in seinen

Vorträgen, sowie nach Einsicht der schriftlichen Requisitorien der k. Staatsbehörde vom 2. Oktober 1856,

Nach gepflogener Berathung und

In Erwägung, daß nach der durch den k. Untersuchungsrichter geführten Instruktion der Beschuldigte Christian Schmidt genügend indizirt ist, nach und nach- vom Anfange des Jahres 1853 bis zum Monate Juni l. J.

- von dienstlichen öffentlichen Geldern, welche er in seiner Eigenschaft als Kassier der kath. Lokalschulkasse zu Speyer vereinnahmt

und zu verrechnen hatte, einen Gesammtbetrag von fl 3558.29 kr zum Nachtheile der besagten Kasse beseitigt und unterschlagen zu

haben;

In Erwägung, daß diese Handlungen ein

Verbrechen bilden, welches in dem Art. 169.

des St. G. B. vorgesehen und strafbar ist;

Nach Einsicht der Art. 133. 134. des Criminal-

prozeßgesetzbuches;

Aus diesen Gründen

Erklärt den Christian Schmidt aus Lam-

berg, 49 Jahre alt, zuletzt k. Regierungssekretär

in Speyer, -

5 Schuh 8 Zoll groß- Haare und Augenbraunen

dunkelbraun - Nase: hoch- Augen: blau

- Kopf: gewöhnlich- Mund: gewöhnlich-

Gesicht: roth- Kinn: rund- Gesichtsfarbe:

braun- farbe: gesund- Körperbau: unter-

- Acht - ohne besondere Feststellung -
- genügend indizirt, was und was von
- Anfange des Jahres 1853 bis zum Monate
- Juni d.J. - von denjenigen öffentlichen
- Gelder, welche er in seiner Eigenschaft als
- Rechner der kgl. Bekanntschaft zu Speyer
- vereinnahmt und zu verrechnen hatte,
- einen Gesammtbetrag von fl 3558. 29 kr
- Nachstehende der besagten Handl besteht
- unterschlagen zu haben,
- Erleidet die Leibesstrafverbüßung zu
- der genannten Gefängniß Strafe.
- Verordnet, daß die Untersuchungsakten nebst
- einem Auszuge der Abstimmungsurkunde
- und diese Ordonnanz dem k. Generalstaats-
- prokurator für die Pfalz in Zweibrücken
- zugestellt werden;
- Somit daß der genannte Beschuldigte
- bürgerlich angegriffen und in diejenige Ge-
- fängnißstrafe verbracht werde, welche das k. Appel-
- lationsgericht für die Pfalz zu Zweibrücken
- bestimmen wird;
- Also beschlossen und ordnet.
- Gezeichnet: Hofmann - Most - Emiller
- Hammerdorf.

Nach Lesung der niedergeschriebenen und gefällten Entscheidung,

In Erwägung, daß durch die bisherige Untersuchung Anzeichen und Beweise genügend

worden sind, welche den Beschuldigten dringend stark und schwer dessen belasten, daß derselbe nach und nach - von Anfang des Jahres 1853 bis zum Juni 1856, insbesondere auch im Laufe des Jahres 1854 - von denjenigen Gelder, welche er in seiner Eigenschaft als Rechner und Verwalter der kgl. Bekanntschaft zu Speyer vereinnahmt und zu verrechnen hatte einen Gesammtbetrag von dreitausend fünfhundert und fünfzig Gulden neun und zwanzig Kreuzer beseitigt und unterschlagen hat;

In Erwägung, daß der Beschuldigte laut Regierungsverfügung vom 7. Januar 1853 als von der k. Kreisregierung bestellter und dieser Stelle rechnungspflichtiger Rechner die Verwaltung des vereinigten Fonds zu führen hatte, und auch die von ihm in dieser Eigenschaft vereinnahmten Gelder als öffentliche, er selbst als öffentlicher Rechner zu betrachten ist;

daß es sich demnach von einer That handelt, welche durch Art. 169. des Str. G. Buches und mit Leibes- und entehrender Strafe belegt ist, als Verbrechen auch zur Zuständigkeit der Assisengerichte gehört,

daß dieser diese Verbrechens selber dringender dem Beschuldigten Statt hat, und daß derselbe zur rechtlichen gesetzmäßigen Aburtheilung vor die Assisen der Pfalz zu verweisen, auch die Verhaftung weiter zu

zugliche Anklageschrift gegen denselben, sowie der Haltung derselben der Kassakammer des k. Bezirksgerichts zu Frankenthal vom 6. Oktober 1856 erlassenen Liberationsbeschluß, soweit derselbe gegen Inculpaten aufrecht erhalten ist,

Aus diesen Gründen

Erklärt die Anklagekammer des k. Appellationsgerichts, daß gegen obigen Verbrechens Anklage gegen den Inculpaten Christian Ernest Ackhard verwiesen derselben zur gesetzmäßigen Aburtheilung vor die Assisen der Pfalz zu Zweibrücken, verordnet, daß durch die k. Prokuratel eine Anklageschrift gegen ihn errichtet, und daß die von der Kassakammer des k. Bezirksgerichts zu Frankenthal am 6. Oktober 1856 gegen den Inculpaten erlassene Liberationsbeschluß soweit gegen Inculpaten aufrecht erhalten wird;

Anordnet zugleich, daß gegenwärtige Urtheil sammt der Anklageschrift dem Angeklagten in Abschrift zugestellt und Letzterer sofort in den nächsten 24 Stunden nach geschehener Zustellung in die Gefängnisse zu Zweibrücken abgeführt werden soll.

Sind Alles in Gemäßheit der Art. 231. 235. 241. 242. 243. des Gesetzbuches über das Verfahren.

Also geschehen und gesprochen.

Hitzfeld. Hoffmann. Eckhard.

Nr. 40.

Sitzung vom 28. Oktober 1856.

Das k. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken, in seiner Kassakammer versammelt und als Anklagekammer erkennend, hat in der Sitzung vom acht und zwanzigsten Oktober achtzehnhundert sechs und fünfzig, wo gegenwärtig waren: Räner, Direktor, Hitzfeld, Cotta, Heinz, Hoffmann, Ritter, Wernt, erster Vizepräsident, und Eckhard, zweiter Vizepräsident, folgendes Urtheil erlassen:

Auf Einsicht der durch den k. Untersuchungsrichter für den Bezirk Kaiserslautern geführten Untersuchung gegen

Johann Peter Bauer,

35 Jahre alt, Schlosser von Bayerfeld, der Hehlerei unter erschwerenden Umständen beschuldigt;

Auf vernommenen Vortrag des k. Prokurators Wernt,

Eingesehen insbesondere:

1.° den von diesem Beamten schriftlich abgegebenen Antrag, welcher folgendermaßen lautet:

„der k. Generalstaatsprokurator,

„Eingesehen die Akten der gegen Johann Peter Bauer, Schlosser von Bainütsch wegen krimineller Diebstahls geführten Untersuchung und der Liberschuldverordnung vom 16. Oktober 1856,

„Erwägend, daß genügende Indizien bestehen dafür, daß der Beschuldigte am 16. August 1856 Abends zwischen 8 und 10 Uhr, als die Nacht schon eingetreten war, in den benachbarten Hause des Bäckermeisters Johann Küster zu Kaiserslautern und zwar in der Backstube des oberen zur Wirthschaft gehörenden Hausantheils des Arnold Arnold, vermittelst gewaltsamer Erbrechung einer verschlossenen Schublade einer Schreibkommode, zum Nachtheile des besagten Arnold eine Summe Geldes im Betrage von fl. 150.36 kr entwendet habe,

„Eingesehen die Art. 381. Nr. 4. 384. 386. Nr. 1. des Strafgesetzbuches,

„beantragt

„Anklage gegen den Beschuldigten wegen bezeichneten Verbrechens und Verweisung desselben vor die Assisen.

„Zweibrücken den 26. Oktober 1856.

Gezeichnet: Merz, K.P.“

2.° den von der Rathskammer des k. Bezirksgerichts zu Kaiserslautern am 16. Oktober 1856 gegen den Beschuldigten erlassenen Liberschaftsbefehl, folgenden Inhalts:

„das k. b. Bezirksgericht in seiner Berathungskammer, wo zugegen waren: Damm, Präsident, Reibt, Untersuchungsrichter, Müller, Assessor, und Opp, stellvertretender Gerichtsschreiber;

„Nach Anhörung des von dem Untersuchungsrichter erstatteten Berichts in Untersuchung gegen

„Johann Peter Bauer, 35 Jahre alt Schlosser von Bainütsch, der Verübung eines Diebstahls von fl 150. 36 kr am 16. August laufenden Jahres zur Nachtzeit und mittelst innerem Einbruch zum Nachtheil des Einnehmereiverwalters Arnold Arnold in Kaiserslautern verübt,

„beschließt

„Nach genommener Einsicht der Vorgeschriften und der Anträge des k. Prokurators,

„Nach Ansicht der Art. 133. und 134. des Gesetzbuches über die peinliche Verfahrungsart und Zuständigkeit, daß die gegen den Untersuchungsrichter starke Indizien gegen den oben genannten Beschuldigten gebiete,

„daß er am 16. August l. J. des Abends zwischen 8–10 Uhr in den benachbarten Hause des Bäck-

„ Johann Peter Bauer aus Lagrüsch,

„ Alter: 35 Jahre,
„ Größe: 6 Schuh,
„ Haare: grau,
„ Stirne: frei,
„ Augenbraunen: gräulich,
„ Augen: grau,
„ Nase: spitz,
„ Mund: gewöhnlich,
„ Zähne: schlecht,
„ Kinn: oval,
„ Gesicht: gewöhnlich,
„ Farbe: braun,
„ Gesichtsfarbe: gesund,
„ Gesichtsform: länglich,
„ Statur: schlank,
„ Besondere Kennzeichen: im Gesichte,
„ wonach derselbe körperlich ergriffen und in der
„ jüngst stattgefundenen Verhaft werden soll, welche
„ das k. Appellationsgericht bestimmen wird.

„ Also geschehen, mit Fertigung gewendet.

Gezeichnet: Hamm – Hasse – Müller – Hp.

Nach Lesung der einschlägigen Gesetzen und gepflogener Berathung,

In Erwägung, daß in der bisher gepflogenen Untersuchung Beweisanzeigen vorliegen, welche in genügender gesetzlicher Weise dafür sprechen, daß der Beschuldigte auf Samstag den 16. August 1856, den Abends gegen 8 und 10 Uhr, als die Post hieher eingetroffen war, in der

„ Schuhmacher Johann Kayser dahier, in welchem
„ der genannte Handlungsreisende Arnold
„ Arnold wohnt, in dem Zimmer des Letzteren
„ und zu dessen Nachtheil die Geldsumme von 150.
„ 36 Fl. mittelst gewaltsamen Erbrechen eines
„ Geldschubladen entwendet und diese Summe
„ in seinen Nutzen verwendet hat,

„ In Erwägung, daß diese Thatsachen ein
„ Verbrechen bilden, welches durch die art. 384. 386.
„ Nr 1. 390. 393. und 396 des Strafgesetzbuches vor-
„ gesehen und strafbar ist,

„ Aus diesen Gründen

„ Erklärt, daß der unterzeichnete Gerichtsherr
„ Johann Peter Brunnenmeister einzig ermächtigt,
„ der oben bezeichnete und durch die angeführten
„ Artikel vorgesehene Verbrechen anklagt zu haben,
„ Verordnet gemäß, unter Anwendung der
„ Art. 133. 134. des Strafgesetzbuches, daß diesem
„ diese auf gegenwärtige Untersuchung sich
„ beziehenden Akten nebst einem Begleitschreiben
„ der Überweisungsstücke an den k. General-
„ Staatsprokurator am Appellationsgerichte für
„ die Pfalz zu Zweibrücken gesendet werden
„ sollen, damit weiter erfolge, was Rechtens,

„ Erläßt zugleich ein Ueberweisungserkenntniß
„ gegen vorgenannten

Rentzgemeinde Kaiserslautern in dem allda gelegenen bemoosten Hause der Buchdruckerei Wilhelm Johann Kayser zu Kaiserslautern, und zwar in der im Erdgeschosse dieses Hauses gelegenen Amtsstube der Stadt zur Nacht versammelten Feuer- und Gemeindeeinnehmer, verneinen Oswald Arnold zu Kaiserslautern zur Amtsstube des Letzteren beschäftigungsweise der ihm anvertrauten Kasse einen baaren Geldbetrag von einhundert fünfzig Gulden fünf und dreißig Kreuzer ohne Wissen und gegen den Willen des Eigenthümers mittelst widerrechtlicher Entziehung aus dem Besitze des Letzteren und widerrechtlicher Aneignung in der Absicht, denselben um seinen Geldbetrag zu bringen und zu betrügen, dessen er sich fraudulöser Weise unterwindet habe, ferner daß der beschuldigte bei dieser Unterwindung zum Zwecke dieser Veruntreuung und zur Hehlung des unterwundenen Geldes die verschlossene Schublade einer in jener Amtsstube vorfindlichen Schreibkommode, worin das Geld aufbewahrt gewesen, mit Gewalt geöffnet habe;

In Erwägung, daß zur gesetzlichen Feststellung der Handlung, daß sie sich mit vorbedachter Absicht in einer Entwickelung der Amtsgeschäfte in der gegenwärtigen Progredur von einem Diebstahle, verübt mittelst der erbrochenen Behältnisse oder Räume, ersetzen oder Aufsicht und zugleich in einem bemoosten Hause gelegen, qualifizire

einem Einbruche, also von einer That handle welche durch die Art. 384. 381. Nr 4. und 386 Nr 1. des Strafgesetzbuches als Verbrechen vorgesehen und mit Zuchthaus- und entehrender Strafe belegt ist, als Verbrechen auch zur Zuständigkeit der Assisengerichte gehört;

In Erwägung, daß über diese Anklage dieses Verbrechens halber gegen den Beschuldigten statt hat, und derselbe zur beschuldigten gesetzmäßigen Aburtheilung vor die Assisen der Pfalz zu verweisen, auch die Verfügung einer bezüglichen Anklageschrift wider den Beschuldigten, sowie die Vollstreckung des gegen diesen durch die Rathskammer des k. Bezirksgerichtes zu Kaiserslautern unterm 16. Oktober 1856 erlassenen Einstellungsbeschlusses gemäß Artikel 231 und folgende Strafgesetzbuch, selbst mit vorbehaltener näherer Bezeichnung, zu verordnen ist;

Aus diesen Gründen

Erklärt die Anklagekammer des k. Appellationsgerichtes, daß gegen den oben näher bezeichneten Verbrechens gegen den Beschuldigten Peter Baum Anklage statt habe, und verweist denselben zur geschworenmäßigen Aburtheilung vor die Assisen der Pfalz zu Zweibrücken;

Verordnet, daß durch die k. Prokuratorie eine Anklageschrift gegen ihn verfasst und der am 16. Oktober 1856 durch die Rathskammer des k. Bezirksgerichtes zu Kaiserslautern unter demselben erlassene Einstellungsbeschluß gemäß

ganzen Inhalte nach, jedoch mit obiger genauerer Bezeichnung, vollzogen wurde,

Wurfolgt zugleich, daß gegenwärtiges Urtheil sammt der Anklageschrift dem Angeklagten in Abschrift zugestellt werde, und letzterer sofort innerhalb der vier und zwanzig Stunden nach geschehener Zustellung in das Gefängniß zu Zweibrücken abgeführt werden soll,

daß Alles in Gemäßheit der Art. 231. 233. 241. 242. 243. des Gesetzbuches über das Strafverfahren.

Also geschehen am Tage obgenannten Tage.

Hoffmann Schiller Eckhard Eckhard

Nr. 41.

Sitzung vom 6. November 1856.

Der k. Appellationsgerichtshof der Pfalz zu Zweibrücken als Anklagekammer erkennend und versammelt in seiner Rathskammer, hat in der Sitzung vom sechsten November achtzehnhundert sechs und fünfzig, wo zugegen waren: Räner, Director, Hitzfeld, Lotta, Zeigler, Engel, Küchs, Wernz, erster Staatsprocurator, und Eckhard, zweiter Untersuchungsrichter folgendes Urtheil erlassen:

Nach Einsicht der durch den k. Untersuchungsrichter für den Bezirk Kaiserslautern geführten Untersuchung gegen

Friederike Fritzinger,

32 Jahre alt, früher Dienstmagd, zuletzt ohne Gewerb, wohnhaft auf dem Rauschertsfels, Gemeinde Trippstadt bei ihrer daselbst ohne Gewerb wohnenden Mutter, der Wittwe von Franz Michael Fritzinger, der freiwillig von ihr neugeborenen Kinds beschuldigt,

Nach vernommenem Berichte des k. Staatsprocurators Wernz,

Eingesehen insbesondere:

1° den von diesen Beamten schriftlich gestellten Antrag, also lautend:

„Der k. General-Staatsprocurator,

„Eingesehen die Akten der gegen Friederike Fritzinger auf dem Rauschertsfels, Gemeinde Trippstadt, wegen Kindsmord geführten Untersuchung und die Leibesuntersuchung vom 28. Oktober abhin,

„Feststellend, daß die Beschuldigte genügend beigezeigt ist:

„„am 31. August 1856 ihr neugebornes „„lebensfähiges Kind, unmittelbar nach „„der Geburt freiwillig durch Erdrosselung

... gebildet zu haben;

... Eingesehen die Art. 295. 300 und 302. Code pénal;

... Beantragt

... Anklage gegen die Beschuldigte wegen beigesetzten Verbrechens und Verweisung derselben vor die Assisen.

... Zweibrücken den 6. November 1856.

Der Instruct... Mercy, Akt.

2.° den von der Rathskammer des k. Bezirksgerichts zu Kaiserslautern am 28. Oktober 1856 gegen die Beschuldigte erlassenen Einberufungsbeschluß folgenden Inhalts:

... Als k. B. Bezirksgericht in seiner Berathschlagungskammer, wo zugegen waren:

... Damm, Präsident, Recht, Untersuchungsrichter, Müller, Assessor, und Opp, stellvertretender Gerichtsschreiber.

... Nach Anhörung des vom Untersuchungsrichter verfaßten Berichts in Hinsicht der Untersuchung gegen

... Friedrike Hetzinger, 32 Jahre alt von Rauschenschuh, Gemeinde Heigenbrück, Dienstmagd und zuletzt ohne Gewerbe, bei ihrer daselbst ohne Gewerbe wohnenden Mutter, der Mittäterin von ihrem Mündel Hetzinger sich aufhaltend, der freiwilligen Tödtung ihres neugeborenen Kindes am 31. August l. J. daselbst,

... Nach genommener Einsicht der Protokollschriften und der Anträge der k. Staatsprokuratel,

... Nach Hinsicht der Art. 133. und 134 des Strafgesetzbuches über die gerichtliche Verfolgung, und

... In Erwägung, daß sich aus der geführten Untersuchung hinreichend starke Indizien gegen die Beschuldigte ergeben haben, daß sie am Nachmittage des 31. August l. J. ihr neugebornes Kind weiblichen Geschlechts, welches ausgetragen und lebensfähig gewesen ist, und nach der Geburt gelebt, freiwillig und auf eine gewaltsame Weise dadurch umgebracht, daß sie ihm unmittelbar nach der Geburt den in den Mund gestopft und dasselbe fest, mit einer Jacke umwickelt, in die Erde gescharrt hat;

... In Erwägung, daß diese Handlung einer Verbrechen bildet, welches durch die Art. 295. 300 und 302 des Strafgesetzbuches vorgesehen und strafbar ist,

... Aus diesen Gründen

... Erklärt, daß die genannte Beschuldigte Friedrike Hetzinger hinreichend stark inkulpirt erscheint, das oben bezeichnete, durch die angeführten Gesetzartikel vorgesehene Verbrechen verübt zu haben;

... Verordnet demnach unter Anwendung der Art. 133. und 134 des Strafgesetzbuches, daß diese Inkulpation auf gegenwärtige Untersuchung sich

. beziehenden Akten nebst einem Ver-
. zeichnisse der Überführungsstücke an
. den k. General-Staatsprokurator am Appella-
. tionsgerichte für die Pfalz zu Zweibrücken
. gesendet werden sollen, damit weiter v.
. folge, was Rechtens,

. Schließt zugleich eine Leibesuntersuchung
. ung gegen nachgenannte

. Friederike Fritzinger von Rußhofen.
. Hala,
. Alter: 32 Jahre,
. Größe: fünf Schuh, fünf Zoll, fünf
. Linien,
. Haare braun,
. Stirn: schmal,
. Augenbrauen: braun,
. Augen braun,
. Nase: dick,
. Mund gewöhnlich,
. Zähne: schlecht,
. Kinn: dick,
. Form: gewöhnlich,
. Gesichtsfarbe: gesund,
. Gesichtsform lang,
. Statur: schlank,
. Besondere Zeichen: keine,

. vorerst Verhaft Körperlich ergriffen und
. in sichere Gefängniß verbracht werden

. soll, welche das k. Appellationsgericht bestimmen
. wird;

. Als erlassen wie Eingangs gemeldet.

Gezeichnet: . Klamm - Hayt - J. Müller - Ogy:

Nach Lesung der betreffenden Schriften
und gepflogener Berathung:

In Erwägung, daß sich aus der bisher ge-
führten Untersuchung Bemerkungen gegen Friede-
rike Fritzinger ergeben haben, daß die Beschuldigte auf dem
Tage am 31. Aug. 1856 auf dem sogenannten
Rußhofertheile, Gemeinde Fritzstadt, und zwar
auf dem Heuspeicher des einstöckigen auf seinem
Rußhofertheil gelegenen Wohnhauses ihrer Mutter,
der Katharina Wolf, ohne Gewerbe auf dem
Rußhofertheile wohnhaft Mittwe des allda ver-
lebten Ackerers Michael Fritzinger, nachdem sie
bald nach dem Mittagessen jener Tages auf
seinem Heuspeicher mit einem völlig ausgetra-
genen lebensfähigen und lebenden Kinde
männlichen Geschlechtes niedergekommen war,
dieses ihr Kind gleich unmittelbar nach dessen
Geburt auf dem Wege der Erstickung durch
Entziehung der Luft mittelst Zuhalten und Ver-
stopfen des Mundes mit Heu mit freier Selbst-
bestimmung getödtet habe;

daß sie sich dieser aus dieser Kurzgefaßten
Angabe der Thatbestände in der gegenwär-
tigen Lage von der freiwilligen Tödtung eines

angeborenen Räuber, nämlich von einem Landmord, also von einer Handlung der Vorsätzlichkeit handelt, welche durch die Art. 295. 300. und 302. des Strafgesetzbuches als verbrechen vorgesehen und mit Tod- und entehrender Strafe belegt ist, also Verbrechen auf zur Zuständigkeit des Assisengerichts gehört;

Daß dieser Anklage dieser verbrechen selber wider die Beschuldigte Klage findet und dieselbe Verfall zur gesetzmäßigen Abhandlung vor die Assisen des Kreises zu verweisen, und die Verweisung einer begründeten Anklageakte gegen die Beschuldigte, sowie die Vollstreckung der am 28. Oktober 1856 von der Kassakammer des k. Bezirksgerichts zu Kaiserslautern gegen die erlassenen Untersuchungsbefehles seinem ganzen Umfange nach, sohin auch obiger gemäßen Bezeichnung zu verordnen ist;

Aus diesen Gründen

Erklärt die Anklagekammer des k. Appellationsgerichts, daß gegen die obigen verbrechen Anklage wider die Beschuldigte Franz Xaver Feltinger Rattschuh, verneint Verfall Demnach zur gesetzmäßigen Abhandlung vor die Assisen des Kreis zu Zweibrücken;

Verordnet, daß durch die k. Staatsbehörde eine Anklageakte gegen sie verfaßt und sie unterm 28. Oktober 1856 von der Kassakammer des k. Bezirksgerichts zu Kaiserslautern wider sie erlassene Untersuchungsbefehles seinem ganzen Umfange nach, sohin auch obiger näherer Bestimmung, in Vollzug gesetzt werde;

Verfüget zugleich, daß diese Verfügung sammt der Anklageakte der Angeklagten in Abschrift zugestellt und Letzterer binnen vier und zwanzig Stunden nach geschehener Zustellung in das Justizhaus zu Zweibrücken abgeliefert werde.

Daß Alles in Gemäßheit der art. 231. 233. 241. 242. 243. des Gesetzbuches über das Verfahren.

Also gesprochen und gesprochen am Tage.

Hermann

Heintz

Hetzler

Ackhard

Nr. 42.

Urtheil vom 7. November 1856.

Das k. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken als Anklagekammer erkennend und

versammelt in seiner Rathskammer sei in der Sitzung vom siebenten November 1856, an gegenwärtig waren: Kaiser, Direktor, Hitzfeld, Otto, Ziegler, Kieffer, Kühn, Manninger, qua Vizeprokurator, und Eckhard, qualer Gerichtsschreiber, folgender Verfügung erlassen:

Nach Einsicht der durch den k. Untersuchungsrichter für den Bezirk Kaiserslautern geführten Untersuchung gegen

Simon Abraham Götz,

43 Jahre alt, Kaufmann, zu Kaiserslautern wohnhaft des Meineids beschuldigt;

Nach vernommenem Berichte des k. Vizeprokurators Manninger,

Hingegeben insbesondere:

1° den von diesem Beamten schriftlich abgegebenen Antrag, also lautend:

- der k. Generalstaatsprokurator am k. Appellationsgerichte der Pfalz;
- Nach Einsicht der bei dem k. Bezirksgerichte zu Kaiserslautern geführten Untersuchung gegen
- Simon Abraham Götz, 43 Jahre alt Kaufmann
- in Kaiserslautern wegen Meineids;
- Nach Einsicht der von dem k. Bezirksgerichte in seiner Rathskammersitzung vom 4. November
- 1856 erlassenen Liberationsbeschlusse;
- Erwägend, daß der Beschuldigte sinnreichend
- stark belastet ist, in einem gewissen dem
- Schuster Wilhelm Martin von Kaiserslautern als
- Kläger und sich selbst als Beklagten am k.
- Landgerichte zu Kaiserslautern anhängigen Zivil-
- prozesse einen ihn belastenden und erbauenden
- Eid folgenden Inhalts:
- - „Ich schwöre bei Gott, dem Allmächtigen und
- - Allwissenden, daß ich bei dem Handel kein
- - Zeugniß oder Versprechen annehme, daß ich nur
- - den Kläger vorkommende Sache treulich führe, so wahr
- - mir Gott helfe:“
- Falschlich und wider besseres Wissen geschworen
- hat;
- daß hierdurch die im art. 366. C. P. vorgesehene
- Verbrechen begangen erscheint;
- Stellt den Antrag:
- Es gefalle der Rathskammer des k. Kgl.
- Landgerichts, gegen den bezeichneten Ver-
- brechens Anklage zu erkennen gegen den Beschuldigten
- Simon Simon Abraham Götz, ihn zur Aburtheilung vor die Assisen zu verweisen und die Schuldigung der weiteren gesetzlichen Vorschriften zu
- vorordnen.

- Zweibrücken den 6. November 1856.

Gezeichnet: J. L. Manninger, Vizeprok.

2° den weiter den Beschuldigten am 4. November 1856 von der Rathskammer des k. Bezirksgerichts zu Kaiserslautern erlassenen Liberationsbeschluß;

Nach Besitznahme sämmtlicher Schriften und gepflogener Berathung;

In Erwägung, daß keine Anzeigen vorhanden sind, welche in ihrer Gesammtheit hinreichen, die

Anklage gegen den Beschuldigten in Betreff der ihm zur Last gelegten Verbrechen zu verfügen und die Vernehmung vor die Assisen anzuordnen, durch welche die Abgabe genügender Indizien die Feststellung der Verbrechen sowie die einzuleitende Freilassung des Beschuldigten zu verordnen ist,

Aus diesen Gründen

Hebt die Anklagekammer des k. Appellations-gerichtes den von der Rathskammer des k. Bezirksgerichtes zu Kaiserslautern am vierten November 1856 gegen den Beschuldigten Peter erlassenen Haftverschonungsbeschluß auf, verordnet die Feststellung der Verbrechen gegen den Beschuldigten sowie - falls keine anderweitige Ursache der Verhaftstellung besteht, - dessen sofortige Freilassung.

In Anwendung des Art. 229 des Gesetzbuches über das Strafverfahren.

Also gesprochen und gesprochen mit Hinzufügung am siebenten November achtzehnhundert fünf und fünfzig.

Hermann

Fleischer. Cotta Dingler

Kieffer

Eckhard

Nr 43.

Sitzung vom 8. November 1856.

Das k. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken, als Anklagekammer erkennend und vorkommend in seiner Rathskammer sich in der Sitzung vom achten November achtzehnhundert fünf und fünfzig, an welcher gegenwärtig waren Kämmerer, Direktor, Fleischer, Cotta, Dingler, Kieffer, Kieffer, Mentzinger, zweiter Staatsprokurator, und Eckhard, zweiter Obergerichtsschreiber, folgende Verfügung erlassen:

Nach Einsicht der durch den k. Untersuchungsrichter für den Bezirk Kaiserslautern geführten Untersuchung gegen

Peter Becker,

48 Jahre alt Schreiner zu Lesserbach, Landstuhler Bezirksamts wohnhaft der Entwendung unter erschwerenden Umständen beschuldigt.

Nach vernommenen Anträgen des k. Staatsprokurators Mentzinger;

Nach Einsicht insbesondere

1° des von diesem Beamten schriftlich genommenen Antrages, also lautend:

„ der k. Generalstaatsprokurator am k. Appellationsgerichte der Pfalz,

„ Nach Einsicht der von dem k. Untersuchungsrichter zu Kaiserslautern geführten Untersuchung

„ gegen Peter Becker, 48 Jahre alt Schreiner zu

„ Lesserbach, wegen qualifizirten Diebstahls,

„ Nach Einsicht der Rathskammerverfügung des

k. Bezirksgerichte zu Kaiserslautern vom 5. Novemb. 1856,

Inwiefern sich gegen den Beschuldigten genügende Indizien der Entwendung einer Geldsumme von fl. 55.54 kr. am 12. Oktober l. J. Abends zwischen 9. und 10 Uhr, aus dem bewohnten Hause und zum Nachtheile der Akkersmanns Adam Neubrech zu Enkenbach, als zum Nachtheile mittelst Einsteigens durch ein Fenster in die Wohnstube des Kommunikaten und Eröffnung eines in derselben befindlichen Wandschrank, ferner mittelst Gebrauch eines falschen Schlüssels aus der geführten Untersuchung sich ergeben haben;

Was diese That ein Verbrechen bildet, vorgesehen durch die art. 381. Nr 4. 384. 386. Nr 1. des Strafgesetzbuches;

Mittelst Urtheil

Es gefalle der Anklagekammer des K. Appellationsgerichtes gegen den Beschuldigten Anklage zu erkennen wegen des begangenen Verbrechens zur Aburtheilung vor die Assisen zu verweisen und die Stellung der weiteren gesetzlichen Vorschriften zu verordnen.

Zweibrücken den 7. November 1856.

Im Namen: k. k. Prokurator Klautzer.

2° des von der Anklagekammer des k. Bezirksgerichts zu Kaiserslautern unterm 5. November 1856 erlassenen Untersuchungsbeschlusses, folgenden Inhalts:

Das k. k. Bezirksgericht in seiner Berathschlagung,

gestützt auf die Anklageakte des k. Prokurators,

auf das Protokoll der Voruntersuchung,

auf die Aussagen der Zeugen,

auf das Gutachten der Sachverständigen,

auf die Aussagen der Beschuldigten,

auf die Art. 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 11. 12. 13. 14. 15. 16. 17. 18. 19. 20. 21. 22. 23. 24. 25. 26. 27. 28. 29. 30. 31. 32. 33. 34. 35. 36. 37. 38. 39. 40. 41. 42. 43. 44. 45. 46. 47. 48. 49. 50. 51. 52. 53. 54. 55. 56. 57. 58. 59. 60. 61. 62. 63. 64. 65. 66. 67. 68. 69. 70. 71. 72. 73. 74. 75. 76. 77. 78. 79. 80. 81. 82. 83. 84. 85. 86. 87. 88. 89. 90. 91. 92. 93. 94. 95. 96. 97. 98. 99. 100. 101. 102. 103. 104. 105. 106. 107. 108. 109. 110. 111. 112. 113. 114. 115. 116. 117. 118. 119. 120. 121. 122. 123. 124. 125. 126. 127. 128. 129. 130. 131. 132. 133. 134. 135. 136. 137. 138. 139. 140. 141. 142. 143. 144. 145. 146. 147. 148. 149. 150. 151. 152. 153. 154. 155. 156. 157. 158. 159. 160. 161. 162. 163. 164. 165. 166. 167. 168. 169. 170. 171. 172. 173. 174. 175. 176. 177. 178. 179. 180. 181. 182. 183. 184. 185. 186. 187. 188. 189. 190. 191. 192. 193. 194. 195. 196. 197. 198. 199. 200. 201. 202. 203. 204. 205. 206. 207. 208. 209. 210. 211. 212. 213. 214. 215. 216. 217. 218. 219. 220. 221. 222. 223. 224. 225. 226. 227. 228. 229. 230. 231. 232. 233. 234. 235. 236. 237. 238. 239. 240. 241. 242. 243. 244. 245. 246. 247. 248. 249. 250. 251. 252. 253. 254. 255. 256. 257. 258. 259. 260. 261. 262. 263. 264. 265. 266. 267. 268. 269. 270. 271. 272. 273. 274. 275. 276. 277. 278. 279. 280. 281. 282. 283. 284. 285. 286. 287. 288. 289. 290. 291. 292. 293. 294. 295. 296. 297. 298. 299. 300. 301. 302. 303. 304. 305. 306. 307. 308. 309. 310. 311. 312. 313. 314. 315. 316. 317. 318. 319. 320. 321. 322. 323. 324. 325. 326. 327. 328. 329. 330. 331. 332. 333. 334. 335. 336. 337. 338. 339. 340. 341. 342. 343. 344. 345. 346. 347. 348. 349. 350. 351. 352. 353. 354. 355. 356. 357. 358. 359. 360. 361. 362. 363. 364. 365. 366. 367. 368. 369. 370. 371. 372. 373. 374. 375. 376. 377. 378. 379. 380. 381. 382. 383. 384. 385. 386. 387. 388. 389. 390. 391. 392. 393. 394. 395. 396. 397. 398. 399. 400. 401. 402. 403. 404. 405. 406. 407. 408. 409. 410. 411. 412. 413. 414. 415. 416. 417. 418. 419. 420. 421. 422. 423. 424. 425. 426. 427. 428. 429. 430. 431. 432. 433. 434. 435. 436. 437. 438. 439. 440. 441. 442. 443. 444. 445. 446. 447. 448. 449. 450. 451. 452. 453. 454. 455. 456. 457. 458. 459. 460. 461. 462. 463. 464. 465. 466. 467. 468. 469. 470. 471. 472. 473. 474. 475. 476. 477. 478. 479. 480. 481. 482. 483. 484. 485. 486. 487. 488. 489. 490. 491. 492. 493. 494. 495. 496. 497. 498. 499. 500. 501. 502. 503. 504. 505. 506. 507. 508. 509. 510. 511. 512. 513. 514. 515. 516. 517. 518. 519. 520. 521. 522. 523. 524. 525. 526. 527. 528. 529. 530. 531. 532. 533. 534. 535. 536. 537. 538. 539. 540. 541. 542. 543. 544. 545. 546. 547. 548. 549. 550. 551. 552. 553. 554. 555. 556. 557. 558. 559. 560. 561. 562. 563. 564. 565. 566. 567. 568. 569. 570. 571. 572. 573. 574. 575. 576. 577. 578. 579. 580. 581. 582. 583. 584. 585. 586. 587. 588. 589. 590. 591. 592. 593. 594. 595. 596. 597. 598. 599. 600. 601. 602. 603. 604. 605. 606. 607. 608. 609. 610. 611. 612. 613. 614. 615. 616. 617. 618. 619. 620. 621. 622. 623. 624. 625. 626. 627. 628. 629. 630. 631. 632. 633. 634. 635. 636. 637. 638. 639. 640. 641. 642. 643. 644. 645. 646. 647. 648. 649. 650. 651. 652. 653. 654. 655. 656. 657. 658. 659. 660. 661. 662. 663. 664. 665. 666. 667. 668. 669. 670. 671. 672. 673. 674. 675. 676. 677. 678. 679. 680. 681. 682. 683. 684. 685. 686. 687. 688. 689. 690. 691. 692. 693. 694. 695. 696. 697. 698. 699. 700. 701. 702. 703. 704. 705. 706. 707. 708. 709. 710. 711. 712. 713. 714. 715. 716. 717. 718. 719. 720. 721. 722. 723. 724. 725. 726. 727. 728. 729. 730. 731. 732. 733. 734. 735. 736. 737. 738. 739. 740. 741. 742. 743. 744. 745. 746. 747. 748. 749. 750. 751. 752. 753. 754. 755. 756. 757. 758. 759. 760. 761. 762. 763. 764. 765. 766. 767. 768. 769. 770. 771. 772. 773. 774. 775. 776. 777. 778. 779. 780. 781. 782. 783. 784. 785. 786. 787. 788. 789. 790. 791. 792. 793. 794. 795. 796. 797. 798. 799. 800. 801. 802. 803. 804. 805. 806. 807. 808. 809. 810. 811. 812. 813. 814. 815. 816. 817. 818. 819. 820. 821. 822. 823. 824. 825. 826. 827. 828. 829. 830. 831. 832. 833. 834. 835. 836. 837. 838. 839. 840. 841. 842. 843. 844. 845. 846. 847. 848. 849. 850. 851. 852. 853. 854. 855. 856. 857. 858. 859. 860. 861. 862. 863. 864. 865. 866. 867. 868. 869. 870. 871. 872. 873. 874. 875. 876. 877. 878. 879. 880. 881. 882. 883. 884. 885. 886. 887. 888. 889. 890. 891. 892. 893. 894. 895. 896. 897. 898. 899. 900. 901. 902. 903. 904. 905. 906. 907. 908. 909. 910. 911. 912. 913. 914. 915. 916. 917. 918. 919. 920. 921. 922. 923. 924. 925. 926. 927. 928. 929. 930. 931. 932. 933. 934. 935. 936. 937. 938. 939. 940. 941. 942. 943. 944. 945. 946. 947. 948. 949. 950. 951. 952. 953. 954. 955. 956. 957. 958. 959. 960. 961. 962. 963. 964. 965. 966. 967. 968. 969. 970. 971. 972. 973. 974. 975. 976. 977. 978. 979. 980. 981. 982. 983. 984. 985. 986. 987. 988. 989. 990. 991. 992. 993. 994. 995. 996. 997. 998. 999. 1000.

Zimmer, Metzger, Hausen;

Haus, Richter, Hofs Untersuchungsrichter, und

Müller, Untergerichtsschreiber;

Nach Anhörung des vom Untersuchungsrichter erstatteten Berichts in Betreff der

Untersuchung gegen

Peter Linker 48 Jahre alt, Schreiner in Enkenbach, Kantons Landstuhl, wohnhaft

I. der Entwendung einer Geldsumme von fl. 55.54 kr. am Abend des 12. Oktober l. J. gegen 10 Uhr in dem bewohnten Hause und zum Nachtheile des Akkersmanns Adam Neubrech mittelst Einsteigens und Gebrauch falscher Schlüssel,

II. der Entwendung einer Geldsumme von 28-30 preuß. Thalern in der Nacht vom 27/28 August l. J. in dem bewohnten Hause und zum Nachtheile des Akkersmanns Friedrich Krämer mittelst Einsteigens und innern Einbruchs,

III. des Versuches der kriminellen Entwendung im Hause des Akkersmanns Philipp Krämer,

IV. des Versuches einer Entwendung im Monate August l. J. im Hause des Schreiners Johann Hellmann, und

V. des Versuches einer kriminellen Entwendung im Jahre 1845 im Hause des Akkersmanns Peter Conrad V. – alle diese genannten Personen in bösgläubiger Eigenschaft verschafft – beschuldigt,

Nach genommener Einsicht der Prozeßschriften und des Antrags des Staatsprokurators;

, auf Anlass der Art. 133/134 des Strafgesetzbuches
, über den gegenwärtigen Verbrechen, und
, zu Ermittlung, ob die gepflogene Untersuchung
, hinreichende Indizien gegen den obengenannten Beschuldigten geliefert, habe am
, Abend des 12. Oktober l.J. gegen 10 Uhr durch
, ein Fenster in das Wohnzimmer des Advokaten
, Adam Neubrand von Ebersdorf eingestiegen, dort
, ein verschlossenes gemeines Schränkchen mit
, einem falschen Schlüssel geöffnet, und daraus
, eine Summe Geldes von fl. 57.48 entwendet
, hat;
, zu Ermittlung, ob diese Thatsachungen ein
, Verbrechen bilden, welches durch die Artikel 384,
, 387. Nr. 4. 386. Nr 1. 397 und 398. des Strafgesetzbuches
, vorgesehen und strafbar sind;
, zu Ermittlung, bezüglich der übrigen Ab-
, stände resp. Nichtabstandnahme, daß der gepflogenen
, Untersuchung zufolge der Beschuldigte nicht für
, geistig unfähig erscheint, das unter Nr II
, angegebene Verbrechen verübt zu haben,
, und daß für die unter Nrs III und IV. bezeich-
, neten Nichtabstandnahme die gesetzlichen Erfor-
, dernisse einer strafbaren Handlung nicht vorliegen,
, und daß endlich die unter Nr V. angegebene
, Thatsachung erwiesen ist;

Aus diesen Gründen

, erklärt, daß der vorgenannte Beschuldigte
, Peter Becker hinreichend stark indizirt erscheint,
, das unter Nr I angegebene Verbrechen verübt
, zu haben;

, hervorgeht sowohl unter Anwendung der Art.
, 133 und 134 des Strafgesetzbuches, als hinsichtlich
, auf gegenwärtige Untersuchung die Beziehung der
, Akten nebst einem Verzeichnisse der Ueber-
, führungsstücke an das k. Generalstaatsprokurator
, am Appellationsgerichte für die Pfalz zu Zweck
, dienlich gesendet werden sollen, damit weiter
, erfolge was Rechtens;
, Befiehlt zugleich eine Leibesvisitationsvornahme
, gegen vorgenannten
, Peter Becker von Ebersdorf,
, Alter: 48 Jahre,
, Größe 5 Schuh, 4 Zoll, 6 Linien,
, Haare blond und kahl,
, Stirne hoch,
, Augenbrauen: blond,
, Augen: grau,
, Nase: } gewöhnlich,
, Mund: }
, Zähne: defekt,
, Kinn: spitz,
, Ohren: gewöhnlich,
, Teint: blond,
, Gesichtsfarbe: gesund,
, Gesichtsform: lang,
, Statur: schlank,
, besondere Zeichen: keine,
, woraus derselbe körperlich ergriffen und
, in sichere Haftung verbracht werden
, soll, welches das k. Appellationsgericht bestimmen

wird, und verordnet im Übrigen die Fortsetzung der Verhandlung.

Also verlassen mit Zuziehung gemeldet.

Gegenwärtig: Obmann - Hauptm. H. Hauser - Müller.

Nach Lesung der betreffenden Schriften und gepflogener Berathung,

In Erwägung, daß die Einwendung nicht, welche durch die bisher gepflogene Untersuchung erhoben worden sind, in Hinsicht eines belastenden Momentes dafür sprechen, daß der Beschuldigte auf Samstag den 12. Oktober 1856, der Abends zwischen 9 und 10 Uhr, als die Nacht bereits eingetreten war, in der Gemeinde Bergerhof in dem Hofe gelegenen, dem Ackermeister Adam Neubert von Obst angehörigen und von demselben bewohnten zweistöckigen Hause auf einem in dem Hofgeschosse dieses Hauses befindlichen Wohnzimmer angebrachten verschlossenen Wandschrank zum Nachtheile des genannten Neubert ohne dessen Wissen und gegen dessen Willen den Betrag von fünf und fünfzig Gulden ein und fünfzig Kreuzer baaren, seinem Neubert gehörigen Gelde vorsätzlich mittelst widerrechtlicher Anzeigung und ebensolcher Entziehung aus dem Besitze des Eigenthümers in der Absicht und zu dem Zwecke, diesen um fraglichen Geldbetrag zu bringen und sich zu bereichern, entnommen habe, und dann er zur Verübung dieser Entwendung sich von dem vor dem beschriebenen Neubert'schen Hause gelegenen offenen Hofraume auf diesen und

der über auf dieser Hof geführten, dem angegebenen Wohnzimmer Licht und Luft gebenden Fenster den Eingang in das erwähnte Wohnzimmer verschafft und die bezeichnete Wandschranke mit einem von den Beschuldigten bei sich getragenen geeigneten Nagel geöffnet hatte,

daß er sich dieser klaren Würdigung der Thatumstände zufolge in den gegenwärtigen Fall von einem Diebstahle, verübt zur Nachtzeit und zugleich in einem bewohnten Hause, mittelst Einsteigens in das letztere und mittelst eines falschen Schlüssels, also von einem That handelt, welche durch die Art. 386 Nr. 1. art. 384. und 381 Nr 4. als Verbrechen vorgesehen und mit Schwer- und entschwerter Kerkerstrafe belegt ist, ob Verbrechen auch zur Zuständigkeit des Assisengerichtes gehört,

daß demnach Anklage gegen den Beschuldigten wegen dieses Verbrechen Statt finde und derselbe behufs zur gesetzmäßigen Abwicklung vor die Assisen des Kreises zu verweisen, auch die Verfassung einer diesfälligen Anklageschrift gegen den Beschuldigten sowie die Vollzug der unterm 5. November 1856 von der Kreiskammer des k. Bezirksgerichtes zu Kaiserwalden wider denselben erlassenen Untersuchungsbefehles seinem ganzen Inhalte nach, dieses mit obiger näheren Bestimmung zu verordnen ist,

Aus diesen Gründen

Erkläret die Anklagekammer des k. Appellationsgerichtes, daß gegen den obigen Verbrecher

Anklage wider den genannten Peter Beiker stattgabe, verwies denselben demnach zur gesetzmäßigen Aburtheilung vor die Assisen der Pfalz zu Zweibrücken,

Verordnet, daß durch die k. Staatsbehörde eine Anklageschrift gegen ihn verfaßt und der unterm 5. November 1856 von der Rathskammer des k. Bezirksgerichts zu Kaiserslautern wider ihn erlassene Leibarrestbefehl, seinem ganzen Umfange nach, jedoch mit obiger genauer Begrenzung, in Vollzug gesetzt werde;

Verfügt zugleich, daß dieser Verfügung mit der Anklageschrift den Angeklagten in Abschrift zugestellt und dieser innerhalb der vier und zwanzig Stunden nach erfolgter Zustellung in der Gerichtsstube zu Zweibrücken abgefordert werde.

Dieß Alles in Gemäßheit der Art. 231. 233. 241. 242. 248. des Gesetzbuches über die Strafverfahren.

Also gesprochen und gesprochen im Eingange.

Hellmuth

Lotz

Dingler

Kieffer

Eckhard

Nr. 44.

Ordnung vom 8. November 1856.

Das k. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken als Anklagekammer erkennend und versammelt in seiner Rathskammer saß in der Ordnung vom achten November achtzehnhundert sechs und fünfzig, wo zugegen waren: Räuer, Director, Kieffer, Lotz, Dingler, Kieffer, Küfer, Memminger, zweiter Staatsprocurator, Knoller, und Eckhard, zweiter Untergerichtsschreiber, folgender Rathsspruch erlassen:

Nach Einsicht der durch den k. Untersuchungsrichter für den Bezirk Kaiserslautern gegen

Helena Joseph,

19 Jahre alt, von Hornbach, zu Kirkenhausen wohnhaft, Tochter des daselbst verlebten Hausknechts Jakob Joseph, wegen Verbrechens Untersuchung,

Nach Anhörung des von dem k. Staatsprocurator Memminger erstatteten Berichts,

Hingegeben nachstehendes:

1. Den von demselben schriftlich abgegebenen Antrag, welcher folgendermaßen lautet:

„Der k. General-Staatsprocurator am k. Appellationsgerichte der Pfalz,

„Nach Einsicht der bei dem k. Bezirksgerichte zu Kaiserslautern geführten Untersuchung gegen Helena Joseph, 19 Jahre alt, Dienstmagd aus Kirkenhausen, wegen Verbrechens,

„Nach Einsicht der Rathskammerverhandlung des k. Bezirksgerichts zu Kaiserslautern vom 16. Oktober

1856, wodurch die Einstellung des Verfahrens verfügt worden ist, und der durch die k. Bezirksgerichte hiergegen an demselben Tage abgegebenen Oppositionserklärung;

In Erwägung, daß der Art. 177. C.P. die dort bezeichneten Beamten und Beamtenstellen mit Rücksicht darauf, gleichviel, ob sie sich eben hätten bestrafen lassen, einer Handlung ihres Amtes oder Dienstes verdächtigen oder zu unterlassen;

In Erwägung, daß der Gesetzgeber im Art. 179. C.P. den Letzteren bezüglich seiner Verfügung dem Ersteren vollkommen gleichstellen wollte, wie dieß außerdem aus der ganzen Fassung und Stellung dieses Artikels hervorgeht, und daß auf den Mangel einer Kognition des Inhalts des Art. 177. um so weniger auf einen bezüglichen Ausschluß geschlossen werden darf, als:

1.° die Immoralität ganz dieselbe ist, ob sie sich an einem Beamten, dessen Amtsthätigkeit gerichtlich und die vorliegenden Motive einer Untersuchung vorgenommen, oder ob sie sich außer Amtes handelt, eine solche zu unterlassen, resp. einen Beamten zu der einen oder der anderen Pflichtwidrigkeit zu verleiten, und als:

2.° der Verzug der Entscheidung einen Beamten, dem zum Zwecke der Unterlassung eine akte seiner Dienste aufgedrungen wird in Lage mit sicherer vorzukommen pflegt, welche vor

pflege der Entscheidung zum Zwecke der vorgenommenen Untersuchung, Entscheidungen und Verfügungen, welche der einen wie der anderen Art oder dem öffentlichen Interesse gleich gefährlich sind und einer Verschiedenheit gegen der ersteren Art, wie leicht vorausgesehen ist, die Verfügungen vereiteln könnten;

Statt den Antrag

Es gefalle der Anklagekammer des k. Appellationsgerichts, mittelst Aufhebung der Verfügung des k. Bezirksgerichts zu Kaiserslautern vom 16. Oktober 1856 zu erkennen, daß gegen die Beschuldigte Helena Joseph auf Verfolgung zuständig Indizien einer verbrecherischen Verletzung des feldpolizeilichen Pflichtkreises vorliegen, und demgemäß dieselbe auf Grund des Art. 179. C.P. zur Aburtheilung vor ein Zuchtpolizeigericht zu verweisen;

Zweibrücken den 5. November 1856.

Gezeichnet: L.C. Münzinger, Rathsherr.

Nachdem unterm 16. Oktober 1856 durch die Anklagekammer des k. Bezirksgerichts zu Kaiserslautern gefaßten Beschluß, welcher Einstellung des Verfahrens verordnet hat

2.° die hiergegen am nämlichen Tage durch die k. Staatsbehörde am Bezirksgerichte zu Kaiserslautern abgegebene Oppositionserklärung;

Nach Lesung der einschlägigen Schriften und gepflogener Berathung,

In Erwägung, daß sich in der unterliegenden

Rede von einem ehrenwirkung gebliebenen Verletzungsversuche der pflichtwidrige Pflicht Pflicht von Tagesfeld durch die Verletzung mittelst Aufdrängung einer bösen Gesinnung von gröbst Fremden Handlung vorgenommen zu dem Zwecke, um gemeinten öffentlichen Verbrechen zu bestimmen, sich zu entfalten begin. lich dergleichen gesetzwidrig, über dessen vor. übung er unterm 10. Oktober 1856 die Verfügung nicht fristlos Akt erlegte, indem man selben in der vor dem k. Landgerichte Rothenhausen am 13ten desselben Monats abgegebenen Erklärung nicht die Rede ist, die in seinen Pflichten liegende Anzeige zu machen;

In Erwägung, daß das Strafgesetz in seinen Art. 177 und 178 lediglich die Verletzung derjenigen Verletzung zum Gegenstande hat, deren öffentliche Beamtete / fonctionnaires publics / und welche ihnen gleich gestellt ist, in der Art angegebenen Weise in der obgedachten Absicht 1° der Vornahme einer selbst gerechten, allein keinem Akte unterworfenen positiven Handlung ihres Amtes und 2° der Unterlassung einer in den Kreis ihrer Amtspflichten einschlagenden Aktes, pflichtig waren, (warfen) und dagegen der art. 179 nur diejenigen Personen im Auge hat und sie bestraft wissen will, welche sich auf eine der in diesem Artikel aufgestellten Arten beigehen lassen, einen öffentlichen Beamteten zu dem Zwecke und in der einzigen Absicht wirklich bestehen oder zu bestehen versuchen, um sich bei, von und durch den Beamteten positive zu verschaffen sei es a. eine günstige Meinung, sei es b. wahrheitswidrige Protokolle, Vorzeichnisse, Certifikate oder Schätzungen, sei es c. Willen, Andere, günstige, Untersuchungen oder irgend andere Vortheile, sei endlich d. jeden anderen in die Art der Beamteten einschlagenden Akt;

daß der Art. 179. seiner Fassung nach und wie aus dessen Zusammenhalt und Vergleichung mit den Art. 177. und 178. erhellet, die Verletzung der Verletzung einzig und allein dort für den Fall, wenn der Beamtete durch denselben auf den Weg der Verletzung genommen werden soll, zur Erlangung einer günstigen Meinung oder zur positiven Vornahme einer der im Artikel aufgestellten Handlungen, keineswegs aber auf den Fall bezogen werden kann, wenn der Beamtete von dem Verletzer durch die Anwendung der Mittel der Verletzung oder deren Versuche zur pflichtwidrigen Unterhaltung von derlei Handlungen, also zu einem negativen Verhalten bestimmt werden soll;

daß, wenn auch auf der einen Seite die Pflichtwidrigkeit der Handlung des Verletzers in beiden Hypothesen vom Standpunkte der Moral nicht bestritten zu werden vermag, auf der anderen Seite, weil er sich von Verfassungswegen damit der strafrechtlichen Ahndung der Motive der unabhängigen Verfassungsurkunde auf nicht vorgesehene Fälle unmittelbar und allein entscheidend erstreckt,

Auch der Gesetzgeber muß mit Rücksicht auf die Verschiedenheit, welche gegenüber den beiden im Gesetze aufgestellten Voraussetzungen d. Recht seine guten Gründe haben mochte, für den Fall der Bestrafung zum Zwecke der Abstinenz gegen den öffentlichen Funktionär, nicht aber auch auf den Versuch einer Strafe zu unterwerfen,

daß endlich die Kassationsprozeß in Frankreich, insbesondere am Kassationsgerichte zu Paris, stets in obigem Sinne entschieden hat,

daß dem Allem nach die eingelegte Opposition der k. Staatsbehörde als nicht begründet zurückgewiesen werden muß,

Aus diesen Gründen

verwirft die Anklagekammer des k. Appellationsgerichtes die von der k. Staatsbehörde eingelegte Opposition.

Also gesprochen und gesprochen am Eingange bezeichneten Tage.

Hermann

Hitzfeld Cotta Dingler

Kieffer

Eckhard

Nr 45.

Sitzung vom 8. November 1856.

der k. Appellationsgericht der Pfalz für Zweibrücken, als Anklagekammer, ordnungsmäßig und vorschriftsmäßig in seiner Rathskammer, sitzend, in der Sitzung vom achten November achtzehnhundert fünfzig und sechzig, wo zugegen waren Körner, Direktor, Hitzfeld, Cotta, Dingler, Kieffer, Rath, Mannenger, zweiter Staatsprokurator, und Eckhard zweiter Untergerichtsschreiber, folgender Beschluß erlassen:

Auf Einsicht der durch den k. Untersuchungsrichter für den Bezirk Kaiserslautern geführten Untersuchung gegen

1. Nicolaus Kohl,

35 Jahre alt, Bierbrauer und Wirth, zu Fattenbach, Kantons Wolfstein, wohnhaft, der Brandstiftung beschuldigt

2. Ludwig Heinrich Hauber,

30 Jahre alt, Bäckermann, ebenfalls zu Fattenbach wohnhaft,

3. Ludwig Schneider,

40 Jahre alt, Buchdruckereibesitzer, zu Kusel wohnhaft, die beiden Letzteren der Strafbaren Theilnahme an vorerwähnter Brandstiftung beschuldigt,

Nach vernommenen Anträgen des k. Staatsprokurators Mannenger;

Eingesehen insbesondere:

1. Den von dem genannten k. Staatsprokurator schriftlich abgegebenen Antrag, also lautend:

„der k. Generalstaatsprokurator an das k. Appellationsgericht der Pfalz

gerichte der Pfalz;

Nach Einsicht der bei dem k. Bezirksgerichte zu Kaiserslautern geführten Untersuchung gegen:

1° Nikolaus Rost, 35 Jahre alt, Bierbrauer, in Fettenbach wohnhaft;

2° Ludwig Heinrich Hauber, 30 Jahre alt, früher Schullehrer, jetzt Kaufmann, ebenfalls in Fettenbach;

3° Ludwig Schneider, 40 Jahre alt, Tuchfabrikbesitzer und verantwortlicher Redakteur des in Kusel erscheinenden „Westricher Zeitung" in Kusel wohnhaft,

wegen Preßvergehen,

Nach Einsicht der Ordonnanz des k. Bezirksgerichts zu Kaiserslautern vom 20. Oktober 1856, welche die Einstellung der Akten unserer Kammer beschließt,

In Erwägung, daß aus der geführten Untersuchung hinreichend starke Indizien sich ergeben, daß die bei genannten Gerichtshofe durch den durch die Zeitung in der Westricher Zeitung Nr 100 vom 25. August l. J. mit der Überschrift „Wolfgemeinte Warnung", und unterzeichnet „Rost, Bierbrauer," seiner Belästigung des k. Landrichters Wolfstein durch Herabwürdigungen dessen Gott schuldig gemacht haben, und zwar:

1° der genannte Rost dadurch, daß er den bezeichneten Zeitungsartikel mit seiner Unterschrift versehen an die Redaktion der Westricher Zeitung zum Behufe der Aufnahme und Verbreitung abgesendet hat;

2° Ludwig Heinrich Hauber dadurch, daß er diesen Artikel verfaßt und mitlich

3° Ludwig Schneider dadurch, daß er derselbe wirklich in die bezeichnete Nummer der Westricher Zeitung aufgenommen und verbreitet hat,

daß somit ein Preßvergehen vorliegt, welches durch die Art. 1. und 26. des Gesetzes zum Schutz gegen den Mißbrauch der Presse vom 17.ten März 1850 getroffen ist,

Rollt den Thatbestand

Es gefalle der Anklagekammer des k. Appellationsgerichts, für erklären, daß hinreichende Indizien die vorbezeichneten Preßvergehen gegen die genannten 3 Beschuldigten vorliegen, sofort dieselben zur Aburtheilung vor das Schwurgericht zu verweisen.

Zweibrücken, den 3. November 1856.

Gezeichnet: L. C. Mayinger, Präs.

2° daß von der Rathskammer des k. Bezirksgerichts zu Kaiserslautern am 20. Oktober 1856 gefaßte ein Beschluß, welcher also lautet:

Das k. b. Bezirksgericht zu Kaiserslautern in seiner Berathschlagungskammer, wo zugegen waren, Damen, Präsident, Herr Untersuchungsrichter, Müller, Assessor und Ogy, stellvertretender Gerichtsschreiber,

Nach Prüfung der vom Untersuchungsrichter erstatteten Akten in Sachen der Untersuchung gegen

1° Nikolaus Rost, 35 Jahre alt Bierbrauer und Wirth, in Fettenbach, Kanton Wolfstein, wohnhaft

des Preßvergehens durch Zuwiderhandlung gegen

den art. 26. resp. art. 33 des Gesetzes zum Schutz
gegen Mißbrauch der Presse vom 17. März 1850,
2.° Ludwig Heinrich Gruber, 30 Jahre alt, Kauf-
mann, in besagtem Fattenbachmeisheit und
3.° Ludwig Schneider, 40 Jahre alt, Buchdrucke-
reibesitzer, in Kehl wohnhaft der Strafbaren Teil-
nahme an obigem Vergehen beschuldigt;

Nach genommener Einsicht der Prozeßakten
und der Anklage d. Staatsbehörde;

Nach Ansicht der Art. 153. und 154 des Gesetz-
buch über die peinliche Verfahren und

In Erwägung, daß der in einem Sam-
stag der Mastricher Zeitung No 100 vom 25. Augst
l. J. auf der letzten Seite stehende Artikel
mit der Überschrift „wohlgemeinte Warnung"
und anfangend mit den Worten „Durch Beschl
des k. Landgerichts" datirt Fattenbach den 23. August
1856, mit der Unterschrift „Hasse, Bürgermeister,"
eine Beleidigung des k. Landrichters in Offen-
burg, Gerichtsvorsitzenden Herrn, jedenfalls einen
beleidigenden Akt gegen denselben bezüglich
seiner Amtsverrichtungen enthält, daß ihm in
Vergehen vorliegt welches durch die oben ange-
führten Art. 26. resp. 33. des zitierten Gesetzes vorge-
sehen und strafbar ist,

daß nun aus der geführten Untersuchung hin-
reichende Indizien sich ergeben haben gegen

1.° den obengenannten Nikolaus Hasse, daß er
diesen Artikel hat verfassen lassen, und daß
er ihn, mit seiner Unterschrift versehen, an die
Redaktion der Mastricher Zeitung zum Abdruck hin-
verbreitung geschickt

2.° den oben bezeichneten Ludwig Heinrich Gruber,
daß er diesen Artikel verfaßt, und

3.° gegen oben erwähnten Ludwig Schneider, daß
er diesen Artikel in das bezeichnete Journal auf-
genommen und ihn verbreitet hat;

aus diesen Gründen

Erkläre, daß gegen diese der Beschuldigten hin-
reichend starke Indizien bestehen, daß sie den oben
bezeichnete Vergehen, welches durch die angeführten
Artikel vorgesehen und strafbar ist, verübt haben,
und verordnet sofort die Übersendung der
Akten an den Herrn d. Generalstaatsprokurator
für die Pfalz.

Als verlesen wie Einsicht genommen.

Bezeichnet: Blumm - Hirsch - J. Müller - Hz:

Nach Lesung der betroffenden Schriften und
gepflogener Berathung,

In Erwägung, daß aus der bisher geführten Unter-
suchung hinreichende Indizien sich dafür ergeben haben:

1.° daß in einem Artikel, datirt Fattenbach den
23. August 1856, mit der Unterschrift „Hasse Bür-
germeister", eingerückt in Nummer 100 Montag den
25. August 1856 der in Druck und Verlag der als
verantwortlicher Redakteur genannten Beschuldigten
Schneider in Kehl wöchentlich 3 mal erscheinenden Mast-
richer Zeitung, jener Artikel, anfangend mit den
Überschriftworten „Wohlgemeinte Warnung" und
schließend im Texte mit den Worten „die wären
verschwiegen als eine Tugend gelobt", des k. Land-

gerichts des Landcommissariats Wolfstein wegen einer durch denselben unterm 22. August 1856 gegen den beschuldigten Post in Betreff seiner demselben zur Last gelegten unrichtigen Holzzumessung wegen Herabwürdigung von Gebräuchen über die Holzeinstreu gefüllten Rothzettel durch die Festsetzung dieser an die Wirthe in Kusel und Umgegend gerichteten Warnung übertragen und insbesondere durch die Art der Darstellung und namentlich durch den Ausdruck des Vorwurfes, den man darüber empfinden müsse, daß ein factum, welches sonst als die Rügung einer Tugend angesehen werden, durch ein disciplinarisch gestaltes Verfahren bestraft werden sei, in seinem amtlichen Wirken herabgewürdigt und verspottet, dadurch aber beleidigt worden sei;

2.° daß dieser Anspruch in und mit der angegebenen Nummer der genannten Zeitschrift durch Einhändigung der einzelnen gedruckten Exemplare derselben an deren Abnehmer und Leser in die Oeffentlichkeit getreten und verbreitet worden;

3.° daß der beschuldigte Theater diesen Anspruch, wie er heute vorliegt, auf vorherige Bestellung durch den beschuldigten Post mit der Kenntniß, daß derselbe mittelst Einrückung in die Pfälzer Zeitung und deren Verbreitung durch den Druck veröffentlicht werden sollte, selbstständig und in der Absicht, auf die in der Ziffer 1.° angegebene Weise zu beleidigen, gefertigt, geschrieben und verfaßt habe;

4.° daß der beschuldigte Post, in der Absicht, mittels unter Ziffer 1.° angegebenen Weise zu beleidigen, den freyspruch, auf sein Verlangen von den beschuldigten Theater abgefaßten Anspruch unterschrieben und zum Zwecke der Einrückung in die Pfälzer Zeitung und der Veröffentlichung durch Verbreitung der letzteren an die Redaction jener Blätter eingesendet habe, von welcher demnächst durch den Abdruck und die Verbreitung in der zu Ziffer 3 oben besprochenen Weise erfolgt ist;

In Erwägung, daß es sich dieser nach dieser bisherigen Zusammenstellung der Thatbestandes in der gegenwärtigen Frage von der Beleidigung des k. Landgerichts Wolfstein durch herabwürdigenden Spott, enthalten in einer durch den Druck veröffentlichten und verbreiteten Schrift, dermalen von einer That handelt welche durch den Art. 26 des Gesetzes zum Schutze gegen den Mißbrauch der Presse vom 17. März 1850 als Vergehen vorgesehen und mit gerichtspolizeilichen Geld- und Gefängnißstrafen belegt ist, als Kreisregierung aber auf art. 1. des Gesetzes, die Verfassung bei Kreisregierungen in der Pfalz betr. vom 18. Nov. 1849 der Gerichtsbarkeit der Schwurgerichte zusteht;

daß demgemäß die beiden beschuldigten Post und Theater als Urheber jener vorgesehenen Beleidigungen als königliche Beamte in Sinne der art. 59. und 60 des Strafgesetzbuches zur bestallungsgesetzmäßigen Aburtheilung vor das Schwurgericht der Pfalz zu verweisen sind;

daß, was dagegen den beschuldigten Theater anlangt, die Indicien, welche für dessen mit-

rechtliche Absicht bei Aufnahme und Abdruck der besprochenen Aufsätze in die Nummer 100 der unter seiner verantwortlichen Redaktion erscheinenden Münchner Zeitung und Verbreitung seiner Nummer vorliegen, nicht nachgewiesen und deßfalls nicht hinreichen, um auf seine Gründigung die Formalität und beziehungsweise Vorsatz auf Seiten dieses der Rede und ihres Verhältnisses entfernter Absender Beschuldigten annehmen zu können;

daß daher aus diesem Grunde bezüglich des Beschuldigten Schneider die Einstellung des Verfahrens zu verfügen ist;

Aus diesen Gründen

Erklärt die Anklagekammer des k. Appellationsgerichts, daß gegen die beiden Beschuldigten Rost und Zauber hinreichend starke Indizien in Betreff der ihnen zur Last gelegten Verübung des vorstehend bezeichneten, durch die gleichfalls oben vorgedruckten Gesetzesstellen vorgesehenen Vergehens in der oben entwickelten Art vorliegen, vermöge ist demnach vor das Schwurgericht der Pfalz zur deßfallsigen gesetzlichen Aburtheilung;

Verordnet wegen hinsichtlich des Beschuldigten Schneider die Einstellung des Verfahrens.

In Gemäßheit des Art. 1. des Gesetzes vom 18. November 1849;

Also gesprochen und gesprochen zu Zweibrücken.

Heinzler Cotta Rost

Kieffer Eckhard

Nr 46.

Sitzung vom einundzwanzigsten November 1856.

Das k. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken als Anklagekammer versammelt und versammelt in seiner Rathskammer, seit in der Sitzung vom einundzwanzigsten November achtzehnhundert sechs und fünfzig zu zugegen waren: Räthe, Heinzler, Hirtzfeld, Cotta, Jugel, Kieffer, Rost, Klumpp, Zinga, zweiter Kanzleyprokurator, und Eckhard, zweiter Untersuchungsrichter, folgende Verfügung erlassen:

Nach Einsicht der durch den k. Untersuchungsrichter für den Bezirk Kusel eröffneten Untersuchung gegen

Johannes Bubik,

18 Jahre alt, ohne Gewerb, von der Wittwe von Heinrich Jacob Bubik, gewesenem Taglöhner, bei dieser seiner Mutter zu Hohenecken wohnhaft der Brandstiftung beschuldigt;

Nach vernommenem Vortrage des k. Kanzleyprokurators Klumpp;

Hingesehen insbesondere:

1.° auf den von diesem Beamten schriftlich gestellten Antrag, also lautend:

„der k. Generalstaatsprokurator am k. Appellationsgerichte der Pfalz,

„Nach Einsicht der von dem k. Untersuchungsrichter zu Kusel geführten Untersuchung gegen Johann Bubik, 17 3/4 Jahre alt, von Hohenecken, wegen freiwilliger Brandstiftung;

„Nach Einsicht der von dem k. Bezirksgerichte zu

, Zweibrücken den 12. November 1856.
Ausgefertigt:- Münzinger, Kanzleyprokurator.

2.) Von der Kassakammer des k. Bezirksgerichts zu Kaiserslautern am 7. November 1856 gegen den Beschuldigten erlassenen Leibesdurchsuchungsbefehl folgenden Inhalts:

, Das k. Bezirksgericht zu Kaiserslautern, ver-
, sammelt in seiner Kassakammer vom siebten
, November 1856, wo gegenwärtig waren: Herr,
, Präsident, Fuchs; Richter, Müller, Assessor, für den
, verreisten verhinderten k. Untersuchungsrichter,
, und Müller, Untergerichtsschreiber, als Protokoller
, Beschluß erlassen:

, In der von Amtswegen eingeleiteten Unter-
, suchung gegen Johann Luck von Hohenecken des Frev-
, lichen Brandstiftung beschuldigt,
, Nach Einsicht der Untersuchungsakten,
, Nach Anhörung der Anträge des k. Prokurators
, vom 6. dieses Monats und der Art. 133 und 134.
, des Gesetzbuches über das gerichtliche Verfahren,
, Nach Anhörung des k. Bezirksgerichtsassessors
, Müller in seinem Berichte,
, Nach vorgängiger Berathung und
, In Erwägung, daß nach der gerichtsärztlichen Un-
, tersuchung des Beschuldigten Johann Luck schwer-
, lich indizirt ist, am Abende des 5. dieses
, Monates in der Gemeinde Hohenecken die
, dem Ackermanne und Bürgermeister Peter
, Lauk allda gehörigen, unmittelbar an die
, Ställe, Scheune und Wohnung desselben Eigen-
, thümer angebauten zwei Schweinställe mit

, Kaiserslautern wegen dieser Verbrechens gegen
, den Beschuldigten unterm 7ten November 1856
, erlassenen Leibesdurchsuchungsbefehl;

, In Erwägung, daß gegen den Beschuldigten
, hinreichend starke Indizien dafür vorliegen,
, daß er am 5. Oktober l.J. Abends etwa um
, 1/2 8 Uhr in der Gemeinde Hohenecken die dem
, dortigen Ackermanne und Bürgermeister Peter
, Lauk gehörigen, unmittelbar an dessen Wohn-
, und Oekonomiegebäuden angebauten Schwein-
, ställe durch Anzünden der in denselben befind-
, lichen Streue freiwillig und böswillig in Brand
, gesteckt habe, so daß diese Schweinställe abge-
, brannt sind,

, In Erwägung, daß diese That durch den art. 434.
, des Strafgesetzbuches als Verbrechen vorgesehen
, ist,

, In Erwägung daß der Beschuldigte ein Einwohner
, und durch das gerichtsärztliche Gutachten vollkommen
, als solcher erklärt worden ist, daß demnach in
, Gemäßheit des art. 553 des Gesetzbuches über
, das Strafverfahren seine Aburtheilung durch
, das Spezialgericht zu geschehen hat;

, Hält den Antrag

, Es gefalle der Anklagekammer des k. Appel-
, lationsgerichtes wegen des oben näher bezeich-
, neten Verbrechens Anklage zu erkennen gegen
, den Beschuldigten Johann Luck, ihn zur Aburtheilung
, vor das Spezialgericht zu verweisen und die Er-
, füllung der weiteren gesetzlichen Vorschriften
, zu verordnen.

Abtritt durch Anzünden des ihm gehörigen Hauses freiwillig in Brand gesteckt zu haben;

In Erwägung, daß diese Feststellungen in Verbrechen bildet, welches durch den Artikel 434 des Strafgesetzbuches vorgesehen und mit peinlicher und entehrender Strafe bedroht ist;

Auf diesen Grunde

erklärt das k. Bezirksgericht den Joseph Lusk, 18 Jahre alt, gebürtig und wohnhaft in Hohenarken, Sohn der Witwe von Heinrich Jakob Lusk allda, der freiwilligen Brandstiftung, begangen den 5. nov. Mon. in Hohenarken an den Gebäulichkeiten des Ackermannes und Bürgermeisters Lusk von da zuerkannt

durch

verordnet sodann in Gemäßheit der Art. 133. und 134. des Gs. über das Verfahren in Nr. V, daß sämmtliche Untersuchungsakten mit dieser Erkenntniß unverzüglich an den Herrn k. Generalprokurator am k. Appellationsgerichte für die Pfalz in Zweibrücken gesendet werden sollen, damit weiter gehandelt werde, wie Rechtens;

Erkläret zugleich eine Civilhaftsentschädigung gegen nachgenannten

Joseph Lusk von Hohenarken

Alter: 18 Jahre,

Größe: 5 Schuh 6 Zoll,

Haare: blond,

Stirn: bedeckt,

Augenbraunen: blond,

Augen: grau,

Nase

Mund } gewöhnlich,

Zähne: gut,

Kinn: oval,

Gesicht: gewöhnlich,

Gesichtsfarbe: gesund,

Gesichtsform: länglich,

Statur: schlank,

besondere sichtbare Zeichen: keine,

Also gethan und beschlossen auf Tag, Monat und Jahr wie Eingangs.

Gezeichnet: Fr. Klumm - Schneller - Müller.

Nach Lesung der unterzeichneten Schriften und gepflogener Berathung;

In Erwägung, daß durch die Erhebungen, welche die bisher gepflogene Untersuchung bestätiget hat, der Beschuldigte hinreichend schwer belastet und überwiesen wird, daß er auf Montag den 5. Oktober 1856 des Abends um 7½ Uhr in der Gemeinde Hohenarken in die dasige wohnhaften Ackermanns und Bürgermeisters Lusk angehörigen unmittelbar an das selbe und seiner Familie bewohnte Oekonomie- und Wohngebäude angebauten, mit Heu angefüllten Scheunställe und Lusk

das von dem Bürgermeister Lusk vorgenommene Verwiegung eines durch den der

beschuldigten von seinem Burgermeister vor-
langten Zeugnisses in der bösliche und
rechtswidrigen Absicht, Irrung zu stiften, frei-
willig seiner gelegt habe, durch welche freiwillig
Zurücklegung auch wirklich jene Schwierigkeiten
und die damit zusammenhängende Absicht
wieder, und abgewendet sind;

daß es sich nach Inhalt dieser kurzgefaßten
Thatsachenbezeichnung des Thatbestandes in der
gegenwärtigen Rüge von einer freiwilligen
Irrungstiftung, also von einer That handelt, welche
durch den art. 434 des Strafgesetzbuches als ver-
brechen vorgesehen und mit Zuchthaus- und nebst-
renden Strafe belegt ist, als verbrechen auf
die Zuständigkeit des betreffenden Criminal-
gerichtshofes gehört,

daß in letzterer Beziehung der Inquisitions-
die kompetente Gerichtsbehörde zur Aburtheilung
der wider den beschuldigten obigen verbrechens
halber anhängigen Criminalprozedur bildet, in-
dem der letztere, wenn auch in der Gemeinde
Johannes permanent angestellt, nirgends sich klein
und ständig aufhält, vielmehr ohne eigenen
Lebensunterhaltsmittel und ohne irgend ein Gewerbe
oder Handwerk auszuüben, arbeitslos,
und mittellos im Land herumzieht, als Landstrei-
cher auch schon zweimal gerichtlich bestraft wor-
den ist. Urtheile der k. Zuchtpolizeigerichte zu Kaiser-
lautern vom 26. Juni 1855 und 31. März 1856 i. art.
553. des Strafgesetzbuches,

in Erwägung, daß dem Allen nach der
obigen verbrechens wegen Anklage gegen
den beschuldigten Statt hat und derselbe zur
deßfallsigen gesetzmäßigen Aburtheilung vor
das Inquisitionsgericht des Kreises zu verweisen sind
die Feststellung einer bezüglichen Anklageschrift
gegen ihn, sowie die Vollstreckung des wegen
des obigen verbrechens durch die Rathskammer
des k. Bezirksgerichts zu Kaiserslautern unter
7. November erlassenen Haftbefehles zum
ganzen Inhalte nach, jedoch mit obiger näherer
Bestimmung zu verordnen ist,

aus diesen Gründen

Schließt die Anklage-Kammer des k. Appellationsge-
richtes, daß wegen erwähnten verbrechens
gegen den beschuldigten Johannes Buhl Anklage
Stand finde, vernimmt demselben zur gesetzmäßigen
Aburtheilung vor das Inquisitionsgericht des Kreises zu
verweisen,

verordnet, daß durch die k. Staatsanwaltschaft eine
Anklageschrift gegen ihn errichtet und der vor
der Rathskammer des k. Bezirksgerichts zu
Kaiserslautern am 7. November 1856 wider den
beschuldigten erlassene Haftbefehl in
seinem ganzen Inhalte nach, jedoch mit obiger
genauerer Bezeichnung vollzogen werde,

verfügt zugleich, daß gegenwärtige Urthei
sammt der Anklageschrift dem Angeklagten
in Abschrift zugestellt und Letzterer sofort in ei-
nem mit genügig Räumen versehenen zu-

stellung in der Gerichtsschreiberei zu Zweibrücken abgehalten werden soll.

Also in Gemäßheit der Art. 231. 233. 241. 242. 343. des Gesetzbuches über das Strafverfahren.

Also gesehen und gerichtlich mit Siegung.

Hemmen

Hetzfeld

Lotta

Eckhard

Nr. 47.

Sitzung vom 17. November 1856.

Der k. Appellationsgerichtshof der Pfalz zu Zweibrücken als Anklagekammer erkennend und versammelt in seiner Rathskammer hat in der Sitzung vom siebenzehnten November achtzehnhundert sechs und fünfzig, wo gegenwärtig waren: Räuber, Director, Hetzfeld, Lotta, Zingler, Engel, Räthe, Advent, erster Staatsprokurator, und Eckhard, zweiter Untersuchungsrichter, folgende Urtheil erlassen:

Nach Einsicht der durch den k. Untersuchungsrichter für den Bezirk Kaiserslautern geführten Untersuchung gegen

Johannes Schmitt,

43 Jahre alt, Müller und Bäcker, zu Frankenthal wohnhaft, der Rathschaft beschuldigt.

Nach vernommenem Berichte des k. Staatsprokurators Wenk,

Eingesehen insbesondere:

1° den von diesem Beamten schriftlich abgegebenen Antrag, folgenden Inhalts:

„Der k. Generalstaatsprokurator

„Eingesehen die Akten der gegen Johann Schmitt von Frankenthal wegen Rathschaft geführten Untersuchung samt der Contumaz-Verhandlung vom 11. November abhin;

„Sintemal, dass Angeschuldigter erscheint,

„dass der Beschuldigte am 8. Oktober 1856,

„Mittags auf der Straße zwischen Albisheim und Hertesheim die ledige Barbara Hackbusch

„Albisheim gewaltthätigt habe;

„Eingesehen Art. 331. Code penal;

„Sintemal

„Anklage gegen den Beschuldigten wegen

„bezeichneter Verbrechens und Vornahme

„desselben zur Abwürdigung vor die Assisen.

„Zweibrücken den 15. November 1856.

Gez.: „Wenk, St. P."

2° den von der Rathskammer des k. Bezirksgerichts zu Kaiserslautern am 11. November 1856 gegen den Beschuldigten erlassenen Contumazbefehl, folgenden Inhalts:

Der k. B. Bezirksgericht in seiner Voruntersuchungs-
kammer, wo gegenwärtig waren: Ammon, Landrichter,
Horst, Untersuchungsrichter, Müller, Assessor, und
Ott, Substituirter Gerichtsschreiber;

Nach Anhörung des vom Untersuchungsrichter
erstatteten Berichts in Hinsicht der

Untersuchung gegen

Johann Schmitt, 43 Jahre alt, Müller und
Bäcker von Frankenthal, der Verbrechens der
Notzucht, verübt am 8. Oktober letzthin an der
23 Jahre alten Katharina Hochbrich, Tochter von
Johann Philipp Hochbrich, Taglöhner, in Albisheim
wohnhaft, beschuldigt;

Nach genommener Einsicht der Prozeßschriften
und des Antrags der k. Staatsbehörde;

Nach Anhörung der Art. 133. und 134. des G.B. über die
gerichtliche Verfassung, und (in)

Erwägung, daß die geführte Untersu-
chung hinreichend starke Indizien gegen den
Beschuldigten geliefert, daß er des verbrechens
der Notzucht an der oben genannten Katharina
Hochbrich am 8. Oktober l.J. um 12 Uhr des mittags
auf dem Weg zwischen Albisheim und Harxheim
verübt worin daß er dieselbe mit Gewalt in
einem Hohlweg auf die Erde gelegt, sie um
sich entblößt, und während er sie mit der Hand
den Mund zugehalten, den Beischlaf bei ihr ver-
übt hat;

In Erwägung, daß diese Thatsachung ein
Verbrechen bilden, welches durch Art. 331.
des St. G.B. vorgesehen und mit einer zu-
lässigen und entsprechenden Strafe belegt ist;

Aus diesen Gründen

Erkennt, daß der oben genannte Beschul-
digte hinreichend stark indizirt erscheint, des
oben bezeichneten und durch die angeführten
Gesetzartikeln vorgesehenen Verbrechen verübt
zu haben;

Verordnet demnach unter Anwendung der
Art. 133 und 134. des St. G.B., daß fernerhin
auf gegenwärtige Untersuchung sich beziehen-
den Akten nebst einem Verzeichnisse der Unter-
suchungsstücke an den k. Generalstaatsprokurator
am Appellationsgerichte der Pfalz zu Zwei-
brücken eingesendet werden sollen, damit
weiter verfolgt, wie Rechtens;

Erkennt zugleich eine Ueberhaftsverwahrung
gegen nachgenannten

Johann Schmitt von Frankenthal,

Alter: 43 Jahre,
Größe: 5 Schuh 5 Zoll,
Haare: blond,
Stirne: hoch,
Augenbrauen: blond,
Augen: grau,
Nase
Mund } gewöhnlich,
Zähne: schlecht,
Kinn: oval,
Gesicht: gewöhnlich,

. Haut braun,
. Haupthaar: gesund,
. Gesichtsfarbe: gesund,
. Gesichtsform: voll,
. Nase: untersetzt
. Besondere Zeichen: keine.

. worauf derselbe körperlich ergriffen und
. in Untersuchungshaft abgeführt werden
. soll, welche der k. Hypothekenanwalt beantragt
. wird;

. Also erlassen und verordnet, mit Fertigung ge-
. meldet.

Fertigung. Thumm – Faust – J. Müller – Ogg.

Nach Lesung der ausschreibenden Schriften und
gepflogener Berathung;

In Erwägung, daß sich aus der bisher gepflogenen Untersuchung Verdachtsgründe ergeben haben, welche in strafrechtlicher Richtung und genügsam schwerer Belastung dahin sprechen, daß der Beschuldigte auf Mittwoch den 8. Oktober 1856 um die Mittagszeit auf der Distriktsstraße, welche von der Gemeinde Albishaim an der Pfarrei nach der Gemeinde Hardheim zieht, an einer Stelle, wo jene Straße einen Hügel durchschneidend sich einem sogenannten Hohlweg bildet, die Ehefrau Hahlbrich, 23 Jahre alt, gewerblos und ledig in Albishaim wohnhaft, hinter der Tagweide Hohlweg Hahlbrich von ihr, nachdem er dieser Person alle ihre Kleider und die Hand bis an den Leib in die Höhe gehoben gehabt, rücklings auf die Erde hatte niederwerfen, in dieser Lage die Geschlechtstheile des Mädchens sowie seine eigene

entblößt, sich dann auf die Verletzte gelegt, und sie, um die lauten Schreien und Jammern zu verhindern, so stark, daß sie blutete, mit der rechten Hand den Mund fast zugehalten, mit der linken Hand aber ihren Arm hinterhergehalten, hierauf mit dem männlichen Glied in die Geschlechtstheile der genannten Verletzten, so daß die Letztere aus diesen blutete, eingedrungen und den Beischlaf an dem Mädchen wirklich vollzogen und vollendet habe, Alles dieses unter Anwendung rechtswidriger physischer Gewalt, wie diese sich in den oben aufgezählten einzelnen Handlungen geoffenbaret hat, ohne und gegen den Willen der Verletzten Verletzten und trotz der Abwehrung und Schreiens somit der auf den Genuß des Mädchens möglichen abzielenden Bewegungen;

In Erwägung, daß es sich auf diese gegebene Darstellung der Thatsachen in der gegenwärtigen Prozedur von einer Notzucht, begangen an einer über fünfzehn Jahre alten Frauensperson, also von einer That handelt, welche durch den art. 331. des Str. G. B. als verbrechen vorgesehen und mit Zuchthaus- und entehrender Strafe belegt ist, als worauf auch die Zuständigkeit des Assisengerichts gehört;

daß daher diese Verbrechens wegen Anklage wider den Beschuldigten Statthaft und derselbe-halb zur gesetzmäßigen Aburtheilung vor die Assisen des Kreis zu verweisen, auch die Fertigung einer bezüglichen Anklageschrift gegen ihn zu-

wie der Verfügung des am 11. November 1856 von der Ratskammer des k. Bezirksgerichts zu Zweibrücken erlassenen Haftbefehls zu verordnen ist, jedoch mit vorbehaltener genauerer Bezeichnung;

Aus diesen Gründen

erklärt die Anklagekammer des k. Appellationsgerichts, daß gegen die obigen verbrecherische Anklage wider den genannten Johann Schmitt Bastfink, verneist denselben Behufs der gesetzmäßigen Aburtheilung vor die Assisen des Kreis zu Zweibrücken;

verordnet, daß durch die k. Staatsbehörde die Anklageschrift gegen den Beschuldigten errichtet und der am 11. November 1856 von der Ratskammer des k. Bezirksgerichts zu Zweibrücken gegen denselben erlassene Haftbefehl seinem ganzen Inhalte nach, jedoch mit obiger näherer Bestimmung, in Vollzug gesetzt werde;

verfüget zugleich, daß gegenwärtiger Urtheil sammt der Anklageschrift dem Angeklagten in Abschrift zugestellt und derselbe innerhalb der vier und zwanzig Stunden der nach geschehener Zustellung in das Zuchthaus zu Zweibrücken abgeführt werde.

Dieß alles in Gemäßheit der Art. 231. 233. 241. 242. 248. des Gesetzbuches über das Verfahren.

Also gesprochen und gesprochen an dem

Hiezu das angegebene Tage.

Hummer

v. Hoffmann Richter Heintzen

Cotta

Eckhard

Nr. 48.

Urtheil vom 17. November 1856.

Das k. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken in seiner Rathskammer versammelt und als Anklagekammer erkennend, hat in der Sitzung vom siebenzehnten November achttausend fünf und fünfzig, wo gegenwärtig waren: Räthe, Director Hildfeld, Cotta, Heintzen, Hugel, Kayser, Hanz, Assessor Staatsprocurator, und Eckhard, provider Actuargerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

Nach Einsicht der durch den k. Untersuchungsrichter für den Bezirk Zweibrücken geführten Untersuchung gegen

Sebastian Fink,

30 Jahre alt Maurer, reformirten Glaubens, Kantons Pirmasens, (geschieden) der Rathsstube beschuldigt;

Nach vernommenem Berichte des k. Staatsprocurators Wenk,

Hingerichten inobesondere:

1.° den von diesem Gerichte schriftlich gestellten Antrag, also lautend:

„Der k. Generalstaatsprokurator

„Nach Einsicht der Akten der gegen Sebastian „Fink von Schwarzenbach wegen Notzucht gepflogenen Untersuchung sowie der Untersuchungsverhandlungen „des k. Bezirksgerichtes Zweibrücken vom 11. Nov. „abhin;

„Erwägend, daß genügende Anzeigen vorliegen „dafür,

„daß der Beschuldigte am 5. Oktober 1856 abends „auf einem von Kleinottweiler auf Heimbach führenden „Fußpfade in der Nähe der Letzenbuscher Mühle „einen gewaltsamen Angriff auf die Schamhaftigkeit der ledigen Maria Anna Greiner von „Heimbach gemacht habe, und zwar, indem er „dieselbe umfaßte, gegen einen Baum drückte, „ihr Kleider aufhob, so daß sie entblößt war, und „selbem mit seinem männlichen Glied in ihre „Geschlechtstheile hineinzudringen versuchte;

„Hingesehen Art. 331. Code penal;

„Beantragt

„Anklage gegen den Beschuldigten wegen besagten „Verbrechens und Verweisung desselben zur Aburtheilung vor die Assisen.

„Zweibrücken den 15. November 1856.“

Ig. „Merz, Assr.“

2.° den von dem k. Bezirksgerichte zu Zweibrücken am 11. November 1856 gegen den Beschuldigten erlassenen Untersuchungshaftbefehl folgenden Inhalts:

„Das k. Bezirksgericht zu Zweibrücken, versammelt „in seiner Rathskammer am 11. November 1856, „wo gegenwärtig waren Herr, Präsident, Herr, „Untersuchungsrichter, Hell, Assessor, und Herr, Pell, „verpflichteter Gerichtsschreiber, hat folgenden „Beschluß erlassen:

„In der Untersuchungssache gegen

Sebastian Fink,

„Bauern, geboren und wohnhaft zu Schwarzenbach, der „Notzucht beschuldigt,

„Nach Einsicht der Untersuchungsakten,

„Nach Antrag des Anklagers des k. Prokuratorsamts „vom gestrigen Tage und der Art. 133. und 134. „des C. P. über die Vr. v.

„Nach Anhörung des k. Untersuchungsrichters „in seinem Berichte,

„Nach vorgängiger Berathung und

„In Erwägung, daß genügende Anzeigen „dafür vorhanden sind, daß der Beschuldigte am „Abend des 5. Oktober 1856 auf dem von Kleinottweiler auf Heimbach führenden Fußpfade un„mittelbar bei der Letzenbuscher oder s.g. Hafenmühle „Maria Anna Greiner von Heimbach an„gegriffen, sie an einen Baum gedrückt, ihre „Kleider in die Höhe gehoben und weiter anmaßung von Gewalt mit seinem männlichen „Glied in ihren Schamtheile hineinzudringen ge„sucht habe;

„Daß hierbei nicht dargethan ist, daß er den „Beischlaf wirklich vollzogen habe;

, daß genug über das Verbrechen der gewaltsamen
, Angriffes auf die Schamhaftigkeit vorliegt,
, vorgesehen durch Art. 331. des Str. G. B.

, Aus diesen Gründen

, Erkennt das k. Bezirksgericht, daß hinreichend
, Indizien bezüglich des dem Beschuldigten zur
, Last fallenden Verbrechens des gewaltsamen
, Angriffes auf die Schamhaftigkeit der minder
, jungen Frauen von Memmingen am 5. Oktober
, letzthin innerhalb der Ortsgemeinde oder k. p. Flur-
, markung - vorhanden,

, Verordnet ferner, daß in Gemäßheit der Art.
, 133 und 134 des P. G. über das gerichtliche Verfahren
, sämmtliche Untersuchungsakten nebst einem
, Verzeichnisse der Überführungsstücke an das
, k. General-Staatsprokuratoriat am k. Appellations-
, gerichte Schwaben gesendet werden sollen, damit
, weiter gehandelt werde, wie Rechtens.

, Verordnet ferner, daß der abgemeldete
, Sebastian Linck, 30 Jahre alt, Bauer, gebürtig
, und wohnhaft zu Schwaig,

, Größe: 5 Schuh 11 Zoll,
, Haare: blond,
, Augenbrauen: blond,
, Bart: blond,
, Nase: mittel,
, Augen: grau,
, Kinn: spitz, lang,
, Mund: klein,
, Zähne: gut,
, Stirne: rund,
, Gesichtsfarbe: gesund,
, Gesichtsform: blaß,
, Körperbau: schlank,
, besondere Kennzeichen: ohne,

, wegen obigen Verbrechens mittelst Steckbriefes ergriffen und in sichere Haft
, gebracht werden soll, welche das k. Appellations-
, gericht bestimmen wird;

, Gestehen und beschlossen auf Tag, Monat und
, Jahr wie Eingangs gemeldet.

Gezeichnet: Lang - Löw - Zöll - Rieß.

Nach Lesung der betreffenden Schriften und ge-
pflogener Berathung;

In Erwägung, daß die bisher gepflogene Unter-
suchung Anzeigen und Beweise geliefert hat, welche
den Beschuldigten in hinreichend starker und schon
vor Weise dafür belasten, daß er auf Samstag
den 5. Oktober 1856 in der Nachmittagsstunde bei
einbrechender Dämmerung auf einem Fußpfade,
der mit dem von der Bad Kirchheimer nach der Ge-
meinde Memmingen führenden Wege in Verbin-
dung steht, und nicht mit von der Lichtenhofer- als
Katzenmühle in der von Niederpfinten nach Hohen-
brunken führenden Feldgemarkung einmündet, in der
Nähe eines dieser Mühle gehörigen kleinen
Milchhauses an einem Hof eine Mauer gehö-
rigen Knaben die Maria Anna Hörmer, 13 Jahre
alt, ehelichen Tochter der verehelichten Nikolaus Hörm,
die ohne Gewerbe in Memmingen wohnhaft, auf

einen ärgerlichen Anlaß mit kräftigen Fäusten zu rächen suchte, mit dem rechten Fuße schon Lorenz an eine Mauer gedrückt, sich selbst hinter Rosalie gestellt, mit der einen Hand dem Mädchen die Röcke in die Höhe gehoben, mit der anderen Hand aber die Gretner gefaßt und mit dem entblößten Fleisch in derselben Weise umzugehen gedroht, und so lange an dieser Person herumgestochen hatte, bis er die gewünschten Laute von sich gegeben, und trotz der von der Hilfe schreienden Maria Anna Gretner gelassen auf den Knieen der Letzteren möglichen Gegenwehr;

In Erwägung, daß es sich nach dieser kurz gedrängten Darstellung der Vorgänge in der gegenwärtigen Rede von einem gewaltsamen Angriffe auf die Schamhaftigkeit einer über 15 Jahre alten Person handelt, wie von einer That handelt, welche durch den art. 331. des Strafgesetzbuches als Verbrechen vorgesehen und mit Zucht- und entehrender Strafe belegt ist, als Verbrechen auch zur Zuständigkeit der Assisengerichte gehört;

daß daher diese Verbrechens halber Anklage wider den beschuldigten Rathsch und derselbe deßhalb zur gesetzmäßigen Aburtheilung vor die Assisen der Pfalz zu verweisen, auch die Erörterung einer bezüglichen Anklageschrift gegen ihn somit der Kathkammer des k. Bezirksgerichtes zu Zweibrücken erlassenen Liberarrestbefehl seinem ganzen Inhalte nach jedoch mit vorstehender näherer Bezeichnung, zu verordnen ist;

Aus diesen Gründen

Erklärt die Anklagekammer des k. Appellationsgerichtes der Pfalz des angeklagten Verbrechens Anklage wider den genannten Sebastian Fink Rathsch, verweist denselben demnach zur gesetzmäßigen Aburtheilung vor die Assisen der Pfalz zu Zweibrücken.

Verordnet, daß durch die k. Staatsanwaltschaft eine Anklageschrift gegen den Beschuldigten verfaßt und der anderen 11. November 1856 von der Rathskammer des k. Bezirksgerichtes zu Zweibrücken wider denselben erlassene Liberarrestbefehl seinem ganzen Umfange nach, jedoch mit obiger genauerer Bestimmung, in Vollzug gesetzt werde;

Verfüget zugleich, daß diese Verfügung mit der Anklageschrift dem Angeklagten in Abschrift zugestellt und dieser innerhalb vier und zwanzig Stunden nach erfolgter Zustellung in das Gefängniß zu Zweibrücken abgeführt werde.

Also Alles in Gemäßheit der Art. 231. 233. 241. 244. 245. des Gesetzbuches über das Verfahren.

Also gesprochen und gesprochen am Eingangs bezeichneten Tage.

Hermann
Hügel
Cotta
Dingler
Kiefer
Eckhard

No 49.

Sitzung vom 22. November 1856.

Das k. Appellationsgericht der Pfalz für gemeinschaftliche Anklagekammer versammelt und versammelt in seiner Rathskammer hat in der Sitzung vom zwei und zwanzigsten November achtzehnhundert sechs und fünfzig, an welchem anwesend waren: Räuner, Vorsitzer, Cotta, Dingler, Hugel, Kieffer, Kühn, Munzinger zweiter Staatsprokurator, und Eckhard, zweiter Untergerichtsschreiber, folgende Urtheil erlassen:

Auf Einsicht der durch den k. Untersuchungsrichter für den Bezirk Landau geführten Untersuchung gegen

Nikolaus Cassard,

49 Jahre alt, Maurer, in Schrift, Kantons Landau, wegen der kriminellen Entmannung beschuldigt;

Nach angenommenem Berichte des k. Staatsprokurators Munzinger;

Eingesehen insbesondere:

1. den vom besagten Beamten schriftlich abgegebenen Antrag, also lautend:

„Der k. Generalstaatsprokurator am k. Appellationsgerichte der Pfalz,

„Nach Einsicht der von dem k. Untersuchungsrichter zu Landau geführten Untersuchung gegen Nikolaus Cassard, 49 Jahre alt, Maurer, in Schrift wohnhaft, wegen qualifizirter Nothzucht,

„Nach Einsicht der von dem k. Bezirksgerichte zu Landau unterm 14. November 1856 gegen den Beschuldigten erlassenen Untersuchungsverfügung;

„In Erwägung, daß der Beschuldigte hinreichend stark inkulpirt ist,

„I. am 30. September 1856 zwischen 1 und 4 Uhr „Nachmittags in der Wohnstube des ackerbauenden Anton Meigel zu Herxheim mittelst „Einsteigens durch ein in den Hof gehendes Fenster „in besagter Wohnstube auf einem daselbst befindlichen unverschlossenen Schranke z. N. des jetzigen „Anton Meigel sohn und Gegenstände entwendet „zu haben, nämlich: a. einen blauen Mannsrock, b. ein rothes gelbes Halstuch, c. ein „altes blumenfarbenes Halstuch, d. ein schwarzseidenes Band, e. einen goldenen Ring, f. an baarem Geld 20 bis 30 Kreuzer, welche mit den Ringen in einem Schnupftuche aufbewahrt waren;

„II. in der Nacht vom 30. September auf den „1. Oktober 1856 z. N. des Taglöhners Johann Peter „Heinz II. in Knittelhof aus dessen bewohntem „Hause mittelst Einsteigens in den Hof über ein

Thatbestand.

Das k. Bezirksgericht zu Landau, zusammengesetzt in seiner Anklagekammer am 14. Nov. 1856, in Gemäßheit des Art. 127. des Str. P. G. B. vorgetragen durch Landgerichtsrath Kaufmann, Hofer, Rüster, Herrn Assessor, für den legal entschuldigten k. Untersuchungsrichter Kaserer und Mayer, Hallwachtsekretär Hauptschreiber, hat folgende Anklage erlassen.

Nach Einsicht der Untersuchungsakten

gegen

1.° Nikolaus Lassnek, 49 Jahre alt, Maurer, in Schmidmühlbach 2.° Margaretha Hofmann, 47 Jahre alt, ledig zu Rinnthal, Kinder von Nikolaus Lassnek, Maurer von Schmidmühlbach,

Letzterer der kriminellen Diebstähle, und jener nur am 30. Dezember 1856. z. N. von Anton Marigal in Hohenbüchel und einer in der Nacht vom 30. Dez. auf den 1. Okt. 1856 z. N. von Kaver Heinz in Rinnthal;

Letzterer der Hehlerei durch Ankauf und Annahme der gestohlenen Effekten, wissend, daß sie gestohlen seien, beschuldigt,

Nach Anhörung des Referenten k. Assessor Herrn für den legal verhinderten Untersuchungsrichter in seinem Berichte sowie nach Anhörung der schriftlichen Anträge der k. Staatsbehörde vom 13. d. M.

Nach Ansicht der Art. 379. 381. 384. 386. 390. 394. 395. und 397. des Str. G. B. und des Art. 133

Klagbarkeit, sodann gewaltsamer Erbrechung eines in den Hof gesetzten Fensters und Einsteigung durch dasselbe in das Magazin und den Kramladen aus der in demselben befindlichen Thüre eine eisenbeschlagene Schublade mit einer darin befindlichen Geldsumme von 6 bis 7 Gulden entwendet zu haben,

In Erwägung, daß diese Thatumstände vorhanden bleiben, welche durch die Art. 381. No 4. 384. u. 386. No 1. des Str. G. B. vorgesehen sind,

In Erwägung, daß der beschuldigte Thatumstand durch Urtheil des Assisenhofes vom 10. Juni 1830 wegen qualifizirten Diebstahls in die Strafe 5jähriger Zuchthausarbeit verurtheilt worden ist, daß dieser in Gemäßheit des Art. 553. des G. B. über die Str. V. seine Aburtheilung wegen der neuerlich gegen ihn hinzugetretenen Verbrechen zur Kompetenz des Hofgerichts verweist,

Falls der Antrag

Es gefalle der Anklagekammer des k. Appellationsgerichts gegen den beschuldigten Nikolaus Lassnek wegen der durch eben dieser begangenen weiteren Verbrechen Anklage zu erkennen, ihn zur Aburtheilung vor das Hofgericht zu verweisen und die Vollziehung der weiteren gesetzlichen Vorschriften zu veranlassen.

Frankenthal den 20. November 1856.

Hofg. Prüfungsrath, Rath.

2.° den Spruch der Rathskammer des k. Bezirksgerichts zu Landau vom 14. November 1856 wider den Beschuldigten erlassenen Landesverweisungsbefehl folgenden

" und 134 der Str. Pr. O.

" In Erwägung, daß nach dem Ergebnisse der
" vom Untersuchungsrichter gepflogenen Untersuchung Niko-
" laus Kasperek von Schenk genügend beschuldigt
" ist,

" 1.) am 30. September 1856 der Nachmittags zwischen
" 1 und 4 Uhr in der Wohnbehausung des Arbeiters Anton
" Maigal zu Hatzenbüchl mittelst Einsteigens durch
" das Hoffenster in dessen Wohnstube aus einem
" daselbst befindlichen unversperrten Behältnisse
" z. N. des gedachten Anton Maigal folgende
" Gegenstände entwendet zu haben, nämlich: a.
" einen blauen Manneshemd, b. ein neues
" gelbes Barchentfürtuch, c. ein altes kattunenes Barchentfürtuch,
" d. eine schwarzseidene Maske, e. einen goldenen
" Ring, s. v. im Gold 20 bis 30 Kreuzer, nebst
" dem Ringe in einem Schächtelchen aufbewahrt
" waren;

" 2.) in der Nacht vom 30. Sept. auf den 1. Okt. 1856
" zum Nachtheile des Einwohners Johann Peter Lentz II.
" in Rumpfeck in dessen Wohnhause mittelst Ein-
" steigens in den Hof über eine Planketthüre,
" sodann gewaltsamer Erbrechung der Hoffenster
" und Einsteigens durch dasselbe in das Magazin
" und den Kramladen aus der in demselben be-
" findlichen Lade eine unversperrte Schublade
" nebst einer Geldsumme von 6 bis 7 Gulden
" entwendet zu haben;

" In Erwägung, daß obgegen die mittelst
" Akte Obmann des Nikolaus Kasperek der Verletzung

" an diesen Verbrechen durch Verfassung der
" gerichtlichen Gegenstände nicht genügend
" indizirt ist;

" Aus diesen Gründen

" wird Namens der k. Bezirksgerichts, über Nikolaus
" Kasperek, 49 Jahre alt, Maurer von Schenk gebür-
" tig indizirt ist:

" 1.) am 30ten September 1856 der Nachmittags
" zwischen 1 und 4 Uhr in der Wohnbehausung des
" Arbeiters Anton Maigal zu Hatzenbüchl mittelst
" Einsteigens durch das Hoffenster in dessen Woh-
" nstube aus einem daselbst befindlichen unver-
" sperrten Behältnisse zum Nachtheile des gedachten
" Anton Maigal folgende Gegenstände ent-
" wendet zu haben, nämlich:

" a. einen blauen leinenen Mannshemd,
" b. ein neues gelbes Barchentfürtuch, c. ein altes blau-
" kattunenes Barchentfürtuch, d. eine schwarzseidene Maske,
" e. einen goldenen Ring, s. v. im Gold 20 bis 30 Kreuzer,
" nebst dem Ringe in einem Schächtelchen auf-
" bewahrt waren;

" 2.) in der Nacht vom 30. Sept. auf 1. Okt. 1856
" z. N. des Einwohners Johann Peter Lentz II. in Rum-
" pfeck in dessen Wohnhause mittelst Einsteigens
" in den Hof über eine Planketthüre, sodann ge-
" waltsamer Erbrechung der Hoffenster und
" Einsteigens durch dasselbe in das Magazin
" und den Kramladen aus der in demselben be-
" findlichen Lade eine unversperrte Schublade
" nebst einer Geldsumme von 6 bis 7 Gulden;

„ entnommen zu haben,

„ worauf nun dennach unter anwendung der
„ Art. 133. und 134 der Vo. zur St. P. O. der Gemeindi-
„ rath zu gegenwärtiger Verhandlung und beziehung
„ Vernehmungen nebst einem Verzeichnisse der
„ eingelieferten Überführungsstücke an den k. General-
„ Staatsprokurator für die Pfalz zu Zweibrücken
„ eingesendet werden sollen, damit weiter vorgesehen
„ werde, was Rechtens;

„ Schließlich zugleich eine Leibesuntersuchung

„ gegen

„ Nikolaus Lessner, 49 Jahre alt, geboren und wohn-
„ haft in Schmitt, nahezu 5 Fuß, 10 Linien groß ist,
„ graue Haare, hohe Stirne, graue Augenbrauen,
„ graue Augen, spitze Nase, gewöhnlichen Mund,
„ runde Kinn, schmutzgrauen Bart und gesichtsfarbe,
„ blasse Gesichtsfarbe, schlanken Körperbau hat, und
„ als besondere Kennzeichen Geschwulstnarben trägt,
„ welche in einem braunen halbwollenen Hemde,
„ einem Hosen mit farbenen Tuchhosen und
„ runde Mützen, halb braunen grauen Rock und
„ einem Paar schuhen mit Holzsohlen bekleidet;

„ Warum derselbe sogleich ergriffen und in
„ sichere Gefangenschaft gebracht werden soll, welche
„ der K. Appellationsgerichts Präsident wird,

„ verordnet

„ sind die Einstellung der Verhaftung betreffend
„ der Maurergeselle Johann, 47 Jahre alt, geboren in
„ Mayschoß, Ehefrau von Nikolaus Lessner, Maurer
„ von Schmitt, somit ohne Veranlassung.

„ Also beschlossen zu Landau am Tage wie oben.

Gezeichnet: Lemmond - Schüler - Horn - Mayer.

Nach Lesung der betreffenden Schriften und gehörige Berathung,

In Erwägung, daß aus der bisher geführten Untersuchung Verdachtsgründe sich ergeben, welche den Beschuldigten in hinreichender Stärke dafür schwer belasten, daß er zu den Zeiten, an den Orten und unter den Umständen, welche unten werden angegeben werden, zum Nachtheile mehrgenannter Personen die den Letzteren angehörigen und nachstehend bezeichneten beweglichen Gegenstände ohne Wissen und gegen den Willen der Eigenthümer mittelst gewaltsamer Erbrechung aus dem Behälter derselben widerrechtliche Zueignung in der bösen Absicht, seine Personen um rechtswidrigen Gegenstand zu bereichern, unternommen habe und zwar

1. am 30. September 1856 auf einen Dienstag der Nachtstunden zwischen 1 und 4 Uhr in der Gemeinde Hatzenbühl zum Nachtheil der allda wohnenden Ackersmannsleute Peter Weigel und seiner in der Nachbarschaft der Hofgebäude des von diesem Manne und seiner Familie bewohnten Hauses befindlichen Scheune, in welchem der Schlüssel stack, a. einen blauen Mannsrock, b. ein neues gelbes Barchent, c. ein altes blaukattunenes Barchent, d. einen schwarzseidenen Mantel, e. einen goldenen Ring, f an Geld 20 bis 30 Kreuzer, welche mit dem Ringe in einem schwarzledernen Geldbeutel waren;

2. nachdem der Beschuldigte zum Zwecke der Verübung dieser Entwendung den Eingang in jene Wohnstubenbehausung offenbar zu dem Nachtheile Weigel'schen Hofes nur durch ein Fenster, welches in die

Richtung auf dem linken Ufer der erwähnten Mühlbach Lust und Lisk genommen, genommen haben,

2. in der Zeit von Dienstag den 30. September auf Mittwoch den 1. Oktober 1856, ab die Polizei bereits eingetreten war, in der Gemeinde Rauschwitz zum Nachtheile des daselbst wohnhaften Bauers Johann Peter Heinz II und dem im Hofe des von diesem Manne und seiner Familie bewohnten Hauses befindlichen Krämladen von einer dort befindlichen Feldleiter eine in die ungebrannte unverschlossene Fensterluke mit einer Feldstange von 6 bis 7 Ellen,

indem der Beschuldigte zum Zwecke der Verübung dieser Entwendung der Leitung zuerst in den zu dem Wohnhause des genannten Heinz gehörigen von allen Seiten mit Mauerwerk, Holz, Thor und Flechten ge- und umschlossenen Hof über einen Flechtenzaun, von dem Hofe aus aber in den Krämladen durch ein Fenster zu dem Braukammerchen neben dem Krämladen gelangen, dieses gehörig verschlossene Fenster aber zum gewaltsamen Eintrachtbrechen mittelst Einwerfung von Gewalt vorher geöffnet hatte;

In Erwägung, zur gesetzlichen Qualifikation der That, daß sie sich dieser kurzgefaßten Darstellung der Thatbestände nach in der gegenwärtigen Rede von zum Diebstahlsverbrechen verübt mittelst Einsteigens, und der unter Ziffer 2 bezeichnete Diebstahl noch weiter verübt mittelst Einbruches und zur Nachtzeit, ausserdem in einem bewohnten Hause, alle von Thatsachen sowohl als durch die Art. 384. 381. Nr. 4. und Art. 386. Nr. 1. als Verbrechen vorgesehen und mit Zuchthaus- und entehrende Strafe belegt sind, als Verbrechen auch zur Zuständigkeit der Kriminalgerichtsbarkeit reflektiren, als Strafgesetzbücher

In Erwägung, daß in dem vorliegenden Falle die Kompetenz des Bezirksgerichts durch den Umstand, daß der Beschuldigte bereits durch Urtheil des k. Assisengerichts der Pfalz vom 10. Juni 1858 zu einer Zuchthaus- und entehrenden Strafe 5jähriger Zwangsarbeiten kontradiktorisch verurtheilt worden ist, nach Bestimmung des Art. 553. des G.B. über das Verbrechen in Rauschwitz festsetzt,

In Erwägung, daß den allen auf obigen Verbrechen selber Anklage wider den Beschuldigten statt hat, und dieser zur festgestellten gesetzmäßigen Aburtheilung vor das Bezirksgericht der Pfalz zu verweisen, auf die Vorschrift einer bezüglichen Anklageschrift gegen ihn sowie der Vollzug der erwähnten Verbrechen selber durch die Rathskammer des k. Bezirksgerichts zu Landau am 14ten Dezember 1856 erlassenen Zuchtrathsbeschlusses, wenn gegen Thatsache auch, jedoch mit obiger genauerer Bestimmung zu verordnen ist,

Aus diesen Gründen

Erklärt die Anklagekammer des k. Appellationsgerichts, daß gegen erwähnten Verbrechen Anklage wider den Beschuldigten Nikolaus Tabard Rathsbe und verweist denselben Kammer zur gesetzmäßigen Aburtheilung vor das Bezirksgericht der Pfalz zu Zweibrücken;

Verordnet, daß durch die k. Rathsbeschl wie

Anklageschrift beschloß gegen ihn einstweilen und der von der Rathskammer des K. Landgerichts zu Landau unterm 14. d. Monats 1856 wider den Beschuldigten erlassene Untersuchungshaftbefehl in seinem ganzen Umfange, jedoch mit vorstehender näherer Bezeichnung in Vollzug gesetzt werde.

Demzufolge zugleich, daß gegenwärtiger Urtheil nebst der Anklageschrift dem Angeklagten in Abschrift zugestellt und dieser sofort innerhalb der vier und zwanzig Stunden nach geschehener Zustellung in das Zuchthaus zu Frankenthal abgeliefert werden soll.

Dieser Akte in Gemäßheit des Art. 231. 233. 241. 242. 243. des Gesetzbuches über das Verfahren.

Also gesprochen und verkündet am Tage obbezeichneten Jahr.

Hermens

Dingler

Hoffmann

Eckhard

Nr. 56.

Sitzung vom 27 November 1856.

Der k. Appellationsgerichtshof der Pfalz zu Zweibrücken als Anklagekammer erkannt und verfammelt in seiner Rathskammer, sitzt in der Sitzung vom siebten und zwanzigsten November achtzehnhundert fünf und fünfzig, wo zugegen waren: Rath Hilgard, für den verhinderten Direktor Hermens den Vorsitz führend; Dingler, Engel, Hoffmann, Kieffer, Rath, Hoffmann bei Verhinderung des Rathes Cotta aus der Zivilkammer beigezogen, Wenz, erster Vizegerichtsprokurator, und Eckhard, zweiter Untergerichtsschreiber, folgenden Urtheil erlassen:

Nach Einsicht der durch den k. Untersuchungsrichter für den Bezirk Frankenthal geführten Untersuchung gegen

Ludwig Braun II,

26 Jahre alt, gebürtig in Schifferstadt, zuletzt als Bäcker in Edenkoben sich aufhaltend, der betrügerischer Bankerotte beschuldigt;

Nach vernommenem Berichte des k. Vizeprokurators Wenz;

Eingesehen insbesondere:

1° den von diesem Beamten schriftlich gestellten Antrag, also lautend:

- der k. Generalprokurator
- Eingesehen die Akten der gegen Ludwig
- Braun II. von Edenkoben wegen betrügerischen
- Bankerotts geführten Untersuchung;
- Eingesehen ferner die Verhaftsordnung
- des k. Bezirksgerichts Frankenthal v. 24. d. M.

[illegible] Frenzigand, der Frenzigand unterzogen ist-
[illegible] der Bezirksbehörde, als fallirter Handels-
[illegible] mann, anfangs Sept. 1856 unmittelbar
[illegible] vor der auf Einhaltung seiner Zahlungen
[illegible] zustand, wissend, daß ihm dieser Zustand
[illegible] bereits bekannt sei, in der Absicht
[illegible] seine Gläubiger zu betrügen, wissentlich
[illegible] zur Fallimentsmasse gehörige Gegenstände,
[illegible] nämlich: baare Gelder in Betrag von über
[illegible] 1300 Gulden sowie sonstige Mobiliarschaften
[illegible] bedeutende sind;

[illegible] Einzelnen als art. 593. Code de com. sowie 402. C. P.

[illegible] Thatsachen

[illegible] Anklage gegen den Bezirksbehörden wegen der
[illegible] Bezeichneten Verbrechens und Vergehens überhaupt
[illegible] vor die Assisen.

[illegible] Zweibrücken den 26. November 1856.

Der [illegible] Rath, Präs.

[illegible] Nachdem von der Rathskammer des k. Bezirksgerichts
zu Frankenthal am 24. Nov. 1856 gegen den Bezirksbehörden
Ludwig Braun II. Verhaftsbefehl, folgenden
Inhalts:

[illegible] Der k. Bezirksgericht zu Frankenthal, versammelt
[illegible] melt in seiner Rathskammer am 24. November
[illegible] 1856 in Gemäßheit des art. 127. C. Instr. crim., wo
[illegible] zugegen waren: Hofmann, Untersuchungsrichter
[illegible] und Referent qua Präsident, Müller, Richter, Wolff,
[illegible] Assessor, und Hammerschlag, Untergerichtsschreiber,
[illegible] auf Antrag der Untersuchungsakten gegen:
[illegible] 1.° Ludwig Braun II, geboren in Edigheim, zuletzt
[illegible] als Bäcker in Ellerstadt sich aufhaltend, wegen

[illegible] betrügerischen Bankerotts im Sinne des Code de com.
[illegible] 2.° Marie Elisabetha Müller, Ehefrau des vorgenannten
[illegible] Braun
[illegible] wegen Komplizität an betrügerischen Bankerotts;
[illegible] Auf Anfrage des Referenten in seinem Vortrage
[illegible] Lunge, sowie auf Antrag des schriftlichen Antrags
[illegible] des k. Prokuratorsamt vom 11. Nov. 1856;
[illegible] Auf vorgehegene Berathung und
[illegible] in Erwägung, daß aus der durch Verh. unter-
[illegible] suchungsrichter gepflogenen Instruktion der Akte
[illegible] Urkunde des k. Bezirksgerichts zu Frankenthal, als
[illegible] Handelsgericht sprechend, unterm 17. Septembr.
[illegible] laufenden in Fallimentszustand erklärte Ludwig Braun
[illegible] II. des betrügerischen Bankerotts - durch Verpfän-
[illegible] dung von Gold u. Mobiliarschaften zu N. seiner
[illegible] Gläubiger, sowie durch unregelmäßige u. unvoll-
[illegible] ständige Buchführung, die der mehr als aktiv-
[illegible] und Passivstand ersichtlich, - genügend indizirt
[illegible] ist;
[illegible] In Erwägung, daß diese Handlungen in der
[illegible] besagten Artikel, welche in dem Art. 402. C. P. sowie
[illegible] den art. 593. u. 594. C. de com. vorgesehen sind.
[illegible] Zuschreibung zu der beschuldigten Thaten als
[illegible] beschuldigten Braun, weßhalb gegen der ihr
[illegible] zur Last liegenden Komplizität an mehreren
[illegible] betrügerischen Bankerotts mit genügen der
[illegible] gegen sprechen;
[illegible] Auf Antrag des art. 135. u. 134. C. Instr. crim.

[illegible] Als diesen Gründen

[illegible] Erkennt

1.° den Ludwig Braun II, 26 Jahre alt, geboren in

. Schiffsim, zuletzt als Lotse in Fleetstuck sich
. aufhaltend.
. Gegen 5 Uhr N. 11 Juli; Hamm: Braun;
. Augenbraunen: braun; Nase: gut; Mund: gewöhnlich; Kinn:
. Haar; Kinn: Bart; Gesichtsfarbe: farblich;
. Statur: klein; Bart: Spitz; Besondere
. Kennzeichen;
. Als beschuldigten Lotsenknecht - Lotse Matthias
. Jacob Gerd. Mobiliarvermögen z. B. seiner
. Gemahlin, sowie durch mangelhafte Aufsicht,
. mangelnde Einsicht, und da mehr als ein
. Lotse Kassenstunde ertheilt - genügend indizirt.
. Erlässt die Beschuldigung gegen den
. beschuldigten Braun;
. Dagegen hat die Untersuchungsakten nebst
. einem Begleitschreiben der Untersuchungsrichter d.
. Stadt Oldenburg über die Hauptverhandlung
. für die Kgl. Amtsgericht Jever eingesandt wurde;
. sowie hat die genannte beschuldigte Lotse
. ergriffen und die Berufung gerichtlich
. verfügt, welche das k. Appellationsgericht für das
. Kgl. Amtsgericht Jever bestimmen wird;
. Demgemäß richtet die Einstellung der Unter-
. suchung gegen das beschuldigte Lotsen Braun.
. Also beschlossen wie oben.
. Gez. Müller - Hofmann - J. Wolff - Hemmer.
. Dorf."

Nach Lesung der vorstehenden Schriften und Er-
folgung der Eröffnung;

In Erwägung, daß hinreichend belastende Um-
stände aus der bisher stattgehabten Unter-

suchung gegen den beschuldigten Lotsen Braun
gegeben sind, daß derselbe Ende vor oder auf
den 8. September letzthin, Abends, an dem
er sich Jemand entfernte, im Zustande der
Volltrunkenheit sich befand, der dann auf Grund
Erkenntniß des k. Handelsgerichts Frankenthal vom
17. desselben Monates Jemand erklärt worden,
daß er in diesem Zustande in Betrunkenheit ab-
sichtlich gegen seine Gläubiger eine Summe Geld
von mindestens 1300 Gulden sowie bewegliche Mobi-
liarschaften - welche Gegenstand zur Vollstreckung
gehörten - verschleppt habe;

In Erwägung, daß es sich handelt von einem
Betrunkenheit Vorkommen, somit von einer That
als, welche ähnlich Art. 593. des Handelsgesetzbuches
und 402. des Rheinischen Gesetzbuches vorgesehen und mit Ehr-
und entehrende Strafe belegt ist, als Verbrechen auf
gut Zuständigkeit des Assisengerichts gehört;

daß dieser diese Verbrechensthat anklage gegen
den beschuldigten Matthias und demselben zur Schuld-
digen gesetzmäßigen Abwicklung vor die Assisen
des Kreis zu verweisen, auf die Einstellung einer be-
züglichen Anklageakte gegen ihn sowie die voll-
ziehung der am 24. November 1856 wider den be-
schuldigten von der Rathskammer des k. Bezirks-
gerichts zu Frankenthal ergangenen Haftbefehls
beschloss zu erwarten ist;

In Erwägung, was dagegen die in der nächsten
Sitzung unter zur Begründung der Beschuldigung
angeführte Thatsache unregelmäßiger und mangelhafter
Aufführung des beschuldigten angeht, daß bei der
Art die von demselben betriebenen Gewerbe

wegen Abgangs genügender Anhaltspunkte in dieser Beziehung, nicht der Fall gegeben ist, daß wegen dieses Punktes Anklage gegen ihn beschlossen werden könnte,

Aus diesen Gründen

erklärt das k. Appellationsgericht, daß wegen der oben bezeichneten Verbrechen gegen den Beschuldigten Ludwig Braun II. Anklage nicht statt finde, und verweist denselben zur gesetzmäßigen Aburtheilung vor die Assisen der Pfalz zu Zweibrücken,

verordnet, daß durch die k. Staatsprokuratur wider denselben eine Anklageschrift erwirkt und sie von der Rathskammer des k. Bezirksgerichtes zu Frankenthal den 21. November 1856 in dieser Beziehung erlassene Endbeschluß, jedoch mit der oben angegebenen Abänderung, in Vollzug gesetzt werde;

verfügt ferner, daß gegenwärtiges Urtheil sammt der Anklageschrift dem Angeklagten in Abschrift zugestellt und derselbe jedenfalls innerhalb vier und zwanzig Stunden nach geschehener Zustellung in das Justizhaus zu Zweibrücken abgeliefert werde soll.

Daß alles in Gemäßheit der art. 231. 233. 241. 242. 243. des Gesetzbuches über das Verfahren.

Also gesprochen und gerichtlich ausgefertigt.

Kutzfeld

Ludwig Hoffmann Kieffer

Eckhard

Nr. 51.

Sitzung vom 27 November 1856.

Das k. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken hat, versammelt in seiner Rathskammer und als Anklagekammer erkennend, in der Sitzung vom 26ten und zwanzigsten November achtzehnhundert sechs und fünfzig, wo zugegen waren: Rath Kutzfeld, als Präsident des ausständigen Direktors Kämmerer, Beisitzer Dingler, Engel, Hoffmann, Kieffer, Rath, - Rath Hoffmann wegen Verhinderung des Rathes Löllin und als Zivilkammer Beigegeben, - Münzinger, zweiter Vizeprokurator, und Eckhard, zweiter Vizegerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

Auf Einsicht des Urtheils der k. Untersuchungsrichter für den Bezirk Frankenthal geführten Untersuchung gegen

Johanna Hohna,

21 Jahre alt, ledig und ohne Gewerbe aus Rauschen, Tochter des daselbst wohnhaften Taglöhners Thomas Hohna, der Angriffe auf die Schamhaftigkeit der jährigen Christine Dengel von Rauschen sowie mehreren kriminellen Verbrechen beschuldigt,

Auf vernommenen Bericht des k. Staatsprokurators Münzinger,

Eingesehen insbesondere:

1° das von demselben schriftlich abgegebene Anklage, welches also lautet:

der k. Generalstaatsprokurator am
k. Appellationsgerichte der Pfalz,
Nach Einsicht der von der k. Untersuchungs-
richter zu Frankenthal geführten Unter-
suchung gegen Johannes Bossner, 21 Jahre
alt, aus Ranschaft, wegen gemeinschaftlicher
Angriffes auf die Schamhaftigkeit eines Kind.
eines unter 15 Jahren und wegen mehrerer
gemeinschaftlicher Nachtdiebstähle,

Nach Einsicht der von der k. Bezirksgerichts
zu Frankenthal unterm 24. Nov. l. J. gegen
den Beschuldigten erlassenen Einbauchsstrafen-
ung,

Sintemalen, durch gegen den Beschuldigten
rechtens Anzeigen dieser bestehen,

I. dass er in der Nacht vom 14/15 Oktober 1856
einen gemeinschaftlichen Angriff auf die Scham-
haftigkeit der am 17. April 1846 geborenen, also
noch nicht 15 Jahre alten Christina Bengel, Tochter
des Schuhers Georg Bengel aus Ranschaft dadurch
genommen hat, dass er sich, während diese mit
Pflücken zu beschäftigen in der Nähe seines, der
mit dem Johannisbeere, mit der Hand an dessen
Geschlechtstheile griff, sich sodann mit dem einzigen
in den Geschlechtstheilen herumstieß, wodurch dem-
selben unter dem Vorwande, als der Mädchen
schreien wollte: „schweig, schweig" die Hand

und innerhalb musste und mit seinem andern
diesen Glieds an die Geschlechtstheile wollte,

II. dass er in der Nacht vom 27/28 Oktober 1856 aus
dem verschlossenen Hause des Maurers Philipp Karl
von Ranschen eine verschlossene Kiste zum Nachtheil
des Maurergesellen Jenny Peter Neidel theilweise
und gemeinschaftlicher Erbrechung dieser Kiste entwandt,
bestehend in 2 leinen Hosen, 2 Hemden, 2 Westen, 1 Hut,
1 Rock, 3 Paar Hosen, 1 Hosenträger, 3 Hemden und 1 Brief-
tasche, sowie in derselben Nacht z. N. des eben er-
wähnten Maurers Karl [aus Ranschen] eine ver-
schlossene Kiste z. N. des Maurergesellen Jenny
Peter Neidel daselbst und mit gemeinschaftlicher Er-
brechung dieser Kiste einen Hosen, bestehend in 2
paar Hosen, 2 Hemden, 2 Westen, 1 Halstuch, 3 Paar
Hosen, 1 Hosenträger, 3 Hemden und 1 Brieftasche,
sowie in derselben Nacht z. N. des eben erwähnten
Maurers Karl] ebenfalls aus offen Hausflure
Hause ein Kleidungsstück gestohlen hat,

III. dass er in der Nacht vom 4/5 November 1856
aus dem verschlossenen Fabrikgebäude der Gebrüder
Günther in Ludwigshafen z. N. des Einsteigens dazu
Leiter derselben mittelst Aufsteigen auf die Fenster
des einen andern Nebengebäudes, gemeinschaftlicher Er-
brechung eines aus dem Fabrikgebäude auf diesen
Anbau führenden Fensters und Einsteigens durch dieses
Fenster ein Gartenmesser, ein Paar Stiefeln, ein
Portemonnaie mit 48 Kr. in Gulden und endlich 10-12
Gulden baares Geld gestohlen hat;

In Erwägung, dass der Beschuldigte noch minder-
jährig ist,

a. in der Zeit vom Montag den 13. bis mittwoch den

, 15. Oktober 1856 g. N. des Johann Nagel von Manchen
, wie dieser durch Erkenntniß vom 15. Oktober
, 1856 g. N. des Landgerichts Landshut wegen Diebstahls
, Mißbrauchs eines silbernen Zylinderuhr; u. einer Hosen
, c.g. N. des Gutsbesitzer Josef M. von Manchen wie
, der Nacht vom 2/3 November 1856 1 Hemd, g. N. Josef
, Johann Ludwig 2 neue Hemden u. g. N. Josef Lorenz
, Jakob Funk 2 Hemden gestohlen zu haben;

, hat hinsichtlich dieser 3 zuletzt erwähnten Diebstähle
, rechtskräftig Einstand nicht verlangen, weshalb die
, Sache zur Verhandlung des Schwurgerichts wegen
, des Verbrechens des Diebstahls durch bewaffnete
, Banden für den Fall, daß der Beschuldigte wegen der
, übrigen gegen ihn anhängigen Verbrechen nicht zur
, Aburtheilung verwiesen oder einen Freispruch
, erhalten sollte, weitere Verfolgungen vorzubehalten
, sind.

, In Erwägung, daß sich aber unter den sieben
, I. II. und III. rubrizirten Handlungen folgende Verbrechen
, bilden, welche durch die art. 331. 332. 387. Nr 4. 384. u. 386
, Nr 1. des Str. G. B. mit Zuchthaus und unehrenden Strafen
, belegt sind;

, Rolle der Anklage.

, Es gefalle der Anklagekammer des k. Appellations-
, gerichts gegen den Beschuldigten Johann Nagel und
, Manchen wegen der oben unter I. II. u. III. bezeichneten
, Verbrechen Anklage zu erkennen, sie zur Abhandlung
, vor die Assisen zu verweisen und die Behandlung der
, weiteren gesetzlichen Förmlichkeiten zu verordnen;

, endlich Urkunde zu ertheilen über den obigen
, Falle nicht bezeichneten Verdacht bezüglich der
, übrigen mißlichen Verbrechen Handlungen.

, Landshut, den 26. November 1856.

Joz. Neumayer, Kanzler."

Es war dem k. Bezirksgerichte Frankenthal in
seiner Rathskammer am 24. Dezember 1856
gegen den Beschuldigten erlassene Sicherheitsbefehl
folgender Inhalt.

, Das k. Bezirksgericht zu Frankenthal, versammelt
, in seiner Rathskammer am 24. November 1856
, in Gemäßheit des art. 127. des Ges. Br. G. B., wo gegen
, andwesende Herr Direktor, Untersuchungsrichter u. Refe-
, rent qua Präsident, Müller, Richter, Adolf, Assessor,
, und Kammerdienst Ludwig Mittagspräsident,

, Nach Einsicht der Untersuchungsakten gegen
, Johann Nagel, ohne besondere Gewerbe und
, Manchen, Bezirk des Landgerichts Landshut wegen
, Diebstahl mehrfachen Mißbrauchs eines Zylinder
, Hosen Nagel, wegen Angriffe auf die Sicher-
, heitspolizei wegen wegen mehreren qualifizir-
, ten Diebstahls im Laufe dieses Jahres,

, Nach Anhörung des Referenten in seinen
, Vorträgen sowie auf Antrag des Staatsanwalts
, Kreis des k. Staatsprokurators v. 24. Nov. 1856

, Nach gepflogener Berathung und

, In Erwägung, daß auf den Grund der durch den k.
, Untersuchungsrichter geführten Instruktion der
, Beschuldigte Johann Nagel unbescholtener Ruf
, Handlungen genügend indizirt ist;

, A. des gewaltthätigen Angriffs auf die Sicher-
, heit der Wohnung durch Einsteigen Klettern des
, Johann Nagel in Manchen auf dem
, Hause des Letzteren in der Nacht v. 14. Oktober 1856

, B. unbefugten unter den Fälschungen
, erschwerenden Umständen verübten Diebstahls

„ 1.) der Diebstahls einer silbernen Zylinderuhr
„ z. N. des ledigen Tagners Philipp Meissner aus Malsch
„ und der Wegnahme des Johann Nepomuk Wagner in
„ Rauenthan, in der Nacht v. 14/15 Oktober 1856,
„ 2.) der Entwendung einer Schreibkasse z. N. des
„ Maurers Philipp Karl in Rauenthan u. einer werth-
„ losen Kiste z. N. des Maurergesellen Franz Xaver
„ Nordtal in Rauenthan, Beide aus der Wohnung
„ des genannten Karl in der Nacht v. 27. Oktober 1856,
„ wovon nach Schätzung der Kiste, der darin befindlichen,
„ bezeugten Nordtal gehörigen Effekten, als: 2 Ku-
„ pfer, 2 Leinen, 2 Westen, 1 Halstuch, 3 Sacktücher,
„ 1 Kappe, 1 Hosenträger, 3 Hüte u. einer Brieftasche
„ mit Notizen auf blauem Papier;
„ 3.) der Diebstahls eines Hosenknopfes, einer Feder
„ Pinsel, einer Karte-Monnaie mit circa 1 Gulden
„ an Geld, sowie von 10-12 Gulden an Geld zum Nach-
„ theile des Buchbindermeisters August Lehner, aus dem
„ verschlossenen Fabrikgebäude der Gebrüder Günthert in
„ Ladenburg mittelst äußerer Einbruchs und Ein-
„ steigens in der Nacht vom 5/6 November 1856,
„ der Hehlerei durch Entwendung von
„ drei silber, welche in den Act. 331. 332. 386. Nr. 1. 384.
„ und 381 Vers. des Nr. G. B. vorgefunden und vorgelegt
„ sind;
„ Auf Einsicht der art. 135 f 134. des Str. Pr. G. B.
„ Aus diesen Gründen
„ Erkennt das Hofgericht Recht, daß und
„ ohne Gewerbe aus Rauenthan, 21 Jahre alt, katho-
„ lischer Religion, ledig, Tagner Johann Nepomuk, –
„ 5 Fuß 9 Zoll groß, Haare und Augenbrauen
„ blond, Stirne niedrig, Augen grau, Nase
„ gewöhnlich; Mund: klein, Bart: schw., Kinn: rund,
„ Gesichtsform: rund, Farbe: gesund, Körperbau: schlank
„ ohne besondere Kennzeichen, –
„ wegen mehrerer Eigenthumsverletzungen durch Einbruch
„ einfacher:
„ A. der gemeinschaftlichen Angriffe auf die Sicher-
„ heit der Person durch Einbruch, Diebstahl und
„ des Diebstahls der Letzteren in der Nacht vom 14. Ok-
„ tober 1856,
„ B. Rückfälliger unter den sieben erschwe-
„ renden Umständen verübten Dieb-
„ stähle:
„ 1.) der Diebstahles einer silbernen (Taschen) Zy-
„ linderuhr zum Nachtheile des ledigen Tagners
„ Philipp Meissner aus Malsch aus der Wohnung
„ des Johann Nepomuk Wagner, Tagners in Rauenthan in der
„ Nacht vom 14/15 Oktober 1856,
„ 2.) der Entwendung einer Schreibkasse z. N.
„ des Maurers Philipp Karl in Rauenthan u. einer
„ verschlossenen Kiste z. N. des Maurergesellen Franz
„ Xaver Nordtal in Rauenthan – Beide aus der Woh-
„ nung des genannten Karl in der Nacht vom
„ 27. Oktober 1856, wovon nach Schätzung der Kiste,
„ der darin befindlichen, bezeugten Nordtal gehörigen
„ Effekten, als: 2 Kupfer Hosen, 2 Leinen, 2 Westen,
„ 1 Halstuch, 3 Sacktücher, 1 Kappe, 1 Hosenträger,
„ 3 Hüte u. einer Brieftasche mit Notizen auf blauem
„ Papier;
„ 3.) der Diebstahles einer Hosenknopfes, einer Federn

. Kessel, einer Kreis-monnaie mit circa 1 Gulden an
. Geld sowie von 10 bis 12 Gulden an Geld z. N. des Buch-
. halters August Lesser aus dem benachbarten Fabrik-
. gebäude der Gebrüder Jülich in Ludwigshafen mit-
. telst äußeren Einbruchs und Einsteigens in der
. Nacht vom 26 November 1856 und
. schließt diese Voruntersuchungssache gegen
. den Beschuldigten Johann Peter Kayser,
. vorerst das die Untersuchungsakten nebst
. einem Vorzeichnisse der Überführungsstücke und
. diese Ordonnanz dem k. Generalstaatsprokurator
. für die Pfalz in Zweibrücken einzusenden werden,
. sowie auch der genannte Beschuldigte vorläufig
. ergriffen und in sicheren Gefängniß verbracht
. werden soll, wozu der k. Appellationsgerichts für die Pfalz zu
. Zweibrücken bestimmet wird.
. Als beschlossen wie oben.
Gezeichnet: Hofmann – B. Müller – J. Wolff – Hammer-
dorf."

Nach Lesung der betreffenden Schriften und
gepflogener Berathung,

In Erwägung, daß die bisher gepflogene Unter-
suchung Anzeichen und Beweise geliefert hat, welche
den Beschuldigten hinreichend schwer belasten,

I. daß er in der Nacht vom 14/15 Oktober 1856 einen
gewaltsamen Angriff auf die Scheunenthüre
des der am 17. April 1846 geborenen, schon
auf nicht 15 Jahre alten Fortine Kengel, Tochter
des Schreiners Georg Kengel aus Ranschen dahier
gehörigen Hauses, daß er sich während diese Mädchen
schlief, in demselben in das Bett schlich, so ge-
waltsam Fortunbasta, mit der Hand an dessen
Geschlechtstheile griff, ihm Gelegenheit mit dem Finger
in den Geschlechtstheilen Fortunbasta, endlich dem-
selben unter dem Vorwande, als ob das Mädchen
schreien wollte: „schweig, schweig!" die Hand auf
einander nasse und mit seinem männ-
lichen Gliede an die Geschlechtstheile wollte;

II. daß er in der Nacht vom 27/28 Oktober 1856 aus
dem benachbarten Hause des Maurers Philipp Karl
von Ranschen, eine verschlossene Kiste zum Nachtheil
des Maurergesellen Franz Peter Krantel daselbst und
mit gewaltsamer Erbrechung dieser Kiste dem
Inhalt, bestehend in 2 Hemdhosen, 2 Mützen, 2 Westen,
1 Halstuch, 3 Barchentjacken, 1 Hosenträger, 3 Hüte und 1
Brieftasche, ferner in derselben Nacht z. N. des dem
benachbarten Maurer Karl von Ranschen aus ver-
schlossener Kiste z. N. des Maurergesellen Franz
Peter Krantel daselbst und mit gewaltsamer Er-
brechung dieser Kiste herausgenommen hat,

III. daß er in der Nacht vom 4/5 November 1856
aus dem benachbarten Fabrikgebäude der Gebrüder
Jülich in Ludwigshafen z. N. des buchhalters August
Lesser daselbst mittelst Einsteigens auf die Flucht
durch einen Anbau der Fabrik, gewaltsamer Er-

brechung eines aus dem Fabrikgebäude auf diesen Neubau geschenkten Fensters und Einbringung eines neuen Fensters, ein Paar Fensterladen, ein Kostenaufwand mit 48 fl. bis zu Gulden und endlich 10–12 Gulden baarer Geld verloren habe;

In Erwägung, daß diese Feststellungen der beiden Zeugen Bäcker, welche – und zwar die unter Nr I. dieß die act. 331.332. des Nr. J. S., die unter Nr II. III. dieß die Act. 381. Nr 4. 384. und 386 des Polizei-Protokolls – und mit gänzlicher und entschiedener Treue belegt sind, als Verbrechen unserer Zuständigkeit des Assisengerichts gehören;

In Erwägung, daß dieser diese Verbrechen wegen Anklage wider den Beschuldigten Statt hat und derselbe zur deßfallsigen gesetzmäßigen Aburtheilung vor die Assisen der Pfalz zu verweisen, auf die Erhebung einer bezüglichen Anklageschrift gegen denselben sowie die Vollziehung des vor der Rathskammer des k. Bezirksgerichts zu Frankenthal am 24. November 1856 der obigen Verbrechen selben gegen den Beschuldigten erlassenen Haftbefehlsbeschlusses zuzuordnen ist;

In Erwägung, daß der Beschuldigte noch weiter dessen geständig ist.

a. in der Zeit vom Montag den 13. bis mittwochs den 15. Oktober 1856 zum Nachtheile des Johannes Engel von Neuhofen ein Paar Lederhosen Hosen, eine Lederjacke, Oktober 1856 zum Nachtheile des Ludwig Taglöhners Philipp Maschofer zu Neuhofen eine silberne Zylinderuhr, d. einem neuen schwarzen Tuchrock

c. zum Nachtheile des Valentin Fischer III zu Neuhofen in der Nacht vom 2/3 November 1856 1 Hemd, zum Nachtheil dessen Bruder Ludwig 2 neue Hemden und zum Nachtheil dessen Knechtes Jakob Faul 2 Hemden zu stehlen gesucht haben;

daß bezüglich dieser 3 Diebstähle mildernde Umstände nicht vorliegen, weshalb sie auf die Zuständigkeit des Zuchtpolizeigerichts eignen, aus welchem Grunde der k. Prokuratorfiskal zu Frankenthal für den Fall, daß der Beschuldigte wegen der vermuthlichen Verbrechen Freisprechung machen sollte, weitere Verfolgungen vorzubehalten sind;

Aus diesen Gründen

erklärt die Anklagekammer des k. Appellationsgerichts, daß wegen der oben vermuthlichen Verbrechen Anklage gegen den Beschuldigten Johanna Stohner Statt hat, weshalb denselben zur gesetzmäßigen Aburtheilung vor die Assisen der Pfalz zu verweisen.

Verordnet, daß durch den k. Prokurator eine Anklageschrift gegen denselben erwirket, und der von der Rathskammer des k. Bezirksgerichts zu Frankenthal am 24. November 1856 wider den Beschuldigten erlassene Haftbefehlsbeschluß mit obiger näherer Bestimmung vollziehungsweise Hinsprechung vollzogen werde;

Verfügt zugleich, daß gegenwärtiges Urtheil mit der Anklageschrift dem Angeklagten in Abschrift zugestellt und derselbe binnen Frist der nächsten vierzehn Tage nach geschehener Zustellung vor das Zuchtpolizeigericht zu verweisen abgefasset werden soll;

Erstellt nebst Urkunde über den oben bezeichneten Vorfall in Betreff der unterbliebenen Verfolgung gegen die dem Beschuldigten weiter zur Last gelegten einfachen Diebstähle.

In Gemäßheit der Art. 231. 233. 241. 247. 243. des St. G. über das Verfahren

Also geschehen und gezeichnet wie Eingangs.

Hitzfeld

Heintzmann

Weiss

Wiese

Eckhard